

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 10. Juli 1963

39. Stück

142. Verordnung: Lehrpläne für die gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen.

142. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. Juni 1963, mit welcher Lehrpläne für gewerbliche, für kaufmännische und für die hauswirtschaftlichen Berufsschulen erlassen werden; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesen Schulen.

Artikel I.

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, insbesondere dessen §§ 6, 47 und 129 Abs. 3, wird verordnet:

§ 1. Für die nachstehend genannten gewerblichen Berufsschulen werden die in den jeweils angeführten Anlagen enthaltenen Rahmenlehrpläne (mit Ausnahme der unter II. der Anlage A wiedergegebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht) mit 1. September 1963 in Kraft gesetzt:

1. für allgemeine gewerbliche Berufsschulen:
Anlagen A und A/1;
2. für Baugewerbe und verwandte Gewerbe (für Maurer, Platten- und Fliesenleger, Hafner, Rauchfangkehrer, Pflasterer, Steinmetzen, Stukkateure, Zimmerer, Dachdecker, Betonwaren- und Kunststeinerzeuger, Isolierer, Terrazzomacher, Brunnenmeister):
Anlagen A und A/2;
3. für holzverarbeitende Berufe (für Tischler, Wagner, Karosseriebauer, Bootbauer, Drechsler [Holzbildhauer], Binder [Böttcher], Musikinstrumentenerzeuger [Klavierbauer, Orgel- und Harmoniumbauer, Streich- und Blasinstrumentenerzeuger, Harmonikaerzeuger], Korbflechter [Möbelflechter], Bürsten- und Pinselmacher):
Anlagen A und A/3;
4. für metallverarbeitende Berufe (für Schlosser, Maschinen-, Bau-, Betriebs-, Blech-, Stahlbau-, Modell-, Kraftfahrzeugschlosser, Kesselschmiede, Landmaschinenbauer; Mechaniker, Feinmechaniker, Büromaschinen-, Fahrrad-, Nähmaschinen-, Kühlmaschinen- und Chirurgiemechaniker; Kraftfahrzeugmechaniker, Kraftfahrzeugelektriker; Schmiede, Metall- und Eisengießer [Former], Formentischler [Modelltischler]; Metalldrucker, Dreher, Werkzeugmacher, Spengler, Kupferschmiede und Installateure):
Anlagen A und A/4;
5. für das Uhrmachergewerbe:
Anlagen A und A/5;
6. für Elektroberufe (für Elektroinstallateure, Starkstrommonteure, Betriebselektriker, Elektrowerker, Elektromechaniker, Elektromaschinenbauer, Fernmeldemonteure, Radiomechaniker):
Anlagen A und A/6;
7. für technische Zeichner:
Anlagen A und A/7;
8. für Stahl- und Metallschleifer und Galvaniseure:
Anlagen A und A/8;
9. für Optiker:
Anlagen A und A/9;
10. für das Gewerbe der Herstellung, Bearbeitung und Instandsetzung von Schußwaffen (ehemaliges Büchsenmacherhandwerk):
Anlagen A und A/10;
11. für die Berufe der Gold- und Silberschmiede, Juweliere, Gürtler, Graveure, Emailleure, Ziseleure:
Anlagen A und A/11;
12. für Bandagisten:
Anlagen A und A/12;
13. für Orthopädiemechaniker:
Anlagen A und A/13;
14. für Vulkaniseure:
Anlagen A und A/14;
15. für leder- und papierverarbeitende Berufe (für Ledergalanteriewarenherzeuger und Taschner, Sattler [einschließlich der Fahrzeug-sattler] und Riemer, Tapezierer und Bettwarenerzeuger, Buchbinder, Kartonagewarenherzeuger):
Anlagen A und A/15;
16. für Schuhmacher:
Anlagen A und A/16;
17. für Papiermacher:
Anlagen A und A/17;

18. für Bekleidungsberufe (für Herrenkleidermacher, Damenkleidermacher, Wäschewarenherzeuger, Miederherzeuger, Kürschner, Handschuhmacher, Säckler [Lederbekleidungszeuger]):
Anlagen A und A/18;
19. für die Berufe der Modisten, Hutmacher, Damenfilzhutmacher und Strohhutherzeuger, Kappenmacher, Schirmmacher, Spielzeughersteller (textile Richtung), Kunstblumenerzeuger, Federnschmücker:
Anlagen A und A/19;
20. für die Berufe der Maschinstricker, Wirker, Weber, Posamentierer, Seiler, Sticker (Handsticker, Maschinesticker), Stickereizeichner, Stoffdruckereizeichner:
Anlagen A und A/20;
21. für graphische Berufe (für Buchdrucker, Chemigraphen, Reproduktions-Photographen, Retuscheure, Tiefdruckkätzer, Kupferdrucker; Schriftsetzer, Schriftgießer, Stereotypeure und Galvanoplastiker; Lithographen, Flachdrucker [Stein- und Offsetdrucker], Kartolithographen und Lichtdrucker; Photographen):
Anlagen A und A/21;
22. für Friseure:
Anlagen A und A/22;
23. für Kosmetiker:
Anlagen A und A/23;
24. für Fußpfleger:
Anlagen A und A/24;
25. für Gastgewerbe (für Kellner, Köche):
Anlagen A und A/25;
26. für Nahrungsmittelberufe (für Bäcker, Zuckerbäcker [Konditoren], Getreidemüller; Fleischer [Fleischhauer und Fleischselcher]):
Anlagen A und A/26;
27. für Berufe chemischer Richtung (für Chemielaboranten, Färber, Appreteure und Stoffdrucker, Chemischputzer, Wäscher und Wäschebügler, Gerber, Brauer und Mälzer, Destillateure):
Anlagen A und A/27;
28. für Molker und Käser:
Anlagen A und A/28;
29. für glasverarbeitende und glasveredelnde Berufe (Glaser, Glasschleifer und Glasbeleger, Glasbläser, Glasgraveure und Similiseure):
Anlagen A und A/29;
30. für die Berufe der Maler (Zimmermaler und Anstreicher), Lackierer, Schildermaler, Vergolder und Staffierer, Maler für Industrieerzeugnisse, Keramiker:
Anlagen A und A/30;
31. für Zahntechniker:
Anlagen A und A/31;
32. für Gärtner, Naturblumenbinder:
Anlagen A und A/32;
33. für Säger:
Anlagen A und A/33;
34. für Tiefbohrer:
Anlagen A und A/34;
35. für Spediteure:
Anlagen A und A/35.
- § 2. Für die nachstehend genannten kaufmännischen Berufsschulen werden die in den jeweils angeführten Anlagen enthaltenen Lehrpläne (mit Ausnahme der unter II. der Anlage B wiedergegebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht) mit 1. September 1963 in Kraft gesetzt:
1. für Verkäufer:
Anlagen B und B/1;
 2. für Bürolehrlinge:
Anlagen B und B/2;
 3. für Reisebürolehrlinge:
Anlagen B und B/3;
 4. für Bürolehrlinge in Speditionsunternehmungen:
Anlagen B und B/4;
 5. für Photohändler:
Anlagen B und B/5;
 6. für Buchhändler:
Anlagen B und B/6;
 7. für Drogisten:
Anlagen B und B/7.
- § 3. Für die hauswirtschaftliche Berufsschule wird der in der Anlage C enthaltene Rahmenlehrplan mit 1. September 1963 in Kraft gesetzt.
- § 4. (1) Die Landesschulräte haben gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes im Rahmen der Bestimmungen der in den §§ 1 und 3 genannten Lehrpläne nach den örtlichen Verhältnissen zusätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen, wobei sie insbesondere im Rahmen der darin vorgesehenen Grenzen die nähere Festsetzung des Stundenausmaßes der einzelnen Unterrichtsgegenstände vorzunehmen haben. Bei gewerblichen Berufsschulen kann dabei der betriebswirtschaftliche Unterricht entweder als einheitlicher Unterrichtsgegenstand oder in Form der drei Unterrichtsgegenstände: Schriftverkehr mit Gewerkekunde, Wirtschaftsrechnen, Buchführung, vorgesehen werden. Der Unterrichtsgegenstand Fachkunde kann in die in den einzelnen Rahmenlehrplänen vorgesehenen Sachgebiete gegliedert werden. Bei hauswirtschaftlichen Berufsschulen kann der Unterrichtsgegenstand Hauswirtschaft in die im Rahmenlehrplan vorgesehenen Sachgebiete gegliedert werden.
- (2) Im Rahmen der zusätzlichen Lehrplanbestimmungen im Sinne des Abs. 1 sind für gewerbliche Berufsschulen, an denen die sachlichen Voraussetzungen für den Unterrichtsgegenstand „Praktische Arbeit“ gegeben sind, 22'2 bis 24'4 v. H. der Gesamtstundenzahl für diesen Unterrichtsgegenstand vorzusehen. Das Stundenausmaß

des Fachunterrichtes vermindert sich in diesem Fall um die entsprechende Zahl von Unterrichtsstunden. Hinsichtlich jener Schulen, an denen die sachlichen Voraussetzungen für den Unterrichtsgegenstand „Praktische Arbeit“ nicht in dem angeführten Ausmaße gegeben sind, ist vorzusehen, daß der Lehrstoff dieses Unterrichtsgegenstandes in der Fachkunde zu behandeln ist. 7,4 v. H. der Gesamtstundenzahl können in diesem Falle dem Stundenausmaß des betriebswirtschaftlichen Unterrichtes zugeschlagen werden.

(3) Sofern in einem Bundesland die Dauer der Lehrzeit für einen Beruf von der Zahl der Schulstufen, die in den im § 1 genannten Lehrplänen festgelegt ist, abweicht, hat der Landesschulrat die Stundentafel hierfür unter Heranziehung der Stundentafel eines Lehrplanes mit entsprechender Zahl von Schulstufen sinngemäß festzusetzen.

(4) Hinsichtlich der im § 2 Z. 1 und 2 genannten Lehrpläne werden die Landesschulräte ermächtigt, das für den Unterricht in Waren- und Verkaufskunde vorgesehene Stundenausmaß nach den örtlichen Erfordernissen um höchstens 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe über die Gesamtstundenzahl hinaus zu erhöhen. Ferner werden die Landesschulräte ermächtigt, hinsichtlich aller im § 2 genannten Berufsschulen von den in den Stundentafeln vorgesehenen Stundenausmaßen für die einzelnen Schulstufen abzuweichen, wenn dies bei lehrgangsmäßiger Führung dieser Berufsschulen erforderlich ist, wobei jedoch eine Änderung des gesamten Stundenausmaßes für

den betreffenden Unterrichtsgegenstand nicht eintreten darf.

(5) Die Landesschulräte werden ferner ermächtigt, zusätzliche Lehrplanbestimmungen über den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes „Warenkunde“ für andere Fachklassen zu erlassen, als sie in den im § 2 Z. 1 und 2 genannten Lehrplänen angeführt sind, sofern dies nach den örtlichen Erfordernissen notwendig ist.

(6) Die Landesschulräte haben ferner Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Fachrichtung der Berufsschulen für Berufsschulpflichtige in Betracht kommt, die gleichzeitig in mehreren Gewerben ausgebildet werden. Hierbei kommt in erster Linie jene fachliche Berufsschule in Betracht, die der Art des Lehrverhältnisses am ehesten entspricht und am meisten eine einschlägige Fachausbildung gewährleistet.

Artikel II.

Bekanntmachung.

Die jeweils unter II. der Anlagen A und B wiedergegebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht wurden von den betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften erlassen und werden hiemit gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 243, bekanntgemacht.

Drimmel

Anlage A**ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL UND GEMEINSAME UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE DER GEWERBLICHEN BERUFSSCHULEN.****I. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL UND ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.****A. Allgemeines Bildungsziel.**

Die gewerbliche Berufsschule hat im Sinne des § 46 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, die Aufgabe, die Ausbildung der in einem gewerblichen Lehrverhältnis oder in einem auf Grund gesetzlicher Vorschriften diesem gleichzuhaltenden Ausbildungsverhältnis stehenden Personen durch einen berufsbegleitenden fachlich einschlägigen Unterricht zu ergänzen und zu fördern.

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

Der Unterricht soll in allen Fächern bei der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten stets auf die sittlichen und sozialen Wertbereiche bezogen sein. Jeden Unterricht hat der Gedanke zu leiten, die Schüler zu arbeitstüchtigen Menschen und zu verantwortungsbewußten Bürgern des Staates heranzubilden.

Unterricht und Erziehung haben das Verständnis für die Vorgänge im Betrieb und in der Wirtschaft zu fördern, die sittlichen Kräfte für ein wirtschaftliches und soziales Verhalten auf dem Arbeitsplatz und in der Gemeinschaft sowie bei der verantwortlichen Mitwirkung in den beruflichen Interessenvertretungen zu wecken und zu entfalten.

B. Allgemeine didaktische Grundsätze.

Für die Gestaltung des Unterrichtes ist grundsätzlich zu beachten:

1. Die Darbietung (Erarbeitung) hat berufs- und lebensnahe zu sein.
2. Die Selbsttätigkeit der Schüler ist anzustreben.
3. Zur Bildung klarer Vorstellungen sind sorgfältig ausgewählte Lehrmittel heranzuziehen und Exkursionen durchzuführen. Die bloß abstrakte oder mechanische Wissensvermittlung ist zu vermeiden.
4. Bei den Lehrstoffverteilungen in den einzelnen Unterrichtsfächern ist im Sinne der Konzentration auf die möglichen Querverbindungen Bedacht zu nehmen.
5. Lehrbücher, Rundfunk, Film und Fernsehen sind dem Unterricht beziehungsweise der Erziehung sinnvoll nutzbar zu machen.
6. Die österreichischen Normen (ONORM) sind in den in Betracht kommenden Unterrichts-

gegenständen zu berücksichtigen. Erst beim Fehlen solcher sind andere Normen (zum Beispiel ISO, DIN) heranzuziehen.

7. Der Verkehrserziehung ist ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Dazu sind einmal im Monat 15 bis 20 Minuten zu verwenden. Sie ist jeweils in den Unterrichtsgegenstand einzubauen, wo dies zweckmäßig erscheint. Bei lehrgangmäßigen Berufsschulen ist die Verkehrserziehung in analoger Weise durchzuführen. Zusätzlich können aktuelle Anlässe zu verkehrserzieherischen Belehrungen dienen.

II. LEHRPLANE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT AN DEN GEWERBLICHEN BERUFSSCHULEN.

(Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes.)

a) Katholischer Religionsunterricht.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Dem jungen Menschen der Berufsschule soll Gelegenheit geboten werden, neben einer intensiven Fachausbildung zu einer persönlichen Auseinandersetzung mit der Heilsbotschaft zu kommen. Er soll dadurch an eine persönliche religiöse Entscheidung herangeführt werden. Deshalb sind Lebens- und Berufsprobleme in unmittelbare Beziehung zur Heilsbotschaft zu bringen und auf allen Gebieten sichtbar zu machen.

Lehrstoff:**1. Schulstufe:**

Die Auseinandersetzung der Kirche mit den Menschheitsfragen der Gegenwart, insbesondere: das neue Weltbild, Individuum und Gemeinschaft, Ehe und Familie, Kirche und Staat, Beruf und Arbeitsplatz, das öffentliche Leben und die soziale Frage, Menschenrechte, Rassenproblem, die Verpflichtung gegenüber den unterentwickelten Ländern.

Der Christ und die modernen Weltanschauungen: Materialismus, Indifferentismus, Unglaube, Neuheidentum, aktuelle Tagesfragen in christlicher Schau.

2. Schulstufe:

Die Probleme des berufstätigen Menschen und die Antwort der Kirche: Besprechung aktueller, religiöser und sittlicher Fragen des jungen Menschen auf Grund der Heiligen Schrift, der

Lehre der Kirche und der päpstlichen Rundschreiben.

3. und allenfalls 4. Schulstufe:

Die Frage der menschlichen Gemeinschaft und des menschlichen Zusammenlebens, wie Mann und Frau, Freundschaft, Liebe, Ehe, Familie, sozialer Wohlstand, Eigentum und anderes. Die Antwort der Kirche auf die Anliegen der Zeit.

b) Evangelischer Religionsunterricht.

Allgemeines Bildungsziel:

Den jungen Menschen soll im Evangelischen Religionsunterricht die Möglichkeit gegeben werden, ihre früher erworbenen Kenntnisse in den Anforderungen des Lehrverhältnisses, der Zusammenarbeit mit anderen Menschen und in den praktischen Lebensaufgaben zu bedenken, zu prüfen und zu vertiefen. In Lehrgespräch und Vortrag sollen die mitgebrachten Kenntnisse ergänzt und vertieft werden, damit die berufstätigen Jugendlichen zu einem verantwortungsvollen und tätigen christlichen Leben hingeführt werden.

Zur Mitarbeit sind Bibel und Kirchengesangsbuch unentbehrlich.

Je nach Schulart, Geschlecht und Altersstufe ist die Thematik entsprechend abzuwandeln.

Lehrstoff:

1. Schulstufe:

Die Bibel: Gottes Wort an den Menschen.

Ausgewählte Lektüre: Propheten, Evangelien und Apostelgeschichte.

Jesus Christus, der Herr meines Lebens, der Gemeinde und der ganzen Welt.

Die Einheit und Vielfalt der Christlichen Kirche; Luther und die Reformation: Warum sind wir evangelisch?

Die ökumenischen Bestrebungen.

Das Leben des Christen in der Gemeinde.

Bilder aus der Geschichte der Evangelischen Kirche in Österreich.

2. Schulstufe:

Der Mensch im Lichte der biblischen Offenbarung.

Der Mensch im Zeitalter der Technik.

Der Mensch in den Ordnungen des Lebens.

Der Mensch in seinem leiblichen Leben.

Der Mensch als Träger der Verantwortung.

Der Mensch und die Zeit: Arbeitszeit, Freizeit.

Jesus Christus, das göttliche Ebenbild des Menschen.

3. und allenfalls 4. Schulstufe:

Gott, der Schöpfer der Welt.

Die Bibel und das moderne naturwissenschaftliche Weltbild.

Leben ohne Gott: Die Gleichgültigkeit, die Gottlosigkeit, der Ungehorsam.

Christlicher Glaube und Aberglaube.

Die Weltreligionen und das Christentum.

Der missionarische Auftrag der Kirche.

Die Kirche und ihre soziale Verantwortung.

Nationalismus, Konfessionalismus und christliche Toleranz.

Die Frage des Todes, des Lebens nach dem Tode und das ewige Leben.

Die Wiederkunft Christi und die Vollendung der Welt.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN GEMEINSAMEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der wichtigsten Einrichtungen der demokratischen Republik Österreich und ihrer Auswirkung in geschichtlicher, kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Beziehung.

Erziehung zu verantwortungsbewußter staatsbürgerlicher Haltung durch Weckung eines gesunden Urteilsvermögens, des Gerechtigkeits-sinnes und der Opferbereitschaft im Dienst der Gemeinschaft und des Vaterlandes.

Führung zum Verständnis der staatlichen Rechtsordnung. Hebung des Sinnes für aktive Mitarbeit innerhalb der demokratischen Gesellschaftsordnung (Staatsbürgerliche Erziehung).

Lehrstoff:

Einführung: Lebensformen der Gemeinschaft: Familie, Nachbarschaft, Gemeinde, Staat, Staatenverbände, Menschheit.

Grundbegriffe: Staat, Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt.

Unser Staat in seinem Werden: Kurzer geschichtlicher Rückblick. Von der Monarchie zur Republik. Die Erste und die Zweite Republik. Aktuelle Fragen aus dem Zeitgeschehen.

Gliederung unseres Staates: Bund, Länder, Gemeinden. Das bundesstaatliche Prinzip.

Funktion und Aufgabenbereiche der Staatsgewalt: Gesetzgebung und Vollziehung (Die Gewaltentrennung und das demokratische Prinzip).

A. Gesetzgebung: Nationalrat, Bundesrat, Bundesversammlung, Landtage, Wahlrecht, Wahlvorgang, Zustandekommen der Gesetze.

B. Vollziehung: Verwaltung des Bundes: Der Bundespräsident. Die Bundesregierung (Bundeskanzler, Vizekanzler, Bundesminister, Staatssekretäre). Bundesbehörden (Bundeskanzleramt, Bundesministerien, unmittelbare und mittelbare Bundesverwaltung).

Verwaltung der Länder: Landesregierung, Landeshauptmann, Landeshauptmannstellver-

treter. Landesräte, Amt der Landesregierung. Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaften, Städte mit eigenem Statut). Verwaltung der Gemeinden: ¹⁾ Gemeinderat. Gemeindevorstand. Bürgermeister. — Sonderstellung Wiens.

Gerichtsbarkeit:

Die richterliche Gewalt. Sonderstellung des Richters. Organisation des Gerichtswesens: Zivilgerichtsbarkeit, Strafgerichtsbarkeit, sonstige Gerichte (Arbeitsgerichte, Handelsgericht, Patentgericht, Jugendgerichte).

Außerstreitige Gerichtsbarkeit (Grundbuch, Vormundschaft, Beglaubigungen und ähnliche).

Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes (Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof).

Verfahrensgrundsätze.

Staatshaushalt: Budget. Abgaben: Steuern, Gebühren, Zölle, Monopole. — Verstaatlichte Betriebe. Rechnungshof. Kontrolle der Finanzgebarung.

Der Staatsbürger in der staatlichen Gesellschaft: ¹⁾ Staatsbürgerschaft. Pflichten und Rechte des Staatsbürgers.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht hat von den Erfahrungen und dem Erleben der Schüler auszugehen, ein sicheres Wissen des Wesentlichen zu vermitteln und eindeutige Vorstellungen zu schaffen. Der Stoff ist nach Möglichkeit mit den Schülern zu erarbeiten, um die Anschaulichkeit und Wirklichkeitsnähe zu sichern, wobei auf die Querverbindung zu den Unterrichtsgegenständen besonders des betriebswirtschaftlichen Unterrichtes zu achten ist.

Der Lehrstoff ist in einer Art zu vermitteln, die geeignet ist, die Liebe zur Heimat, das Vertrauen zum Vaterland und die Erkenntnis der Verpflichtungen gegenüber dem Staat zu stärken. In diesem Zusammenhang sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit die geschichtlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leistungen Österreichs darzustellen.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Schriftverkehr mit Gewerkekunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertrautheit mit dem für die berufliche Tätigkeit notwendigen schriftlichen Verkehr mit Einzelpersonen, Unternehmern, Behörden und Körperschaften in möglichst klarer, bündiger, sprachlich und sachlich richtiger Darstellung und gefälliger Form.

¹⁾ Die mit ¹⁾ bezeichneten Kapitel sind bei einer mehr als dreijährigen Unterrichtsorganisation und bei den allgemeinen gewerblichen Berufsschulen entsprechend zu erweitern beziehungsweise zu vertiefen.

Einführung in die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Arbeitsrechtes und des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, Erziehung zum Ordnungssinn, zu guter Form und zur Gewissenhaftigkeit.

Lehrstoff:

1. Schriftverkehr:

Lebenslauf; Lehrvertrag; Briefe und Berichte aus dem Lehrlingsleben. Der Geschäftsbrief.

Nachrichtenwesen. Güterverkehr (Post, Eisenbahn, Spedition usw.).

Ein- und Verkauf von Waren (Werbung, Anfrage, Angebot, Bestellung, Lieferung, Rechnungslegung).

Zahlungsverkehr und Kreditwesen.

Grundbegriffe des Bankwesens; Giro-, Scheck- und Wechselverkehr. Österreichisches Postsparkassenamt. Kreditinstitute. Urkunden und Verträge. Der Verkehr mit Behörden, Ämtern und Körperschaften öffentlichen Rechtes. Stellengesuche.

2. Gewerkekunde:

Der Lehrling: Lehrvertrag, Rechte und Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings. Beruf und Berufsschule. Gesellenprüfung (Facharbeiterprüfung).

Der Geselle: Das Arbeitsverhältnis des Gesellen (Gehilfen, Facharbeiters). Kollektivvertrag. Die grundlegenden Bestimmungen über das Sozialversicherungswesen. Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Die notwendigen grundsätzlichen Bestimmungen über die Interessenvertretungen des Arbeiters. Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung.

Der Gewerbebetrieb: Die für das Gewerbe wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung. Die grundsätzlichen Bestimmungen über die Interessenvertretungen des Gewerbetreibenden. Gewerbeförderung. Das gewerbliche Urheberrecht. Die Entwicklung des Gewerbes.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtserteilung hat an die Erfahrungen des täglichen Lebens des Lehrlings anzuknüpfen. Die wirtschaftlichen Vorgänge im Betrieb und die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse sind nach Tunlichkeit heranzuziehen und — durch die Art der Darbietung des Lehrstoffes — zu erläutern. Um der Gefahr der Auseinanderlegung des Gegenstandes „Schriftverkehr mit Gewerkekunde“ in zwei voneinander unabhängige Gegenstände zu begegnen, ist auf eine enge, sachbezogene Abstimmung und wechselseitige Ergänzung beider Bereiche zu achten. Dabei soll der Selbsttätigkeit der Schüler im Schriftverkehr besonderes Augenmerk zugewendet werden.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr zulässig.

Wirtschaftsrechnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vertrautheit mit den im beruflich-wirtschaftlichen Leben auftretenden rechnerischen Aufgaben. Erfassen der rechnerischen Grundlagen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erzeugungskosten und für die Preisgestaltung im Betrieb. Erziehung zum Verständnis der Lohn- und Preiserechtigkeit. Arbeitsethos.

Lehrstoff:

Kosten der Berufsausbildung: Für den Unternehmer; für die Eltern.

Das Unternehmen: Das Vermögen des Unternehmens; die Werkstatt und ihre Einrichtung; Instandhaltung; Abnutzung; Miete, Beleuchtung und Beheizung; Energiebedarf.

Kosten und Kostenrechnung: Ausgaben, Kosten, Aufwand. Die Kostenrechnung.

Einzelkosten: das Material und die Materialeinzelkosten; Materialeinkauf (Spesen, Abschläge beim Bezug des Materials); Preis, Rechnung, Zahlung.

Der Lohn und die Lohneinzelkosten (Zeit-, Stück-, Akkord- und Prämienlohn). Lohnrechnung. Verwendung des Lohnes. Ersparnisse und ihre Bedeutung.

Sondereinzelkosten.

Gemeinkosten.

Die Kalkulation.

Kalkulationsarten: Kalkulationsmethoden; Selbstkosten; Verkaufspreis.

Der Kreditverkehr.

Verwertung des Geschäftsertrages (Entnahmen, Rücklagen, Investitionen). Das Kreditwesen. Das Versicherungswesen.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist derart zu gestalten, daß er die Einsicht in die wirtschaftlichen Zusammenhänge soweit vermittelt, als dies für das wirtschaftliche Denken unbedingt notwendig ist. Die

rein theoretische Behandlung des Lehrstoffes ist zu vermeiden. Das Hauptgewicht ist auf die rechnerische Erfassung der Wirtschaftsvorgänge zu legen, wobei auf die Fertigkeit im Rechnen zu achten ist.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr zulässig.

Buchführung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Verständnis für Zweck und Sinn einer geordneten Buchführung. Vertrautheit mit den erforderlichen Grundbegriffen und mit der Führung der notwendigen Bücher.

Erziehung zur Genauigkeit und einwandfreien Form. Hinführung zum wirtschaftlichen Denken.

Lehrstoff:

Einführung in die Grundformen der Verbuchung als Vorschulung. Zweck und Notwendigkeit der Buchführung. Gesetzliche Bestimmungen. Die Bücher. Das Inventarium. Konto und Kontoführung. Grundformen der Buchführung an Hand eines zusammenhängenden, vom Inventarium ausgehenden, die typischen Geschäftsfälle umfassenden, berufsbezogenen Geschäftsganges. Kontenabschluß und Schlußbilanz. Auswertung.

Didaktische Grundsätze:

Die Darbietung des Lehrstoffes hat von den einfachsten bücherlichen Aufzeichnungen auszugehen. Die Grundbegriffe sind so weit zu vermitteln, daß die Möglichkeit zu selbsttätiger Weiterbildung gegeben ist. Der Zusammenhang mit den entsprechenden Gebieten aus Wirtschaftsrechnen und Schriftverkehr mit Gewerbekunde ist herzustellen. (Beleg!)

Der Unterricht ist stofflich so zu gestalten, daß bei seinem Abschluß noch genügend Zeit zu einer Übersicht und Auswertung des Erlernten übrig bleibt.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr zulässig.

Anlage A/1**RAHMENLEHRPLAN FÜR ALLGEMEINE GEWERBLICHE BERUFSSCHULEN.****I. STUNDENTAFEL.**

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu je 320 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	120
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ...	320—440
Schriftverkehr mit Gewerbekunde	
Wirtschaftsrechnen	
Buchführung	
Fachunterricht	520—400
Fachzeichnen	
Fachrechnen	
Fachkunde	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	960

- 1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes);
Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:

- an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 120 Unterrichtsstunden);
- an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60 Unterrichtsstunden);
- an lehrgangsmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48 Unterrichtsstunden).

Der Landschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Föhlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.**Staatsbürgerkunde.**

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.**Fachzeichnen.****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der zeichnerischen Fertigkeiten, welche die in der Klasse vertretenen Berufe verlangen.

Erziehung zur sauberen und einwandfreien Form.

Lehrstoff:

1. Grundunterweisung:
Zeichengeräte und ihre Handhabung. Normschrift. Vermaßung. Einführung in das Projektionszeichnen (nur für die technischen Berufe).
2. Fachzeichnen entsprechend dem Lehrstoff im Lehrplan der betreffenden in der Klasse vertretenen Berufsgruppen.

Didaktische Grundsätze:

Die Lehrlinge sind mit den Zeichenbehelfen und mit den üblichen zeichnerischen Darstellungsweisen der jeweiligen Berufe vertraut zu machen.

An die gemeinsame Grundunterweisung für alle Lehrlinge der Klasse hat sich das die besonderen Erfordernisse der in der Klasse vertretenen Berufsgruppen berücksichtigende eigentliche Fachzeichnen anzuschließen. Dieses Fachzeichnen hat in Form des Abteilungsunterrichtes zu erfolgen. Bei berufsgruppenmäßiger Erteilung des Zeichenunterrichtes richtet sich der Lehrstoff aus Fachzeichnen nach den Lehrstoffangaben aus Fachzeichnen im Lehrplan der jeweiligen Berufsgruppen.

Beim Aufbau und der Darbietung des Lehrstoffes ist darauf zu achten, daß der Lehrling die Grundbegriffe des Fachzeichnens so weit erlernt, daß ihm die Möglichkeit zur selbständigen zeichnerischen Weiterbildung auf fachlichem Gebiet nach Beendigung der Lehrzeit gegeben ist.

In den technischen (konstruierenden) Berufen ist der Lehrling zur technisch richtigen, sauberen Anfertigung einfacher Skizzen und Werkzeich-

nungen sowie zum Lesen von Zeichnungen und Plänen des jeweiligen Berufes anzuleiten.

Bei den modischen beziehungsweise schmückenden Berufen ist stets auf die Ausführbarkeit der Entwürfe Bedacht zu nehmen. Die modischen Einflüsse auf den Beruf sind zu berücksichtigen. Die Erziehung zum selbständigen ästhetischen Urteil ist zu pflegen.

In die Unterrichtsverteilung sind fallweise fachkundliche Erörterungen einzubeziehen, sofern nicht bei Berufen, für welche im Lehrplan der Unterricht aus Fachzeichnen nicht vorgesehen ist, an die Stelle des Fachzeichnens überhaupt der Gegenstand Fachkunde tritt. — Für die Gestaltung derartiger fachkundlicher Erörterungen sind die im folgenden Abschnitt „Fachkunde“ dargelegten Richtlinien sinngemäß zu beachten.

Fachrechnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschung der fachlichen Rechnungen aus den in der Klasse vertretenen Berufen.

Lehrstoff:

Der Lehrstoff des Fachrechnens für die in der Klasse vertretenen Berufe ist, soweit für diese Fachrechnen eingeführt ist, den fachlichen Lehrplänen zu entnehmen und entsprechend aufzuteilen.

Didaktische Grundsätze:

Die allgemeinen Grundbegriffe des Rechnens sind nur soweit zu behandeln, wie die in den betreffenden Berufen gewöhnlich vorkommenden Berechnungen es erfordern. Die rein theoretische Behandlung des Lehrstoffes ist zu vermeiden.

Der Unterricht ist nach Sachgebieten aufzubauen. Die Übungsbeispiele sind den fachlichen Gebieten der betreffenden Berufe zu entnehmen.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr zulässig.

Fachkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der wichtigsten Werkstoffe und ihrer Eigenschaften, der Werkzeuge und Maschinen sowie der üblichen Arbeitsverfahren der in der Klasse vertretenen Berufe.

Erziehung zum wirtschaftlichen Denken und zur Berufshygiene.

Lehrstoff:

Der Lehrstoff ist unter Berücksichtigung der durch die Organisation der allgemeinen gewerblichen Klasse bedingten Beschränkungen aus den Lehrplänen für die in der Klasse vertretenen Berufe derart auszuwählen, daß die wesentlichen Kenntnisse über die Werkstoffe, Werkzeuge und Maschinen sowie über die wichtigsten Arbeitsverfahren vermittelt werden können.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist je nach der Organisation des Unterrichtes (Turnus- oder Abteilungsunterricht) einzuteilen. Wenn infolge der durch den Stoff bedingten Systematik der Turnusunterricht zu Schwierigkeiten führen würde, ist auf den Abteilungsunterricht überzugehen, wobei nach Möglichkeit Fachgruppen zu bilden sind. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die wirtschaftlichen Momente und auf die arbeitshygienischen Vorschriften hinzuweisen.

Anlage A/2**RAHMENLEHRPLAN FÜR BAUGEWERBE UND VERWANDTE GEWERBE.**

(Für Maurer, Platten- und Fliesenleger, Hafner, Rauchfangkehrer, Pflasterer, Steinmetzen, Stukkateure, Zimmerer, Dachdecker, Betonwaren- und Kunststeinerzeuger, Isolierer, Terrazzomacher, Brunnenmeister.)

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	40
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ...	160—320
Fachunterricht	880—720
Praktische Arbeit	
Fachzeichnen	
Fachrechnen	
Fachkunde 3)	

Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht) 1080

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes); Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:

an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 120 Unterrichtsstunden);

an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60 Unterrichtsstunden);

an lehrgangmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

3) Die Fachkunde kann, den Erfordernissen des betreffenden Berufes entsprechend, in folgende Unterrichtsgegenstände unterteilt werden:

a) für Maurer:

„Werkstoffkunde“, „Baukunde“, „Maschinen- und Gerätekunde“;

b) für Platten- und Fliesenleger:

„Werkstoffkunde“, „Spezielle Fachkunde“;

c) für Hafner:

„Werkstoffkunde“, „Heiz- und Feuerungstechnik“;

d) für Rauchfangkehrer:

„Heiz- und Feuerungstechnik“, „Spezielle Fachkunde“, „Brandschutz“;

e) für Pflasterer, Steinmetzen, Stukkateure, Zimmerer, Dachdecker, Betonwaren- und Kunststeinerzeuger, Isolierer, Terrazzomacher, Brunnenmeister: „Werkstoffkunde“, „Geräte- und Maschinenkunde“, „Spezielle Fachkunde“.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLANE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Praktische Arbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen handwerklichen Fertigkeiten des Berufes im Zusammenwirken mit der Ausbildung im Lehrbetrieb. Bildung des Geschmacks und Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit die verständnisvolle und erfolgreiche Arbeit als Geselle beziehungsweise Facharbeiter zu ermöglichen. Weckung des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Lehrstoff:

a) für Maurer:

Werkzeuge, ihre Handhabung und Pflege. Geräte und Maschinen. Transport und Lagerung der wichtigsten Baumaterialien und der Gerüste.

Zubereitung von Mörtel und Beton. Voll- und Hohlmauerwerk (Rauchfänge). Leichtwände. Betonmauerwerk. Estriche. — Auslegen von Gsimisen. Versetz- und Verlegearbeiten. Mauern von Bögen, Platzeln (Massivdecken). — Putz- und Zugarbeiten. Verarbeiten neuzeitlicher Baustoffe. — Kanäle und Schächte. — Isolierungen und Trockenlegungen. — Herstellung von Betonschalungen; Biegen von Betonstahl und Betonieren. — Stahlbetonbau. Anlegen kleiner Bauobjekte. Schnurgerüst, Pölzungen, Fundierungen, Aufstellen und Abtragen der gebräuchlichen Gerüste. — Adaptierungsarbeiten. — Grundlegende Bestimmungen der Bauordnung. — Unfallverhütung. Erste Hilfe;

b) für Platten- und Fliesenleger:

Werkzeuge und Geräte, ihre Handhabung und Pflege. — Transport und Lagerung der Platten und Fliesen. — Vorbereitung der für die Fliesenverkleidung vorgesehenen Wand- und Bodenflächen. Unterweisung in der Anbringung des Waagrisses. Bearbeitung von Fliesen und Fußbodenplatten. — Auswinkeln. — Verschiedene Verlegearbeiten. — Einmauern und Verkleiden von Badewannen, Wandbrunnen und Kaminen. — Aufstellen von Preß- und Leichtwänden. — Herstellen von Mosaikarbeiten nach Zeichnungen;

c) für Hafner:

Werkzeuge, ihre Handhabung und Pflege. — Bereitung des Lehmes als Bindemittel. Bearbeitung von Schamotteplatten. Auswinkeln und Flügeln von Kacheln und Kachelecken. Auscouleuren der Kachelöfen; Zusammenstellen und Numerieren. — Umsetzen alter Kachelöfen und Aufstellen neuer für verschiedene Brennstoffe. — Aufstellen von Küchenherden mit Kachelverkleidung und Waschküchenherden. Wandverfliesung und Bodenpflasterung. Mosaikverlegung. — Feuerungsversuche an fertigen Öfen;

d) für Rauchfangkehrer:

keine praktische Arbeit;

e) für Pflasterer:

Werkzeuge und Geräte, ihre Handhabung und Pflege. — Vorarbeiten zur Pflasterung. — Der Unterbau. — Nivellieren, Setzen der Richtsteine. Durchführung verschiedener Pflasterungsarten und besonderer Anlagen. — Arbeiten nach Plänen. — Aufnahme vollendeter Arbeiten durch bemaßte Handskizzen;

f) für Steinmetzen:

Werkzeuge, ihre Handhabung und Pflege. Die Arbeitsstätte und ihre Einrichtungen. Lagerplätze. Hebe- und Transporteinrichtungen. Vorrichtungen für die Bearbeitung der Steine. Aufbänken, Aufziehen von Lagern und Winkellagern. — Arten der Oberflächenbearbeitung. — Ausführung von Fenster- und Türgewänden, Gsimisen, Sockeln, Maßwerk und Grabmälern nach

Werkzeichnungen. Versetzen von Werksteinen. Herstellung von Stiegenstufen, Ausführung und Montage von Plattenverkleidungen, Schriftgravierungen, Ausarbeitung von Zier- und Schmuckteilen. — Punktieren und Arbeiten nach Modellen. — Arbeiten an den gebräuchlichsten Steinbearbeitungsmaschinen;

g) für Stukkateure:

Werkzeuge und Geräte, ihre Handhabung und Pflege. — Unterweisung in der Aufstellung von Gerüsten. — Zubereitung der Materialien. — Anschlagen von Latten an Wänden und Decken. — Aufreißen der Lehrbögen. Anfertigung von Schablonen und Einpassen derselben in den Schlitten. — Einfache Zugarbeiten. — Setzen von Lehren an Wand und Decke. Zuputzen einfacher Ecken. Putztechniken. Edelputzarbeiten. Arbeiten in Kunstmarmor. — Stukkolustro und Sgraffitto. — Liegendes und stehendes Abdrehen von Säulen. — Zierarbeiten. — Herstellung von Formen, Gießen. — Versetzen von Fertigteilen;

h) für Zimmerer:

Werkzeuge und Meßgeräte, ihre Handhabung, Instandsetzung und Wartung. Geräte zum Anreißen und Festhalten. Stemmen, Hacken, Bohren, Hobeln; Schneiden mit der Säge. — Anfertigung von Holzverbindungen. — Handhabung der Holzbearbeitungsmaschinen. — Durchführung von Deckenkonstruktionen, Riegelwänden, Blockwänden und Holzeinfriedungen. — Herstellung von Betonschalungen und Lehrgerüsten. — Aufschnüren von Dachprofilen, Auflegen und Anreißen der Konstruktionshölzer und Reißen der Holzverbindungen nach Plänen. — Knotenpunkte bei Dachkonstruktionen. — Austragen von Grat- und Ichsensparren sowie der Grat- und Ichschifter auf dem Schnürboden. — Anfertigung von Nagelbinderschablonen. — Nagelbinder. — Austragen einer geradearmigen und einer Spindelstiege. — Selbständige Ausführung von Arbeiten nach Zielangaben oder eigenen Angaben des Schülers. Planlesen. — Naturaufnahmen durch Anfertigung bemaßter Handskizzen. — Unfallverhütung. Erste Hilfe;

i) für Dachdecker:

Werkzeuge, ihre Handhabung, Wirkungsweise und Pflege. Sonstige Geräte. Schleifen und Knoten von Hanfseilen. Gerüste. — Augen- und Blickschulung, Maßschätzungen. — Handskizzen mit Maßeintragung. — Ziegel- und Schieferlagerungs-, Schnurschlag- und Lattenmethode. Werkstoffbearbeitung. Dachschalung, Dachlattung und sonstige Unterkonstruktionen. Mörtelbereitung, Ziegelverbände. — Rauchfangköpfe. — Dachdeckungen mit allen einschlägigen Arbeiten. — Selbständige Ausführung von Arbeiten nach Zielangaben oder Angaben des Schülers. — Berücksichtigung der Baustellenordnung und des Mitbenützungsrechtes der Baustelle. — Maß-

nahmen gegen Feuergefahr. Unfallverhütung. Erste Hilfe;

j) für Betonwaren- und Kunststeinerzeuger:

Werkzeuge, ihre Handhabung und Pflege. — Die Arbeitsstätte und ihre Einrichtungen. Lagerplätze für Rohstoffe und Fertigwaren. — Hebe- und Transporteinrichtungen. — Vorrichtungen des Mischgutes für ein- und zweischichtige Werkstücke. — Bau von Formen und Schalungen. Herstellen der Bewehrung. — Mischen, Einbringen und Verdichten, Ausschalen und Nachbehandlung. Aufwecken und Bearbeiten der Oberfläche. Arten der Oberflächenbearbeitung. —

Versetzung von Werkstücken, Ausführung und Montage von Plattenverkleidungen, Zier- und Schmuckteilen. — Arbeiten mit den gebräuchlichen Maschinen;

k) für Isolierer:

Werkzeuge und Geräte, ihre Handhabung und Pflege. — Transport und Lagerung von Sperr- und Dämmstoffen. — Vorbereitungsarbeiten. Aufstellung von Arbeitsgerüsten. — Herstellen von Isoliermassen. Ausführung verschiedener Isolierungen. Wärme- und Schallschutz an Decken, Wänden und Rohrleitungen. — Unfallverhütung. Erste Hilfe;

l) für Terrazzomacher:

Werkzeuge, ihre Handhabung und Pflege. — Die Baustelle. Lagerplätze für Rohstoffe. — Herstellung des Unterlagsbetons. — Vorrichtungen des Mischgutes. — Herstellung der Trennfugen und Formen. Mischen, Legen und Verdichten, Nachbehandlung, Schleifen.

Arten des Terrazzos, Mosaik, Einlegearbeiten. — Pflege des fertigen Terrazzos.

Herstellung und Verlegung von Terrazzoplatten und Wandaufzügen. — Steinholz und ähnliche Estriche. — Nivellieren und Herstellen von Gefällen. — Ausbesserungen;

m) für Brunnenmeister:

Werkzeuge, Geräte und Maschinen, ihre Handhabung und Pflege. — Transport und Lagerung der wichtigsten Baustoffe und sonstigen Materialien. — Zubereitung von Mörtel und Beton. Herstellung von Betonteilen, Stahlbeton. — Pölzungs- und Schalungsarbeiten. — Abteufen, Mauern und Betonieren von Lehrbrunnen. Zusammenbau und Zurichten von Brunnenbüchsen, Einarbeiten von Brunnenbüchsen ohne Wasserhaltung. Herstellen von Rinnsalen, Putzschächten, Pumpenkammern, Sammelschächten und Abscheidern. — Verlegen von Steinzeug-, Asbestzement- und Betonrohren. — Bau von Faulgruben. — Quellenfassungen und Hochbehälter. — Ausführung eines Schachtbrunnens im Versenkverfahren mit Schneidring. — Gewindeschneiden. — Einbau von Pumpen und Armaturen. Verlegung der zugehörigen Rohre. — Unfallverhütung. Erste Hilfe.

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Arbeit soll dem Lehrling vor allem zur Übung jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, deren Aneignung ihm die Ausbildung im Lehrbetrieb nur selten ermöglicht. Sie ist nach Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der einzelnen Lehrlinge beziehungsweise Berufsgruppen anzupassen.

Dem Lehrling sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Ferner sind unter ständiger Beachtung des Arbeitnehmerschutzes (Arbeitshygiene, Unfallverhütung, Erste Hilfe) handwerksmäßige Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Fachzeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Fähigkeit zur technisch richtigen und sauberen Ausführung von einfachen Skizzen und Werkzeichnungen sowie der Befähigung, Zeichnungen und Pläne zu lesen, um danach arbeiten und die damit verbundenen Berechnungen anstellen zu können.

Lehrstoff:

a) für Maurer:

Grundbegriffe der Geometrie und Projektionslehre. Maßstäbe. Bemaßung. Beschriftung. Darstellung einfacher geometrischer Körper in den drei Rissen. Schrägbild. — Anfertigung von Zeichnungen über Baudetails in Rissen und Schnitten. Naturaufnahmen durch Anfertigung bemaßter Handskizzen. Üben im Lesen von Plänen;

b) für Platten- und Fliesenleger:

Grundbegriffe der Geometrie und Projektionslehre. Maßstäbe. Flächen. Darstellung einfacher geometrischer Körper in den drei Rissen (nach Modellen). Abwicklungen. — Naturaufnahmen durch Anfertigung bemaßter Handskizzen. Zeichnen von Fliesenplänen. Entwürfe von Ornamenten und Fliesenmustern. Werkzeichnungen;

c) für Hafner:

Grundbegriffe der Geometrie und Projektionslehre. Maßstäbe. Aufnahme einfacher Ofenbestandteile. Darstellen und freihändiges Skizzieren von Heizstellen in Ansichten und Schnitten. Werkstattzeichnung mit allen hierzu notwendigen Schnitten und Eintragung der Zuführung mit Angabe des notwendigen Materials (Stückliste). Üben im Lesen von Plänen;

d) für Rauchfangkehrer:

Grundbegriffe der Geometrie und Projektionslehre. Maßstäbe. — Rauchfangverbände. Ziehen der Rauchfänge. Anschlüsse, Putzöffnungen, Schnitte durch Holzdecken (Auswechslung) und Massivdecken. — Feuerstätten. — Rauchfangköpfe, Abdeckungen der Rauchfänge. Rauchfänge in Sonderausführung. Dampf Rauchfänge. — Auswechslung bei Dachkonstruktionen. — Naturaufnahmen durch Anfertigung bemaßter Handskizzen. — Anlage von Evidenzblättern nach gegebenen Plänen. Üben im Lesen von Plänen;

e) für Pflasterer:

Grundbegriffe der Geometrie und Projektionslehre. Maßstäbe. Zeichnen nach Skizzen und nach Angaben sowie nach den im praktischen Unterricht ausgeführten Arbeiten. Üben im Lesen von Plänen;

f) für Steinmetzen:

Grundbegriffe der Geometrie und Projektionslehre. Maßstäbe. Bemaßung. Profil- und Gesimselemente. Gesimgliederungen. Steinschnitt an Fenstern und Türen. Überwölben, Bogenkonstruktionen. Maßwerk, Gewölbekonstruktionen. — Balkone. Aufbau von Stiegen. Steinschnitt für Plattenverkleidungen. — Entwürfe von Grabsteinen, Denkmälern und Inschriften. Entwürfe für Dreharbeiten und Steingalanterie. Werkzeichnungen, Schablonen und Stücklisten. — Stilentwicklung. — Die wichtigsten charakteristischen Merkmale der Baustile. — Bauaufnahmen und Anfertigung bemaßter Handskizzen. Schichtenpläne. — Üben im Lesen von Plänen;

g) für Stukkateure:

Grundbegriffe der Geometrie und Projektionslehre. Maßstäbe. Bemaßung. Normen. Konstruktion ebener Figuren und Ornamente. — Grundrisse von Stuckdecken. — Schnitte durch Gesimsprofile. Details aus Deckenplänen. — Bogenkonstruktionen. Fenster- und Türrahmen. — Abwicklungen. Gewölbekonstruktionen. — Profile an Gewölben. Maßwerke. — Zierarbeiten. — Zeichnen nach Naturformen und Modellen. Einfache Entwürfe. — Herstellung von Schablonen. — Stilentwicklung. — Elemente der Farbenlehre. — Die wichtigsten charakteristischen Merkmale der Baustile;

h) für Zimmerer:

Grundbegriffe der Geometrie und Projektionslehre. — Geometrische Flächen und Körper. — Maßstäbe. Bemaßung. — Normal- und Schrägriff einfacher, eckiger Körper. — Facheinschlägige Holzverbindungen. — Deckenkonstruktionen. Zusammengesetzte Balken. Nagelbinder. — Fachwerkwand (Riegelwand). Dachformen. Theoretische Dachausmittlung. Dachkonstruktionen, ihre Abhängigkeit von der Art des Deckungs-

materials und von der Stützweite. Beachtung der Grundbegriffe der Statik. Eigenlast, Wind- und Schneedruck. Versteifung durch Quer- und Längsverbände. Moderne Dachstuhlkonstruktionen. Detaillierung der Holzverbindungen in den Knotenpunkten; Werksatz; Profil. Praktische Dachausmittlung. Stiegen mit geraden Stufen und Spitzstufen. — Holzeinfriedungen und sonstige ortsübliche Arbeiten (Schalungen und Gerüste). — Naturaufnahmen durch Anfertigung bemaßter Handskizzen. Maßstabgerechte Zeichnungen. Üben im Lesen von Plänen. — Entwurf einfacher Konstruktionen;

i) für Dachdecker:

Grundbegriffe der Geometrie und Projektionslehre. Maßstäbe. Bemaßung. Vorschriften für Einreichungspläne und Adaptierungspläne. — Winkelkonstruktionen. Dachneigungen (Tabellen). — Flächen und facheinschlägige geometrische Körper. — Schrägrisse (Isometrische Darstellung). — Dachformen. Bestimmung der wahren Länge der Normalsparren, Schiftersparren, Grat- und Ichsensparren und der wahren Größe der Dachflächen. Dachausmittlungen mit gleicher und ungleicher Neigung. — Dachkonstruktionen, ihre Abhängigkeit von der Art des Deckungsmaterials und von der Stützweite. — Dachform. Dachraum. — Eigengewicht, Wind- und Schneedruck. — Holzverbindungen. — Werkzeichnungen und Planlesen. Ziegelverbände bei Rauchfängen;

j) für Betonwaren- und Kunststeinerzeuger:

Grundbegriffe der Geometrie und Projektionslehre. Maßstäbe. Bemaßung. Normen. — Profilelemente. — Aufbau von Stiegen. — Fugenschnitt von Plattenverkleidungen, Tür- und Fensterumrahmungen. — Schalen und Gefäße. — Entwürfe von Grabsteinen und Denkmälern. — Werkzeichnungen, Schablonen und Stücklisten. — Üben im Lesen von Plänen;

k) für Isolierer:

Grundbegriffe der Geometrie und Projektionslehre. Maßstäbe. Bemaßung. — Schnitte durch Wände, Decken, Rohrleitungen und Leitungskanäle. — Üben im Lesen von Plänen;

l) für Terrazzomacher:

Grundbegriffe der Geometrie und Projektionslehre. Maßstäbe. Bemaßung. — Konstruktion von Vielecken, Kurven und Ornamenten. — Schnitte durch Unterkonstruktionen. — Entwurf farbiger Flächenteilungen und Ornamente. — Aufnahme von Räumen durch Anfertigung bemaßter Handskizzen. Üben im Lesen von Plänen;

m) für Brunnenmeister:

Grundbegriffe der Geometrie und Projektionslehre. Maßstäbe. Bemaßung. — Darstellung einfacher geometrischer Körper in den drei Rissen. Schrägrisse. — Anfertigung von Zeichnungen

über Baudetails in Rissen und Schnitten. — Naturaufnahmen durch Anfertigung bemaßter Handskizzen. — Üben im Lesen von Bau- und Situationsplänen.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrling ist mit den Zeichengeräten und -behelfen, der Normung und den in der Praxis üblichen Beschriftungen vertraut zu machen.

Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß der Lehrling die Grundbegriffe des Fachzeichnens so weit erlernt, daß ihm die Möglichkeit zur selbständigen zeichnerischen Weiterbildung auf fachtechnischem Gebiet nach Beendigung der Lehrzeit gegeben ist.

Ferner ist ihm das Verständnis für die wichtigsten Konstruktionen zu vermitteln, indem durch Zeichnen und durch das Lesen von Zeichnungen nach und nach die bei den Erzeugnissen vorkommenden Konstruktionen behandelt werden.

Die Lese- und Meßübungen an Werkzeichnungen und Wandtafeln bieten Gelegenheit zur Erörterung und Kritik der Konstruktionsverschiedenheiten.

Fachrechnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Beherrschung jener aus den übrigen Fachgegenständen sich ergebenden Rechnungen, deren Kenntnis zur selbständigen, sachgemäßen und wirtschaftlichen Ausführung der im Beruf vorkommenden Arbeiten erforderlich oder erstrebenswert ist.

Lehrstoff:

Die bei dem betreffenden Gewerbe regelmäßig vorkommenden fachlichen Berechnungen unter Anwendung der vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, Dezimalzahlen und des Bruchrechnens; Prozentrechnen und Proportionen. — Längen-, Flächen- und Raumberechnungen.

Stoffweiterung für Zimmerer: Quadrieren und Wurzelziehen nach Tabellen.

Didaktische Grundsätze:

Die allgemeinen Grundbegriffe des Rechnens sind nur soweit zu behandeln, wie die im Gewerbe gewöhnlich vorkommenden Berechnungen es erfordern. Die rein theoretische Behandlung des Lehrstoffes ist unbedingt zu vermeiden. Der Unterricht ist nach Sachgebieten aufzubauen und ist stets im Zusammenhang mit den übrigen Unterrichtsgegenständen zu führen. Die Übungsbeispiele sind den anderen Teilgebieten des Fachunterrichtes zu entnehmen.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr zulässig.

Fachkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertrautheit mit den Werkstoffeigenschaften und der Wirkungsweise von Werkzeugen, Ma-

schinen und Apparaten sowie mit allen bei der Ausübung des Berufes notwendigen und üblichen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente.

Kenntnis der im Berufe verwendeten Roh-, Bau- und Hilfsstoffe hinsichtlich Herkommen, Gewinnung, Eigenschaften, Verwendung, Handelsbezeichnung und Normung; Verständnis der wesentlichen Vorgänge der Verarbeitung des Naturproduktes bis zu den Vollendungsarbeiten.

Lehrstoff:

a) für Maurer:

Natürliche und künstliche Bau- und Hilfsstoffe, Eigenschaften und Verwendung. Mauerwerk. Ziegelverbände. — Naturstein-, Beton- und Stahlbetonbau. — Holz- und Massivdecken. — Neuzeitliche Bauweisen. — Erdarbeiten und Pöhlungen. Fundierungen, Isolierungen. — Gerüste. — Kanalisation. — Stiegen. — Dächer. — Wand- und Deckenputz, Fassade. — Abtragungs- und Adaptierungsarbeiten;

b) für Platten- und Fliesenleger:

Rohstoffe für Fliesen und Platten. Fliesen- und Plattenarten, Mosaik, Baukeramik. Bindemittel (Zement und Kalk), Kitte, Fliesenkleber. — Mörtel, Zusätze und Dichtungsmittel. — Glasfliesen, Natursteinplatten, Kunststeinplatten. Bitumenanstriche, Isolierungen. — Vorbehandlung des Platten- und Fliesengrundes. Sämtliche Arten von Wand-, Decken- und Bodenverfliesungen;

c) für Hafner:

Werkstoffkunde:

Rohstoffe und ihre Verarbeitung zu Kacheln, Fliesen und Platten. Zusammensetzung der Glasuren. — Ton und Schamotte. — Hilfsstoffe: Mörtel und Beton, Eisen und Stahl, Holz und Glas. Wärmedämmstoffe.

Heiz- und Feuerungstechnik:

Einführung in die Wärmelehre. Brennstoffkunde. Wärmeerzeugung, Wärmemenge, spezifische Wärme, Schmelz- und Verdampfungswärme. Temperaturmessung, Wärmeübertragung, Wärmeströmung, Wärmeverluste, Wärmebedarf. — Chemische und physikalische Grundbegriffe der Heizung. — Feuerungsanlagen, Rauchfänge (Arten und Wirkungsweise); Zugstörungen, Rauchfangaufsätze. Sondervorkehrungen bei den Rauchgaswegen. Behördliche Vorschriften. — Ermittlung der Ofengröße aus der Heizleistung der Oberfläche. Ofen- und Herdbau. Heizvorschriften. Unfallgefahren. — Hygiene der Heizung. — Öl- und Gasfeuerungen. Dampf- und Warmwasserheizungen, Elektro- und Fernheizung;

d) für Rauchfangkehrer:

Heiz- und Feuerungstechnik:

Einführung in die Wärmelehre, Wärmeerzeugung, Wärmemenge, Brennstoffe (Arten, chemi-

sche Zusammensetzung, Heizwert, Verbrennungseigenschaften, Verbrennungsvorgänge, Verbrennungsgase und Rückstände; Wirtschaftlichkeit der Verbrennung). — Feuerungsanlagen, Rauchfänge und Abgasfänge (Arten und Wirkungsweise), Zugstörungen, Rauchfangaufsätze und Abgasaufsätze, Sondervorkehrungen bei den Rauchgaswegen und Abgaswegen. Behördliche Vorschriften.

Spezielle Fachkunde:

Aufgaben des Rauchfangkehrers. Berufskleidung. Körperpflege. — Werkzeuge des Rauchfangkehrers, ihre Herstellung, Handhabung und Pflege. — Das Kehren. Hindernisse und Mängel. Das Austrocknen. Ursachen von Rauch- und Abgasbelästigungen und ihre Behebung. Das Kehrwesen. — Die Kehrordnung, Bauordnung und das Gasgesetz.

Brandschutz:

Brände und ihre Ursachen. Vorbeugender Brandschutz. Brandgefahr, aufklärende Tätigkeit. — Allgemeine bau- und feuerpolizeiliche Brandverhütungsmaßnahmen (für Theater, Kino und ähnliches). Feuermeldung. — Feuerwehr und Rettungswesen. — Mitwirkung bei der Brandbekämpfung;

e) für Pflasterer:

Gesteinssorten, Fundorte. Natürliche und künstliche Pflastersteine. Schotter und Sand. Zement. Asphalt. — Die natürlichen Steine im Straßenbau. Pflasterungsarten. Die Vorarbeiten im Planum. Straßen- und Gehsteigpflasterungen. Kleinstein- und Mosaikpflasterungen. — Besondere Anlagen; Ableitung von Niederschlagswasser. — Einpflasterungen von verschiedenen Schachtdeckeln. — Pflasterungen in Gleiszonon. — Kenntnis der wichtigsten Meßinstrumente;

f) für Steinmetzen:

Natürliche und künstliche Werkstoffe. Hilfsstoffe. Steinbruch, Lagerplatz, Werkplatz (Einrichtung und Hygiene), Beförderungsmittel. — Aufbewahrung, Konservierung und Zurichtung des Geschirrs. Bearbeitung der Werkstücke. Formung gewisser Teilstücke. Sichere Verbindung der Werkstücke im Bauwerk (Geräte zum Versetzen). — Betontechnologische Grundlagen zur Herstellung von Betonwerkstein;

g) für Stukkateure:

Werkstoffe des Stukkateurs, Putzträger, Leichtbauplatten und Dielen, Isolier- und Dichtungsmittel. Polier- und Schleifmittel. Zusatzmittel für Mörtel. Material für Edelputze, Stukkolustro, Sgraffito, Stein- und Waschputz. — Hilfsstoffe; Gerüstholz.

Zweck der Stukkaturung. Holz und Massivdecken. — Putzarbeiten an Wand und Decke. Zugarbeiten an Wand und Decke. Ziehen profilierter Leisten auf dem Ziehtisch. Profil- und Gesims-

elemente. — Bogenkonstruktionen. — Eingeringung. — Beleuchtungsgesimse und Beleuchtungsflächen; Edelputzarbeiten, Kunstmarmor, Stukkolustro- und Sgraffitoarbeiten. Zierarbeiten. Formen, Gießen, Arbeiten mit Fertigteilen;

h) für Zimmerer:

Aufbau des Holzes; technische Eigenschaften, Krankheiten und Fehler des Holzes; Holzschädlinge. — Holzgewinnung. Herstellung von Holzschnittwaren; Lagern, Trocknen und Konservieren des Holzes; Arbeiten des Holzes. — Die gebräuchlichsten Holzarten und ihre Verwendung. Holzfasernerzeugnisse. Übungen im Erkennen von Hölzern mit verschieden behandelte Oberfläche. — Hilfsmaterialien. — Werkzeuge und Geräte, ihre Wirkungsweise, richtige Handhabung und Pflege. Mechanische Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad. Holzbearbeitungs- und Antriebsmaschinen, ihre Wartung, Pflege und richtige Verwendung. — Grundbegriffe der Statik in Verbindung mit dem Fachzeichnen. — Unfallverhütung;

i) für Dachdecker:

Dachschiefer, Dachziegel; Asbestzement; Asphalte und Bitumen; Asphaltmörtel und Estrich. — Klebmassen für Pappedächer, Faserkitt, Dachpappe, Isolierfilz; Holz, Mörtel, Sand, Kies, Kalk, Zement. — Hilfsstoffe. — Werkzeuge, ihre Wirkungsweise, richtige Handhabung und Pflege. — Gerüstbau: Zug- und Druckbeanspruchung, Biegung, Knickung, Absicherung. Zulässige Inanspruchnahme für Baustoffe, Standberechnungen. — Unfallverhütung;

j) für Betonwaren- und Kunststeinerzeuger:

Zuschlagstoffe: Arten, Vorkommen, Körnung, Kornzusammensetzung, Bindemittel, Hilfsstoffe. — Lagerung der Rohstoffe und Fertigwaren. — Werkstätte (Einrichtung und Hygiene). — Beförderungsmittel, Handwerkzeuge und Geräte. — Arten von Formen und Schalungen. — Genaue Kenntnis der Betontechnologie. Färben. — Bearbeitung der Werkstücke. — Verbindungsmittel;

k) für Isolierer:

Sperr-, Dämm- und Hilfsstoffe. Transport und Lagerung. — Aufbewahrung und Pflege der Handwerkzeuge und Geräte. — Materialtechnologische und bauphysikalische Bedingungen des Wärme-, Schall- und Feuchtigkeitsschutzes. — Verlegetechniken. Ausbesserungen;

l) für Terrazzomacher:

Zuschlagstoffe: Arten, Vorkommen, Körnung, Kornzusammensetzung. — Bindemittel, Hilfsstoffe. — Lagerung der Rohstoffe und Fertigteile. — Arbeitsstätten (Einrichtung und Hygiene). Beförderungsmittel. — Aufbewahrung und Pflege der Handwerkzeuge, Geräte und Maschinen. — Technologie des Betons. — Deckenkonstruktion-

nen. Trennfugen und ihre Ausbildung. — Terrazzoarten, Mosaik, Einlegearbeiten. Färben — Schwimmende Estriche. — Steinholz und ähnliche Estriche. — Pflege von Terrazzo und Steinholz;
m) für Brunnenmeister:

Werk- und Hilfsstoffe. — Werkzeuge, Geräte und Maschinen, ihre Handhabung und Pflege. — Wasser, Vorkommen und Aufschließung. Wasseruntersuchungen. — Bodenbeschaffenheit, Quellen. — Reinigung des Wassers. Kläranlagen, Faulgruben, Abscheider. — Verrohrung und Kanäle. — Arten von Brunnen, Quellfassungen, Hochbehältern und Hauswasserwerken. — Beton, Stahlbeton und Ziegelmauerung (Gurten).

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtserteilung hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Betrieb und den fachlichen Erörterungen in „Praktischer Arbeit“ zu erfolgen.

Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen und die fachgemäße Verwendung der Werkstoffe und Rohstoffe als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen.

Auf die notwendige Zusammenarbeit der einzelnen Berufe ist ständig Bedacht zu nehmen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die wichtigsten bau-, feuer- und gewerbepolizeilichen Vorschriften hinzuweisen.

RAHMENLEHRPLAN FÜR HOLZVERARBEITENDE BERUFE.

(Für Tischler, Wagner, Karosseriebauer, Bootbauer, Drechsler [Holzbildhauer], Binder [Böttcher], Musikinstrumentenerzeuger [Klavierbauer, Orgel- und Harmoniumbauer, Streich- und Blasinstrumentenerzeuger, Harmonikaerzeuger], Korbflechter [Möbelflechter], Bürsten- und Pinselmacher.)

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl: 3 beziehungsweise 3½ Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß bei	
	3 Schulstufen	3½ Schulstufen
Religion 1)	2)	2)
Staatsbürgerkunde	40	60
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	160—320	180—320
Fachunterricht	880—720	1020—880
Praktische Arbeit		
Fachzeichnen mit Konstruktionslehre		
Fachrechnen		
Fachkunde 3)		
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht) ..	1080	1260

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes); Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:

an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 120 beziehungsweise 140 Unterrichtsstunden);

an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60 beziehungsweise 70 Unterrichtsstunden);

an lehrgangmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48 beziehungsweise 56 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

3) Die Fachkunde kann, den Erfordernissen des betreffenden Berufes entsprechend, in „Werkstoff-, Werkzeug- und Maschinenkunde“ und „Spezielle Fachkunde“ unterteilt werden; für Musikinstrumentenerzeuger in „Technologie“, „Allgemeine Musiklehre und Musikunterricht“ und „Naturlehre“.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS-UNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Praktische Arbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen handwerklichen Fertigkeiten des Berufes im Zusammenwirken mit der Ausbildung im Lehrbetrieb. Bildung des Geschmackes und Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit die verständnisvolle und erfolgreiche Arbeit als Geselle beziehungsweise Facharbeiter zu ermöglichen.

Weckung des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Lehrstoff:

a) für Tischler:

Richtige Handhabung der Werkzeuge; sachgemäßes Herrichten und Instandhalten. Die Arbeit an den Maschinen. Wartung der Maschinen. Anfertigen von Holzverbindungen. Ausführung von Möbel- beziehungsweise Bautischlerarbeiten, auch nach Schülerzeichnungen. Die wichtigsten Vollendungs- und Verschönerungsarbeiten. Möglichkeiten der Qualitätsveredelung.

Unfallverhütung. Erste Hilfe;

b) für Wagner, Karosseriebauer, Bootbauer:

Richtige Handhabung der Werkzeuge; sachgemäßes Herrichten und Instandhalten. Die Arbeit an den Maschinen. Wartung der Maschinen. — Die wichtigsten Vollendungs- und Verschönerungsarbeiten. — Möglichkeiten der Qualitätsveredelung.

Unfallverhütung. Erste Hilfe.

1. Lehrstoffweiterung für Wagner:
Anfertigen von Holzverbindungen. Herstellen von Sportgeräten. Ausführung von Wagner- und Karosseriearbeiten.
2. Lehrstoffweiterung für Karosseriebauer:
Autogen- und Elektroschweißen, einschlägige Konstruktions- und Blecharbeiten; Verarbeiten von Kunststoffen.
3. Lehrstoffweiterung für Bootbauer:
Herstellen der im Bootbau wichtigen Elemente und Verbindungen. Verschiedene Bootbauerarbeiten. Herstellung von Booten;
- c) für Drechsler (Holzbildhauer):
Richtige Handhabung der Werkzeuge; sachgemäßes Herrichten und Instandhalten. Die Arbeiten an den Maschinen. Wartung der Maschinen. — Fertigkeit im Herstellen von verschiedenen Grundformen im Drechslergewerbe. Drechslerarbeiten, auch nach Schülerzeichnungen.
Unfallverhütung. Erste Hilfe;
- d) für Binder (Böttcher):
Richtige Handhabung der Werkzeuge; sachgemäßes Herrichten und Instandhalten. Die Arbeiten an den Maschinen. Wartung der Maschinen. Gewinnung des Faßholzes (Klieben, Aushacken, Stapeln). Herstellen von Modeln. Anfertigen von Reifen aller Art. Erzeugen von Gefäßen. Andere Binderarbeiten, auch nach Schülerzeichnungen. Schnitzarbeiten.
Unfallverhütung. Erste Hilfe;
- e) für Musikinstrumentenerzeuger (Praktische Arbeit nur für die Klavierbauer):
Richtige Handhabung der Werkzeuge, Maschinen und Geräte, sachgemäßes Herrichten und Instandhalten. — Herstellen von Kästen und Boden eines Pianinos oder eines Flügels. Bessern, Zusammensetzen und Ausarbeiten. Verschiedene Mechaniken. Unterweisung in den verschiedenen Arbeitstechniken.
Unfallverhütung. Erste Hilfe;
- f) für Korbflechter (Möbelflechter):
Sortieren, Spalten und Hobeln von Weiden, Biegen der Weidenstöcke, Zuschneiden von Einzelteilen für den Gestellbau. — Korbmöbelgestelle. Unterweisung in den einschlägigen Arbeitstechniken. Herstellung von Körben, Sesselsitzen, Wäschetruhen, Kinderwagen, Blumenständern und anderen Kleinmöbeln sowie Galanteriewaren. Ausbesserung von Körben und Korbmöbeln. Flechtarbeiten mit facheinschlägigen Materialien.
Unfallverhütung. Erste Hilfe;
- g) für Bürsten- und Pinselmacher:
Richtige Handhabung von Werkzeugen und Geräten; sachgemäßes Herrichten und Instandhalten. Einzieharbeiten bei verschiedenen Haushaltsbürsten. Ausfertigung. Einzieharbeiten bei

technischen Bürsten. Zurichten des Rohmaterials, Mischung, Verwertung der Abfälle. Bohrarbeiten. Drecharbeiten. Pechen von Malerbürsten und Maurerpinseln, Rasierpinsel. Oberflächenbearbeitung der verschiedenen Materialien.
Unfallverhütung. Erste Hilfe.

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Arbeit soll dem Lehrling vor allem zur Übung jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, zu deren Aneignung er im Lehrbetrieb nur selten Gelegenheit hat. Sie ist nach Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der Lehrlinge beziehungsweise Berufsgruppen anzupassen.

Dem Lehrling sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Ferner sind unter ständiger Beachtung des Arbeiterschutzes (Arbeitshygiene, Unfallverhütung) handwerksmäßige Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Fachzeichnen mit Konstruktionslehre.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Fähigkeit zur technisch richtigen und sauberen Ausführung von einfachen Skizzen und Werkzeichnungen über Einzelheiten von Arbeiten sowie von einfachen Ganzobjekten des jeweiligen Berufes.

Vermittlung der Fähigkeit, Zeichnungen und Pläne zu lesen, um danach arbeiten und die damit verbundenen Berechnungen anstellen zu können.

Lehrstoff:

a) für Tischler:

Grundbegriffe der Geometrie und Projektionslehre. Maßstäbe. Normung. Normal- und Schrägrisse einfacher, eckiger und runder Körper und der gebräuchlichsten Holzverbindungen. — Darstellen einfacher Möbel in den Normalrissen. — Isometrische Darstellung von Holzverbindungen und Möbelteilen. — Anfertigen einfacher Werkzeichnungen mit den erforderlichen Schnitten und Details. Anfertigen einfacher Wohnungspläne und der dazugehörenden Werkzeichnungen und Skizzen nach Entwürfen. Besprechung des Möbelerfordernisses für Wohn-, Geschäfts- und Amtsräume aller Art nach Plänen.

An Hand von Werkzeichnungen oder Modellen Erklärung der wichtigsten Konstruktionsarten der Bau- und Möbeltischlerei durch Erarbeiten der Konstruktionsgedanken, dabei Erörterung des Anschlages der gebräuchlichsten Tür- und

Fensterbeschläge und des Anbringens von Schlössern. Übungen im Lesen von Werkzeichnungen;

b) für Wagner, Karosseriebauer, Bootbauer:

Grundbegriffe der Geometrie und Projektionslehre. Maßstäbe. Normung. Normal- und Schrägrisse einfacher, eckiger und runder Körper und der gebräuchlichsten Holz- und Metallverbindungen. — Darstellen einfacher Erzeugnisse durch Normal- und Schrägrisse, eventuell isometrische Darstellung. — Konstruktionsdetails. — Anfertigen von Werkzeichnungen mit allen Schnitten und Details der in den betreffenden Gewerben vorkommenden Erzeugnisse (Wagen- und Karosseriebau, Sportgeräte, Bootbau). — An Hand von Werkzeichnungen Erklärung der wichtigsten Konstruktionsarten durch Erarbeiten der Konstruktionsgedanken, dabei Erörterung des Anschlagens der gebräuchlichsten Beschläge und des Anbringens von Schlössern. — Übungen im Lesen von Werkzeichnungen;

c) für Drechsler (Holzbildhauer):

Grundbegriffe der Geometrie und Projektionslehre. Darstellen einfacher Drehkörper. Anfertigen einfacher Werkzeichnungen mit den erforderlichen Schnitten und Details, auch nach Entwürfen. An Hand von Werkzeichnungen oder Modellen Erklärung der wichtigsten Konstruktionsarbeiten durch Erarbeiten der Konstruktionsgedanken. Übungen im Lesen von Werkzeichnungen;

d) für Binder (Böttcher):

Grundbegriffe der Geometrie und Projektionslehre, Maßstäbe. Normal- und Schrägriff einfacher, eckiger und runder Körper in besonderen Lagen gegen die Rißebeine. Netzaustragungen (Auslegen der Dauben). Konstruktion der gebräuchlichsten Model. Verschiedene Bodenformen mit den zugehörigen Modeln. Ovalrisse nach verschiedener Stichzahl und nach angegebenen Maßen. — Anfertigen von Werkzeichnungen der erzeugten Gefäße. Stich-, Grund- und Daubenverhältnis. Visierübungen. Verzierungen an Gefäßböden. — An Hand von Werkzeichnungen Erklärung der wichtigsten Konstruktionsarten durch Erarbeiten der Konstruktionsgedanken, dabei Erörterung der gebräuchlichsten Faßbeschläge und des Anbringens von Schlössern und Schraubenverbindungen. Übungen im Lesen von Werkzeichnungen;

e) für Musikinstrumentenerzeuger:

Grundbegriffe der Geometrie und Projektionslehre. Maßstäbe. Normal- und Schrägrisse einfacher, eckiger und runder Körper, Abarthen und Verbindungen. Anfertigen von Werkzeichnungen. An Hand von Vorlagen und Modellen vorerst Erarbeitung der wichtigsten Konstruktions-

arten der entsprechenden Musikinstrumente. Übungen im Lesen von Werkzeichnungen;

f) für Korbflechter (Möbelflechter):

Grundbegriffe der Geometrie und der Projektionslehre, Normal- und Schrägrisse, Schnitte. Flechtmuster. Details von wichtigen Korbflechterarbeiten. Maßstab- und Werkzeichnungen. Skizzierübungen. Aufnahme von Modellen. Zeichnen von Objekten nach dem Gedächtnis;

g) für Bürsten- und Pinselmacher:

Übungen im Messen. Grundbegriffe der Geometrie und Projektionslehre. Übungen im Aufnehmen von Facherzeugnissen. Herstellen von freihändigen, bemaßten, perspektivischen Skizzen. Bohrungseinteilung von verschiedenen Bürsten. Werkzeichnungen mit Schnitten und Details nach Skizzen von Facherzeugnissen.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrling ist mit den Zeichengeräten, den Zeichenvorteilen und den Normen vertraut zu machen.

Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß der Lehrling das Fachzeichnen in einem Maß erlernt, daß er fähig ist, nach Beendigung der Lehrzeit sich selbst zeichnerisch weiterzubilden.

Ferner ist ihm das Verständnis für die wichtigsten Konstruktionen nach und nach durch das Zeichnen selbst und durch das Lesen von Zeichnungen zu vermitteln.

Die Lese- und Meßübungen an Werkzeichnungen und Wandtafeln bieten Gelegenheit zur Erörterung und Kritik von Konstruktionsverschiedenheiten.

Fachrechnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschung jener aus den übrigen Fachgegenständen sich ergebenden Rechnungen, deren Kenntnis zur selbständigen, sachgemäßen und wirtschaftlichen Ausführung der im Berufe vorkommenden Arbeiten erforderlich oder erstrebenswert ist.

Lehrstoff:

Die in den betreffenden Holzverarbeitenden Berufen regelmäßig vorkommenden fächlichen Berechnungen unter Anwendung der vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen und Dezimalzahlen sowie des Bruchrechnens; Prozentrechnen und Proportionen. Besondere Berücksichtigung von Längen-, Flächen- und Raumberechnungen auch unter Verwendung von Tabellen. Materialberechnung.

Stoffweiterung für Wagner, Binder (Böttcher):

Quadrieren und Wurzelziehen mit Hilfe von Tabellen.

Didaktische Grundsätze:

Die allgemeinen Grundbegriffe des Rechnens sind nur soweit zu behandeln, wie die im Beruf gewöhnlich vorkommenden Berechnungen es erfordern. Die rein formelle Behandlung des Lehrstoffes ist zu vermeiden.

Der Unterricht ist nach Sachgebieten aufzubauen und ist im Zusammenhange mit den übrigen Unterrichtsgegenständen zu führen. Die Übungsbeispiele sind den anderen Teilgebieten des Fachunterrichtes zu entnehmen.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr zulässig.

F a c h k u n d e.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vertrautheit mit den Werkstoffeigenschaften und der Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen und Apparaten sowie mit allen bei der Ausübung des Berufes notwendigen und üblichen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente.

Kenntnis der im Beruf verwendeten Roh- und Hilfsstoffe hinsichtlich Herkommen, Gewinnung, Eigenschaften, Verwendung, Handelsbezeichnung und Normung. Verständnis für die wesentlichen Vorgänge der Verarbeitung des Naturproduktes bis zu den Vollendungsarbeiten.

Lehrstoff:

a) für Tischler, Wagner, Karosseriebauer, Bootbauer, Drechsler (Holzbildhauer), Binder (Böttcher), Musikinstrumentenerzeuger:

Aufbau des Holzes; technische Eigenschaften, Krankheiten und Fehler des Holzes; Holzschädlinge. Holzgewinnung, Holzqualitäten, Handelsformen des Holzes. Furniere, Faser- und Spanplatten. Lagern, Trocknen und Konservieren von Holz. Das Arbeiten des Holzes. Die gebräuchlichsten Holzarten und ihre Verwendung. Üben im Erkennen von Hölzern mit verschieden behandelte Oberfläche.

Werk-, Hilfs- und Kunststoffe. Die Beschläge und ihre Anbringung (zum Beispiel Bau- und Möbelbeschläge). Arbeitsvorgänge bei der Erzeugung des einzelnen Werkstückes.

Die wichtigsten Vollendungsarbeiten und die dazu notwendigen Materialien, Werkzeuge und Geräte; ihre Wirkungsweise, richtige Handhabung und Pflege unter besonderer Berücksichtigung selbsterzeugter Geräte, Behelfe und Werkzeuge.

Mechanische Arbeit, Leistung. Holzbearbeitungsmaschinen, ihre Wartung, Pflege und richtige Verwendung.

Unfallverhütung. Erste Hilfe.

1. Lehrstoffweiterung für Karosseriebauer:

Stahl- und Aluminiumbleche, Erzeugung und Eigenschaften. Härten, Löten, Schweißen. Hilfsstoffe im Karosseriebau, Werkzeuge und Maschinen für die Blechbearbeitung. Schweißverfahren.

2. Lehrstoffweiterung für Bootbauer:

Die gebräuchlichsten Wasserfahrzeuge für Süßwasserseen und deren Bauweisen. Fertigungsarbeiten. Beschläge für den Bootsbau.

3. Lehrstoffweiterung für Binder (Böttcher):

Behandlung, Reinigung und Pflege von Fässern und Gefäßen; Kellereiarbeiten und Kellerwirtschaft.

4. Lehrstoffweiterung für Musikinstrumentenerzeuger:

Die für den Bau und die Wirkungsweise der verschiedenen Musikinstrumente notwendigen Gesetze der Wärmelehre, Mechanik, Elektrizitätslehre und Akustik. Kenntnisse aus der allgemeinen Musiklehre;

b) für Korbflechter (Möbelflechter):

Die in der Korbflechterei üblichen Materialien: Vorkommen, Eigenschaften, Verwendungsweise, Lagerung. Facheinschlägige Werkzeuge und Geräte, ihre Wirkungsweise, Handhabung und Pflege. Arbeitsplatz und Werkstätteneinrichtung. Mechanische Arbeit. Leistung und Wirkungsgrad. Fertigungsmethoden. Verwertung von Abfällen. Arbeitshygiene. Unfälle und deren Verhütung. Erste Hilfe;

c) für Bürsten- und Pinselmacher:

Tierische, pflanzliche, metallische und synthetische Einziehmaterialien: Eigenschaften, Verwendung und Lagerung. Übungen im Erkennen der Einziehmaterialien sowie der Bürsten- und Pinselhölzer. Kunststoffe. Draht. Pech. Kitt. Die wichtigsten Werkzeuge und Geräte, deren Handhabung und Pflege. Arbeiten an den Maschinen. Wartung der Maschinen.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtsverteilung hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Lehrbetrieb und den fachlichen Erörterungen in „Praktischer Arbeit“ zu erfolgen.

Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen und die fachgemäße Verwendung der Werkstoffe und Rohstoffe als auf deren Gewinnung und Erzeugung zu legen.

Auf die notwendige Zusammenarbeit der einzelnen Berufe ist ständig Bedacht zu nehmen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die wichtigsten feuer- und gewerbepolizeilichen Vorschriften hinzuweisen.

RAHMENLEHRPLAN FÜR METALLVERARBEITENDE BERUFE.

(Für Schlosser, Maschinen-, Bau-, Betriebs-, Blech-, Stahlbau-, Modell-, Kraftfahrzeugschlosser, Kesselschmiede, Landmaschinenbauer; Mechaniker, Feinmechaniker, Büromaschinen-, Fahrrad-, Nähmaschinen-, Kühlmaschinen und Chirurgiemechaniker; Kraftfahrzeugmechaniker, Kraftfahrzeugelektriker; Schmiede, Metall- und Eisengießer [Former], Formentischler [Modelltischler]; Metall-drucker, Dreher, Werkzeugmacher, Spengler, Kupferschmiede und Installateure.)

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl: $3\frac{1}{2}$ beziehungsweise 3 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß bei	
	$3\frac{1}{2}$ Schulstufen	3 Schulstufen
Religion 1)	2)	2)
Staatsbürgerkunde	60	40
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	180—320	160—320
Fachunterricht	1020—880	880—720
Praktische Arbeit		
Fachzeichnen		
Fachrechnen		
Fachkunde 3)		
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht) ..	1260	1080

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes); Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:
 an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 140 beziehungsweise 120 Unterrichtsstunden);
 an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 70 beziehungsweise 60 Unterrichtsstunden);
 an lehrgangsmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 56 beziehungsweise 48 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

3) Die Fachkunde kann, den Erfordernissen des betreffenden Berufes entsprechend, in die Unterrichtsgegenstände „Naturlehre“, „Technologie“ und „Spezielle Fachkunde“ oder in „Werkstoffkunde“, „Arbeitskunde“ und „Spezielle Fachkunde“ unterteilt werden.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Praktische Arbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen handwerklichen Fertigkeiten des Berufes im Zusammenwirken mit der Lehre. Bildung des Geschmackes und Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit die verständnisvolle und erfolgreiche Arbeit als Geselle beziehungsweise Facharbeiter zu ermöglichen. Weckung des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Lehrstoff:

Einführung in den Werkstättenbetrieb. Zweck, Behandlung und Gebrauch der Handwerkzeuge und Geräte. Instandhaltung, Instandsetzung und Anfertigung von Werkzeugen; Pflege und Instandsetzung von Arbeitsmaschinen und Vorrichtungen sowie Werkstatteinrichtungen.

Behandlung, Bearbeitung und Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe gemäß ihren Eigenschaften; Unterweisung im Gebrauch von Arbeitsmaschinen und sonstigen Werkstatteinrichtungen einschließlich Besprechung der Unfallgefahren und deren Verhütung unter Hinweis auf die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften bei der Durchführung von Arbeiten. Einzelarbeiten und zusammenhängende Arbeitsgänge an Werkstücken nach Werkzeichnungen und Anleitung.

Vollendungs- und Verschönerungsarbeiten.

Anfertigen von facheinschlägigen Erzeugnissen nach Zeichnungen, verbunden mit der Aufstellung von Arbeitsplänen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Arbeitsweise und Überlegungen für den Entwurf von Arbeitsvorrichtungen. — Selbständige Ausführung von Arbeiten nach Zielangaben oder eigenen Angaben des Schülers. — Fallweise Unterweisung in speziellen Arbeitsgebieten.

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Arbeit soll dem Lehrling vor allem zur Übung jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, deren Aneignung ihm die Ausbildung im Lehrbetrieb nur selten ermöglicht. Sie ist nach Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der einzelnen Lehrlinge beziehungsweise Berufsgruppen anzupassen.

Dem Lehrling sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Bloße Übungsarbeiten an Einheitswerkstücken sind zu vermeiden.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Ferner sind unter ständiger Beachtung des Arbeiterschutzes (Arbeitshygiene, Unfallverhütung) handwerksmäßige Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

F a c h z e i c h n e n.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Fähigkeit zur technisch richtigen und sauberen Ausführung einfacher Skizzen und Werkzeichnungen sowie die Befähigung Zeichnungen und Pläne zu lesen, um danach arbeiten und die damit verbundenen Berechnungen anstellen zu können.

Lehrstoff:

Die üblichen Ausführungen von Zeichnungen nach den Vorschriften des österreichischen Normenausschusses (Blattgrößen, Beschriftung, Arten der Darstellung, Anordnung der Ansichten, verwendete Linienarten, Maßeintragung und Maßstäbe, Schnitte, Bruchkanten, Bearbeitungszeichen, Werkstoffbezeichnung).

Anfertigung von Freihandskizzen und Werkzeichnungen einfacher Modelle, Ergänzung unvollständiger Risse und fehlender Ansichten. Entwickeln orthogonaler Darstellungen aus Parallelperspektiven. Freihandskizzen und Reinzeichnungen von Teil- und Zusammenstellungszeichnungen samt Stücklisten, Textaufgaben. Herauszeichnen von Teilen aus bemaßten Zusammenstellungszeichnungen.

Darüber hinaus hat sich der gesamte Unterricht den besonderen Erfordernissen der einzelnen Berufe anzupassen.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrling ist mit den Zeichengeräten, den Zeichenvorteilen, der Normung und den in der Praxis üblichen Beschriftungen vertraut zu machen.

Der Lehrstoff ist so auszubauen, daß der Lehrling die Grundbegriffe des Fachzeichnens so weit erlernt, daß ihm die Möglichkeit zur selbständigen zeichnerischen Weiterbildung auf fachtechnischem Gebiet nach Beendigung der Lehrzeit gegeben ist. Ferner ist ihm durch das Zeichnen und Lesen von Zeichnungen das Verständnis für die wichtigsten Konstruktionen zu vermitteln. Die Leseübungen an Werkzeichnungen bieten Gelegenheit zur Erörterung und Kritik der Konstruktionsverschiedenheiten.

F a c h r e c h n e n.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Beherrschung jener aus den übrigen Fachgegenständen sich ergebenden Rechnungen, deren Kenntnis zur selbständigen, sachgemäßen und wirtschaftlichen Ausführung der im Beruf vorkommenden Arbeiten erforderlich oder erstrebenswert ist.

Lehrstoff:

Die bei den betreffenden metallverarbeitenden Berufen regelmäßig vorkommenden fachlichen Berechnungen unter Anwendung der vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen und Dezimalzahlen sowie des Bruchrechnens. Die metrischen Maße und Gewichte, das englische Zollmaß und das Prozentrechnen in fachlicher Anwendung. Das Rechnen mit allgemeinen Zahlen bei Flächen-, Rauminhalts- und Gewichtsberechnungen (Verwendung von Tabellen) sowie bei den sonstigen berufsbezogenen fachlichen Berechnungen.

Didaktische Grundsätze:

Die allgemeinen Grundbegriffe des Rechnens sind nur soweit zu behandeln, wie die im Berufe gewöhnlich vorkommenden Berechnungen es erfordern. Die rein theoretische Behandlung des Lehrstoffes ist unbedingt zu vermeiden.

Der Unterricht ist nach Sachgebieten aufzubauen und ist stets im Zusammenhang mit den übrigen Unterrichtsgegenständen zu führen. Die Übungsbeispiele sind den Teilgebieten des Fachunterrichtes zu entnehmen.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr zulässig.

F a c h k u n d e.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertrautheit mit den Werkstoffeigenschaften und der Wirkungsweise von Werkzeugen, Ma-

schinen und Apparaten sowie mit allen bei der Ausübung des Berufes notwendigen und üblichen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente. Kenntnis der im Berufe verwendeten Roh-, Bau- und Hilfsstoffe hinsichtlich Herkommen, Gewinnung, Eigenschaften, Verwendung, Handelsbezeichnung und Normen; Verständnis der wesentlichen Vorgänge der Verarbeitung des Naturproduktes bis zu den Vollendungsarbeiten.

Lehrstoff:

Die technisch-physikalischen Vorgänge, die zum Verständnis der Werkzeuge, Maschinen und Arbeiten notwendig sind. Die wichtigsten Werkstoffe, die Werkstoffeigenschaften, Behandlung und Auswahl der Werkstoffe sowie die zweckmäßigen Methoden ihrer Bearbeitung von Hand und an der Maschine.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtserteilung hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Betrieb und den fachlichen Erörterungen in „Praktischer Arbeit“ zu erfolgen.

Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen und die fachgemäße Verwendung der Werk- und Rohstoffe als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen.

Auf die notwendige Zusammenarbeit der einzelnen Berufe ist ständig Bedacht zu nehmen.

Der gesamte Unterricht hat sich den Erfordernissen der einzelnen Berufe anzupassen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die wichtigsten feuerpolizeilichen beziehungsweise arbeitshygienischen Vorschriften, auf die Unfallverhütung und Erste Hilfeleistung bei Berufsunfällen hinzuweisen.

Anlage A/5

RAHMENLEHRPLAN FÜR DAS UHRMACHERGEWERBE.

I. STUDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl: 4 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht .	200— 320
Fachunterricht	1160—1040
Praktische Arbeit	
Fachzeichnen	
Fachrechnen	
Fachkunde 3)	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1440

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes);

Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:

an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 160 Unterrichtsstunden);

an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 80 Unterrichtsstunden);

an lehrgangmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 64 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

3) Die Fachkunde kann in die Unterrichtsgegenstände „Naturlehre“, „Technologie“, „Mechanische Uhren“, „Elektrische Uhren“ unterteilt werden.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Praktische Arbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen handwerklichen Fertigkeiten des Berufes im Zusammenwirken mit der Ausbildung im Lehrbetrieb. Bildung des Geschmacks und Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit die verständnisvolle und erfolgreiche Arbeit als Geselle beziehungsweise Facharbeiter zu ermöglichen.

Weckung des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Lehrstoff:

Einführung in den Werkstättenbetrieb. Zweck, Behandlung und Gebrauch der Handwerkzeuge und Geräte. Instandhaltung, Instandsetzung und Anfertigung von Werkzeugen. Feil-, Bohr- und Drehübungen in steigendem Schwierigkeitsgrad. Anfertigung von Uhrenbestandteilen. Zerlegen, Zusammensetzen und Reparieren von Groß- und Kleinuhren. Regulieren der Uhren.

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Arbeit soll dem Lehrling vor allem zur Übung jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, deren Aneignung ihm die Betriebslehre nur selten ermöglicht. Sie ist nach Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der einzelnen Lehrlinge anzupassen.

Dem Lehrling sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Ferner sind unter ständiger Beachtung des Arbeiterschutzes (Arbeitshygiene, Unfallverhütung) handwerksmäßige Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Fachzeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Fähigkeit zur technisch richtigen und sauberen Ausführung von einfachen Skizzen und Werkzeichnungen über Einzelheiten von Arbeiten sowie von einfachen ganzen Objekten des Berufes.

Befähigung, Zeichnungen und Pläne zu lesen, um danach arbeiten und die damit verbundenen Berechnungen anstellen zu können.

Lehrstoff:

Die üblichen Ausführungen von Zeichnungen nach den Vorschriften des österreichischen Normenausschusses (Blattgrößen, Beschriftung, Arten der Darstellung, Anordnung der Ansichten, verwendete Linienarten, Maßeintragung und Maßstäbe, Schnitte, Bruchkanten, Bearbeitungszeichen, Werkstoffbezeichnung). Anfertigung von Freihandskizzen und Werkzeichnungen einfacher Modelle. Konstruktionszeichnungen von Rollkurven, Verzahnungen und Rädereingriffen. Zeichnen von Schlagwerkseinrichtungen, Konstruktion von Hemmungen.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrling ist mit den Zeichengeräten, den Zeichenvorteilen, der Normung und den in der Praxis üblichen Beschriftungen vertraut zu machen.

Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß der Lehrling die Grundbegriffe des Fachzeichnens so weit erlernt, daß ihm die Möglichkeit zur selbständigen zeichnerischen Weiterbildung auf fachtechnischem Gebiet nach Beendigung der Lehrzeit gegeben ist.

Ferner ist ihm das Verständnis für die wichtigsten Konstruktionen zu vermitteln, indem durch Zeichnen und durch Lesen von Zeichnungen nach und nach die bei den Erzeugnissen vorkommenden Konstruktionen behandelt werden.

Die Leseübungen an Werkzeichnungen bieten Gelegenheit zur Erörterung und Kritik der Konstruktionsverschiedenheiten.

Fachrechnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Beherrschung jener aus den übrigen Fachgegenständen sich ergebenden Rechnungen, deren Kenntnis zur selbständigen, sachgemäßen und wirtschaftlichen Ausführung der im Beruf vorkommenden Arbeiten erforderlich oder erstrebenswert ist.

Lehrstoff:

Die im Uhrmachergewerbe regelmäßig vorkommenden fachlichen Berechnungen unter Anwendung der vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen und Dezimalzahlen sowie des

Bruchrechnens, der metrischen Maße und Gewichte, des Zoll- und Linienmaßes und des Prozentrechnens sowie des Rechnens mit allgemeinen Zahlen bei Flächen-, Rauminhalts- und Gewichtsberechnungen (Verwendung von Tabellen). Besondere Berücksichtigung der Teilbarkeit der Zahlen und ihrer Zerlegung in Primfaktoren.

Didaktische Grundsätze:

Die allgemeinen Grundbegriffe des Rechnens sind nur soweit zu behandeln, wie die im Beruf gewöhnlich vorkommenden Berechnungen es erfordern. Die rein theoretische Behandlung des Lehrstoffes ist unbedingt zu vermeiden.

Der Unterricht ist nach Sachgebieten aufzubauen und ist stets im Zusammenhang mit den übrigen Unterrichtsgegenständen des Fachunterrichtes zu führen. Die Übungsbeispiele sind den Teilgebieten des Fachunterrichtes zu entnehmen.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr zulässig.

Fachkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vertrautheit mit den Werkstoffeigenschaften und der Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen und Apparaten, die bei der Erzeugung und Reparatur von Uhren erforderlich sind, sowie mit allen bei der Ausübung des Berufes notwendigen und üblichen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente.

Lehrstoff:**Naturlehre:**

Allgemeine und facheinschlägige physikalische und chemische Grundbegriffe (Mechanik, Wärmelehre, Magnetismus).

Technologie:

Eigenschaften und Verwendung der üblichen Werkstoffe, Hilfsstoffe und Edelmetalle. Punzierungsvorschriften. Natürliche und künstliche Edelsteine als Uhr- und Schmucksteine. Werkzeuge und Werkzeugmaschinen und deren Instandhaltung. Die üblichen Arbeitsverfahren.

Mechanische Uhren:

Kurze Entwicklungsgeschichte der Uhren. Hemmungen. Antrieb der Uhr. Verzahnungen. Gehwerke. Schlagwerke. Gangregler. Feineinstellung. Moderne Zusatzeinrichtungen (Automatik, Kalender, Chronographen). Grundlagen der Zeitmessung.

Elektrische Uhren:

Grundlagen der Elektrotechnik. Bauelemente. Einzeluhren mit elektromagnetischem Selbstaufzug und Synchronuhren. Elektrische Uhrenanlagen. Signal- und Kontrolluhren.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtserteilung hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Lehrbetrieb und den fachlichen Erörterungen in „Praktischer Arbeit“ zu erfolgen.

Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen und die

fachgemäße Verwendung der Werkstoffe und Rohstoffe als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die wichtigsten arbeitshygienischen Vorschriften und die Unfallverhütung hinzuweisen.

RAHMENLEHRPLAN FÜR ELEKTROBERUFE.

(Für Elektroinstallateure, Starkstrommonteure, Betriebselektriker, Elektrowerker, Elektromechaniker, Elektromaschinenbauer, Fernmeldemonteure, Radiomechaniker.)

I. STUNDENTAFELN.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl:

- Elektroinstallateure, Radiomechaniker: 4 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).
- Starkstrommonteure, Elektromechaniker, Elektromaschinenbauer, Fernmeldemonteure: 3½ Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).
- Betriebselektriker, Elektrowerker, Radiomechaniker: 3 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

A. STUNDENTAFEL.

für Elektroinstallateure, Radiomechaniker:

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ..	200—320
Fachunterricht	1160—1040
Praktische Arbeit	
Laboratoriumsübungen	
Fachzeichnen	
Fachrechnen	
Fachkunde 3)	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1440

B. STUNDENTAFEL.

für Starkstrommonteure, Elektromechaniker, Elektromaschinenbauer, Fernmeldemonteure:

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	60
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ..	180—320
Fachunterricht	1020—880
Praktische Arbeit	
Laboratoriumsübungen	
Fachzeichnen	
Fachrechnen	
Fachkunde 3)	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1260

C. STUNDENTAFEL

für Betriebselektriker, Elektrowerker, Radiomechaniker:

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	40
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ..	160—320
Fachunterricht	880—720
Praktische Arbeit	
Laboratoriumsübungen	
Fachzeichnen	
Fachrechnen	
Fachkunde 3)	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1080

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes); Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:

an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 160 beziehungsweise 140 beziehungsweise 120 Unterrichtsstunden);

an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 80 beziehungsweise 70 beziehungsweise 60 Unterrichtsstunden);

an lehrgangsmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 64 beziehungsweise 56 beziehungsweise 48 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

3) Die Fachkunde kann, den Erfordernissen des betreffenden Berufes entsprechend, in folgende Gegenstände unterteilt werden:

a) für Elektroinstallateure, Starkstrommonteure, Betriebselektriker, Elektrowerker: „Werkstoff- und Materialkunde“, „Grundlagen der Elektrotechnik“, „Fernmeldetechnik“, „Maschinen- und Apparatekunde“, „Licht- und Wärmetechnik“, „Installationskunde“, „Messkunde“, „Elektronik“;

- b) für Elektromechaniker, Elektromaschinenbauer:
„Technologie“, „Grundlagen der Elektrotechnik“, „Spezielle Fachkunde“;
- c) für Fernmeldemonteur:
„Technologie“, „Materialkunde“, „Grundlagen der Elektrotechnik“, „Spezielle Fachkunde“;
- d) für Radiomechaniker:
„Werkstoff- und Materialkunde“, „Grundlagen der Elektrotechnik“, „Radiotechnik“, „Meßkunde“, „Elektronik“.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLANE FÜR DEN RELIGIONS-UNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Praktische Arbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen handwerklichen Fertigkeiten des Berufes im Zusammenwirken mit der Ausbildung im Lehrbetrieb. Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit die verständnisvolle und erfolgreiche Arbeit als Geselle beziehungsweise Facharbeiter zu ermöglichen.

Weckung des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Lehrstoff:

1. Allgemeiner Teil:

Einführung in den Werkstättenbetrieb. Zweck, Behandlung und Gebrauch der Werkzeuge, Maschinen und Geräte. Besprechung der Unfallgefahren und deren Verhütung unter Hinweis auf die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften bei Durchführung der Arbeiten.

2. Besonderer Teil:

- a) für Elektroinstallateure, Starkstrommonteure, Betriebselektriker, Elektrowerker, Radiomechaniker:

Zweck und Gebrauch der für den Beruf wichtigsten Handwerkzeuge und Geräte. Unterwei-

sung in der Bearbeitung der Werk- und Hilfsstoffe und in der Durchführung einfacher fach-einschlägiger Arbeiten;

- b) für Elektromechaniker, Elektromaschinenbauer:

Instandhalten, Instandsetzen und Anfertigen von Werkzeugen; Pflege und Instandsetzen von Arbeitsmaschinen und Vorrichtungen sowie Werkstätteneinrichtungen, Bearbeitung und Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe gemäß ihren Eigenschaften; Unterweisen im Gebrauch von Arbeitsmaschinen und sonstigen Werkstätteneinrichtungen einschließlich der Besprechung der Unfallgefahren und deren Verhütung unter Hinweis auf die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften bei der Durchführung von Arbeiten. Einzelarbeiten und zusammenhängende Arbeitsgänge an Werkstücken nach Werkzeichnungen und Anleitung. Vollendungs- und Verschönerungsarbeiten. Anfertigen von facheinschlägigen Erzeugnissen nach Zeichnungen, verbunden mit der Aufstellung von Arbeitsplänen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Arbeitsweise und Überlegungen für den Entwurf von Arbeitsvorrichtungen. Selbständige Ausführung von Arbeiten nach Zielangaben oder Angaben des Schülers.

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Arbeit soll dem Lehrling vor allem zur Übung jener Fertigkeiten Gelegenheit geben, deren Aneignung ihm die Ausbildung im Lehrbetrieb nur selten ermöglicht. Sie ist nach Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der einzelnen Lehrlinge beziehungsweise Berufsgruppen anzupassen. Dem Lehrling sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Ferner sind unter ständiger Beachtung des Arbeiterschutzes (Arbeitshygiene, Unfallverhütung) handwerksmäßige Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Laboratoriumsübungen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen, die Meß- und Schalttechnik betreffenden Kenntnisse und Fertigkeiten im Zusammenwirken mit der Lehre, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit die verständnisvolle und erfolgreiche Arbeit zu ermöglichen.

Weckung des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Lehrstoff:**1. Allgemeiner Teil:**

Einführung in den Laboratoriumsbetrieb. Besprechung der Unfallgefahren und deren Verhütung unter Hinweis auf die Sicherheitsvorschriften. Behandlung und Gebrauch der Instrumente, Maschinen und Apparate.

2. Besonderer Teil:**a) für Elektroinstallateure, Starkstrommonteure, Betriebselektriker, Elektrowerker:**

Elementare Anschluß- und Schaltübungen. Einfache Lampen-, Signal- und Hausfernsprechschaltungen. Anschluß-, Schalt- und Fehlersuchübungen an elektrischen Maschinen und Geräten mit den dazugehörigen Anlaß-, Stell- und Schaltapparaten. Schalt- und Prüfübungen an Licht- und Kraftanlagen sowie an wärmetechnischen Geräten.

Meß- und Prüfübungen zwecks Feststellung der wichtigsten elektrotechnischen Größen;

b) für Elektromechaniker, Elektromaschinenbauer:

Messung der wichtigsten elektrotechnischen Größen. Messungen an elektrischen Maschinen, Transformatoren und Geräten. Schaltung von Maschinen. Untersuchung von Wicklungen. — Ausführung von einfachen Schaltungen der Fernmeldetechnik;

c) für Fernmeldemonteure:

Messung der wichtigsten elektrotechnischen Größen, Messungen elektrischer Werte an Apparaten. Ausführung von Schaltungen der Fernmeldetechnik. Fehlersuche an fernmeldetechnischen Anlagen;

d) für Radiomechaniker:

Elementare Anschluß- und Schaltübungen. Messung der wichtigsten radiotechnischen Größen an Apparaten und Geräten.

Ausführung von Schaltungen beziehungsweise Montagearbeiten der Radiotechnik. Prüfen und Fehlersuchen an Apparaten. Fallweise Unterweisung in speziellen Arbeitsgebieten.

Didaktische Grundsätze:

Die Laboratoriumsübungen sollen dem Lehrling vor allem zur Übung jener Techniken Gelegenheit geben, deren Aneignung ihm die Ausbildung im Lehrbetrieb nur selten ermöglicht. Sie sind nach Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der einzelnen Lehrlinge beziehungsweise Berufsgruppen anzupassen.

Dem Lehrling sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis und praktischer Anwendung aufzuzeigen.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden Bedacht zu nehmen.

Ferner sind unter ständiger Beachtung des Arbeiterschutzes (Arbeitshygiene, Unfallver-

hütung) Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit anzustreben.

Fachzeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Fähigkeit zur technisch richtigen und sauberen Ausführung von einfachen Skizzen und Werkzeichnungen. Befähigung, Zeichnungen und Pläne zu lesen, um danach arbeiten und die damit verbundenen Berechnungen anstellen zu können.

Lehrstoff:**1. Allgemeiner Teil:**

Die üblichen Ausführungen der Zeichnungen nach den Vorschriften des österreichischen Normenausschusses (Blattgrößen, Beschriftung, Arten der Darstellung, Anordnung der Ansichten, verwendete Linienarten, Maßeintragung und Maßstäbe, Schnitte, Bruchkanten, Bearbeitungszeichen, Werkstoffbezeichnung). Anfertigung von Freihandskizzen und Werkzeichnungen einfacher Modelle. Freihandskizzen und Reinzeichnungen von Teil- und Zusammenstellungszeichnungen samt Stücklisten.

2. Besonderer Teil:**a) für Elektroinstallateure, Starkstrommonteure, Betriebselektriker, Elektrowerker:**

Schaltzeichen und Schaltbilder nach den geltenden Normen. Baupläne. Schalt- und Installationspläne von Licht-, Kraft- und Fernmeldeanlagen. Materialzusammenstellung für die Kostenrechnung;

b) für Elektromechaniker, Elektromaschinenbauer:

Schaltzeichen und Schaltbilder nach den geltenden Normen. Schaltzeichnungen von elektrischen Maschinen und einfachen Fernmeldeanlagen;

c) für Fernmeldemonteure:

Schaltzeichen der Fernmeldetechnik. Kurzzeichen im Leitungsbau. Grundsaltungen der Fernmeldetechnik. Fernsprechanlagen und Lösung von Schaltungsaufgaben der Fernmeldetechnik;

d) für Radiomechaniker:

Schaltzeichen und Schaltbilder der Radio- und Fernsehtechnik. Schaltpläne von Empfangsgeräten beziehungsweise -anlagen.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrling ist mit den Zeichengeräten, den Zeichenvorteilen, der Normung und den in der Praxis üblichen Beschriftungen vertraut zu machen.

Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß der Lehrling die Grundbegriffe des Fachzeichnens so weit erlernt, daß ihm die Möglichkeit zur selbständigen zeichnerischen Weiterbildung auf fachtechnischem Gebiet nach Beendigung der Lehrzeit gegeben ist.

Die Leseübungen an Werkzeichnungen, Schalt- und Bauplänen bieten Gelegenheit zur Erörterung von Konstruktionen und Anlagen.

Fachrechnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Beherrschung jener aus den übrigen Fachgegenständen sich ergebenden Rechnungen, deren Kenntnis zur selbständigen, sachgemäßen und wirtschaftlichen Ausführung der im Beruf vorkommenden Arbeiten erforderlich oder erstrebenswert ist.

Lehrstoff:

Die bei dem betreffenden Elektroberuf regelmäßig vorkommenden fachlichen Berechnungen unter Anwendung der vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen und Dezimalzahlen sowie des Bruchrechnens, der metrischen Maße und Gewichte, des englischen Zollmaßes und des Prozentrechnens sowie des Rechnens mit allgemeinen Zahlen. Flächen-, Rauminhalts- und Gewichtsberechnungen (Verwendung von Tabellen). — Trigonometrische Grundbegriffe.

Didaktische Grundsätze:

Die allgemeinen Grundbegriffe des Rechnens sind nur soweit zu behandeln, wie die im Beruf gewöhnlich vorkommenden Berechnungen es erfordern. Die rein theoretische Behandlung des Lehrstoffes ist unbedingt zu vermeiden.

Der Unterricht ist nach Sachgebieten aufzubauen und ist stets im Zusammenhang mit den übrigen Unterrichtsgegenständen zu führen. Die Übungsbeispiele sind den Teilgebieten des Fachunterrichtes zu entnehmen.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr zulässig.

Fachkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertrautheit mit den Werkstoffeigenschaften und der Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen, Apparaten und Instrumenten sowie mit allen bei der Ausübung des Berufes notwendigen und üblichen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente.

Lehrstoff:

a) für Elektroinstallateure, Starkstrommonteure, Betriebselektriker, Elektrowerker:

Werkstoff- und Materialkunde:

Gewinnung, Eigenschaften und Verwendung der für die Elektrotechnik wichtigsten Werkstoffe. Das handelsübliche Installationsmaterial.

Grundlagen der Elektrotechnik:

Grundlagen der Gleichstromtechnik, Elektromagnetismus. Elektromagnetische Induktion und Kraftwirkung. Grundgesetze der Wechselstromtechnik.

Fernmeldetechnik:

Stromversorgung. Einfache Signal-, Ruf- und Hausfernsprechanlagen.

Maschinen- und Apparatekunde:

Elektrische Maschinen, Transformatoren, Umformer und Stromrichter, Anlaß-, Stell- und Schaltapparate.

Elektromotorischer Antrieb. Elemente der Regelungs- und Steuerungstechnik.

Licht- und Wärmetechnik:

Physikalische Grundbegriffe und Grundgrößen, Lichtquellen und Leuchten. Beleuchtungstechnik. Elektrowärmegeräte.

Installationskunde:

Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie. Hausanschluß und Verteilereinrichtungen. Leistungsbeurteilung und Leitungsschutz. Leitungs- und Rohrverlegung. Kabel- und Freileitungsverlegung. Unfallverhütung und Berührungsschutz. Blitzschutz. Stromverbrauchsanlagen und die technischen Anschlußbedingungen. Energieversorgung im Bundesgebiet.

Meßkunde:

Aufbau, Wirkungsweise, Eigenschaften und Verwendung der wichtigsten elektrischen Meßgeräte und ihrer Zubehörteile.

Meß- und Prüfverfahren.

Elektronik:

Widerstandselemente. Lichtelektrische Zellen. Elektronen- und Ionenröhren. Magnetverstärker. Halbleiter (Dioden und Transistoren). — Elektronische Schaltungen und ihre Anwendung in der Regelungs- und Steuerungstechnik;

b) für Elektromechaniker, Elektromaschinenbauer:

Technologie:

Eisen und Stahl: Gewinnung, Eigenschaften und Verwendung, Prüfung und Normung. Wärmebehandlung. Nichteisenmetalle. Wichtige Legierungen. Hilfsstoffe. Spanlose Formung. Schweißen und Lötten, Messen, Anreißen. Spanabhebende Arbeiten. — Arbeiten an Werkzeugmaschinen.

Grundlagen der Elektrotechnik:

Grundgesetze der Gleichstromtechnik. Elektromagnetismus. Elektromagnetische Induktion und Kraftwirkung. Grundgesetze der Wechselstromtechnik. — Der elektrische Schwingungskreis und Grundsätzliches über Elektronenröhren. — Aufbau, Wirkungsweise und Verwendung der wichtigsten elektrischen Meßgeräte.

Spezielle Fachkunde:

Bauteile elektrischer Maschinen, Apparate und Geräte: Verbindungselemente, Bewegungselemente. Elektrotechnische Bauteile. — Elektrische Maschinen, Transformatoren, Umformer und Stromrichter. — Anlaß-, Stell- und Schaltapparate. Elemente der Regelungs- und Steuerungstechnik. Fernmeldetechnik: Einfache Signal- und Fernsprechanlagen;

c) für Fernmeldemonteuere:

Technologie:

Eisen und Stahl: Gewinnung, Eigenschaften und Verwendung; Prüfung und Normung. Wärmebehandlung. Nichteisenmetalle. Wichtige Legierungen. Hilfsstoffe. Spanlose Formung. Schweißen und Löten. Messen, Anreißen. Spanabhebende Arbeiten. Arbeiten an Werkzeugmaschinen.

Materialkunde:

Leitungsmaterial. Maste. Kabel.

Grundlagen der Elektrotechnik:

Grundgesetze der Gleichstromtechnik. Elektromagnetismus. Elektromagnetische Induktion und Kraftwirkung. Elektrizitätsleitung in Flüssigkeiten. Grundgesetze der Wechselstromtechnik. Der elektrische Schwingungskreis und Grundsätzliches über Elektronenröhren. — Aufbau, Wirkungsweise und Verwendung der wichtigsten elektrischen Meßgeräte.

Spezielle Fachkunde:

Oberirdischer Leitungsbau. Unterirdischer Leitungsbau. Stromquellen. Signal- und Fernmeldeanlagen.

Fernsprechwesen: Fernsprechhandvermittlung, Fernsprechwahlvermittlung, Nebenstellenanlagen. Trägerfrequentes Fernsprechen. — Übersicht über die neuzeitliche Telegraphie;

d) für Radiomechaniker:

Werkstoff- und Materialkunde:

Gewinnung, Eigenschaften und Verwendung der für die Radiomechaniker wichtigsten Werkstoffe. — Das handelsübliche Radiomaterial.

Grundlagen der Elektrotechnik:

Grundgesetze der Gleichstromtechnik. Elektromagnetismus. Elektromagnetische Induktion und

Kraftwirkung. Grundgesetze der Wechselstromtechnik.

Radiotechnik:

Der elektrische Schwingungskreis. RC-Glieder. Elektromagnetische Welle (Modulation, Ausstrahlung, Antennen). Elektronenröhren. Halbleiter (Dioden, Transistoren). Stromversorgung. NF- und HF-Verstärkung. HF-Gleichrichtung. Empfängerbaustufen und Empfängerschaltungen. UKW-Technik. Schallaufnahme- und Schallwiedergabeeinrichtungen. Störschutztechnik. Vorschriften für Antennenanlagen.

Meßkunde:

Aufbau, Wirkungsweise und Verwendung der wichtigsten Meßgeräte der Radiotechnik. Meß- und Prüfverfahren.

Elektronik:

Elektronenröhren, Ionenröhren, Halbleiterelemente und lichtelektrische Zellen in der Elektronik. — Grundsaltungen in der Elektronik (Schalter, Rechner, Regler und Magnetaufzeichnung). Fernschtechnik.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichterteilung hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Lehrbetrieb sowie mit den fachlichen Erörterungen in „Praktischer Arbeit“ und in „Laboratoriumsübungen“ zu erfolgen. Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen und die fachgemäße Verwendung der Werkstoffe und Rohstoffe als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen.

In der Fachkunde ist stets auf die geltenden Sicherheitsvorschriften und auf die Maßnahmen zur Unfallverhütung Bedacht zu nehmen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die wichtigsten arbeitshygienischen und Unfallvorschriften hinzuweisen.

RAHMENLEHRPLAN FÜR TECHNISCHE ZEICHNER.

I. STUDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	40
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ..	160—320
Fachunterricht	880—720
Einführung in die Praxis der Fertigung, Laboratoriumsübun- gen	
Fachzeichnen	
Fachrechnen	
Fachkunde 3)	
Gesamtstundenzahl (ohne Religions- unterricht)	1080

- 1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes);
Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).
- 2) Das Stundenausmaß beträgt:
an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 120 Unterrichtsstunden);
an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60 Unterrichtsstunden);
an lehrgangmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48 Unterrichtsstunden).
Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.
- 3) Die Fachkunde kann in die Unterrichtsgegenstände „Naturlehre“, „Technologie“ und „Spezielle Fachkunde“ unterteilt werden.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLANE FÜR DEN RELIGIONS- UNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGEN- STÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Einführung in die Praxis der Fertigung, Laboratoriumsübungen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Kenntnissen über die Fertigung auf dem Gebiet des Maschinen- und Werkzeugbaues, des Stahlbaues, der Elektrotechnik und der Installationstechnik sowie der Fähigkeit, den Zusammenhang von Zeichnung und Werkstück (beziehungswise Anlage) zu erfassen und zu lernen, die Ausführbarkeit, die Genauigkeit mit Rücksicht auf wirtschaftliche Gesichtspunkte besonders zu beachten.

Lehrstoff:

Maschinenbau-, Werkzeugbau- und Stahlbau-
gruppe:

Handhabung der einfachen Handwerkzeuge und Demonstration einfacher Arbeiten an Werkzeugmaschinen.

Elektrotechnikgruppe:

Werk- und Hilfsstoffe; elementare Schaltübungen; einfache Anschluß- und Schaltübungen an elektrischen Geräten und Maschinen.

Installations-, Heizungsbau- und Lüftungsbau-
gruppe:

Werk- und Hilfsstoffe; Werkzeuge und Geräte. Sanitäre Anlagen, Warmwasser-, Heizungs- und Lüftungsanlagen; Meßübungen; technische Vorschriften und Richtlinien.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist für drei Gruppen (Maschinenbau, Elektrotechnik und Installationstechnik) einzurichten. Jeder Schüler hat im Laufe eines Schuljahres am Unterricht in den drei Gruppen teilzunehmen.

Fachzeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Fähigkeit zur technisch richtigen und sauberen Ausführung von einfachen Skizzen und Werkzeichnungen in Bleistift und Tusche. Befähigung, Zeichnungen und Pläne zu

lesen, um die damit verbundenen Berechnungen anstellen zu können.

Lehrstoff:

Die üblichen Ausführungen von Zeichnungen nach den Vorschriften des österreichischen Normenausschusses. Anfertigen von Freihandskizzen und Werkzeichnungen einfacher Modelle. Ergänzung unvollständiger Risse und fehlender Ansichten. Entwicklung orthogonaler Darstellungen aus Parallelperspektiven. Freihandskizzen und Reinzeichnungen von Teil- und Zusammenstellungszeichnungen samt Stückliste. Herauszeichnen von Teilen aus bemaßten Zusammenstellungszeichnungen, darüber hinaus Anpassung des gesamten Unterrichtes an die besonderen Erfordernisse der einzelnen Gruppen (Maschinenbau, Werkzeugbau, Stahlbau, Elektrotechnik, Installationstechnik, Heizungsbau, Lüftungsbau).

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrling ist mit den Zeichengeräten, den Zeichenvorteilen, der Normung und den in der Praxis üblichen Beschriftungen vertraut zu machen. Durch das Zeichnen und Lesen von Zeichnungen ist ihm das Verständnis für die wichtigsten Konstruktionen zu vermitteln. Die Leseübungen an Werkzeichnungen bieten Gelegenheit zur Erörterung und Kritik der Konstruktionsverschiedenheiten.

Fachrechnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Beherrschung jener aus den übrigen Fachgegenständen sich ergebenden Rechnungen, deren Kenntnis zum Verständnis der vorkommenden Arbeiten in den drei Gruppen erforderlich oder erstrebenswert ist.

Lehrstoff:

Die regelmäßig vorkommenden fachlichen Berechnungen unter Anwendung der vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen und Dezimalzahlen sowie des Bruchrechnens. Die metrischen Maße und Gewichte, das englische Zollsystem und das Prozentrechnen in fachlicher Anwendung. Verwendung von Tabellen und Rechenschieber

bei Flächen-, Volum- und Gewichtsberechnungen. Rechnen mit allgemeinen Zahlen. Einführung in die einfache ebene Trigonometrie.

Didaktische Grundsätze:

Die allgemeinen Grundbegriffe des Rechnens sind nur soweit zu behandeln, wie die im Berufe gewöhnlich vorkommenden Berechnungen es erfordern. Die rein theoretische Behandlung des Lehrstoffes ist zu vermeiden.

Der Unterricht ist nach Sachgebieten aufzubauen und ist stets im Zusammenhang mit den übrigen Unterrichtsgegenständen zu führen. Die Übungsbeispiele sind den anderen Teilgebieten des Fachunterrichtes zu entnehmen.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr zulässig.

Fachkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verständnis für die wichtigsten physikalischen Grundlagen. Kenntnis der in den drei Gruppen verwendeten Roh-, Bau- und Hilfsstoffe sowie der Installationsmaterialien. Eigenschaften, Verwendung, Handelsbezeichnung und Normung. Vertrautheit mit der Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen und Apparaten.

Lehrstoff:

Die technisch-physikalischen Vorgänge, die zum Verständnis der Werkzeuge, Maschinen und Arbeiten notwendig sind. Die wichtigsten Werkstoffe, die Werkstoffeigenschaften, ihre Auswahl sowie die zweckmäßigen Methoden der Bearbeitung von Hand und an der Maschine in bezug auf Planung und Konstruktion. Kenntnis der Funktion der wichtigsten Maschinenelemente sowie der Arbeits- und Kraftmaschinen.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtserteilung hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Lehrbetrieb zu erfolgen. Auf die geltenden arbeitshygienischen und Sicherheitsvorschriften und auf die Maßnahmen zur Unfallverhütung ist stets Bedacht zu nehmen.

RAHMENLEHRPLAN FÜR STAHL- UND METALLSCHLEIFER UND GALVANISEURE.

I. STUDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl: $3\frac{1}{2}$ beziehungsweise 3 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß	
	bei $3\frac{1}{2}$ Schulstufen	bei 3 Schulstufen
Religion 1)	2)	2)
Staatsbürgerkunde	60	40
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	180—320	160—320
Fachunterricht	1020—880	880—720
Praktische Arbeit		
Fachzeichnen		
Fachrechnen		
Fachkunde 3)		
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht) ..	1260	1080

- 1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes); Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).
- 2) Das Stundenausmaß beträgt:
 - an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 140 beziehungsweise 120 Unterrichtsstunden);
 - an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 70 beziehungsweise 60 Unterrichtsstunden);
 - an lehrgangmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 56 beziehungsweise 48 Unterrichtsstunden).
 Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Föhlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.
- 3) Die Fachkunde kann in „Naturlehre“, „Technologie“, „Chemie“ und „Spezielle Fachkunde“ unterteilt werden.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLANE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Praktische Arbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen handwerklichen Fertigkeiten des betreffenden Berufes im Zusammenwirken mit der Ausbildung im Betrieb. Bildung des Geschmacks und Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit die selbständige, verständnisvolle und erfolgreiche Arbeit als Geselle beziehungsweise Facharbeiter zu ermöglichen.

Weckung des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Lehrstoff:

Einführung in den Werkstättenbetrieb. Zweck, Behandlung und Gebrauch der Werkzeuge, Geräte, Apparate und Maschinen. Behandlung, Bearbeitung und Auswahl der wichtigsten Werk- und Hilfsstoffe in Verbindung mit den Arbeitsvorgängen. Anfertigen, Instandhalten und Instandsetzen der Werkzeuge. Bedienung, Behandlung und Verwendung der Apparate und Arbeitsmaschinen einschließlich der Besprechung der Unfälle und deren Verhütung unter Hinweis auf die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften. Ansatz, Pflege und Instandsetzung galvanischer Bäder und sonstiger spezieller Betriebsanlagen bei besonderer Berücksichtigung der in galvanotechnischen Betrieben auftretenden Ätz- und Giftwirkungsgefahren. Erste Hilfe bei Betriebsunfällen. Ausführung von Arbeiten an einfachen und zusammengesetzten Werkstücken in mehrfachen Arbeitsgängen, gegebenenfalls unter Verwendung von wertvolleren Werkstoffen und Edelmetallen, verbunden mit der Aufstellung von Arbeitsplänen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Fertigung. Ausführung höherwertiger Arbeiten unter Verwendung seltenerer Werkzeuge, Apparate oder Betriebseinrichtungen. Veredelungsverfahren. Vollendungs- und Verschönerungsarbeiten.

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Arbeit soll dem Lehrling vor allem zur Übung jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, deren Aneignung ihm der Lehrbetrieb nur selten ermöglicht. Sie ist nach Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der einzelnen Lehrlinge anzupassen.

Dem Lehrling sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen. Ferner sind unter ständiger Beachtung des Arbeiterschutzes (Arbeitshygiene, Unfallverhütung) handwerksmäßige Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

F a c h z e i c h n e n.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Fähigkeit zur technisch richtigen und sauberen Ausführung von Skizzen und Werkzeichnungen. Befähigung, Zeichnungen und Pläne zu lesen, um danach arbeiten und die damit verbundenen Berechnungen anstellen zu können.

Lehrstoff:

Die üblichen Ausführungen von Zeichnungen nach den Vorschriften des österreichischen Normenausschusses. Anfertigung von Freihandskizzen und Werkzeichnungen aus dem Fachgebiet. Freihandskizzen und Reinzeichnungen von Einzelteilen und Zusammenstellungen samt Stückliste. Herauszeichnen von Teilen aus bemaßten Zusammenstellungszeichnungen. Schaltungspläne von galvanischen Bädern. Aufstellungspläne für galvanische Bäder. Zusammenschaltung.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrling ist mit den Zeichengeräten, den Zeichenvorteilen und der Normung vertraut zu machen.

Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß der Lehrling die Grundbegriffe des Fachzeichnens so weit erlernt, daß ihm die Möglichkeit zur selbständigen zeichnerischen Weiterbildung auf fachtechnischem Gebiet nach Beendigung der Lehrzeit gegeben ist. Ferner ist ihm das Verständnis für die wichtigsten Konstruktionen durch das Zeichnen selbst und durch Lesen von Zeichnungen zu vermitteln.

F a c h r e c h n e n.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der aus dem Beruf sich ergebenden Rechnungen, deren Beherrschung zur selbständigen sachgemäßen und wirtschaftlichen Ausführung der Facharbeiten erforderlich oder erstrebenswert ist.

Lehrstoff:

Die im betreffenden Beruf regelmäßig vorkommenden fachlichen Berechnungen unter Anwendung der vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen und Dezimalzahlen sowie des Bruchrechnens. Die metrischen Maße und Gewichte, das englische Zollmaß und das Prozentrechnen in fachlicher Anwendung. Das Rechnen mit allgemeinen Zahlen. Flächen-, Rauminhalts- und Gewichtsberechnungen (Verwendung von Tabellen). Angewandte Rechnungen aus den Gebieten der Mechanik und der Wärmelehre, soweit sie für den Beruf von Wichtigkeit sind. Elektrotechnische und galvanotechnische Berechnungen.

Didaktische Grundsätze:

Die allgemeinen Grundbegriffe des Rechnens sind nur soweit zu behandeln, wie die im Beruf gewöhnlich vorkommenden Berechnungen es erfordern. Die rein formale Behandlung des Lehrstoffes ist unbedingt zu vermeiden.

Der Unterricht ist nach Sachgebieten aufzubauen und im Zusammenhang mit den übrigen Unterrichtsgegenständen zu führen. Die Übungsbeispiele sind den Teilgebieten des Fachunterrichtes zu entnehmen.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr zulässig.

F a c h k u n d e.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der im Beruf verwendeten Werkstoffe hinsichtlich Herkommen, Gewinnung, Verwendung, Handelsbezeichnung und Normung. Vertrautheit mit den Werkstoffeigenschaften und der Wirkungsweise von Werkzeugen, Apparaten und Maschinen sowie mit allen bei der Ausübung des Berufes notwendigen und üblichen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente.

Bildung des Geschmackes.

Lehrstoff:**Naturlehre:**

Allgemeine und facheinschlägige physikalische Grundbegriffe. Grundlagen der Mechanik und der Wärmelehre, des Magnetismus sowie der Elektrizität und ihre Anwendung auf die Galvanotechnik.

Technologie:

Technologische Grundbegriffe. Gewinnung und Eigenschaften, Verwendung und Handelsformen, Prüfung und Normung von Eisen und Stahl, Nichteisenmetallen und Legierungen. Kunststoffe. Scheuer-, Schleif- und Poliermittel. Schleif- und Polierscheiben.

Maschinenelemente. Antrieb, Lagerung und Wartung der allgemein verwendeten Schleif- und Spezialschleifmaschinen. Im Beruf verwendete Stromquellen, Apparate und Maschinen.

Chemie:

Allgemeine chemische Grundbegriffe. Elemente und Verbindungen. Chemische Symbole sowie Formeln und ihre Bedeutung. Besprechung und Verwendung der in der Galvanotechnik wichtigsten Elemente und Verbindungen. Grundlagen der Elektrochemie. Elektrolyse. Galvanische Bäder, ihre Zusammensetzung, Behandlung und Korrektur. Besprechung der Unfälle und deren Verhütung.

Spezielle Fachkunde:

Einführung in die Galvanotechnik. Die Galvanoplastik und Galvanostegie. Das Elektrolattieren oder Galvanisieren und das Eloxieren. Die Ausrüstung für Galvanisierarbeiten. Die wichtigsten galvanischen Bäder, ihre Bereitung und Führung. Die Vorbereitungsarbeiten beim Galvanisieren: chemische und mechanische Verfahren. Die dazu verwendeten Werkzeuge, Apparate und Maschinen sowie Arbeitsvorgänge.

Die Vollendungsarbeiten an galvanischen Niederschlägen. Die chemische Metallfärbung. Die Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung und Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung. Anleitung zur Ersten Hilfe-Leistung und allgemeine hygienische Maßnahmen. Das Schaufenster.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtserteilung hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Lehrbetrieb und den fachlichen Erörterungen in „Praktischer Arbeit“ zu erfolgen. Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen und die fachgemäße Verwendung der Werkstoffe als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen. Auf die notwendige Zusammenarbeit der Berufe ist ständig Bedacht zu nehmen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die wichtigsten feuerpolizeilichen beziehungsweise arbeitshygienischen Vorschriften hinzuweisen. Ebenso sind die Sicherheitsvorkehrungen und die Unfallverhütung zu beachten.

RAHMENLEHRPLAN FÜR OPTIKER.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl: 3 1/2 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	60
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ..	180—320
Fachunterricht	1020—880
Praktische Arbeit	
Fachzeichnen	
Fachrechnen	
Fachkunde 3)	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1260

- 1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes);
Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:

- an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 140 Unterrichtsstunden);
- an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 70 Unterrichtsstunden);
- an lehrgangmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 56 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Föhrungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

- 3) Die Fachkunde kann in „Naturlehre“, „Technologie“, „Optik“ und „Augenkunde“ unterteilt werden.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS- UNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGEN- STÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Praktische Arbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen handwerklichen Fertigkeiten des Berufes im Zusammenwirken mit der Ausbildung im Lehrbetrieb. Bildung des Geschmacks und Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit die verständnisvolle und erfolgreiche Arbeit als Geselle beziehungsweise Facharbeiter zu ermöglichen. Weckung des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Lehrstoff:

Einführung in den Werkstättenbetrieb. Zweck, Behandlung und Gebrauch der Handwerkzeuge, Geräte und Maschinen. Anfertigung einfacher Werkzeuge.

Auswahl, Behandlung und Bearbeitung der Werk- und Hilfsstoffe gemäß ihren Eigenschaften und ihrer Bestimmung. Unterweisung im Gebrauch von Arbeitsmaschinen und sonstigen Werkstatteinrichtungen.

Anfertigung und Reparatur von Sehbehelfen, Herstellung sowie Reparatur von optischen und mechanischen Teilen optischer und meteorologischer Geräte und Instrumente. Erzeugung von Linsen, Prismen, planparallelen Platten, Spiegeln und Filtern für optische und meteorologische Instrumente und Geräte.

Besprechungen von Unfällen und deren Verhütung unter Hinweis auf die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften.

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Arbeit soll dem Lehrling vor allem zur Übung jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, deren Aneignung ihm im Lehrbetrieb nur selten ermöglicht wird. Sie ist nach Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der einzelnen Lehrlinge anzupassen.

Dem Lehrling sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkennt-

nis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat auf neuzeitliche Werkstoffe, Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen. Unter ständiger Beachtung des Arbeiterschutzes (Arbeitshygiene, Unfallverhütung) sind handwerksmäßige Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

F a c h z e i c h n e n.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Fähigkeit zur technisch richtigen und sauberen Ausführung von einfachen Skizzen und Werkzeichnungen, von Einzelteilen sowie von Objekten des Arbeitsbereiches.

Befähigung, Zeichnungen zu lesen, um danach zu arbeiten und die damit verbundenen Berechnungen anstellen sowie einfache Strahlengänge zeichnen und schematische Darstellungen von Strahlengängen in optischen Instrumenten verstehen zu können.

Lehrstoff:

Die übliche Ausführung von Zeichnungen nach den Vorschriften des Österreichischen Normenausschusses. Anfertigung von Freihandskizzen und Werkzeichnungen einfacher Modelle, Reinzeichnung von Einzelteilen und Zusammenstellungen samt Stückliste.

Zeichnen von Strahlengängen nach den Gesetzen der geometrischen Optik.

Didaktische Grundsätze:

Nach Vertrautmachen mit den Zeichengeräten, den Zeichenvorteilen und der Normung ist der Lehrstoff so aufzubauen, daß der Lehrling über die Grundlagen des Fachzeichnens hinweg zu einem Maße von Verständnis und zu Fertigkeiten gelangt, die es ihm nach Beendigung der Lehrzeit ermöglichen, sich selbständig im Zeichnen auf seinem Fachgebiet weiterzubilden. Das Verständnis für die wichtigsten Konstruktionen ist ihm durch das Zeichnen selbst und durch das Lesen von Zeichnungen zu vermitteln.

F a c h r e c h n e n.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschung der aus den übrigen Fachgegenständen sich ergebenden Rechnungen, deren Kenntnis zur selbständigen, sachgemäßen und wirtschaftlichen Ausführung der im Berufe vorkommenden Arbeiten erforderlich oder erstrebenswert ist.

Lehrstoff:

Die im Beruf regelmäßig vorkommenden fachlichen Berechnungen unter Anwendung der vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, Dezimalzahlen und Brüchen, der metrischen Maße und Gewichte, des Prozentrechnens sowie des

Rechnens mit allgemeinen Zahlen. Flächen-, Rauminhalts- und Gewichtsberechnungen (Verwendung von Tabellen). Trigonometrische Grundbegriffe.

Didaktische Grundsätze:

Die allgemeinen Grundbegriffe des Rechnens sind nur soweit zu behandeln, wie dies der Beruf erfordert. Die rein formelle Behandlung ist zu vermeiden.

Der Unterricht ist nach Sachgebieten aufzubauen und ist im Zusammenhang mit den übrigen Gegenständen des Fachunterrichtes zu führen. Die Übungsbeispiele sind den Teilgebieten des Fachunterrichtes zu entnehmen.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr zulässig.

F a c h k u n d e.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertrautheit mit den Werkstoffeigenschaften und der Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen und Apparaten, die im Optikerberuf Anwendung finden, sowie mit allen bei der Ausübung des Berufes notwendigen und üblichen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente. Kenntnis der berufsbedingten Grundlagen aus den Gebieten der Naturlehre, der Technologie, der Optik und der Augenkunde.

Lehrstoff:

Naturlehre:

Grundlagen der Wärmelehre, Verhalten der Flüssigkeiten und Gase, Luftdruck, Grundlagen über Magnetismus und Elektrizität.

Technologie:

Eigenschaften und Verwendung der für den Optikerberuf wichtigsten Werkstoffe, Bearbeitung von Hand und an der Maschine.

Optik:

Physikalische und geometrische Optik. Instrumentenkunde mit praktischen Übungen (optische und meteorologische Instrumente). Grundlagen der Phototechnik. Geschichte der Optik.

Augenkunde:

Anatomie des Auges, Sehstörungen, Refraktionieren (subjektive und objektive Methoden).

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtserteilung hat im Zusammenhange mit der Ausbildung im Lehrbetrieb und dem Unterrichtsgegenstand „Praktische Arbeit“ zu erfolgen.

Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen und die fachliche Verwendung der Werk- und Rohstoffe als auf deren Gewinnung und Erzeugung zu legen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die wichtigsten arbeitshygienischen Vorschriften, auf die Unfallverhütung und auf verständnisvolles Zusammenwirken mit dem Arzte hinzuweisen.

RAHMENLEHRPLAN FÜR DAS GEWERBE DER HERSTELLUNG, BEARBEITUNG UND INSTANDSETZUNG VON SCHUSSWAFFEN (EHEMALIGES BÜCHSEN-MACHERHANDWERK).

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl: 3 beziehungsweise $3\frac{1}{2}$ Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß	
	bei 3 Schulstufen	bei $3\frac{1}{2}$ Schulstufen
Religion 1)	2)	2)
Staatsbürgerkunde	40	60
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	200—320	200—320
Fachunterricht	840—720	1000—880
Praktische Arbeit		
Fachzeichnen		
Fachrechnen		
Fachkunde 3)		

Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht) .. 1080 1260

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes);
Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:

an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 120 beziehungsweise 140 Unterrichtsstunden);

an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60 beziehungsweise 70 Unterrichtsstunden);

an lehrgangsmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48 beziehungsweise 56 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

3) Die Fachkunde kann in die Unterrichtsgegenstände „Naturlehre (einschließlich Mechanik und Festigkeitslehre)“, „Technologie“ und „Spezielle Fachkunde mit a) Ballistik und b) Waffenkonstruktion“ unterteilt werden.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLANE FÜR DEN RELIGIONS-UNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Praktische Arbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen handwerklichen Fertigkeiten des Berufes im Zusammenwirken mit der Ausbildung im Lehrbetrieb. Bildung des Geschmackes und Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit die verständnisvolle und erfolgreiche Arbeit als Geselle beziehungsweise Facharbeiter zu ermöglichen.

Weckung des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Lehrstoff:

Einführung in den Werkstättenbetrieb. Zweck, Behandlung und Gebrauch der Handwerkzeuge, Geräte und Maschinen. Instandhaltung, Instandsetzung und Anfertigung von Werkzeugen. — Feil-, Meißel-, Bohr-, Dreh- und Fräsarbeiten mit steigendem Schwierigkeitsgrad, Löt- und Härtearbeiten. — Anfertigung von Waffenbestandteilen. — Reparatur beziehungsweise Anfertigung von Waffen-Baugruppen nach steigendem Schwierigkeitsgrad bis zum Waffensystem. — Einführung in das Waffenschäften und Zielfernrohrmontieren. — Einschießen von Waffen am Schießstand und Schußbeurteilungen. — Unfallverhütung. Erste Hilfe.

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Arbeit soll dem Lehrling vor allem zur Übung jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, deren Aneignung ihm die Ausbildung im Lehrbetrieb nur selten ermöglicht. Sie ist nach Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der einzelnen Lehrlinge anzupassen.

Fachzeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Fähigkeit zur technisch richtigen und sauberen Ausführung von einfachen Skizzen und Werkzeichnungen über Einzelheiten von Arbeiten, Baugruppen und einfachen Systemen.

Befähigung, Zeichnungen und Pläne zu lesen, um danach arbeiten und die damit verbundenen Berechnungen anstellen zu können.

Lehrstoff:

Die üblichen Ausführungen von Zeichnungen nach den Vorschriften des österreichischen Normenausschusses (Blattgrößen, Beschriftung, Arten der Darstellung, Anordnung der Ansichten, verwendete Linienarten, Maßeintragung und Maßstäbe, Schnitte, Bruchkanten, Bearbeitungszeichen, Werkstoffbezeichnung).

Anfertigung von Freihandskizzen und Werkzeichnungen der verschiedensten Waffenteile. Konstruktionszeichnungen von Waffen-Baugruppen, wie Schössern, Garnituren, Schnellern, Fernrohrmontagen und Verschlusssystemen. Zusammenstellungszeichnungen der gangbaren Jagdwaffensysteme.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrling ist zuerst mit den Zeichengeräten und -behelfen, der Normung und den in der Praxis üblichen Beschriftungen vertraut zu machen.

Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß der Lehrling die Grundbegriffe des Fachzeichnens so weit erlernt, daß ihm die Möglichkeit zur selbständigen zeichnerischen Weiterbildung auf fachtechnischem Gebiet nach Beendigung der Lehrzeit gegeben ist.

Ferner ist ihm das Verständnis für die wichtigsten Konstruktionen zu vermitteln, indem durch Zeichnen und durch Lesen von Zeichnungen nach und nach die bei den Erzeugnissen vorkommenden Konstruktionen behandelt werden. Die Leseübungen an Werkzeichnungen bieten Gelegenheit zur Erörterung und Kritik der Konstruktionsverschiedenheiten.

Fachrechnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Beherrschung der aus den übrigen Fachgegenständen sich ergebenden Rechnungen, deren Kenntnis zur selbständigen, sachgemäßen und wirtschaftlichen Ausführung der im Beruf vorkommenden Arbeiten erforderlich oder erstrebenswert ist.

Lehrstoff:

Die beim Büchsenmachergewerbe regelmäßig vorkommenden fachlichen Berechnungen unter Anwendung der vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen und Dezimalzahlen sowie des

Bruchrechnens, der metrischen Maße und Gewichte, des englischen Zollmaßes und des Prozentrechnens sowie des Rechnens mit allgemeinen Zahlen bei Flächen-, Rauminhalts- und Gewichtsberechnungen (Verwendung von Tabellen). Trigonometrische Lehrsätze, einfache Gleichungen und deren Umwandlung, soweit diese zum besseren Verständnis des speziellen Fachunterrichtes erforderlich sind. Berechnungen zur Bewegungs- und Festigkeitslehre sowie der Dynamik und Schießtechnik.

Didaktische Grundsätze:

Die allgemeinen Grundbegriffe des Rechnens sind nur soweit zu behandeln, wie die im Gewerbe gewöhnlich vorkommenden Berechnungen es erfordern. Die rein theoretische Behandlung des Lehrstoffes ist unbedingt zu vermeiden. Der Unterricht ist nach Sachgebieten aufzubauen und ist stets im Zusammenhang mit den übrigen Unterrichtsgegenständen des Fachunterrichtes zu führen. Die Übungsbeispiele sind den Teilgebieten des Fachunterrichtes zu entnehmen.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr zulässig.

Fachkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vertrautheit mit den Werkstoffeigenschaften und der Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen und Geräten, die bei der Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung von Schusswaffen erforderlich sind, sowie mit allen bei der Ausübung des Berufes notwendigen und üblichen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente.

Lehrstoff:

Naturlehre (einschließlich Mechanik und Festigkeitslehre):

Allgemeine und facheinschlägige physikalische und chemische Grundbegriffe. Grundkenntnisse der Wärmelehre. — Grundlagen der Mechanik und Festigkeitslehre und ihre Anwendung als Ergänzung zur Ballistik und Waffenkonstruktion. — Optische Grundbegriffe.

Technologie:

Werkzeuge. Spanabhebende Bearbeitung. Arbeitsgrundbegriffe der Werkzeuge und Maschinen. Gewinnung, Eigenschaften und Verwendung der wichtigsten Werkstoffe. — Härtetechnische Grundbegriffe. Materialprüfung. — Grundbegriffe über die verbindenden Arbeitsverfahren. — Hilfsstoffe, Vollendungsarbeiten. — Meßwerkzeuge und Passungen im Hinblick auf rationelle Fertigungsmethoden. — Grundlegendes über die Elektrizität im Gewerbebetrieb.

Spezielle Fachkunde:**a) Ballistik:**

Treib- und Zündmittel, Geschoß- und Patronentypen. — Gasdruckkurven, Gasdruck-

meßgeräte, Mündungsenergie und Impulsgesetz. — Fluggeschwindigkeit, Flugzeitmeßgeräte, Flugbahnkurven. — Wirkung und Zerlegung der Geschosse. — Vibration, Streuungs- und Trefferbilder. — Erläuterungen zum Beschußgesetz.

b) Waffenkonstruktion:

Geschichtliche Entwicklung der Handfeuerwaffen. — Verschlusstypen und hauptsächlich Systemarten. — Auswirkungen der Pulverexplosion in bezug auf die Aufnahme der Kräfte und der Festigkeit des Lauf- und Verschlussmaterials. — Kombinierte Waffen, Repetier- und Selbstladewaffen. — Abzugseinrichtungen und Sicherungen. — Mechanische und optische Visier-

einrichtungen. — Schäftungsarten. — Erläuterungen zum Waffengesetz.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtserteilung hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Lehrbetrieb und den fachlichen Erörterungen im Unterrichtsgegenstand „Praktische Arbeit“ zu erfolgen.

Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen und die fachgemäße Verwendung der Werkstoffe und Rohstoffe als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die wichtigsten arbeitshygienischen Vorschriften und die Unfallverhütung hinzuweisen.

RAHMENLEHRPLAN FÜR DIE BERUFE DER GOLD- UND SILBERSCHMIEDE, JUWELIERE, GÜRTLER, GRAVEURE, EMAILLEURE, ZISELEURE.

I. STUNDENTAFELN.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der
einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl:

Gürtler, Emailleure, Ziseleure: 3 Schulstufen
zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religions-
unterricht).

Gold- und Silberschmiede, Juweliere, Graveure:
3½ Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden
(ohne Religionsunterricht).

A. STUNDENTAFEL.

(Für Gürtler, Emailleure, Ziseleure.)

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	40
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ..	160—320
Fachunterricht	880—720
Praktische Arbeit	
Fachzeichnen und Modellieren	
Fachrechnen	
Fachkunde 3)	
Gesamtstundenzahl (ohne Religions- unterricht)	1080

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol
und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religions-
unterrichtsgesetzes); Freigegegenstand in den
übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Reli-
gionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:

an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichts-
stunden je Schulstufe (insgesamt 120 Unter-
richtsstunden);

an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unter-
richtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60
Unterrichtsstunden);

an lehrgangsmäßigen Berufsschulen: 16 Unter-
richtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48
Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen
Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der
betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft
das Stundenausmaß für den Religionsunterricht
an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Un-
terrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

3) Die Fachkunde kann, den Erfordernissen des
betreffenden Berufes entsprechend, in die
Unterrichtsgegenstände „Naturlehre“, „Techno-
logie“ und „Spezielle Fachkunde“ unterteilt
werden.

B. STUNDENTAFEL.

(Für Gold- und Silberschmiede, Juweliere,
Graveure.)

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	60
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ..	180—320
Fachunterricht	1020—880
Praktische Arbeit	
Fachzeichnen und Modellieren	
Fachrechnen	
Fachkunde 3)	
Gesamtstundenzahl (ohne Religions- unterricht)	1260

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol
und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religions-
unterrichtsgesetzes); Freigegegenstand in den
übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Reli-
gionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:

an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichts-
stunden je Schulstufe (insgesamt 140 Unter-
richtsstunden);

an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unter-
richtsstunden je Schulstufe (insgesamt 70 Un-
terrichtsstunden);

an lehrgangsmäßigen Berufsschulen: 16 Unter-
richtsstunden je Schulstufe (insgesamt 56 Un-
terrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen
Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der
betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft
das Stundenausmaß für den Religionsunterricht
an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Un-
terrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

3) Die Fachkunde kann, den Erfordernissen des
betreffenden Berufes entsprechend, in die
Unterrichtsgegenstände „Naturlehre“, „Techno-
logie“, „Spezielle Fachkunde“ und „Edelstein-
kunde“ unterteilt werden.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS- UNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Praktische Arbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen handwerklichen Fertigkeiten des Berufes im Zusammenwirken mit der Ausbildung im Lehrbetrieb. Bildung des Geschmacks und Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit die verständnisvolle und erfolgreiche Arbeit als Geselle beziehungsweise Facharbeiter zu ermöglichen.

Weckung des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Lehrstoff:

Einführung in den Werkstättenbetrieb. Zweck, Behandlung und Gebrauch der Handwerkzeuge und Geräte. Instandhaltung, Instandsetzung und Anfertigung von Werkzeugen; Pflege und Instandsetzung von Arbeitsmaschinen und Vorrichtungen sowie Werkstatteinrichtungen. Bohrung, Bearbeitung und Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe gemäß ihren Eigenschaften; Unterweisung im Gebrauch von Arbeitsmaschinen und sonstigen Werkstatteinrichtungen einschließlich der Besprechung der Unfallgefahren und deren Verhütung unter Hinweis auf die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften bei der Durchführung von Arbeiten.

Einzelarbeiten und zusammenhängende Arbeitsgänge an Werkstücken nach Werkzeichnungen und Anleitung bei Vermeidung bloßer Übungsarbeiten an Einzelstücken.

Anfertigen von facheinschlägigen Erzeugnissen nach Zeichnungen, verbunden mit der Aufstellung von Arbeitsplänen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Arbeitsweise und Überlegungen für den Entwurf von Arbeitsvorrichtungen. Selbständige Ausführung von Arbeiten nach Zielangaben oder Angaben des Schülers. Fallweise Unterweisung in speziellen Arbeitsgebieten.

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Arbeit soll dem Lehrling vor allem zur Übung jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, deren Aneignung ihm die Lehre nur selten ermöglicht. Sie ist nach Tüchtigkeit den individuellen Erfordernissen der

einzelnen Lehrlinge beziehungsweise Berufsgruppen anzupassen.

Dem Lehrling sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstatmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Ferner sind unter ständiger Beachtung des Arbeiterschutzes (Arbeitshygiene, Unfallverhütung) handwerksmäßige Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Fachzeichnen und Modellieren.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Weckung und Entwicklung des Schönheitssinnes bis zur schöpferischen Gestaltung von Erzeugnissen des jeweiligen Berufes durch Schulung zum kunstgewerblichen Geschmack, von den einfachsten Skizzierübungen bis zur Kundenzeichnung, und durch Modellierübungen.

Lehrstoff:

a) Für Gold- und Silberschmiede, Juweliere, Graveure;

Einfache und dekorative Schriften. Geometrische Grundlagen zur Umsetzung in ornamentale und figurale Elemente. Entwerfen von kunstgewerblichen Geräten und Schmuckgegenständen als Skizzen, Werkzeichnung und Kundenzeichnung in Bleistift, Tusche oder koloriert auf verschiedenen, in der Praxis üblichen Zeichenmaterialien

Modellieren von Flachformen, Hochformen und Rundplastiken, Abgießen in Gips und Ausarbeitung von Gußnegativen;

b) für Gürtler, Emailleure, Ziseleure:

Einfache Schriftarten, geometrische Grundlagen und Konstruktionen. Übungen im Freihandzeichnen. Grundgesetze der Kunstformenbildung, Symmetrie, Asymmetrie, Ornamentik. Einführung in das Entwerfen kunstgewerblicher Gegenstände bis zur Ausführungsreife. Werkzeichnungen unter Beachtung der Harmonie von Material, Form und Zweck.

Modelliermaterial, Werkzeug. Formen (Relief), ausgeführt aus Plastilin, ornamentale und figurale Plastik mit gesteigerten Anforderungen.

Modellherstellung bis zur Ausführungsreife;

c) für alle:

Einfache Graviermuster, Schriften, Monogramme, Wappen (heraldische Regeln). Federzeichnungen in Tusche.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrling ist mit den Zeichengeräten, den Zeichenvorteilen sowie den Grundlagen des zeichnerischen Sehens und der räumlichen Vorstellung

vertraut zu machen. Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß der Lehrling die Grundbegriffe des Fachzeichnens so weit erlernt, daß ihm die Möglichkeit zur selbständigen zeichnerischen Weiterbildung auf fachtechnischem Gebiet nach Beendigung der Lehrzeit gegeben ist.

Im Modellieren sind die Lehrlinge in der zweckmäßigen Handhabung der Modelliermittel zu schulen, sodaß sie in der Praxis verwertbare Modellentwürfe herstellen können.

Darüber hinaus hat sich der gesamte Unterricht den besonderen Erfordernissen der einzelnen Berufe anzupassen.

Fachrechnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschung der aus den übrigen Fachgegenständen sich ergebenden Rechnungen, deren Kenntnis zur selbständigen, sachgemäßen und wirtschaftlichen Ausführung der im Beruf vorkommenden Arbeiten erforderlich oder erstrebenswert ist.

Lehrstoff:

a) für Gold- und Silberschmiede, Juweliere:

Die regelmäßig vorkommenden fachlichen Berechnungen unter Anwendung der vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen und Dezimalzahlen sowie des Bruchrechnens, der metrischen Maße und Gewichte, des Prozentrechnens und des Rechnens mit allgemeinen Zahlen bei Flächen-, Rauminhalts- und Gewichtsberechnungen (Verwendung von Tabellen).

Angewandte Beispiele des Legierungsrechnens;

b) für Gürtler, Graveure, Émailleure, Ziseleure:

Die regelmäßig vorkommenden fachlichen Berechnungen unter Anwendung der vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen und Dezimalzahlen sowie des Bruchrechnens. Die metrischen Maße und Gewichte, das englische Zollmaß und das Prozentrechnen in fachlicher Anwendung.

Das Rechnen mit allgemeinen Zahlen bei Flächen-, Rauminhalts- und Gewichtsberechnungen (Verwendung von Tabellen).

Didaktische Grundsätze:

Die allgemeinen Grundbegriffe des Rechnens sind nur soweit zu behandeln, wie die im Beruf

gewöhnlich vorkommenden Berechnungen es erfordern. Die rein theoretische Behandlung des Lehrstoffes ist unbedingt zu vermeiden. Der Unterricht ist nach Sachgebieten aufzubauen und ist stets im Zusammenhang mit den übrigen Unterrichtsgegenständen zu führen. Die Übungsbeispiele sind den Teilgebieten des Fachunterrichtes zu entnehmen.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr zulässig.

Fachkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertrautheit mit den Werkstoffeigenschaften und der Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen und Apparaten, die bei der Ausübung des jeweiligen Berufes erforderlich sind, sowie mit allen notwendigen und üblichen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente. Kenntnis der im Beruf verwendeten Roh- und Hilfsstoffe hinsichtlich Vorkommen, Gewinnung, Eigenschaften, Verwendung, Handelsformen und Bezeichnungen. Verständnis der wesentlichen Vorgänge bei der Verarbeitung der Naturprodukte bis zu den Fertigerzeugnissen.

Lehrstoff:

Die technisch-physikalischen Vorgänge, die zum Verständnis der Werkzeuge, Maschinen und Arbeiten der einzelnen Berufe notwendig sind.

Die wichtigsten Werkstoffe, die Werkstoffeigenschaften, Behandlung und Auswahl der Werkstoffe sowie zweckmäßige Methoden der Bearbeitung von Hand und an der Maschine. Stilarten. Punzierungsvorschriften.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtserteilung hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Betrieb und den fachlichen Erörterungen im Unterrichtsgegenstand „Praktische Arbeit“ zu erfolgen. Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen und die fachgemäße Verwendung der Werk- und Rohstoffe als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die wichtigsten arbeitshygienischen Vorschriften und auf die Unfallverhütung hinzuweisen.

Der gesamte Unterricht hat sich den Erfordernissen der einzelnen Berufe anzupassen.

RAHMENLEHRPLAN FÜR BANDAGISTEN.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	40
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ...	160—320
Fachunterricht	880—720
Praktische Arbeit	
Fachzeichnen	
Fachrechnen	
Fachkunde 3)	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1080

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes);

Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:

an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 120 Unterrichtsstunden);

an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60 Unterrichtsstunden);

an lehrgangmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

3) Die Fachkunde kann in „Anatomie“ und „Spezielle Fachkunde“ unterteilt werden.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLANE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Praktische Arbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen handwerklichen Fertigkeiten des Berufes im Zusammenwirken mit der Ausbildung im Lehrbetrieb. Bildung des Geschmacks und Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit die verständnisvolle und erfolgreiche Arbeit als Geselle beziehungsweise Facharbeiter zu ermöglichen. Weckung des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Die verständnisvolle Zusammenarbeit mit den Orthopädiemechanikern ist erforderlich.

Lehrstoff:

Einführung in den Werkstättenbetrieb. Zweck, Behandlung und Gebrauch der Handwerkzeuge, Geräte und Maschinen.

Anfertigung von Nähten, Knopf- und Schnürlöchern, Suspensorien, Bruchbändern, Bauchmiedern, Halskrawatten, Hessianmiedern und Schuheinlagen. Arbeiten für Prothesen und Stützapparate.

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Arbeit soll dem Lehrling vor allem zur Übung jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, deren Aneignung ihm die Ausbildung im Lehrbetrieb nur selten ermöglicht. Sie ist nach Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der einzelnen Lehrlinge anzupassen.

Dem Lehrling sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Ferner sind unter ständiger Beachtung des Arbeiterschutzes (Arbeitshygiene, Unfallverhü-

tung) handwerksmäßige Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Fachzeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der zeichnerischen Fertigkeiten, die der Beruf verlangt, in einem Ausmaß, das den Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit zur selbständigen, erfolgreichen Ausführung einer Zeichnung in fachlich einwandfreier Art und dem guten Geschmack entsprechend befähigt.

Lehrstoff:

Normschrift, Skizzen und Reinzeichnungen einfacher Körper in Ansicht und im Schnitt nach den Normen; Modellaufnahmen. Aufnahmen von Fertigerzeugnissen des Berufes beziehungsweise deren Einzelteile.

Didaktische Grundsätze:

Nach Vertrautmachen mit den Zeichenbehelfen und den zeichnerischen Darstellungsweisen ist der Unterricht so zu führen, daß der Lehrling von den elementaren Zeichenübungen allmählich zur selbständigen Ausführung einer fachgerechten Zeichnung gelangt.

Fachrechnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschung der aus dem Beruf sich ergebenden Rechnungen, deren Kenntnis zur selbständigen, sachgemäßen und wirtschaftlichen Ausführung der Facharbeiten erforderlich oder erstrebenswert ist.

Lehrstoff:

Die im Beruf regelmäßig vorkommenden Berechnungen unter Anwendung der vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen und Dezimalzahlen sowie des Bruchrechnens. Die metrischen Maße und Gewichte sowie das Prozentrechnen in fachlicher Anwendung.

Didaktische Grundsätze:

Die allgemeinen Grundbegriffe des Rechnens sind nur soweit zu behandeln, wie die im Beruf gewöhnlich vorkommenden Berechnungen es erfordern. Die rein theoretische Behandlung des Lehrstoffes ist unbedingt zu vermeiden.

Der Unterricht ist nach Sachgebieten aufzubauen und ist stets im Zusammenhang mit den übrigen Unterrichtsgegenständen zu führen. Die Übungsbeispiele sind den Teilgebieten des Fachunterrichtes zu entnehmen.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr zulässig.

Fachkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erreichung einer angemessenen Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers, soweit diese zu Herstellung von Bandagen, Stützapparaten und Prothesen erforderlich ist.

Kenntnis der Werkstoffe hinsichtlich Herkommen, Gewinnung, Verwendung, Handelsbezeichnungen und Normung.

Vertrautheit mit den Werkstoffeigenschaften und der Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen und Apparaten sowie mit allen bei der Ausübung des Berufes notwendigen und üblichen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente.

Lehrstoff:

Anatomie:

Aufbau des menschlichen Körpers:

Knochen, Gelenke, Bänder, Muskeln, Kreislauf-, Atmungs- und Verdauungsorgane, Hauptnerven.

Anatomische Fachausdrücke (lateinische Bezeichnungen).

Spezielle Fachkunde:

Die wichtigsten Werkstoffe, Werkstoffeigenschaften, Auswahl und Behandlung sowie die zweckmäßigen Methoden der Bearbeitung von Hand und an der Maschine.

Handhabung, Wirkungsweise und Pflege der Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

Ausführung und Verwendungszweck von Bandagen, Stützapparaten und Prothesen nach Anweisung des Arztes in verständnisvoller Zusammenarbeit mit dem Orthopädiemechaniker.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtserteilung hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Betrieb und den fachlichen Erörterungen im Unterrichtsgegenstand „Praktische Arbeit“ zu erfolgen.

Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen und die fachgemäße Verwendung der Werkstoffe als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen. Auf die notwendige Zusammenarbeit mit dem Orthopädiemechaniker ist ständig Bedacht zu nehmen.

Die feinfühligste Hilfsbereitschaft im Umgang mit Patienten ist zu betonen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die wichtigsten arbeitshygienischen Vorschriften hinzuweisen; ebenso sind die Sicherheitsvorkehrungen und die Unfallverhütung zu beachten.

RAHMENLEHRPLAN FÜR ORTHOPÄDIEMECHANIKER.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl: 3½ Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	60
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ..	180—320
Fachunterricht	1020—880
Praktische Arbeit	
Fachzeichnen	
Fachrechnen	
Fachkunde 3)	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1260

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes);

Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:

an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 140 Unterrichtsstunden);

an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 70 Unterrichtsstunden);

an lehrgangsmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 56 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

3) Die Fachkunde kann in „Anatomie“ und „Spezielle Fachkunde“ unterteilt werden.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS- UNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGEN- STÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Praktische Arbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen handwerklichen Fertigkeiten des Berufes im Zusammenwirken mit der Ausbildung im Lehrbetrieb. Bildung des Geschmacks und Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit die verständnisvolle und erfolgreiche Arbeit als Geselle beziehungsweise Facharbeiter zu ermöglichen.

Weckung des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Verständnisvolle Zusammenarbeit mit den Bandagisten.

Lehrstoff:

Einführung in den Werkstättenbetrieb. Zweck, Behandlung und Gebrauch der Handwerkzeuge, Geräte und Maschinen.

Behandlung, Bearbeitung und Auswahl der Werkstoffe gemäß ihren Eigenschaften.

Arbeiten von Hand und an der Maschine zur Herstellung der Metallteile für Bandagen, Stützapparate und Prothesen.

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Arbeit soll dem Lehrling vor allem zur Übung jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, deren Aneignung ihm die Ausbildung im Lehrbetrieb nur selten ermöglicht. Sie ist nach Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der einzelnen Lehrlinge anzupassen.

Dem Lehrling sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Ferner sind unter ständiger Beachtung des Arbeiterschutzes (Arbeitshygiene, Unfallverhütung) handwerksmäßige Sicherheit, Genauig-

keit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Fachzeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der zeichnerischen Fertigkeiten, die der Beruf verlangt, in einem Ausmaß, das den Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit zur selbständigen, erfolgreichen Ausführung einer Zeichnung in fachlich einwandfreier Art und dem guten Geschmack entsprechend befähigt.

Lehrstoff:

Normschrift, Skizzen und Reinzeichnungen einfacher Körper in Ansicht und im Schnitt nach den Normen; Modellaufnahmen. Aufnahmen von Fertigerzeugnissen des Berufes beziehungsweise deren Einzelteilen.

Didaktische Grundsätze:

Nach Vertrautmachen mit den Zeichenbefehlen und den zeichnerischen Darstellungsweisen ist der Unterricht so zu führen, daß der Lehrling von den elementaren Zeichenübungen allmählich zur selbständigen Ausführung einer fachgerechten Zeichnung gelangt.

Fachrechnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschung jener aus dem Gewerbe sich ergebenden Rechnungen, deren Kenntnis zur selbständigen, sachgemäßen und wirtschaftlichen Ausführung der Facharbeiten erforderlich oder erstrebenswert ist.

Lehrstoff:

Die im Beruf regelmäßig vorkommenden Berechnungen unter Anwendung der vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen und Dezimalzahlen sowie des Bruchrechnens. Die metrischen Maße und Gewichte sowie das Prozentrechnen in fachlicher Anwendung.

Didaktische Grundsätze:

Die allgemeinen Grundbegriffe des Rechnens sind nur soweit zu behandeln, wie die im Beruf gewöhnlich vorkommenden Berechnungen es erfordern. Die rein theoretische Behandlung des Lehrstoffes ist unbedingt zu vermeiden.

Der Unterricht ist nach Sachgebieten aufzubauen und ist stets im Zusammenhang mit den übrigen Unterrichtsgegenständen zu führen. Die Übungsbeispiele sind den Teilgebieten des Fachunterrichtes zu entnehmen.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr zulässig.

Fachkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erreichung einer angemessenen Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers, soweit dies zur Herstellung von Bandagen, Stützapparaten und Prothesen erforderlich ist.

Kenntnis der Werkstoffe hinsichtlich Herkommen, Gewinnung, Verwendung, Handelsbezeichnung und Normung.

Vertrautheit mit den Werkstoffeigenschaften und der Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen und Apparaten sowie mit allen bei der Ausübung des Berufes notwendigen und üblichen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente.

Lehrstoff:

Anatomie:

Aufbau des menschlichen Körpers:

Knochen, Gelenke, Bänder, Muskeln, Kreislauf-, Atmungs- und Verdauungsorgane, Hauptnerven.

Anatomische Fachausdrücke (lateinische Bezeichnungen).

Spezielle Fachkunde:

Die wichtigsten Werkstoffe, Werkstoffeigenschaften, Auswahl und Behandlung sowie die zweckmäßigen Methoden der Bearbeitung von Hand und an der Maschine.

Handhabung, Wirkungsweise und Pflege der Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

Ausführung und Verwendungszweck von Bandagen, Stützapparaten und Prothesen nach Anweisung des Arztes in verständnisvoller Zusammenarbeit mit dem Bandagisten.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtserteilung hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Betrieb und den fachlichen Erörterungen im Unterrichtsgegenstand „Praktische Arbeit“ zu erfolgen.

Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen und die fachgemäße Verwendung der Werkstoffe als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen.

Auf die notwendige Zusammenarbeit mit dem Bandagisten ist ständig Bedacht zu nehmen.

Die feinfühligste Hilfsbereitschaft im Umgang mit Patienten ist zu betonen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die wichtigsten arbeitshygienischen Vorschriften hinzuweisen; ebenso sind die Sicherheitsvorkehrungen und die Unfallverhütung zu beachten.

RAHMENLEHRPLAN FÜR VULKANISEURE.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	40
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ...	200—320
Fachunterricht	840—720
Praktische Arbeit	
Fachzeichnen	
Fachrechnen	
Fachkunde 3)	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1080

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes);

Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:

an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 120 Unterrichtsstunden);

an saisonmäßigen Berufsschulen 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60 Unterrichtsstunden);

an lehrgangmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

3) Die Fachkunde kann in „Naturlehre“, „Werkstoffkunde“, „Autokunde“ und „Spezielle Fachkunde“ unterteilt werden.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS- UNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGEN- STÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Praktische Arbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen handwerklichen Fertigkeiten des Berufes im Zusammenwirken mit der Ausbildung im Betrieb. Bildung des Geschmacks und Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit die selbständige, verständnisvolle und erfolgreiche Arbeit als Geselle beziehungsweise Facharbeiter zu ermöglichen. Weckung des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Lehrstoff:

Einführung in den Werkstättenbetrieb. Zweck, Behandlung und Gebrauch der Werkzeuge, Geräte, Instrumente und Maschinen. Behandlung, Bearbeitung und Auswahl der wichtigsten Werk- und Hilfsstoffe in Verbindung mit den Arbeitsvorgängen. Schneiden mit Schere und Messer. Trennen. Schärfen. Rauhen. Streichen. Reparaturen am Schlauch, von Gummiverletzungen und Gewebeerletzungen an Reifendecken. Lauf- flächenerneuerung von Reifendecken. Reifenmontage und Wuchten von Rädern. Endlosmachen und Reparaturen von Förderbändern und Treibriemen. Erzeugung und Reparaturen von Gummiartikeln, Kunststoffwaren beziehungsweise Plastikartikeln. Besprechung der Unfälle und deren Verhütung unter Hinweis auf die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften.

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Arbeit soll dem Lehrling vor allem zur Übung jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, deren Aneignung ihm der Lehrbetrieb nur selten ermöglicht. Sie ist nach Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der einzelnen Lehrlinge anzupassen.

Dem Lehrling sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Ferner sind unter ständiger Beachtung des Arbeiterschutzes (Arbeitshygiene, Unfallverhütung) handwerksmäßige Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Fachzeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Fähigkeit zur technisch richtigen und sauberen Ausführung von Skizzen und Werkzeichnungen. Befähigung, Zeichnungen und Pläne zu lesen, um danach zu arbeiten und die damit verbundenen Berechnungen anstellen zu können.

Lehrstoff:

Die üblichen Ausführungen von Zeichnungen nach den Vorschriften des österreichischen Normenausschusses. Anfertigung von Freihandskizzen und Werkzeichnungen von Einzelteilen und Zusammenstellungen samt Stückliste. Herauszeichnen von Teilen aus bemaßten Zusammenstellungszeichnungen.

Zeichnerische Darstellung von Reparaturen und Schläuchen, von Gummi- und Gewebeverletzungen an Reifendecken, von Laufflächenerneuerungen sowie von Teilen des Reifens (Felge, Decke, Ventile) und einfacher Gummi- und Kunststoffwaren.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrling ist mit den Zeichengeräten, den Zeichenvorleihen und der Normung vertraut zu machen.

Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß der Lehrling die Grundbegriffe des Fachzeichnens so weit erlernt, daß ihm die Möglichkeit zur selbständigen zeichnerischen Weiterbildung auf fachtechnischem Gebiet nach Beendigung der Lehrzeit gegeben ist.

Ferner ist ihm das Verständnis für die wichtigsten Konstruktionen durch das Zeichnen selbst und durch Lesen von Zeichnungen zu vermitteln.

Fachrechnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der aus dem Beruf sich ergebenden Rechnungen, deren Beherrschung zur selbständigen, sachgemäßen und wirtschaftlichen Ausführung der Facharbeiten erforderlich oder erstrebenswert ist.

Lehrstoff:

Die im Beruf regelmäßig vorkommenden fachlichen Berechnungen unter Anwendung der vier Grundrechnungsarten mit ganzen und Dezimalzahlen sowie des Bruchrechnens. Die metrischen Maße und Gewichte, das englische Zollmaß und

das Prozentrechnen in fachlicher Anwendung. Das Rechnen mit allgemeinen Zahlen. Flächen-, Rauminhalts- und Gewichts Berechnungen (Verwendung von Tabellen). Angewandte Rechnungen aus den Gebieten der Mechanik, der Wärmelehre und Elektrotechnik sowie spezielle fachliche Berechnungen, soweit sie für den Beruf von Wichtigkeit sind.

Didaktische Grundsätze:

Die allgemeinen Grundbegriffe des Rechnens sind nur soweit zu behandeln, wie die im Beruf gewöhnlich vorkommenden Berechnungen es erfordern. Die rein formale Behandlung des Lehrstoffes ist unbedingt zu vermeiden.

Der Unterricht ist nach Sachgebieten aufzubauen und im Zusammenhang mit den übrigen Unterrichtsgegenständen zu führen. Die Übungsbeispiele sind den Teilgebieten des Fachunterrichtes zu entnehmen.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr zulässig.

Fachkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der im Beruf verwendeten Roh- und Hilfsstoffe hinsichtlich ihres Herkommens, ihrer Gewinnung, Verwendung, Handelsbezeichnung und Normung; Verständnis für die wesentlichen Vorgänge der Verarbeitung des Naturproduktes bis zu den Vollendungsarbeiten.

Vertrautheit mit den Werkstoffeigenschaften und der Wirkungsweise von Werkzeugen, Apparaten und Maschinen sowie mit allen bei der Ausübung des Berufes notwendigen und üblichen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente.

Lehrstoff:

Naturlehre:

Allgemeine und facheinschlägige physikalische Grundbegriffe. Grundlagen der Mechanik und der Wärmelehre sowie der Elektrizität und ihre Anwendung im Beruf.

Werkstoffkunde:

Die wichtigsten Werk- und Hilfsstoffe und deren Eigenschaften. Behandlung und Auswahl der Werkstoffe sowie die zweckmäßigen Methoden ihrer Bearbeitung von Hand und an der Maschine. Eisen und Stahl, Gewebe, Kautschuk, Zusatzstoffe, Elastische Kunststoffe.

Autokunde:

Grundsätzliches über Aufbau und Wirkungsweise des Kraftfahrzeuges unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkung von Fehlern und Schäden auf die Bereifung.

Spezielle Fachkunde:

Einrichtung der Werkstätte. Werkzeuge und Maschinen. Vorrichtungen zum Heizen. Dampfkesselanlage. Elektrische Anlage. Luftdruckanlage. Die Decke, die Felge, der Schlauch, das

Felgenband und Wulstband, das Ventil. Die Ursachen vorzeitiger Reifenabnutzung und deren Beurteilung. Reparaturen von Schlauchverletzungen, Gummiverletzungen, Gewebeerletzungen, Laufflächenerneuerung, Endlosmachen und Reparieren von Förderbändern und Treibriemen. Erzeugung und Reparatur von Gummiartikeln. Reparatur von Kunststoffgegenständen. Die Schaufenstergestaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtserteilung hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Betrieb und den

fachlichen Erörterungen im Unterrichtsgegenstand „Praktische Arbeit“ zu erfolgen.

Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen und die fachgemäße Verwendung der Rohstoffe und Werkstoffe als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen.

In der Fachkunde und in „Praktischer Arbeit“ ist auf die geltenden Sicherheitsvorschriften und auf die Maßnahmen zur Unfallverhütung Bedacht zu nehmen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die wichtigsten feuerpolizeilichen und arbeitshygienischen Vorschriften hinzuweisen.

Anlage A/15**RAHMENLEHRPLAN FÜR LEDER- UND PAPIERVERARBEITENDE BERUFE.**

(Für Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner, Sattler [einschließlich der Fahrzeugsattler] und Rierner, Tapezierer und Bettwarenerzeuger, Buchbinder, Kartongewarenerzeuger.)

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	40
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ...	200—320
Fachunterricht 3)	840—720
Praktische Arbeit	
Fachzeichnen	
Fachkunde 4)	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1080

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes);

Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:

an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 120 Unterrichtsstunden);

an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60 Unterrichtsstunden);

an lehrgangmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

3) Im Fachunterricht sind auch die jeweils auftretenden fachlichen Rechnungen einzubauen und bei den entsprechenden Fachgebieten zu üben.

4) Die Fachkunde kann, den Erfordernissen des betreffenden Berufes entsprechend, in „Werkstoffkunde“ und „Spezielle Fachkunde“ unterteilt werden.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLANE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.**Staatsbürgerkunde.**

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.**Praktische Arbeit.****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung aller wesentlichen handwerklichen Fertigkeiten des Berufes im Zusammenwirken mit der Ausbildung im Betrieb. Bildung des Geschmacks und Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit die verständnisvolle und erfolgreiche Arbeit als Geselle beziehungsweise Facharbeiter zu ermöglichen.

Weckung des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Lehrstoff:

a) für Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner:

Handhabung und Pflege der Handwerkzeuge, Geräte und Maschinen. Handschärfen und Anleitung zum Maschinenschärfen. Handnähen mit einer Nadel und mit zwei Nadeln. Anleitung zum Maschinennähen. Anfertigen von Arbeitsmustern für alle einschlägigen Waren, und zwar aus Papier, Pappe und anderem geeigneten Material. Herstellung von Werkstücken aus allen Warengruppen;

b) für Sattler (einschließlich der Fahrzeugsattler) und Rierner:

Handwerkzeuge. Vorarbeiten zum Handnähen. Nähen mit einer Nadel und mit zwei Nadeln. Anleitung zur Benützung der Maschinen und Geräte. Vorübung für Sattler- und Riernerarbeiten. Ausführung aller einschlägigen Hand- und Maschinennäharbeiten. — Arbeitsmuster für Gegenstände aus allen Warengruppen. — Anfertigen von Werkstücken aller Art mit Be-

rücksichtigung der Berufsgruppen der Fahrzeugsattler und Sportsattler;

c) für Tapezierer und Bettwarenerzeuger:

Richtige Handhabung der Werkzeuge und Meßgeräte. Die Arbeit an den Maschinen, Nähübungen. — Grundpolsterungsarten und Polsterungsarbeiten. Vorarbeiten zum Tapezieren. Tapetenarbeit. Bettwarenarbeiten. Matratzen. Dekorationsarbeiten, Bodenbeläge. — Ständiger Hinweis auf Arbeitshygiene und Unfallverhütung. Erste Hilfe;

d) für Buchbinder:

Die Handwerkzeuge; Wartung der Maschinen. Falzübungen mit der Hand. Einbandarten. Bunt- und Schmuckpapiere (Marmorieren, Kleisterpapiere). Die Schnitttechniken. Das Hand- und Preßvergolden, Verzierungstechniken. Das Spannen von Karten und Plänen. Das Kontenbuch. Die Buchbindergalanteriarbeiten;

e) für Kartonagewarenhersteller:

Gebrauch und Pflege der Handwerkzeuge; Einstellung und Wartung der Kartonagemaschinen. Zuschneideübungen. Zuschneiden von Kartonagen, beginnend mit Handelskartonagen und fortschreitend bis zu Fein- und Luxuskartonagen. Zusammenfügen zugeschnittener Teile. Ausfertigen halbfertiger Kartonagen durch Überziehen mit Papier, Samt, Seide, Kunststoffen, Leder. Verbindung der praktischen Arbeit mit dem Fachrechnen (Materialbedarf unter Berücksichtigung des Zuschnittes und des größtmöglichen Nutzens).

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Arbeit soll dem Lehrling vor allem zur Übung jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, deren Aneignung ihm die Ausbildung im Betrieb nur selten ermöglicht. Sie ist nach Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der einzelnen Lehrlinge beziehungsweise Berufsgruppen anzupassen.

Bei jeder Gelegenheit sind die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Ferner sind unter ständiger Beachtung des Arbeiterschutzes (Arbeitshygiene, Unfallverhütung) handwerksmäßige Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

F a c h z e i c h n e n.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der zeichnerischen Fertigkeiten, die der Beruf verlangt, in einem Ausmaße, daß der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit zur selbst-

ständigen erfolgreichen Ausführung der Arbeit in fachlich einwandfreier Art und dem guten Geschmack entsprechend befähigt ist.

Lehrstoff:

a) für Ledergalanteriewarenhersteller und Taschner:

Grundbegriffe der Geometrie und Projektionslehre. Maßstäbe. — Schriftübungen. — Auswertung einfacher Naturformen. — Flächenteilungen. — Bogenkonstruktionen (Korbbogen, Ellipse usw.). — Einfache Werkzeichnungen mit Kotierung. Zeichnen von Bestandteilen der Ledergalanteriewaren (zum Beispiel Bügel, Verschlüsse) und Taschnerwaren.

Arbeitsmuster für einfache Gegenstände. — Anregung des Farbensinnes. — Selbständige Entwürfe und Übungen im Skizzieren fachlicher Gegenstände. Farbenabstimmung. Entwerfen und Skizzieren von Ledergalanterie- und Taschnerwaren. Dekorationen. Werkzeichnungen für Gegenstände aller Warengruppen;

b) für Sattler (einschließlich der Fahrzeugsattler) und Rierner:

Grundbegriffe der Geometrie und Projektionslehre. Maßstäbe. — Schriftübungen. — Bogenformen (Ellipse, Korbbogen). Riemenverbindungen. Treibriemenverbindungen. Rucksäcke und andere einfache Erzeugnisse. — Werkzeichnungen für Sportartikel, Taschen und Überzüge und für Gegenstände der Fahrzeugsattlerei. — Verschiedene Polsterungen. Anordnung der Sprungfedern zu den Polsterungen. Werkzeichnungen für die Polsterungen von Fahrzeugen aller Art;

c) für Tapezierer und Bettwarenerzeuger:

Grundbegriffe der Geometrie und Projektionslehre. Maßstäbe. — Kotierung. Aus- und Aufmessen im Raum. Bogenkonstruktionen. Einfache Dekorationen in der Darstellung und im Zuschnitt (einschließlich der Bettwaren). — Werkzeichnungen der wichtigsten Polsterungsarbeiten und Polstermöbel mit Schnitten und Details; Zeichnungen für dekorative Ausstattung. Übungen im Lesen von Werkzeichnungen. Anbotzeichnungen. — Grundbegriffe der Stillehre und der Farbenharmonie;

d) für Buchbinder:

Grundbegriffe der Geometrie und Projektionslehre. — Grundteilungen des Deckelrechteckes. — Linien und einfache Schriftübungen; Block-, englische Block-, Grotteskschrift, Antiqua, Gotik und Fraktur. — Flächenteilungen mit geraden und Bogenformen in ornamentaler Anwendung. — Einfache Farbenlehre. Farbtrennübungen. — Allgemeines über Heraldik. — Selbständige Entwürfe und Werkzeichnungen für Galanteriearbeiten und für die Dekoration von Bucheinbänden;

e) für Kartonagewarenhersteller:

Grundbegriffe der Geometrie und Projektionslehre. Maßstäbe. Schriftübungen. Einfache Flächen, Flächenteilungen. Netzabwicklungen. Hauptprojektion von Faltschachteln. Farbkombinationen (Geschmacksbildung). Entwürfe für Schachteln, Kartons und andere Kartonagewaren. Perspektivisches Zeichnen einfacher Gegenstände des Gewerbes.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrling ist mit den üblichen zeichnerischen Darstellungsweisen des Berufes vertraut zu machen.

Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß der Lehrling die Grundbegriffe des Fachzeichnens so weit erlernt, daß ihm die Möglichkeit zur selbständigen zeichnerischen Weiterbildung auf fachlichem Gebiet nach Beendigung der Lehrzeit gegeben ist. Bei allen Zeichnungen ist auf die Ausführbarkeit der Entwürfe Bedacht zu nehmen.

Die modischen Einflüsse auf das Gewerbe sind zu berücksichtigen. Die Erziehung zum selbständigen ästhetischen Urteil ist besonders zu pflegen.

F a c h k u n d e.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertrautheit mit den Werkstoffeigenschaften und der Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen und Geräten sowie mit allen bei der Ausübung des Berufes notwendigen und üblichen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente.

Lehrstoff:

a) für Ledergalanteriewarenhersteller und Taschnenhersteller:

Werkzeuge, Geräte und Maschinen, deren Handhabung, Wirkungsweise und Pflege. — Werkstoffe: Leder, Webstoffe, Kunststoffe, Papier, Pappe; ihre Herkunft, Beschaffenheit und Erkennungsmerkmale (Qualitätsbestimmungen); Hilfsstoffe (Klebstoffe, Garne und andere). Besprechung der Erzeugnisse, Benennung und Beschreibung der einzelnen Teile. Behandlung der Werk- und Hilfsstoffe bei der Verarbeitung. Modelle. Arbeits- und Zuschneidemuster. Zuschneiden. Arbeitsfolge bei der Erzeugung von Ledergalanterie- und Taschnenwaren unter Berücksichtigung aller Warengruppen. Dekorationstechniken auf Lederwaren. — Maschinelle Arbeiten;

b) für Sattler (einschließlich Fahrzeugsattler) und Riemenhersteller:

Werkzeuge, Geräte und Maschinen, deren Handhabung, Wirkungsweise und Pflege. — Werkstoffe: Leder, Webstoffe, Kunststoffe, Papier, Pappe; Hilfsstoffe (Klebstoffe, Näh- und Polstermaterialien); ihre Herkunft, Beschaffen-

heit und Erkennungsmerkmale (Qualitätsbestimmungen). Besprechung aller Erzeugnisse, Benennung und Beschreiben der einzelnen Teile. Behandlung der Werk- und Hilfsstoffe bei der Verarbeitung. Modelle, Arbeits- und Zuschneidemuster. Zuschneiden. Stanzen. Arbeitsfolge bei der Erzeugung von Riemen- und Sattlerwaren und bei Polsterungen mit Berücksichtigung aller Warengruppen;

c) für Tapezierer und Bettwarenhersteller:

Werkzeuge, Geräte und Maschinen, deren Handhabung, Wirkungsweise und Pflege. — Werkstoffe: Holz für Tapezierenmöbel, Feder und Federeinlagen, Füllmaterial, Schaumstoffe, Spinnstoffe, Gewebe, Leder, Tapeten, Teppiche, Bodenbelag, Hilfsstoffe. — Schädlingsbekämpfung. — Behandlung der verschiedenen Werkstoffe bei der Verarbeitung. — Die Arbeitsfolge. Dekorative Ausstattungen;

d) für Buchbinder:

Werkzeuge, Geräte und Maschinen, Handhabung, Wirkungsweise und Pflege. — Herstellung und Gewinnung aller im Buchbindergewerbe verwendeten Materialien; Erkennen, Qualitätsbestimmung, Unterschiede und Eigenheiten. Geschichte des Buches und des Bucheinbandes. Arbeitsfolge bei alten Einbandarten und bei den im Gewerbe vorkommenden Galanteriearbeiten (zum Beispiel Mappen, Diplomrollen, Kassetten usw.). Die Buntpapiertechniken. Die Verzierungstechniken. Fachrezepte;

e) für Kartonagewarenhersteller:

Werkzeuge, Geräte und Maschinen, deren Wirkungsweise, Handhabung und Pflege. Art und Eigenheiten sowie Herstellung aller im Kartonagewerbe verwendeten Materialien. Erkennen, Qualitäts- und Zweckbestimmung. Arbeitsfolgen bei der Herstellung von facheinschlägigen Erzeugnissen. Arbeitstechniken. Verzierungstechniken und Papiertechniken. Übersicht über mögliche Galanterieerzeugnisse.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtserteilung hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Lehrbetrieb und den fachlichen Erörterungen im Unterrichtsgegenstand „Praktische Arbeit“ zu erfolgen.

Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen und die fachgemäße Verwendung der Werkstoffe und Rohstoffe als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf Arbeitshygiene und Unfallverhütung hinzuweisen.

Schularbeiten: zwei im fachlichen Rechnen im Schuljahr zulässig.

RAHMENLEHRPLAN FÜR SCHUHMACHER.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	40
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ..	200—320
Fachunterricht 3)	840—720
Praktische Arbeit	
Fachzeichnen	
Fachkunde 4)	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1080

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes); Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:

an ganzjährigen Berufsschulen; 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 120 Unterrichtsstunden);

an saisonmäßigen Berufsschulen; 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60 Unterrichtsstunden);

an lehrgangmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

3) Im Fachunterricht sind auch die jeweils auftretenden fachlichen Rechnungen einzubauen und bei den entsprechenden Fachgebieten zu üben.

4) Die Fachkunde kann in „Werkstoffkunde“ und „Spezielle Fachkunde“ unterteilt werden.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS- UNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGEN- STÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Praktische Arbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen handwerklichen Fertigkeiten des Berufes im Zusammenwirken mit der Ausbildung im Betrieb, Bildung des Geschmacks und Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit die verständnisvolle und erfolgreiche Arbeit als Geselle beziehungsweise Facharbeiter zu ermöglichen.

Weckung des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Lehrstoff:

Zweck, Handhabung, Gebrauch und Instandhaltung der Handwerkzeuge, Geräte und Maschinen. — Nähen mit der Nadel; Nähen mit dem Pechdraht; Steppen, Bestachen, Spalten, Biesennähte und weitere Hand- und Maschinennähte. — Vorbereitungsarbeiten für Schuhreparaturen am Boden und am Oberteil. Anfertigen von Teilstücken.

Schuhbodenarbeiten in holzgenagelter, rahmengenähter, grobgenähter und geklebter Ausführung.

Schuhoberteile aller Art. Ganzstücke in steigenden Schwierigkeitsgraden. Fallweise Unterweisung in speziellen Arbeitsgebieten.

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Arbeit soll dem Lehrling vor allem zur Übung jener Fertigkeiten Gelegenheit geben, deren Aneignung ihm die Ausbildung im Lehrbetrieb nur selten ermöglicht. Sie ist nach Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der Lehrlinge anzupassen.

Dem Lehrling sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Ferner sind unter ständiger Beachtung des Arbeiterschutzes (Arbeitshygiene, Unfallverhütung) handwerksmäßige Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Fachzeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertrautheit mit den Größenverhältnissen des menschlichen Fußes. Vermittlung der zeichnerischen Fertigkeiten, die der Beruf verlangt, in einem Ausmaß, daß der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit zur selbständigen erfolgreichen Ausführung der Arbeit in fachlich einwandfreier Art und dem guten Geschmack entsprechend befähigt ist.

Lehrstoff:

Zeichnen von Teilstücken, deren technische Ausführung und Anwendbarkeit zu erörtern ist. — Fußbau; Maßnehmen und Maßübertragungen; Leistenbau, Leistenzurichten. Der Linienaufbau des Grundmusters. Schuhmuster in fortschreitenden Schwierigkeitsgraden. — Leistensohlen und Leistenlängsschnittzeichnungen. Muster nach dem Leisten; Leistenkopie und ihre praktische Anwendung. — Muster für orthopädische Schuherzeugung; der Knick-, Senk-, Platt-, Spreiz-, Klump- und Spitzfuß (Kurzbein).

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrling ist mit den üblichen zeichnerischen Darstellungsweisen des Berufes vertraut zu machen.

Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß der Lehrling die Grundbegriffe des Fachzeichnens so weit erlernt, daß ihm die Möglichkeit zur selbständigen zeichnerischen Weiterbildung auf fachlichem Gebiete nach Beendigung der Lehrzeit gegeben ist. Bei allen Zeichnungen ist stets auf die Ausführbarkeit der Entwürfe Bedacht zu nehmen. Die modischen Einflüsse auf das Gewerbe sind zu berücksichtigen.

Die Erziehung zum selbständigen ästhetischen Urteil ist besonders zu pflegen.

Fachkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertrautheit mit dem Fußaufbau sowie mit den Werkstoffeigenschaften und der Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen, Geräten und mit allen bei der Ausübung des Berufes notwendigen und üblichen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente.

Lehrstoff:

Kenntnis des Aufbaues des Fußes und Beines zum richtigen Erfassen der Tätigkeit der unteren Gliedmaßen. Voraussetzungen für die Gesunderhaltung des Fußes. Erkennen der Ursachen bei den verschiedenen Fußdeformationen.

Grundkenntnisse über die Entwicklung des Schuhwerks. Herkunft, Eigenschaften, Handelsorten, Prüfung und Verarbeitung der verwendeten Werk- und Hilfsstoffe. Handhabung, Wirkungsweise und Pflege der Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

Arbeitsvorgänge bei der Erzeugung der einzelnen Werkstücke. Zweck, Beschaffenheit sowie Arten der Schuhe und ihrer Verwendung.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtserteilung hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Betrieb und den fachliche Erörterungen im Unterrichtsgegenstand „Praktische Arbeit“ zu erfolgen.

Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen und die fachgemäße Verwendung der Werk-, Hilfs- und Rohstoffe als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen.

Der Fußkunde muß mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Teiles der Fachkunde für das Schuhmachergewerbe besonderes Augenmerk zugewendet werden.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf Arbeitshygiene und Unfallverhütung hinzuweisen.

Schularbeiten: zwei im fachlichen Rechnen im Schuljahr zulässig.

RAHMENLEHRPLAN FÜR PAPIERMACHER.

I. STUDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	40
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ...	200—320
Fachunterricht	840—720
Praktische Arbeit	
Fachzeichnen	
Fachrechnen	
Fachkunde 3)	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1080

- 1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes);
Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

- 2) Das Stundenausmaß beträgt:
an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 120 Unterrichtsstunden);
an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60 Unterrichtsstunden);
an lehrgangsmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

- 3) Die Fachkunde kann in die Unterrichtsgegenstände „Einführung in die Metallverarbeitung“, „Rohstoffkunde“, „Betriebskunde“ und „Einführung in die Elektrotechnik“ unterteilt werden.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLANE FÜR DEN RELIGIONS- UNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGEN- STÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Praktische Arbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen handwerklichen Fertigkeiten des Berufes im Zusammenwirken mit der Ausbildung im Betrieb. Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit die verständnisvolle und erfolgreiche Arbeit als Geselle beziehungsweise Facharbeiter zu ermöglichen. Weckung des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Lehrstoff:

Einführung in den Werkstättenbetrieb. Zweck, Behandlung und Gebrauch der Werkzeuge, Maschinen und Geräte. Pflege und Instandsetzung von Arbeitsmaschinen. Grundlehrgang für metallverarbeitende Gewerbe mit allen für den Beruf des Papiermachers notwendigen Arbeiten. Unterweisung im Gebrauch von Arbeitsbehelfen und Arbeitsmaschinen; praktische Vermittlung aller Arbeitsstufen, welche die Herstellung von Holzstoff, Zellstoff und Papier erfordern.

Besprechung der Unfallgefahren und deren Verhütung unter Hinweis auf die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften.

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Arbeit ist nach Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der einzelnen Lehrlinge anzupassen.

Dem Lehrling sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Ferner sind unter ständiger Beachtung des Arbeiterschutzes (Arbeitshygiene, Unfallverhütung) handwerksmäßige Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Fachzeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Fähigkeit zur technisch richtigen und sauberen Ausführung von einfachen Skizzen und Werkzeichnungen, Befähigung, Zeichnungen und Pläne zu lesen, um danach arbeiten und die damit verbundenen Berechnungen anstellen zu können.

Lehrstoff:

Die üblichen Ausführungen der Zeichnungen nach den Vorschriften des Österreichischen Normenausschusses (Blattgrößen, Beschriftung, Arten der Darstellung, Anordnung der Ansichten, verwendete Linienarten, Maßeintragung und Maßstäbe, Schnitte, Bruchkanten, Bearbeitungszeichen, Werkstoffbezeichnung). Anfertigung von Freihandskizzen und Werkzeichnungen einfacher Modelle (Maschinenteile). Sinnbilder für schematische Darstellungen; schematische Darstellungen. Anfertigung einer schematischen Zeichnung (Produktion).

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrling ist mit den Zeichengeräten, den Zeichenvorteilen, der Normung und den in der Praxis üblichen Beschriftungen vertraut zu machen.

Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß der Lehrling die Grundbegriffe des Fachzeichnens so weit erlernt, daß ihm die Möglichkeit zur selbständigen zeichnerischen Weiterbildung auf fachtechnischem Gebiet nach Beendigung der Lehrzeit gegeben ist.

Die Leseübungen an Werkzeichnungen, Schalt- und Bauplänen bieten Gelegenheit zur Erörterung von Konstruktionen und Anlagen.

Fachrechnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Beherrschung der aus den übrigen Fachgegenständen sich ergebenden Rechnungen, deren Kenntnis zur selbständigen, sachgemäßen und wirtschaftlichen Ausführung der im Beruf vorkommenden Arbeiten erforderlich oder erstrebenswert ist.

Lehrstoff:

Die im Papiermacherberuf regelmäßig vorkommenden fachlichen Berechnungen unter Anwendung der vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen und Dezimalzahlen sowie des Bruchrechnens, der metrischen Maße und Gewichte, des englischen Zollmaßes und des Prozentrechnens sowie des Rechnens mit allgemeinen Zahlen. Verwendung von Tabellen.

Didaktische Grundsätze:

Die allgemeinen Grundbegriffe des Rechnens sind nur soweit zu behandeln, wie die im Beruf gewöhnlich vorkommenden Berechnungen es erfordern. Die rein theoretische Behandlung des Lehrstoffes ist unbedingt zu vermeiden.

Der Unterricht ist nach Sachgebieten aufzubauen und ist stets im Zusammenhang mit den übrigen Unterrichtsgegenständen zu führen. Die Übungsbeispiele sind den Teilgebieten des Fachunterrichtes zu entnehmen.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr zulässig.

Fachkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vertrautheit mit den Werkstoffeigenschaften und der Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen, Apparaten und Instrumenten sowie mit allen bei der Ausübung des Berufes notwendigen und üblichen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente.

Lehrstoff:**a) Einführung in die Metallverarbeitung:**

Grundkenntnisse in der Metallbearbeitung, Werkstoffnormen. Ventile, Pumpen und Lager. Dampfeinströmung. Heizfläche der Papiermaschine.

b) Rohstoffkunde:

Behandlung der Roh-, Füll- und Halbstoffe. Chemische Grundbegriffe bei der Herstellung von Holz- und Zellstoffen. — Papierleimung. Färben von Papier. Papierprüfung. Spezialpapiere. Sulfit-spritzerzeugung. Schmierstoffe.

c) Betriebskunde:

Aufbereitung von Holz. Herstellung von Papier auf chemischem und mechanischem Wege. Herstellung von Zellstoff. Stoffbegriff. Stoffmahlung. Färben im Holländer. Papiermaschinenarbeit. Aufbau, Antrieb und Bespannung der Papiermaschine und der Nebenmaschinen.

d) Einführung in die Elektrotechnik:

Arten des elektrischen Stromes, elektrische Maßeinheiten. Elektrische Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad. Erzeugung des elektrischen Stromes.

Antrieb von Arbeitsmaschinen unter besonderer Berücksichtigung des variablen Papiermaschinenantriebes. Unfallverhütung bei elektrischen Anlagen.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtserteilung hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Betrieb sowie mit den fachlichen Erörterungen im Unterrichtsgegenstand „Praktische Arbeit“ zu erfolgen. Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen und die fachgemäße Verwendung der Werk- und Rohstoffe als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen.

Ferner ist in der Fachkunde stets auf die geltenden Sicherheitsvorschriften und auf die Maßnahmen zur Unfallverhütung Bedacht zu nehmen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die wichtigsten arbeitshygienischen Vorschriften und auf die Unfallverhütung hinzuweisen.

RAHMENLEHRPLAN FÜR BEKLEIDUNGSBERUFE.

(Für Herrenkleidermacher, Damenkleidermacher, Wäschewarenhersteller, Miederhersteller, Kürschner, Handschuhmacher, Säckler [LederbekleidungsHersteller].)

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	40
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	200—320
Fachunterricht 3)	840—720
Praktische Arbeit	
Fachzeichnen 4)	
Fachkunde 5)	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1080

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes);
Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:
an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 120 Unterrichtsstunden);
an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60 Unterrichtsstunden);
an lehrgangmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Föhlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

3) Im Fachunterricht sind auch die jeweils auftretenden fachlichen Rechnungen einzubauen und bei den entsprechenden Fachgebieten zu üben.

4) Das Fachzeichnen kann, den Besonderheiten der einzelnen Berufe entsprechend, in „Schnittzeichnen“ und „Schmückendes Zeichnen“ unterteilt werden.

5) Die Fachkunde kann, den Erfordernissen des betreffenden Berufes entsprechend, in die Unterrichtsgegenstände „Werkstoffkunde“ und „Spezielle Fachkunde“ unterteilt werden.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS-UNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Praktische Arbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen handwerklichen Fertigkeiten des Berufes im Zusammenwirken mit der Betriebslehre. Bildung des Geschmackes und Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit die verständnisvolle und erfolgreiche Arbeit als Geselle beziehungsweise Facharbeiter zu ermöglichen. Weckung des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Lehrstoff:

a) für Herrenkleidermacher, Damenkleidermacher, Wäschewarenhersteller, Miederhersteller:

Zweck, Behandlung, Gebrauch und Instandhaltung der Handwerkzeuge, Geräte und Maschinen.

Anfertigen von Nähtüchern mit sämtlichen Stücharten, Nähten und Knopflochformen; Anfertigen von Teilstücken. Berücksichtigung der verschiedentlichen Behandlung der Stoffe hinsichtlich Anhalten, Formbügeln, Aufnahme von Feuchtigkeit und Abbügeln. Verschiedene Aufputzarbeiten. Nach Möglichkeit Ganzstücke in steigenden Schwierigkeitsgraden.

Lehrstoffweiterung für Herrenkleidermacher, Damenkleidermacher:

Die für den Beruf erforderlichen Kenntnisse vom Körperbau des Menschen;

b) für Kürschner:

Zweck, Handhabung und Pflege der Handwerkzeuge, Geräte und Maschinen. Sortieren und Bearbeiten der Felle; Zuschneiden. Übungen in allen für das Handwerk in Betracht kommenden Näharbeiten. Anfertigen kleiner Pelzerzeugnisse (Köpfe, Kolliers, Kragen und Muffe), von Mänteln verschiedener Arten und Fassonen, von Paletots, Jacken, Capes, Stolen, Muffen, Krägen und Kappen. Berücksichtigung verschiedener Verarbeitungsmöglichkeiten entsprechend den Fellarten;

c) für Handschuhmacher:

Zweck, Handhabung und Pflege der Handwerkzeuge, Geräte und Maschinen. Zuschneiden von Lederhandschuhen aller Art und Größen (Normalgrößen). Handschnitte nach Maß. Üben verschiedener Handgriffe und Fertigkeiten. Dollieren von Lammfellen, die weder geschliffen noch gebimst sind. Dollieren anderer Felle. Fantieren auf Schere. Schichtelschneiden für Handschuhe in vorgeschriebener Größe und Nahtart. Depsieren, Etavillonieren. Dressieren fertiger Handschuhe;

d) für Säckler (Lederbekleidungserzeuger):

Zweck, Handhabung und Pflege der Handwerkzeuge, Geräte und Maschinen. Übungen in allen im Berufe vorkommenden Handnäharbeiten. Anfertigen von Teilstücken und kleinen Ledererzeugnissen, wie Taschen, Kanten, Schmalgurts und anderem. Einarbeiten von Futtertaschen. Berücksichtigung verschiedener Verarbeitungsmöglichkeiten entsprechend den Lederarten.

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Arbeit soll dem Lehrling vor allem zur Übung jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, deren Aneignung ihm die Betriebslehre nur selten ermöglicht. Sie ist nach Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der einzelnen Lehrlinge beziehungsweise Berufsgruppen anzupassen. Dem Lehrling sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Ferner sind unter ständiger Beachtung des Arbeiterschutzes (Arbeitshygiene, Unfallverhütung) handwerksmäßige Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

F a c h z e i c h n e n .

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der zeichnerischen Fertigkeiten, die der Beruf verlangt, in einem Ausmaß, daß

der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit zur selbständigen erfolgreichen Ausführung der Arbeit in fachlich einwandfreier Art und dem guten Geschmack entsprechend befähigt ist.

Vertrautheit mit den Größenverhältnissen des menschlichen Körpers. Weckung und Förderung des Gefühles für das Schöne sowie für richtige Linienführung und Farbenzusammenstellung.

Lehrstoff:

a) für Herrenkleidmacher, Damenkleidmacher, Wäschewarenherzeuger, Miedererzeuger:

1. Schnittzeichnen:

Zeichnen von Teilstücken (soweit es die Gewerbe erfordern) und Erörterung der technischen Ausführung und Anwendbarkeit. — Der menschliche Körper und seine Proportionen. — Maßnahmen; Anfertigen einfacher Schnitte verschiedener Kleidungsstücke in fortschreitenden Schwierigkeitsgraden.

2. Schmückendes Zeichnen:

Ornamentale Schrift. — Entwicklung des Farbensinnes, Übungen in Farbenzusammenstellungen. — Ornamente und ihre fachgemäße Anwendung. Entwürfe von Ganzstücken unter Beachtung der Proportionen des menschlichen Körpers und unter steter Bedachtnahme auf die Anforderungen des guten Geschmacks. — Volkstrachten. — Entwürfe unter besonderer Berücksichtigung von Stil- und Materialechtheit;

b) für Kürschner:

Zeichentechnik, Größenverhältnisse, Maßstäbe, Schrift. Darstellung der Verarbeitungsarten von Pelzfellen. Bestechen, Aufsetzen, Zuschneiden. Entwürfe für Pelzkleidungsstücke. Darstellung der Verarbeitung von Edelfellen zu Mänteln und Stolen: Schnittzeichnen (Mäntel für Normalfiguren und nach besonderer Maßangabe). Zeichnen von Arbeitsvorgängen (Auslaß- und Einlaßschnitte, Verwerfungen, Versetzungen);

c) für Handschuhmacher:

Zeichentechnik, Größenverhältnisse, Maßstäbe, Schrift. Zeichnen von Händen (normale und abnormale Handbildungen) mit Berücksichtigung der Anatomie der Hand. Zeichnerische Darstellung von Handstellungen. Entwürfe von Handschuhen. Zeichnen ornamentaler Schmuckmöglichkeiten (Intarsien, Applikationen, Ziernähte). Farbenzusammenstellungen;

d) für Säckler (Lederbekleidungserzeuger):

Zeichentechnik, Größenverhältnisse, Maßstäbe, Schrift. Herstellen einfacher Skizzen und Zeichnen von Teilstücken. Der menschliche Körper und seine Proportionen. Maßnahmen. Anfertigen einfacher Schnitte verschiedener Lederbekleidungsstücke in fortschreitenden Schwierigkeitsgraden.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrling ist mit den üblichen zeichnerischen Darstellungsweisen des Gewerbes vertraut zu machen.

Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß der Lehrling die Grundbegriffe des Fachzeichnens so weit erlernt, daß ihm die Möglichkeit zur selbständigen zeichnerischen Weiterbildung auf fachlichem Gebiet nach Beendigung der Lehrzeit gegeben ist.

Bei allen Zeichnungen ist stets auf die Ausführbarkeit der Entwürfe Bedacht zu nehmen. Die modischen Einflüsse auf das Gewerbe sind zu berücksichtigen. Die Erziehung zum selbständigen ästhetischen Urteil ist besonders zu pflegen.

Fachkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vertrautheit mit den Werkstoffeigenschaften und der Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen und Apparaten sowie mit allen bei der Ausübung des Berufes notwendigen und üblichen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente.

Lehrstoff:

a) für Herrenkleidmacher, Damenkleidmacher, Wäschewarenhersteller, Miederhersteller:

Herkunft, Eigenschaften, Handelssorten, Prüfung und Verarbeitung der im Berufe verwendeten Werkstoffe, Handhabung, Wirkungsweise und Pflege der Werkzeuge, Geräte und Maschinen. Arbeitsvorgänge bei der Erzeugung der einzelnen Werkstücke. Grundkenntnisse über die Entwicklung der Bekleidung, Zweck, Beschaffenheit sowie Arten der Bekleidung und ihre Verwendung, Bekleidungshygiene;

b) für Kürschner:

Die geschichtliche Entwicklung der Kürschnerei. Der Betrieb. Werkzeuge, Geräte und Maschinen, deren Wirkungsweise, Handhabung und Pflege. Eigenschaften, Verwendung und Ursprung der wichtigsten Felle. Die im Gewerbe erforderlichen Textilien, deren Herkunft und Verwendungszweck. Hilfsstoffe (Garne, Zwirne, Seide und andere, Reinigungs- und Konservierungsmittel). Allgemeines über die im Handwerk erforderlichen Zugehörteile. Sonstige Hilfsstoffe. Einteilung der

Erzeugnisse. Die im Kürschnerhandwerk vorkommenden Arbeitsvorgänge. Läutern, Klopfen und sonstige fach einschlägige Reinigungs- und Konservierungstätigkeiten;

c) für Handschuhmacher:

Arten, Wirkungsweise, Handhabung und Pflege der im Handwerk verwendeten Werkzeuge, Geräte und Maschinen. Die zur Verarbeitung gelangenden Felle, Bestimmung der Art (Tiergattung und Herkunftsland). Gerb- und Färbarten. Einteilung der Handschuhe nach Nahtarten, Verwendungszwecken und besonderen Ansprüchen. Arbeitstechniken. Arbeitsvorgänge. Reinigung, Konservierung, Lagerung;

d) für Säckler (Lederbekleidungszeuger):

Handhabung, Wirkungsweise und Pflege der Werkzeuge, Geräte und Maschinen. Behandlung der Arbeitsvorgänge bei der Erzeugung der einzelnen Werkstücke, Grundkenntnisse von der Entwicklung der Bekleidung. Herkunft, Eigenschaften, Handelssorten, Prüfung und Verarbeitung der im Berufe verwendeten Werkstoffe. Gerben und Zurichten der verschiedenen Lederarten. Kenntnis der handelsüblichen Teilbezeichnungen der Haut und der hauptsächlichsten Narbungen. Kenntnis anilingefärbter Leder und gedeckter Leder. Behandlung von Kunstleder, Plastik und von den im Berufe verwendeten Geweben, Garnen und Zugehörartikeln. Erforderliche Rechenbeispiele aus den Stoffgebieten des Fachunterrichtes.

Die Lehrstoffauswahl hat sich den Erfordernissen der einzelnen Berufe anzupassen.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtserteilung hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Betrieb und den fachlichen Erörterungen im Unterrichtsgegenstand „Praktische Arbeit“ zu erfolgen. Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen und die fachgemäße Verwendung der Werk- und Rohstoffe als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf Arbeitshygiene und Unfallverhütung hinzuweisen.

Schularbeiten: zwei im fachlichen Rechnen im Schuljahr zulässig.

RAHMENLEHRPLAN FÜR DIE BERUFE DER MODISTEN, HUTMACHER, DAMENFILZHUTMACHER UND STROHHUTERZEUGER, KAPPENMACHER, SCHIRM-MACHER, SPIELZEUGHERSTELLER (TEXTILE RICHTUNG), KUNSTBLUMEN-ERZEUGER, FEDERNSCHMÜCKER.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	40
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ..	200—320
Fachunterricht 3)	840—720
Praktische Arbeit	
Fachzeichnen	
Fachkunde 4)	
Gesamtstundenzahl (ohne Religions- unterricht)	1080

- 1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes);
Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).
- 2) Das Stundenausmaß beträgt:
an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 120 Unterrichtsstunden);
an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60 Unterrichtsstunden);
an lehrgangmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

3) Im Fachunterricht sind auch die jeweils auftretenden fachlichen Rechnungen einzubauen und bei den entsprechenden Fachgebieten zu üben.

4) Die Fachkunde kann, den Erfordernissen des betreffenden Berufes entsprechend, in die Unterrichtsgegenstände „Werkstoffkunde“ und „Spezielle Fachkunde“ unterteilt werden.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLANE FÜR DEN RELIGIONS-UNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Praktische Arbeit.

Bildungs- und Lehraufgaben:

Vermittlung aller wesentlichen handwerklichen Fertigkeiten des Berufes im Zusammenwirken mit der Ausbildung im Lehrbetrieb. Bildung des Geschmacks und des Sinnes für modische Erfordernisse sowie Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, wodurch dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit die erfolgreiche, fachlich einwandfreie, selbständige Arbeit als Geselle beziehungsweise Facharbeiter ermöglicht wird. Weckung des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Lehrstoff:

a) für Modisten:

Üben aller beim Modistengewerbe verwendeten Sticharten und Nähte mit Hand und Maschine. — Aufputzarbeiten und Teilstücke. — Verarbeitung von Filzen, Stroh, verschiedenen Stoffen, Bändern, Leder und Pelzen zu Damen- und Kinderhüten. — Anfertigung von Unter- und Typformen;

b) für Hutmacher, Damenfilzhutmacher und Strohhuterzeuger:

Walken und Färben der Filze bis zum fertigen Woll- beziehungsweise Haarstumpfen. Verarbeitung der Stumpfen zu fertigen Hüten. Herstellung von Velourstumpfen und -hüten. Herstellung von Hüten aus Strohborten und Strohstumpfen;

c) für Kappenmacher:

Üben aller notwendigen Hand- und Maschinennähte. Herstellung verschiedener Arten weicher

und steifer Kappen mit und ohne Schirm (Uniform-, Teller-, Sport-, Schikappen und ähnlichen) aus Stoffen, Leder, Pelzen und ähnlichem;

d) für Schirmmacher:

Üben der verschiedenen Hand- und Maschinennähte. Anfertigung von Teilarbeiten, wie Schopperl, Schließe, Futteral und ähnlichem. Anfertigung und Reparatur von verschiedenen Schirmüberzügen, einfache Arbeiten an der Schirmmacherdrehbank. Zusammensetzen und Reparatur von Schirmgestellen verschiedener Art;

e) für Spielzeughersteller (textile Richtung):

Üben der verschiedenen Hand- und Maschinennähte. Anfertigen von Tieren und Puppen aus Stoff, Draht, Bast und sonstigen Materialien. Puppenkleidung, Puppenkopfbedeckung und Puppenperücken. Kasperltheater-, Trachtenpuppen und ähnliche;

f) für Kunstblumenerzeuger:

Üben der wichtigsten Arbeiten der Kunstblumenerzeugung, wie Stiele wickeln, Blätter ausschlagen, schattieren, gaufrieren und ähnliches.

Anfertigen von Blüten aus Papier und Stoff, Binden der Blüten und Blätter zu Zweigen, Buketts und Kränzen. Natur- und Phantasieblumen, Ansteckblumen, Wandgehänge, Dekorationen;

g) für Federnschmücker:

Üben der Grundarbeiten der Federnschmückerei, wie Drahtwickeln, Formennähen, Aussortieren und Dunsten der Federn. Klebe- und Bindearbeiten: Bandeaus, Balgerl, Sportgestecke, Masken, Vögel, Federhüte, Federblumen und ähnliches. — Verarbeitung von Strauß- und Reiherfedern, Hahnenringeln und ähnlichem.

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Arbeit soll dem Lehrling vor allem zur Übung jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, deren Aneignung ihm die Ausbildung im Lehrbetrieb nur selten ermöglicht.

Sie ist nach Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der Lehrlinge beziehungsweise Berufsgruppen anzupassen.

Dem Lehrling sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstatmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen. Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen. Ferner sind unter ständiger Beachtung des Arbeiterschutzes (Arbeitshygiene, Unfallverhütung) handwerksmäßige Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit

der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Fachzeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der zeichnerischen Fertigkeiten, die der Beruf verlangt, in einem Ausmaß, das den Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit zur selbständigen, erfolgreichen Ausführung der Arbeit in fachlich einwandfreier und dem guten Geschmack entsprechender Art befähigt.

Vertrautheit mit den Größenverhältnissen des menschlichen Körpers, soweit es für den betreffenden Beruf notwendig ist. Weckung und Förderung des Gefühls für das Schöne sowie für richtige Linienführung und Farbenzusammenstellung.

Lehrstoff:

a) für Modisten:

Ornamentale Schrift. — Zeichnen geometrischer Grundformen, soweit sie für das Hutzeichnen von Bedeutung sind (Zylinder, Kegel, Kegestumpf, Halbkugel). — Entwürfe für Garnituren und Stepparbeiten. — Farbenlehre, Farbenzusammenstellungen. — Der Kopf in verschiedenen Stellungen; Hutsitzlinien. — Grundformen der Hüte; Falten- und Bandstudien nach der Natur gezeichnet. — Kostümkunde (die wichtigsten historischen Kopfbedeckungen und, daraus abgeleitet, Entwürfe für moderne Hüte);

b) für Hutmacher, Damenfilzhutmacher und Strohhuterzeuger:

Ornamentale Schrift. — Geometrische Grundformen, soweit sie für das Hutzeichnen von Bedeutung sind (Zylinder, Kegel, Kegestumpf, Halbkugel). — Zeichnen von Fachglocken- und Stumpenformen. — Der Kopf in verschiedenen Stellungen; Hutsitzlinien. — Zeichnen von Herren- und Damenhüten nach der Natur in verschiedenen Stellungen. — Farbenlehre, Farbenzusammenstellungen;

c) für Kappenmacher:

Ornamentale Schrift. — Geometrische Grundformen, soweit sie für das Zeichnen der Kappen von Bedeutung sind. — Der Kopf in verschiedenen Stellungen, Kappensitzlinie. — Zeichnen verschiedener Kappen nach der Natur. — Schnitt für verschiedene Kappenformen;

d) für Schirmmacher:

Ornamentale Schrift. — Farbenlehre, Farbenzusammenstellungen. — Einfache Grundformen, insbesondere Kreis und Kreiseinteilung. — Zeichnen von Schirmteilen und Schirmen nach der Natur. — Entwürfe für Zierschirme, Schirmgriffe. — Schirmschnitte;

e) für Spielzeughersteller:

Ornamentale Schrift. — Farbenlehre, Farbenzusammenstellungen. — Entwürfe und Schnitte für Puppen, Tiere, Puppenbekleidung, Kasperfiguren und andere;

f) für Kunstblumenerzeuger:

Ornamentale Schrift. — Farbenlehre, Farbenschnittübungen, Farbenzusammenstellungen. — Schattieren von Blüten. — Zeichnen und Malen von Blättern und Blüten nach der Natur. — Anordnung und Farbenzusammenstellung von Blüten und Blättern für Buketts, Kränze, Arrangements, Ansteckblumen, Hutschmuck und ähnlichem. — Entwürfe von Phantasieblumen;

g) für Federnschmücker:

Ornamentale Schrift. — Farbenlehre und Farbenzusammenstellungen. — Zeichnen und Malen einfacher Federkiele, Gestecke, Bandeaux nach der Natur. — Entwerfen verschiedener Ergebnisse.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrling ist mit den üblichen zeichnerischen Darstellungsweisen des Berufes vertraut zu machen. Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß der Lehrling die Grundbegriffe des Fachzeichnens soweit erlernt, daß ihm die Möglichkeit zur selbständigen zeichnerischen Weiterbildung auf fachlichem Gebiete nach Beendigung der Lehrzeit gegeben ist.

Bei allen Zeichnungen ist stets auf die Ausführbarkeit der Entwürfe Bedacht zu nehmen. Die modischen Einflüsse auf das Gewerbe sind zu berücksichtigen. Die Erziehung zum selbständigen ästhetischen Urteil ist besonders zu pflegen.

F a c h k u n d e.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertrautheit mit Herkunft, Eigenschaften, Handelssorten, Prüfung, Behandlung und Verwendbarkeit der wichtigsten Werkstoffe, mit der Wirkungsweise und Behandlung von Werkzeugen, Maschinen und Apparaten sowie mit allen bei der Ausübung des Berufes notwendigen und üblichen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente.

Lehrstoff:

a) für Modisten:

Die natürlichen und künstlichen Textilrohstoffe. — Erzeugung der Stumpfen (Woll- und Haarstumpfen), Strohborten und Ganzgeflechte. — Gewebe, Bindungen. — Hilfsstoffe (Sparterie, Organdy, Draht, Steife und andere). — Federn und sonstige Aufputzartikel. — Wirkungsweise und Pflege der Nähmaschinen und Werkzeuge;

b) für Hutmacher, Damenfilzhutmacher und Strohhuterzeuger:

Die Rohstoffe für Filz-, Stroh- und Seidenhüte. — Chemische Hilfsmittel des Hutmachers.

Arbeitsvorgänge bei der Erzeugung der einzelnen Werkstücke. — Maschinen für die Erzeugung von Woll- und Haarstumpfen. — Färben der Filze; Zurichten der einzelnen Hutarten. — Herstellung von Hüten aus Strohborten und Geflechten. — Seidenhüte;

c) für Kappenmacher:

Natürliche und künstliche textile Rohstoffe. — Gewebe, Bindungen. — Hilfsstoffe des Kappenmachers. — Wirkungsweise und Pflege der Nähmaschinen und Werkzeuge;

d) für Schirmmacher:

Natürliche und künstliche textile Rohstoffe. — Gewebe, Bindungen. — Holz, Metall und Kunststoffe als Material für Schirmgestelle und Griffe. — Der Aufbau des Schirmgestelles. — Wirkungsweise und Pflege der Werkzeuge und Maschinen;

e) für Spielzeughersteller:

Natürliche und künstliche textile Rohstoffe. — Gewebe, Bindungen. — Filze, Geflechte, Kunststoffe, Draht und ähnliches. — Wirkungsweise und Pflege der Nähmaschinen und Werkzeuge;

f) für Kunstblumenerzeuger:

Natürliche und künstliche textile Rohstoffe. — Gewebe, Bindungen. — Farbstoffe und chemische Hilfsmittel. — Pörlzel, Cilo, Röhrln, Chenille, Draht, Plastik und ähnliches. — Wirkungsweise und Pflege der Werkzeuge und Maschinen;

g) für Federnschmücker:

Verschiedene Federnarten; Unterscheidung nach ihrer Herkunft (Vogelart, Körperstelle). — Hilfsmaterialien (Formenpapier, Stoff, Draht, Klebstoff und ähnliche). — Federnschädlinge und ihre Bekämpfung. — Das Werkzeug.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtsverteilung hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Betrieb und den fachlichen Erörterungen im Unterrichtsgegenstand „Praktische Arbeit“ zu erfolgen. Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen und die fachgemäße Verwendung der Werkstoffe und Rohstoffe als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die Arbeitshygiene und Unfallverhütung hinzuweisen.

Schularbeiten: zwei im fachlichen Rechnen im Schuljahr zulässig.

RAHMENLEHRPLAN FÜR DIE BERUFE DER MASCHINSTRICKER, WIRKER, WEBER, POSAMENTIERER, SEILER, STICKER (HANDSTICKER, MASCHINSTICKER), STICKEREIZEICHNER, STOFFDRUCKEREIZEICHNER.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	40
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ...	200—320
Fachunterricht	840—720
Praktische Arbeit	
Fachzeichnen und Bindungslehre	
Fachrechnen	
Fachkunde 3)	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1080

- 1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes); Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:

- an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 120 Unterrichtsstunden);
- an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60 Unterrichtsstunden);
- an lehrgangsmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

- 3) Die Fachkunde kann, den Erfordernissen des betreffenden Berufes entsprechend, in „Werkstoffkunde“ und „Technologie“ unterteilt werden.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Praktische Arbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen handwerklichen Fertigkeiten des Berufes im Zusammenwirken mit der Ausbildung im Betrieb. Bildung des Geschmacks und Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit die verständnisvolle und erfolgreiche Arbeit als Geselle beziehungsweise Facharbeiter zu ermöglichen.

Weckung des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Lehrstoff:

a) für Maschinstricker:

Vorarbeiten (Weberknoten, Hand- und Maschinspulen); Anschlagarten; Auf- und Abnehmen von Maschen; Musterungsarten, Kartenschlagen und Binden. Reguläre Strickwaren. In Werkstätten mit Spezialeinrichtungen auch: Herstellung von Strickstoffen auf Spezialmaschinen. Verarbeitung der Strickstoffe zu Kleidungsstücken;

b) für Wirker:

Vorarbeiten (Hand- und Maschinspulen, Haspeln, Einsetzen von Nadeln und Platinen, Ausrichten der Fontur). Arbeiten von glatter Ware. Lauf- und Fallmaschenmuster. Aufstoßen. — Arbeiten von Rundstuhlware (Jerseystoffe, einfache Preß- und Futterbindungen, Setzen von Musterpressen). — Vorbereitungsarbeiten zum Kettenwirken. Einfache und gemusterte Kettenware (ein- und mehrleitrig, ein- und zweinadelpaarig);

c) für Weber:

Vorarbeiten zum Weben an den verschiedenen Handwebstühlen. Vorrichten der Schaft- und Jacquardmaschinen. Kartenschlagen und Binden. — Vorarbeiten zum Weben auf mechanischen Webstühlen. Herstellen von glatten und gemusterten Webwaren;

d) für Posamentierer, Seiler:

1. Stuhlarbeiten für Posamentierer:

Vorarbeiten, Einrichten des Handposamentierstuhles. Drehen und Spinnen; Anfertigung von Schnüren und Gimpen, Anfertigung von Borten, Crepinen, Fransen und Lusterposamenten; Einrichten des Maschinestuhles. Anfertigen glatter Bänder. Arbeiten auf der Galon-, Flecht- und Chenillemaschine. — Gemusterte Bänder und Posamenten in alten Techniken.

2. Tischarbeiten für Posamentierer:

Vorarbeiten, Flechtarbeiten (Verschlüsse, Zöpfe, Rosetten, Quasten, Verschnürungen). Spikatarbeiten (Knöpfe und Oliven). Möbelbesätze und Lustergarnituren. Makramearbeiten. Heft- und Knüpfarbeiten;

3. Arbeiten für Seiler:

Herstellen von Leinen, Seilen und Tauen aller Art auf der Seilbahn.

Einrichtung von Seilmaschinen unter Berücksichtigung verschiedener Materialien. Gurtenschlagen unter Beherrschung der dazu erforderlichen Vorarbeiten.

Einrichtung und Bedienung mechanischer Gurtstühle.

Verschiedene Knotentechniken, Spleißtechnik, Netztechniken.

Herstellung sonstiger handgeflochtener Seilwaren.

Einrichtung und Bedienung von Schnur- und Seilflechtmaschinen;

e) für Sticker (Handsticker, Maschinesticker):

Üben der wichtigsten Techniken des Hand- oder Maschinestickens. Herstellung von Stickeren in den entsprechenden Techniken. Arbeiten auf verschiedenen Spezialstickmaschinen;

f) für Stickereizeichner:

Arbeiten am Vergrößerungsapparat, an der Handstickmaschine, an der Pantograph- und Automatschifflistickmaschine, an der Punch- und Repetiermaschine;

g) für Stoffdruckereizeichner:

Grundkenntnisse über Stoffdruckverfahren, Druckarten und Ausführung der Drucke. Praktische Übungen.

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Arbeit soll dem Lehrling vor allem zur Übung jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, deren Aneignung ihm die Ausbildung im Lehrbetrieb nur selten ermöglicht. Sie ist nach Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der Lehrlinge beziehungsweise Berufsgruppen anzupassen.

Dem Lehrling sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Ferner sind unter ständiger Beachtung des Arbeiterschutzes (Arbeitshygiene, Unfallverhütung) handwerksmäßige Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Fachzeichnen und Bindungslehre.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der zeichnerischen Fertigkeiten und der Bindungstechniken, die der Beruf verlangt, in einem Ausmaß, daß der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit zur selbständigen erfolgreichen Ausführung der Arbeit in fachtechnisch einwandfreier Art und dem guten Geschmack entsprechend befähigt ist.

Befähigung zum selbständigen Entwurf einfacher Muster und Motive.

Lehrstoff

für die im Unterrichtsgegenstand „Praktische Arbeit“ unter a) bis d) angeführten Berufe:

Ornamententwicklung; Zeichnen von Schmuckmotiven, Auswertung im Raster auf Linienspapier. — Flächen in Schwarzweißtechnik. — Grundzüge der Farbenharmonie. Psychologische Wirkung der Farben. Motive in Farben. Entwürfe von Patronen. Farbverflechtungen auf Bindungsgrundlagen. Freie Entwürfe. — Grundbindungen und abgeleitete Bindungen. Mehrfache Gewebe, samtartige Gewebe, Maschengewebe. Die wesentlichen Bindungen der Strickerei und Wirkerei;

e) für Sticker (soweit es der Beruf erfordert) und

f) für Stickereizeichner:

1. Vorbereitendes Zeichnen: Blockschrift mit Redisfedern. Verteilung der Schrift Elemente auf der Fläche. Verschiedene Anwendungen. Schreiben einer zweiten Kunstschrift, auch Monogramme. Streifen-, Kreis- und Flächenornamente als schmückende Elemente. Farbenzusammenstellungen, Harmonie der Farben, Naturstudien; Körperformen, Pflanzen- und Tierformen; Studien nach Draperien.

2. Praktische Anwendung: Rapporterteilungen und Ausfüllen mit Quadraten, Kreisen usw. Kennenlernen der verschiedenen Sticharten, Stichlagen, Stichweiten und der Unterlagen nach dem Stichregulativ. Richtiges Beschreiben der gezeichneten Schablonen. Zeichnen von Beispielen über mögliche Ausführungsarten und Techniken in der Hand- und Schifflistickerei. Vergrößern einfacher Muster nach vorhandenen Entwürfen. Vergrößern bereits gestickter Muster. Entwerfen von einfacher Bandware, Einsätzen, Blusen, Tüll- und Atzstickereien. Steigerung des Schwierigkeitsgrades in bezug auf Vergrößerungen und eigene Entwürfe;

g) für Stoffdruckereizeichner:

1. Vorbereitendes Zeichnen (wie für Sticker und Stickereizeichner).
2. Praktische Anwendung (Naturstudien). Architekturstudien. Ornamente in verschiedener Anordnung. Ausführung verschiedener Techniken. Verwendung der Arbeiten zu Bildkompositionen und Bildzusammenstellungen. Hinführen zur selbständigen Gestaltung von Entwürfen für die Stoffdruckerei. Grundbegriffe der Kunstbetrachtung. Elemente der künstlerischen Gestaltung.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrling ist mit den üblichen zeichnerischen Darstellungsweisen des Berufes sowie den wichtigsten Bindungstechniken vertraut zu machen. Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß der Lehrling die Grundbegriffe des Fachzeichnens und der Bindungslehre so weit erlernt, daß ihm die Möglichkeit zur selbständigen zeichnerischen Weiterbildung auf fachtechnischem Gebiet nach Beendigung der Lehrzeit gegeben ist.

Bei allen Zeichnungen ist stets auf die Ausführbarkeit der Entwürfe Bedacht zu nehmen. Auf saubere und genaue Ausführung der Zeichnungen ist größtes Gewicht zu legen. Die modischen Einflüsse auf das Gewebe sind zu berücksichtigen. Das Gefühl für Farbenharmonie und die Erziehung zum selbständigen ästhetischen Urteil ist besonders zu pflegen.

Fachrechnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschung jener aus den übrigen Fachgegenständen sich ergebenden Rechnungen, deren Kenntnis zur selbständigen, sachgemäßen und wirtschaftlichen Ausführung der im Beruf vorkommenden Arbeiten erforderlich oder erstrebenswert ist.

Lehrstoff:

Die im betreffenden Gewerbe regelmäßig vorkommenden fachlichen Berechnungen unter Anwendung der vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen und Dezimalzahlen sowie des Bruchrechnens; Prozentrechnen und Proportionen. Garnrechnungen für metrische und englische Nummern. Titer. Materialberechnungen. — Rechnungen für Maschinenarbeiten. Richtiges

Zählen und Berechnen der gezeichneten Schablonen.

Didaktische Grundsätze:

Die allgemeinen Grundbegriffe des Rechnens sind nur soweit zu behandeln, wie die im Gewerbe gewöhnlich vorkommenden Berechnungen es erfordern. Die rein theoretische Behandlung des Lehrstoffes ist unbedingt zu vermeiden.

Der Unterricht ist nach Sachgebieten aufzubauen und stets im Zusammenhang mit den übrigen Unterrichtsgegenständen zu führen. Die Übungsbeispiele sind den Teilgebieten des Fachunterrichtes zu entnehmen.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr zulässig.

Fachkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertrautheit mit den Werkstoffeigenschaften und der Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen und Apparaten sowie mit allen bei der Ausübung des Berufes notwendigen und üblichen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente.

Lehrstoff für a bis g:

Herkunft, Eigenschaften, Handelssorten, Prüfung und Verarbeitung der Werkstoffe.

Handhabung, Wirkungsweise und Pflege der Vorbereitungs-, Hilfs- und Arbeitsmaschinen.

Besprechung der mit den Maschinen durchführbaren sowie aller übrigen Arbeitsvorgänge der einzelnen Berufe.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtserteilung hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Betrieb und den fachlichen Erörterungen im Unterrichtsgegenstand „Praktische Arbeit“ zu erfolgen. Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen und die fachgemäße Verwendung der Werk- und Rohstoffe als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen.

Der Lehrstoff gliedert sich in die Kapitel Werkstoffkunde, Maschinen-, Geräte- und Arbeitskunde. In der Maschinenkunde ist das Schwergewicht auf das Verständnis der Wirkungsweise der Maschinen im Zusammenhang mit den Arbeitsvorgängen zu legen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf Arbeitshygiene und Unfallverhütung hinzuweisen.

RAHMENLEHRPLAN FÜR GRAPHISCHE BERUFE.

(Für Buchdrucker, Chemigraphen, Reproduktions-Photographen, Retuscheure, Tiefdruckätzer, Kupferdrucker; Schriftsetzer, Schriftgießer, Stereotypeure und Galvanoplastiker; Lithographen, Flachdrucker [Stein- und Offsetdrucker], Kartolithographen und Lichtdrucker; Photographen.)

I. STUNDENTAFELN.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

A. STUNDENTAFEL.

(Für Buchdrucker, Chemigraphen, Reproduktions-Photographen, Retuscheure, Tiefdruckätzer, Kupferdrucker; Schriftsetzer, Schriftgießer, Stereotypeure und Galvanoplastiker; Lithographen, Flachdrucker [Stein- und Offsetdrucker], Kartolithographen und Lichtdrucker.)

Gesamtstundenzahl: 4 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht .	200— 320
Fachunterricht 3)	1160—1040
Praktische Arbeit	
Fachzeichnen	
Fachkunde 4)	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1440

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes); Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:
 an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 160 Unterrichtsstunden);
 an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 80 Unterrichtsstunden);
 an lehrgangsmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 64 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Föhlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

3) Im Fachunterricht sind auch die jeweils auftretenden fachlichen Rechnungen einzubauen und bei den entsprechenden Fachgebieten zu üben.

4) Die Fachkunde kann, den Erfordernissen des betreffenden Berufes entsprechend, in folgende Unterrichtsgegenstände unterteilt werden:

- a) für Buchdrucker:
 „Sprachunterricht“, „Druck“, „Satz“, „Buchkunde“;
- b) für Schriftsetzer, Schriftgießer, Stereotypeure und Galvanoplastiker: „Sprachunterricht“, „Satz“, „Druck“, „Buchkunde“;

B. STUNDENTAFEL.

(Für Photographen.)

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	40
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ...	200—320
Fachunterricht 3)	840—720
Praktische Arbeit	
Fachzeichnen	
Fachkunde 4)	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1080

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes); Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:
 an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 120 Unterrichtsstunden);
 an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60 Unterrichtsstunden);
 an lehrgangsmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Föhlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

- 3) Im Fachunterricht sind auch die jeweils auftretenden fachlichen Rechnungen einzubauen und bei den entsprechenden Fachgebieten zu üben.
- 4) Die Fachkunde kann, den Erfordernissen des betreffenden Berufes entsprechend, in folgende Gegenstände unterteilt werden: „Physik und Chemie“, „Spezielle Fachkunde“.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS- UNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGEN- STÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Praktische Arbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen handwerklichen Fertigkeiten des Berufes im Zusammenwirken mit der Ausbildung im Lehrbetrieb. Bildung des Geschmacks und Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit die verständnisvolle und erfolgreiche Arbeit als Geselle beziehungsweise Facharbeiter zu ermöglichen.

Weckung des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Lehrstoff:

a) für Buchdrucker:

Die Lehrdruckerei. Unfallsgefahren. Die Handwerkzeuge. Die Bedienung der Druckmaschinen. Vorbereiten der Druckform. Formatmachen und Formenschließen. Die Arbeitsmaterialien (Papier, Farbe). Zurichten und Druck von Satz-, Platten- und Illustrationsformen (ein- und mehrfarbig). Spezialarbeiten (zum Beispiel: Prägen, Perforieren, Karbõndruck);

b) für Chemigraven, Reproduktions-Photographen, Retuscheure, Tiefdruckätzer, Kupferdrucker:

Herstellung von Strich-, Raster- und Halbtoneaufnahmen für alle drei Druckverfahren in einer Farbe oder mehreren Farben.

Kopieren und Retusche auf Metall. Ätzen und Andruck. Nachschneiden;

c) für Schriftsetzer, Schriftgießer, Stereotypeure und Galvanoplastiker:

Kompressor und gemischter Satz. Einfache Satzarbeiten, Reihen- und Tabellensatz. Satz in fremden Sprachen. Formelsatz. Inserat. Buchausstattung. Geschäftsdrucksorten. Familien-drucksorten. Programme. Werbendrucksorten. Der Tonplattenschnitt. Eingehen auf die Besonderheiten der Berufsgruppen der Schriftgießer, Stereotypeure und Galvanoplastiker. Vermittlung der für den betreffenden Beruf wesentlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten;

d) für Lithographen, Flachdrucker (Stein- und Offsetdrucker), Kartolithographen, Lichtdrucker:

Lithographen:

Bearbeitung des Lithographiesteines für den Lithographen. Gebrauch der Werkzeuge und richtige Anwendung der Materialien. Anfertigen von Pausen für Stein, Zink und zum Kopieren. Durchführung aller gebräuchlichen Lithographietechniken. Herstellen von tonwertrichtigen Lithographien nach farbigen Originalen auf Stein, Zink und Chromophan. — Negativ- und Positivretusche. Farbenretusche für Offset am Halbtone-negativ und am Rasterdiapositiv.

Flachdrucker (Stein- und Offsetdrucker):

Bearbeitung des Lithographiesteines und der Zinkplatten für Umdruck und Kopie. Übertragen von Farbkonturen. — Ätzen der neuen Lithographie und Probedruck. — Der Umdruck. Negativ- und Positivkopierverfahren. Herstellung von ein- und mehrfarbigen Arbeiten auf der Steindruckhandpresse und Offsetmaschine. Behandlung der Farbe und des Papiers;

e) für Photographen:

Übungen im Gebrauch von Kameras und Objektiven für die Bildererzeugung. Anwendung des verschiedenen Negativmaterials zu Aufnahmen verschiedener Art. Gegenstandsaufnahmen. Werbephoto-graphie. Chemische und manuelle Retusche. Herstellung von Kopien und Vergrößerungen auf Entwicklungspapieren.

Porträtphotographie. Landschaftsaufnahmen. Architektur- und Innenraumaufnahmen. Kunstlichtaufnahmen. Blitzlichttechnik. Kleinbildphotographie. Übungen aus dem Gebiet der Kinematographie und Schmalfilmtechnik. Farbphotographie.

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Arbeit soll dem Lehrling vor allem zu Übung jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, deren Aneignung ihm die Ausbildung im Lehrbetrieb nur selten ermöglicht. Sie ist nach Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der Lehrlinge beziehungsweise Berufsgruppen anzupassen. Dem Lehrling sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstatt-mäßiger Anwendung und praktischem Erfolg

aufzuzeigen. Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Ferner sind unter ständiger Beachtung des Arbeiterschutzes (Arbeitshygiene, Unfallverhütung) handwerksmäßige Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Fachzeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der zeichnerischen Fertigkeiten, die der Beruf verlangt, in einem Ausmaß, daß der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit zur selbständigen, erfolgreichen Ausführung der Arbeit in fachlich einwandfreier Art und dem guten Geschmack entsprechend befähigt ist.

Lehrstoff:

a) für Buchdrucker:

Üben der Grotteskschrift mit der Redisfeder. Zeichnen einfacher geometrischer Formen (Flächenteilungen). Die Graureihe; Harmonien aus der Grauskala. Der Farbkreis. Die psychologische Wirkung der Farben. Farbtongleiche und farbtongleiche Harmonien. Farbtreffübungen;

b) für Chemigraphen, Reproduktions-Photographen, Retuscheure, Tiefdruckätzer, Kupferdrucker:

Zeichnen nach geometrischen Modellen. Schriftschreiben und Schriftzeichnen. Zeichnen nach Naturmodellen (flächige Darstellung mit Tusche und Pinsel). Skizzieren von Schleifen, Spiralen und Hobelspänen. Naturstudien.

Ausdrucksübungen am konstruierten Ornament. Schriftkonstruktionen. Ausdecken (positiv, negativ und spiegelverkehrt).

Zeichnen nach Naturmodellen in Kreide (schwarz und farbig). Kopieren von einfachen farbigen Vorlagen.

Umsetzen von Halbtonbildern in Strichzeichnungen. Zeichnen von Kleingraphiken. Auswerten des Modellstudiums zur Umwandlung in stilistische Formen, Reihungen, Bildung von Mäandern. Übungen in Flächenteilung. Zeichnen nach Modellen (Köpfe, Plastiken und Voluten). Entwürfe von Exlibris, Kleingraphik und Plakaten. Ausführung bis zum druckreifen Original;

c) für Schriftsetzer, Schriftgießer, Stereotypeure und Galvanoplastiker:

Schreiben und Zeichnen der wichtigsten Schriftformen. Zeichnen einfacher geometrischer Formen (Flächenteilungen). Skizzieren von Inseraten, Buchausstattungen, Typosignern, Geschäftsdrucksorten, Programmen, Werbedrucksorten, Vorlagen für Tonplattenschnitte (zum Beispiel: Exlibris);

d) für Lithographen, Flachdrucker (Stein- und Offsetdrucker), Kartolithographen, Lichtdrucker:

Lithographen:

Zeichnen nach geometrischen Formen, Skizzieren von Schleifen, Spiralen und Hobelspänen, Naturstudien, Schriftschreiben (Blockschrift mit der Redisfeder). Auswerten des Naturstudiums zur Umwandlung in stilistische Formen.

Übungen in Flächenteilung. Schriftschreiben (Pfahlschrift, Antiqua). Zeichnen nach Modellen (Köpfe, Plastiken und Voluten). Entwürfe von Exlibris, Kleingraphik und Plakaten. Ausführung bis zum druckreifen Original.

Flachdrucker (Stein- und Offsetdrucker):

Zeichnen von geometrischen Körpern. Ausdrucksübungen mit Pinsel und Farbe. Farbenlehre. Schriften einfacher Art. Kopieren von flächigen, farbigen Vorlagen als Übung im Ziehen von Konturen, Kurven und Wellenlinien, Farbmisch- und Farbtreffübungen. Besonderheiten der Kartolithographen und Lichtdrucker;

e) für Photographen:

Üben in ornamentaler Schrift. Perspektivisches Zeichnen. Darstellung einfacher geometrischer Formen einschließlich Schattenlehre. Zeichnen nach der Natur (Gefäße und Vasen, Blätter und Pflanzen), Ausführung in Schraffur und Fläche. Retusche. Kopfzeichnen nach Modellen.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrling ist mit den im Berufe üblichen zeichnerischen Darstellungsweisen vertraut zu machen. Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß der Lehrling die Grundbegriffe des Fachzeichnens so weit erlernt, daß ihm die Möglichkeit zur selbständigen zeichnerischen Weiterbildung auf fachlichem Gebiet nach Beendigung der Lehrzeit gegeben ist.

Bei allen Zeichnungen ist stets auf die Ausführbarkeit der Entwürfe Bedacht zu nehmen. Die Erziehung zum selbständigen ästhetischen Urteil ist besonders zu pflegen.

Fachkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertrautheit mit den Werkstoffeigenschaften und der Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen und Apparaten sowie mit allen bei der Ausübung des Berufes notwendigen und üblichen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente.

Lehrstoff:

a) für Buchdrucker:

1. Sprachunterricht:

Rechtschreibung nach dem Klang der Laute (Selbstlaute, Mitlaute). Wortarten; Wortbildung; Vor- und Nachsilben; Klein- und Großschreibung; Getrennt- und Zusammenschreibung; Silbentrennung; Lautwertzeichen,

Fremdwortschreibung. Grammatik: Biegung, Steigerung, Wort- und Satzanalyse, Satzzeichensetzung. Diktate, Aufsätze, Korrekturfahnen. Kurzer Überblick über die wichtigsten Epochen der Literaturgeschichte.

2. Druck:

Hoch-, Flach- und Tiefdruck. Bleikrankheit. Unfallverhütung. Gutenberg und seine Erfindung. Arten der Buchdruckformen. Aufbau der Buchdruckmaschinen (Maschinenelemente). Hand- und Schnellpressen. Tiegeldruck-, Zylinderflachform- und Rotationsmaschinen, Anlegeapparate. Druckautomaten. Das Papier (Sorten, Formate, Gewichte, Fabrikation usw.). Die Druckfarbe und ihre Zusätze. Die Buchbinderarbeit. Ausschließen, Formatmachen, Formenschließen. Zurichten und Druck von Satz-, Platten- und Illustrationsformen. Der Mehrfarbendruck, Der Fortdruck. Behandlung der Farbwalzen. Strichätzung. Autotypie. Drei- und Vierfarbendruck. Spezialarbeiten des Buchdruckes (Bronzedruck, Numerieren, Prägen usw.). Stereotypie, Galvanoplastik, Rotationsdruck, Stein- und Offsetdruck, Lichtdruck, Kupferdruck, Rakeltiefdruck. Das Wichtigste über die elektrischen Einrichtungen an Druckereimaschinen.

3. Satz:

Das Satzmaterial. Das typographische System. Die Type. Einteilung der Schriften. Herstellung des Satzmaterials. Das Gebrauchsbuch. Korrektur, Korrigieren. Der Tabellensatz. Das künstlerische Buch. Illustration im Satz. Zeitschrift; Zeitung. Akzidenzatz, Paßform. Der Tonplattenschnitt und seine Verwendung. Lesen von Spiegelkehrdrucken. Zusammenarbeit von Setzern und Druckern.

4. Buchkunde:

Geschichte und Formwandlungen der Schrift. Die Illustration. Beschreibstoffe. Formen des Buches. Das Buchwesen im Altertum und Mittelalter. Vorläufer des Buchdruckes. Geschichte der Buchdruckerkunst. Der Buchdruck als Kunstgewerbe. Mechanisierung des Buchdruckes. Der Bucheinband;

b) für Chemigraphen, Reproduktions-Photographen, Retuscheure, Tiefdruckätzer, Kupferdrucker:

Fachgeschichte. Objektivkunde, Reproduktionsapparate, Lichtquellen. Die Verwandlung des Halbtonbildes zum Rasterbild. Chemie der Entwickler und anderer photographischer Bäder. Lichtempfindlichkeit der Silbersalze, Chromate und anderen Stoffe. Farbenlehre (additive und subtraktive Farbmischung). Autotypie und Farbenätzung. Farbenphotographie. Druck. Hand- und Schnellpresse. Farbe, Bindemittel. Zusätze, Papier. Laufende Behandlung der Neuerungen auf dem Fachgebiet;

c) für Schriftsetzer, Schriftgießer, Stereotypeure und Galvanoplastiker:

1. Sprachunterricht:

Rechtschreibung nach dem Klang der Laute (Selbstlaute, Mitlaute). Wortarten; Wortbildung; Vor- und Nachsilben; Klein- und Großschreibung; Getrennt- und Zusammenschreibung; Silbentrennung, Lautwertzeichen, Fremdwortschreibung. Biegung, Steigerung. Wort- und Satzanalyse. Satzzeichensetzung. Diktate, Aufsätze, Korrekturfahnen.

Kurzer Überblick über die wichtigsten Epochen der Literaturgeschichte.

2. Satz:

für Schriftsetzer:

Geschichte des Berufes. Der graphische Betrieb. Bleiverordnung. Das Satzmaterial. Typographisches System. Type. Einteilung der Schriften. Herstellung des Satzmaterials. Werkzeuge und Geräte. Kompressor Satz. Ausheben. Ausbinden. Abziehen. Das Manuskript. Korrektur und Korrigieren. Gemischter Satz. Einfache Drucksorten. Das Gebrauchsbuch. Fachliche Fremdwörter. Gedichtsatz. Maschinensatz. Ablegen. Aufräumen. Die anderen graphischen Berufe. Das Klischee. Reihensatz. Papier- und Satzformate. Zeitschrift. Zeitung. Tabellensatz. Wissenschaftliches Buch. Künstlerisches Buch. Fremdsprachensatz. Ausschließen. Kalendersatz. Formelsatz. Typographisches Gestalten: Inserat, Buchausstattung, Geschäftsdrucksorten, Familiendrucksaachen, Programme, Werbe-drucksorten, Schräg- und Bogensatz. Die Skizze. Urkunden und Wertpapiere. Tonplattenschnitt. Satz und Umbruch für Tief- und Offsetdruck. Setzmaschinenkunde;

für Schriftgießer:

Geschichte des Berufes. Die Schriftzeichen. Die Arbeiten der Schriftgießerei. Die Holzschneidekunst;

für Stereotypeure und Galvanoplastiker:

Geschichte des Berufes. Behandlung des Satzes. Die Arbeiten der Stereotypie und Galvanoplastik. Blei- und Wachsgalvanoplastik. Klischeeherstellung. Die mechanische Werkstätte.

3. Druck:

Tiefdruck, Hochdruck, Flachdruck, Unfalls- gefahren im Druckersaal. Arten der Buchdruck- formen. Hand- und Schnellpressen. Tiegeldruck-, Zylinderflachform- und Rotations- maschinen. Das Papier. Die Druckfarbe. Zu- richten von Satz-, Platten- und Illustrations- formen. Mehrfarbendruck. Klischeeherstellung. Stereotypie, Galvanoplastik, Zeitungsrotations- druck, Flachdruck (Stein- und Offsetdruck), Lichtdruck, Kupferdruck, Rakeltiefdruck. Zu- sammenarbeit zwischen Setzer und Drucker.

4. Buchkunde:

Geschichte und Formwandlungen der Schrift. Die Illustration. Beschreibstoffe. Formen des Buches. Das Buchwesen im Altertum und Mittelalter. Vorläufer des Buchdruckes; Geschichte der Buchdruckerkunst. Der Buchdruck als Kunstgewerbe. Mechanisierung des Buchdruckes. Der Bucheinband;

d) für Lithographen, Flachdrucker (Stein- und Offsetdrucker), Kartolithographen, Lichtdrucker:

für Lithographen:

Tiefdruck, Hochdruck, Flachdruck, Reproduktionsphotographie. Die Schrift: Geschichtlicher Überblick, Schriftarten; der Werdegang der Druckschriften; neuzeitliches Schriftschaffen. Arbeitstechniken des Schrift-, Merkantil-, Chromo- und Photolithographen. Die verschiedenen Arten der Druckformen und deren Eigenschaften. Besondere Merkmale der Druckverfahren und ihre Kennzeichen. Wahl des eigenen Druckverfahrens auf Grund der Besonderheiten der Vorlage. Papier, Farbe, Eigenschaften und Verwendungszwecke der Materialien, Maskenverfahren. Berufskrankheiten, Gewerbehygiene, Unfallverhütung. Laufende Behandlung der Neuerungen auf dem Fachgebiete.

für Flachdrucker (Stein- und Offsetdrucker):

Graphische Druckverfahren. Hochdruck. Tiefdruck. Flachdruck. Siebdruck. Die Reproduktionsphotographie. Gewerbliche Hygiene. Berufsgesundheit und Berufskrankheiten. Unfallverhütung. Vorbereitung des Lithographiesteines und der Zinkplatte. Die chemischen Vorgänge beim Umdruck. Sämtliche gebräuchlichen Umdruckverfahren. Andrucke, mehrfarbige Probedrucke. Die photomechanischen Kopierverfahren. Kopiermaschinen. Maschinenkunde (Offsetmaschine). Anlegeapparate. Papier und Farbe. Die Arbeit des Druckers an der Offsetmaschine.

Der Fortdruck. Pflege der Maschinen und Geräte. Laufende Behandlung der Neuerungen auf dem Fachgebiete. Besonderheiten im Reproduktionsverfahren;

e) für Photographen:

Physik und Chemie:

Im Rahmen des Photographenwesens.

Spezielle Fachkunde:

Die Ausrüstung des Photographen. Ateliereinrichtung. Tageslicht und Kunstlicht. Photographische Apparate (Gehäuse, Objektive). Dunkelkammereinrichtung. Materialien. Laborarbeiten. Photographische Prozesse. Retuschen. Fehlerscheinungen und deren Ursachen. Kleinbildphotographie (aktuelle Reportage). Mikro- und Makroaufnahme. Kopierverfahren. Laufende Behandlung der Neuerungen auf dem Gebiet der Photographie.

Didaktische Grundsätze:

Der Sprachunterricht hat vor allem die Aufgabe, die Erfordernisse des Buchdrucker- beziehungsweise Schriftsetzerberufes zu berücksichtigen. Er ist auf diese besonderen Bedürfnisse abzustimmen, daher ist das Schwergewicht auf die Schreibung der Wörter hinsichtlich des Anfangsbuchstabens, der Getrennt- oder Zusammenschreibung und der Silbentrennung zu legen.

Namentlich ist auf die in der Druckereipraxis sich ergebenden Fehlerquellen hinzuweisen.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr zulässig.

Der fachkundliche Unterricht hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Betrieb und den fachlichen Erörterungen im Unterrichtsgegenstand „Praktische Arbeit“ zu erfolgen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf Arbeitshygiene und Unfallverhütung hinzuweisen.

Schularbeiten: zwei im fachlichen Rechnen im Schuljahr zulässig.

RAHMENLEHRPLAN FÜR FRISEURE.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	40
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ...	200—320
Fachunterricht 3)	840—720
Praktische Arbeit 4)	
Fachzeichnen	
Fachkunde 5)	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1080

- 1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes);
Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:

- an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 120 Unterrichtsstunden);
- an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60 Unterrichtsstunden);
- an lehrgangmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

- 3) Im Fachunterricht sind auch die jeweils auftretenden fachlichen Rechnungen einzubauen und bei den entsprechenden Fachgebieten zu üben.
- 4) Die „Praktische Arbeit“ kann in die Unterrichtsgegenstände
- a) Herrenbedienen,
 - b) Damenbedienen und Schönheitspflege,
 - c) Haararbeiten und Maskenbilden
- unterteilt werden.
- 5) Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände unterteilt werden:
- a) Spezielle Fachkunde,
 - b) Einführung in Fremdsprachen.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLANE FÜR DEN RELIGIONS- UNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGEN- STÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Praktische Arbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen handwerklichen Fertigkeiten des Berufes im Zusammenwirken mit der Ausbildung im Lehrbetrieb. Bildung des Geschmackes und Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit die verständnisvolle erfolgreiche Arbeit als Geselle beziehungsweise Facharbeiter zu ermöglichen.

Weckung des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Lehrstoff:

a) Herrenbedienen:

Der Arbeitsplatz; Umgang mit Kunden; Gebrauch der Wäsche. Vorübungen für das Herrenbedienen (mit Rasiermesser, Kamm, Schere, Haarschneidemaschine). — Handhabung, Pflege und Instandhaltung der Werkzeuge. Haarwaschen, Trocknen. Frisieren, Rasieren (einschließlich Behandlung der Haut vor und nach dem Rasieren). — Haarschneiden. Haar- und Bartpflege. Dauerwellen und Wasserwellen. Haar- und Bartfärben;

b) Damenbedienen und Schönheitspflege:

Der Arbeitsplatz; Umgang mit Kunden; Gebrauch der Wäsche. Vorübungen für das Damenbedienen. — Handhabung, Pflege und Instandhaltung der Werkzeuge. Hilfsmittel und Apparate. — Haarpflege. Ondulation. Dauerwellen. Wasserwellen. Damen- und Kinderhaarschneiden. Tages- und Abendfrisuren. Frisieren von Postichen. Blondieren und Haarfärben. Gesichts-

und Handpflege. Ausführung der dekorativen Kosmetik. — Unterweisung im Gebrauch der bei den Arbeiten erforderlichen Präparate;

c) Haararbeiten und Maskenbilden:

Haarpräparation. Tressieren und Knüpfen. Tambourieren. Anfertigung von Theater- und Filmperücken. Herstellung einer Damenperücke mit tambouriertem Scheitel. — Teilhaarsatzstücke. — Schminkübungen. Plastikübungen. Ausführung verschiedener Masken am lebenden Modell. — Formen und Kleben von Bärten.

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Arbeit soll dem Lehrling vor allem zur Übung jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, deren Aneignung ihm die Ausbildung im Lehrbetrieb nur selten ermöglicht. Sie ist nach Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der Lehrlinge anzupassen.

Dem Lehrling sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen. Ferner sind unter ständiger Beachtung des Arbeiterschutzes (Arbeitshygiene, Unfallverhütung) handwerksmäßige Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Fachzeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Zeichnerische Fertigkeiten, die der Beruf verlangt, in einem Ausmaß, daß der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit zur selbständigen und erfolgreichen Ausführung der Arbeit in fachlich einwandfreier Art und dem guten Geschmack entsprechend befähigt ist. Weckung und Förderung des Gefühls für das Schöne, für richtige Linienführung und Farbenzusammenstellung. Vertrautheit mit den Größenverhältnissen des Kopfes und mit den wichtigsten Kopf- und Gesichtslinien, um Haararbeiten und Frisuren im allgemeinen zeichnerisch richtig darstellen, in ihrer ästhetischen Wirkung beurteilen, der individuellen Persönlichkeit anpassen und praktisch der betreffenden Kopfform entsprechend vorteilhaft ausführen zu können.

Lehrstoff:

Beschriftungsübungen. — Zeichnen von Kopf- formen in verschiedenen Stellungen (Gesichtseinteilung). — Zeichnen von Zöpfen, Knoten, Locken und anderen Frisurteilen. — Skizzieren moderner, historischer und nationaler Haar- und Barttrachten.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrling ist mit den üblichen zeichnerischen Darstellungsweisen des Berufes so weit vertraut zu machen, daß er in der Lage ist, Zeich-

nungen in der ihm am besten liegenden Technik auszuführen.

Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß der Lehrling die Grundbegriffe des Fachzeichnens so weit erlernt, daß ihm die Möglichkeit zur selbständigen zeichnerischen Weiterbildung auf fachlichem Gebiete nach Beendigung der Lehrzeit gegeben ist. Bei allen Zeichnungen ist stets auf die Ausführbarkeit der Entwürfe Bedacht zu nehmen. Die modischen Einflüsse auf das Gewerbe sind zu berücksichtigen. Die Erziehung zum selbständigen ästhetischen Urteil ist besonders zu pflegen.

Fachkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

a) Spezielle Fachkunde:

Genauere Kenntnis der Eigenschaften des Haares. Vertrautheit mit den bei der Arbeit erforderlichen Materialien und der Wirkungsweise von Behelfen, Werkzeugen und Apparaten sowie mit allen bei der Ausübung des Berufes notwendigen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der modischen und wirtschaftlichen Momente;

b) Einführung in Fremdsprachen:

Elementare Kenntnis der für die Berufsausübung erforderlichen fremdsprachlichen Redensarten und Fachausdrücke.

Lehrstoff:

a) Spezielle Fachkunde:

Zweige des Friseurberufes. Kundendienst, Betriebseinrichtung. — Werkzeuge; Hilfsmittel und Apparate. — Werkstoffe (Haare, textile Werkstoffe, sonstiges Material, Wäsche, Kosmetika). — Kopf- und Gesichtsformen. Die Haut und die Haare. — Arbeitshygienische Vorschriften. Haut- und Haarkrankheiten, Berufskrankheiten, Unfallverhütung. — Die einzelnen Arbeitsvorgänge im Herren- und Damensalon, bei Haararbeiten sowie Kosmetik und Maskenbilden;

b) Einführung in Fremdsprachen:

Höflichkeitsformeln und Redewendungen unter Bedachtnahme auf den Fremdenverkehr. — Fachausdrücke.

Didaktische Grundsätze:

a) Spezielle Fachkunde:

Die Unterrichtserteilung hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Betrieb und den fachlichen Erörterungen im Unterrichtsgegenstand „Praktische Arbeit“ zu erfolgen.

Die einzelnen Arbeitsvorgänge sind durch entsprechende Skizzen, Bilder und vor allem durch Demonstrationen verständlich zu machen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die wichtigsten arbeitshygienischen Vorschriften sowie auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung und die Maßnahmen zur möglichst gefahrlosen Arbeit in allen Zweigen des Betriebes hinzuweisen.

Schularbeiten: zwei im fachlichen Rechnen im Schuljahr zulässig;

b) Einführung in Fremdsprachen:

Die Wahl der Fremdsprache ist vom Berufserfordernis und der Sprache der das betreffende Bundesland hauptsächlich besuchenden Fremden abhängig zu machen.

Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß sich der Lehrling die Grundkenntnisse der Fremdsprache so weit aneignet, daß ihm die Möglichkeit zur

selbständigen sprachlichen Weiterbildung gegeben ist. Der Unterricht hat sich auf die für die Berufsausübung wichtige Ausdrucksvermittlung und die Gewöhnung an den Klang der fremden Sprache zu beschränken. Von rein theoretischen oder grammatikalischen Erörterungen ist abzu-
sehen. Der Lehrstoff ist womöglich auf bereits in der Pflichtschule erworbene Sprachkenntnisse aufzubauen.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr zulässig.

RAHMENLEHRPLAN FÜR KOSMETIKER.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	40
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ..	200—320
Fachunterricht 3)	840—720
Praktische Arbeit	
Fachzeichnen	
Fachkunde 4)	
Gesamtstundenzahl (ohne Religions- unterricht)	1080

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes);

Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:

an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 120 Unterrichtsstunden);

an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60 Unterrichtsstunden);

an lehrgangmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Föhlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

3) Im Fachunterricht sind die jeweils auftretenden fachlichen Rechnungen einzubauen und bei den entsprechenden Fachgebieten zu üben.

4) Die Fachkunde kann in „Allgemeine Fachkunde“ und „Spezielle Fachkunde“ unterteilt werden.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLANE FÜR DEN RELIGIONS- UNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGEN- STÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Praktische Arbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen handwerklichen Fertigkeiten des Berufes im Zusammenwirken mit der Ausbildung im Lehrbetrieb. Bildung des Geschmackes und Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit eine verständnisvolle und erfolgreiche Tätigkeit als Fachkraft zu ermöglichen. Weckung des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung. — Erziehung zum richtigen Umgang mit den Kunden.

Lehrstoff:

Hauttest. Hautreinigung. Massagen aller Art (manuell und mechanisch).

Licht- und Wärmebestrahlungen.

Behandlung mit elektro-kosmetischen Spezialgeräten.

Masken und Packungen.

Formen und Färben der Augenbrauen und Wimpern.

Hand- und Nagelpflege.

Dekorative Kosmetik (Make up).

Herstellung wichtiger Hauptpflegemittel unter besonderer Beachtung gesetzlicher Vorschriften.

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Arbeit soll dem Lehrling vor allem zur Übung jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, deren Aneignung im Betrieb zunächst nicht möglich ist.

Dem Lehrling sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, arbeitsmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat stets auf den letzten Stand der Arbeitsmethoden, Behelfe und Apparate Bedacht zu nehmen.

Ferner sind unter ständiger Beachtung der einschlägigen Vorschriften Genauigkeit und Sauberkeit sowie fachlich richtiges Arbeiten anzustreben, wobei auch eine wirtschaftliche Arbeitsweise zu berücksichtigen ist.

Fachzeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der zeichnerischen Fertigkeiten, soweit sie der Beruf verlangt. — Vertrautheit mit den Größenverhältnissen des Kopfes und der wichtigsten Kopf- und Gesichtslinien, um Gesichtsformen sowie manuelle Massagen anatomisch und zeichnerisch richtig skizzieren zu können.

Weckung und Förderung des Gefühls für das Schöne, für richtige Linienführung und die Harmonie der Farben.

Lehrstoff:

Beschriftungsübungen.

Kopfformen.

Die Gesichts-, Hals und Nackenmuskeln.

Das Skelett und die Muskeln der Hand.

Die Haut, das Haar und die Fingernägel.

Das Herz und der Blutkreislauf (schematisch).

Linie, Form und Farbe als gestaltende Elemente.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrling ist mit den üblichen zeichnerischen Darstellungsweisen des Berufes so weit vertraut zu machen, daß er in der Lage ist, Zeichnungen in der ihm am besten liegenden Technik auszuführen.

Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß der Lehrling die Grundbegriffe des Fachzeichnens so weit erlernt, daß ihm die Möglichkeit zur selbständigen zeichnerischen Weiterbildung auf fachlichem Gebiet nach Beendigung der Lehrzeit gegeben ist. Die Erziehung zum selbständigen ästhetischen Urteil ist zu pflegen.

Fachkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung jener Kenntnisse, die der Lehrling braucht, um alle sich ergebenden Aufgaben im Unterrichtsgegenstand „Praktische Arbeit“ fachtheoretisch zu erfassen; Besprechung der bei der Arbeit erforderlichen Materialien und der Art und Wirkungsweise von Behelfen, Instrumenten und Apparaten. Beherrschung aller bei der Ausübung des Berufes notwendigen und

üblichen Arbeitsverfahren. Rücksichtnahme auf wirtschaftliche Momente.

Erziehung zur Pflege des eigenen gefälligen Aussehens und zur persönlichen Hygiene.

Erkenntnis der Wichtigkeit eines feinfühligem Umganges mit Kunden.

Lehrstoff:**a) Allgemeine Fachkunde:**

Geschichtliche Entwicklung der Kosmetik.

Arbeitsgebiete der modernen Kosmetik.

Aktuelle Arbeitsvorgänge.

Beratung, Werbung, Verkauf.

Materialien, Instrumente, Behelfe, Apparate.

Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

Grundstoffe und Rezepte der gebräuchlichsten Kosmetika.

b) Spezielle Fachkunde:

Berufsbezogene Kapitel der Anatomie, Physiologie, Histologie und Dermatologie.

Hauttypen. — Veränderungen der Haut; krankhafte Veränderung der Haut; ihre Diagnose und Therapie.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtserteilung hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Betrieb und den fachlichen Erörterungen in „Praktischer Arbeit“ zu erfolgen.

Die Kenntnis der verwendeten Rohstoffe und Präparate, Werkzeuge, Behelfe und Apparate ist in einem solchen Umfang zu vermitteln, daß der Lehrling in der Lage ist, allen Arbeiten seines Berufes gerecht zu werden.

Die einzelnen Arbeitsvorgänge sind durch entsprechende Skizzen, Bilder und vor allem Demonstrationen verständlich zu machen. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die wichtigsten arbeitshygienischen Vorschriften sowie auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung und auf die Maßnahmen zu möglichst gefahrloser Arbeit hinzuweisen.

Die Spezielle Fachkunde soll nach Möglichkeit von einem Arzt unterrichtet werden.

Schularbeiten: zwei im fachlichen Rechnen im Schuljahr zulässig.

RAHMENLEHRPLAN FÜR FUSSPFLEGER.

I. STUDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	40
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ..	200—320
Fachunterricht 3)	840—720
Praktische Arbeit	
Fachzeichnen	
Fachkunde 4)	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1080

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes);

Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:

an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 120 Unterrichtsstunden);

an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60 Unterrichtsstunden);

an lehrgangmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

3) Im Fachunterricht sind die jeweils auftretenden fachlichen Rechnungen einzubauen und bei den entsprechenden Fachgebieten zu üben.

4) Die Fachkunde kann in „Medizinische Fußkunde“ und „Spezielle Fachkunde“ unterteilt werden.

H. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLANE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Praktische Arbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen handwerklichen Fertigkeiten des Berufes im Zusammenwirken mit der Ausbildung im Lehrbetrieb. Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit eine verständnisvolle und erfolgreiche Tätigkeit als Fachkraft zu ermöglichen. Weckung des Bewusstseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung. — Erziehung zum richtigen Umgang mit Kunden.

Lehrstoff:

Handhabung und Instandhaltung der Instrumente und Geräte. Erkennen von Hautverhärtungen, Hühneraugen und schmerzhaft eingewachsenen Nägeln; Entfernung derselben.

Verhütung von Infektionen. — Desinfektionsmittel und hygienische Wundversorgung. — Anlegen von Verbänden.

Beratung bei orthopädischen Veränderungen, bei Hautschäden und Krampfadern am Fuße.

Fußmassagen. — Lackieren der Zehennägel.

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Arbeit soll dem Lehrling vor allem zur Übung jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, deren Aneignung im Lehrbetrieb zunächst nicht möglich ist. Dem Lehrling sind weiters bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen. Der Unterricht hat stets auf den letzten Stand der Arbeitsmethoden, Behelfe und Apparate Bedacht zu nehmen.

Ferner sind unter ständiger Beachtung der einschlägigen Vorschriften (Arbeitshygiene, Unfallverhütung) fachlich richtiges Arbeiten, Genauigkeit und Sauberkeit anzustreben. Auf wirtschaftliche Arbeitsweise ist besonderer Wert zu legen.

Fachzeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der zeichnerischen Fertigkeiten, soweit sie der Beruf verlangt. Vertrautheit mit den Größenverhältnissen des Fußes und den drei Rißformen, um notwendige Skizzen und Unterlagen zeichnerisch richtig darstellen zu können. Weckung und Förderung des Gefühles für das Schöne sowie für richtige Linienführung.

Lehrstoff:

Beschriftungsübungen. — Anatomisch und proportionell richtige Darstellung des Skelettes und der Muskeln des Fußes in verschiedenen Stellungen. — Normale und abnormale Fußformen. — Längs- beziehungsweise Querschnitt des Nagels und des Hühnerauges.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrling ist mit den üblichen zeichnerischen Darstellungsweisen des Berufes so weit vertraut zu machen, daß er in der Lage ist, Zeichnungen in der ihm am besten liegenden Technik auszuführen.

Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß der Lehrling die Grundbegriffe des Fachzeichnens so weit erlernt, daß ihm die Möglichkeit zur selbständigen zeichnerischen Weiterbildung auf fachlichem Gebiet nach Beendigung der Lehrzeit gegeben ist.

Fachkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vertrautheit mit dem Aufbau des Fußes und den vorkommenden Veränderungen, um den Lehrling zu befähigen, alle sich ergebenden Aufgaben in „Praktischer Arbeit“ fachtheoretisch zu erfassen. Kenntnis der Art und Wirkungsweise von Behelfen, Instrumenten und Apparaten.

Beherrschung aller bei der Ausübung des Berufes notwendigen und üblichen Arbeitsverfahren.

Rücksichtnahme auf wirtschaftliche Momente. Erziehung zur persönlichen Hygiene.

Lehrstoff:**a) Spezielle Fachkunde:**

Geschichtliche Entwicklung der Fußpflege.
Notwendigkeit der Fußpflege.
Beratung, Werbung, Verkauf.
Allgemeine berufsbezogene Körperlehre.
Instrumenten- und Apparatkunde.
Hygiene, Unfallverhütung, Wundversorgung.
Die Fußmassage in der Theorie. — Reihenfolge der Arbeitsvorgänge;

b) Medizinische Fußpflege:

Berufsbezogene Anatomie. — Krankhafte Veränderungen am Fuß. — Diagnose und Therapie.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtserteilung hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Betrieb und den fachlichen Erörterungen in „Praktischer Arbeit“ zu erfolgen.

Die Kenntnisse der verwendeten Materialien, Werkzeuge, Behelfe und Apparate sind in einem solchen Umfang zu vermitteln, daß der Lehrling in der Lage ist, allen Arbeiten seines Berufes gerecht zu werden.

Die einzelnen Arbeitsvorgänge sind durch entsprechende Skizzen, Bilder und vor allem durch Demonstrationen verständlich zu machen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die wichtigsten arbeitshygienischen Vorschriften sowie auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung und die Maßnahmen zu möglichst gefahrloser Arbeit hinzuweisen.

Die „Medizinische Fußpflege“ soll nach Möglichkeit von einem Arzt unterrichtet werden.

Schularbeiten: zwei im fachlichen Rechnen im Schuljahr zulässig.

RAHMENLEHRPLAN FÜR DAS GASTGEWERBE.

(Für Kellner, Köche.)

I. STUDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	40
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ...	200—320
Fachunterricht 3)	840—720
Praktische Arbeit 4) Fachkunde 5)	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1080

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes);
Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:
an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 120 Unterrichtsstunden);
an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60 Unterrichtsstunden);
an lehrgangmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

3) Im Fachunterricht sind auch die jeweils auftretenden fachlichen Rechnungen einzubauen und bei den entsprechenden Fachgebieten zu üben.

4) Die „Praktische Arbeit“ umfaßt die Gegenstände „Servieren“, „Kochen“ und „Hauswirtschaftliche Arbeiten“.

5) Die Fachkunde kann, den Erfordernissen der Berufe entsprechend, in folgende Unterrichtsgegenstände unterteilt werden:

- a) Nahrungsmittelkunde,
- b) Speisenkunde,
- c) Getränkekunde,

- d) Betriebskunde,
- e) Hauswirtschaftskunde,
- f) Wirtschafts- und Verkehrskunde,
- g) Lebenskunde,
- h) Einführung in Fremdsprachen.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLANE FÜR DEN RELIGIONS- UNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTS- GEGENSTÄNDE, LEHRSTOFFE, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Praktische Arbeit.

Allgemeine Bestimmungen:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen Fertigkeiten des Berufes im Zusammenwirken mit der Ausbildung im Lehrbetrieb. Bildung des Geschmackes und Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit die selbständige, verständnisvolle und erforderliche Arbeit als Geselle beziehungsweise Facharbeiter zu ermöglichen. Weckung des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Arbeit soll dem Lehrling vor allem zur Übung jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, deren Aneignung ihm der Lehrbetrieb nur selten ermöglicht; sie ist nach Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der Lehrlinge anzupassen.

Dem Lehrling sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, praktischer Anwendung und dem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen. Ferner sind unter ständiger Beachtung des Arbeiterschutzes (Arbeitshygiene, Unfallverhütung) Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Besondere Bestimmungen:

a) Servieren:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Sicherheit und Gewandtheit bei Bedienung des Gastes. Servieren von Speisen und Getränken in allen Arten von Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben unter Berücksichtigung der jeweiligen Mahlzeiten.

Lehrstoff:

Das Tischdecken und Servieren der Mahlzeiten bei verschiedenen Anlässen unter Berücksichtigung der entsprechenden Speisenfolgen. — Zusammenstellung von Menüs und den dazugehörigen Getränken. Das Kaffeehaus- und Barservice. — Die üblichen Verrechnungsarten (Registrierkassen, Bonsystem und ähnliche);

b) Kochen:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Arbeitsverfahren bei der Herstellung von Speisen verschiedener Art. Sicherheit in der Handhabung der Geräte, Werkzeuge und Maschinen der Küche und ihrer Nebenräume.

Lehrstoff:

Üben in der Vorbereitung, Zubereitung und im Anrichten von Speisen verschiedener Art unter Berücksichtigung der besonderen Zwecke, der marktmäßigen Anlieferung und des vorhandenen Materials. — Konservierung von Lebensmitteln. Diätküche;

c) Hauswirtschaftliche Arbeiten:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einführung in die für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit der Betriebsstätte, die Instandhaltung des Inventars und das Wohlbefinden des Gastes notwendigen hauswirtschaftlichen Arbeiten.

Lehrstoff:

Praktische Durchführung der täglichen und gründlichen Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten in der Küche, deren Nebenräumen sowie in der Kellerei, den Gasträumen, den Fremdenzimmern und sonstigen Betriebsräumen.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist eng mit den übrigen Sachgebieten der „Praktischen Arbeit“ sowie mit dem Unterricht in Speisekunde, Getränkkunde,

Betriebskunde und Hauswirtschaftskunde zu verbinden.

Die Lehrlinge sind in alle hauswirtschaftlichen Arbeiten einzuführen, jedoch sind jene Arbeiten besonders zu üben, die vorwiegend für die betreffende Gruppe von Gaststätten-Fachpersonal in Betracht kommen.

Fachkunde.

Allgemeine Bestimmungen:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Grundlegende Kenntnisse in den einzelnen Sachgebieten des Gastgewerbes. — Vertrautheit mit den Eigenschaften der Roh- und Hilfsstoffe und der Wirkungsweise der in den einzelnen Wirtschaftszweigen des Gastgewerbes verwendeten Werkzeuge, Maschinen und Apparate. Kenntnis der üblichen bei der Ausübung des Berufes notwendigen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtserteilung hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Betrieb und den fachlichen Erörterungen im Unterrichtsgegenstand „Praktische Arbeit“ zu erfolgen. Der Pflege der sprachlich richtigen Ausdrucksform ist ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die Arbeitshygiene und Unfallverhütung hinzuweisen.

Besondere Bestimmungen:

a) Nahrungsmittelkunde:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertrautheit mit den Arten, Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten, Aufbewahrungs-, Konservierungs- und Untersuchungsmethoden der Nahrungs- und Genußmittel.

Klarheit über die Bedeutung der einzelnen Nahrungs- und Genußmittel für die menschliche Ernährung sowie über ihre Wirkung auf den Organismus unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Ernährungswissenschaft.

Lehrstoff:

Die menschliche Nahrung. Unterscheidung der Begriffe Nahrungsmittel, Genußmittel, Nährstoff. — Arten und Aufbau der Nährstoffe, ihr Vorkommen, ihre Gewinnung, ihre physiologische Aufgabe im menschlichen Körper. — Physikalische und chemische Grundbegriffe.

Eingehende Besprechung aller für das Gastgewerbe wichtigen Nahrungs- und Genußmittel sowie sonstiger in der Küche verwendeten Materialien und Hilfsstoffe hinsichtlich ihrer Herkunft, Gewinnung oder Erzeugung, Beschaffenheit, wünschenswerten Eigenschaften, Sortenbezeichnungen; Materialunterschiede, Fehler, Verfälschungen und deren Erkennung; Verwen-

derung, Behandlung, Aufbewahrung und Konservierung sowie der sie betreffenden marktpolizeilichen Vorschriften. Einschlägige Lebensmittelgesetze.

Didaktische Grundsätze:

Die physikalischen und chemischen Grundbegriffe sind nur soweit zu behandeln, wie ihre Erarbeitung für die Erreichung des Lehrzieles in den Unterrichtsgegenständen Nahrungsmittelkunde und Speisenkunde notwendig ist. Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen, die Beurteilung der Qualität und die fachgemäße Verwendung der Nahrungs- und Genußmittel als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen. Der Unterricht soll dem Lehrling ermöglichen, die Nahrungs- und Genußmittel hinsichtlich ihrer Güte überprüfen und Verfälschungen mit einfachen Behelfen und Methoden feststellen zu können. Die Nahrungsmittelkunde ist im engen Zusammenhang mit dem Kochunterricht und der Speisenkunde zu erteilen;

b) Speisenkunde:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Zubereitungsarten der Speisen. Sicherheit in der Zusammenstellung von Speisenfolgen unter Berücksichtigung des Anlasses, der Preise, Jahreszeiten und der Marktlage.

Lehrstoff:

Zubereitungsverfahren verschiedener Speisen. Zusammenstellung von Speisenfolgen unter Berücksichtigung von Tages- und Jahreszeiten, Anlaß und Preis. Besonderheiten der Küche der bekanntesten Kulturvölker.

Didaktische Grundsätze:

Die Speisenkunde ist im engen Zusammenhang mit der Nahrungsmittelkunde und dem Kochunterricht zu erteilen;

c) Getränkekunde:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertrautheit mit der Gewinnung, Sortenbezeichnung, Behandlung und Beurteilung alkoholischer und alkoholfreier Getränke. Klarheit über die Wirkung der Getränke auf den Organismus unter Bedachtnahme auf die durch Alkoholgenuß hervorgerufene Schädigung der Volksgesundheit und Volkswirtschaft.

Lehrstoff:

Alkoholische Getränke; Bier, Wein, Branntwein, deren Gewinnung beziehungsweise Erzeugung. Einheimische und ausländische Sortenbezeichnungen. Beschaffenheit, wünschenswerte Eigenschaften; Fehler, Verfälschungen und deren Erkennung. Verwendung, Behandlung, Lagerung und Ausschank. Alkoholfreie Getränke. Mineralwässer. — Most, dessen Nebenverwertungsarten,

Preß- beziehungsweise Gärungsrückstände. Obstmost- und Fruchtsaftbereitung und -behandlung. Marktpolizeiliche Vorschriften.

Didaktische Grundsätze:

Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen, die Behandlung und Beurteilung der Qualität der Getränke als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen.

Der Unterricht soll es dem Lehrling ermöglichen, die Getränke hinsichtlich ihrer Güte überprüfen und Verfälschungen mit einfachen Methoden und Behelfen feststellen sowie die Gäste hinsichtlich der Auswahl der zu den verschiedenen Speisen und Speisenfolgen passenden Getränke richtig beraten zu können. Der Unterricht ist im engen Zusammenhang mit den Erörterungen in Betriebskunde zu erteilen;

d) Betriebskunde:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertrautheit mit der Betriebsführung der verschiedenen Arten der gastgewerblichen Verpflegs- und Unterkunftsstätten.

Lehrstoff:

Die bauliche Anlage sowie die notwendige Ausstattung und Einrichtung der verschiedenen Arten gastgewerblicher Betriebe, insbesondere der Küche einschließlich der notwendigen Nebenräume, des Kellers, der Gasträume und Fremdenzimmer nach betriebswirtschaftlichen und gesundheitlichen Grundsätzen. Aufgaben der verschiedenen gastgewerblichen Verpflegs- und Unterkunftsstätten. Betriebsformen, Klassifizierungsrichtlinien, Hotelreglement. Die Organisation des gastgewerblichen Betriebes. — Richtige Behandlung vorübergehender Gäste und Stammgäste (Grüßformeln, Titel, Auskunftserteilung). Preisverlautbarung. Betriebsinhaber und Personal im Klein-, Mittel- und Großbetrieb. Wirkungskreis des Betriebsinhabers beziehungsweise Betriebsleiters und die Obliegenheiten der Betriebs- und Hilfskräfte. Der Materialeinkauf und die Materialverwaltung.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist eng mit dem Unterricht in „Kochen“, „Servieren“ und „Hauswirtschaftlichen Arbeiten“ sowie den Erörterungen in „Nahrungsmittelkunde“, „Speisenkunde“ und „Getränkekunde“ zu verbinden.

Die Unterrichtserteilung ist durch entsprechend eingerichtete Lehrräume, durch Verwendung von Lehrmitteln (Baupläne, Abbildungen und anderes) und durch Exkursionen anschaulich zu gestalten;

e) Hauswirtschaftskunde:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertrautheit mit der Instandhaltung und Pflege der Betriebsstätte und des Inventars. All-

gemeine Kenntnis aller im Betrieb zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit notwendigen Arbeiten.

Lehrstoff:

Allgemeines über die Organisation und Durchführung der täglichen und gründlichen Reinigungsarbeit. — Die Reinigungsmittel und -geräte, ihre Handhabung und Wirkungsweise. Ungezieferbekämpfung. — Die Hausordnung, Haus- und Inventarpflege in der Küche und ihren Nebenräumen, im Keller, den Gasträumen und Fremdenzimmern sowie in den sonstigen Betriebsräumen. — Wäscheinstandhaltung und -verwahrung. — Installationen, Beheizung und Beleuchtung. — Raumgestaltung. — Die für die Instandhaltung des Betriebes notwendigen Handwerker.

Didaktische Grundsätze:

Bei der Behandlung des Lehrstoffes ist auf die Besprechung arbeits- und zeitsparender, wirtschaftlich zweckmäßiger Arbeitsverfahren mit der Hand und der Maschine besonders Bedacht zu nehmen.

Die Unterrichtserteilung ist fallweise mit praktischen Vorführungen und praktischen hauswirtschaftlichen Arbeiten zu verbinden;

f) Wirtschafts- und Verkehrskunde:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erziehung zum wirtschaftlichen Denken im Hinblick auf den Fremdenverkehr und seine volkswirtschaftliche Bedeutung. Grundlegendes Wissen über Österreich als Kulturzentrum.

Lehrstoff:

Die geographische Lage Österreichs in wirtschaftlicher und verkehrstechnischer Beziehung. — Der Fremdenverkehr und seine wirtschaftliche Wichtigkeit für Österreich. Die Bedeutung der einzelnen Bundesländer im Fremdenverkehr. Die wichtigsten Verkehrslinien (Bahn-, Auto-, Schiff- und Flugverkehr). Verkehrsverbindungen. — Lesen von Fahrplänen. Zusammenstellung von Reiserouten, Fahrpreisberechnungen. Fremdenverkehrswerbung. Paß- und Meldewesen;

g) Lebenskunde:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erziehung zu sittlichem Handeln, zu Gewandtheit und Sicherheit im Umgang mit Menschen, zu individueller Behandlung und Betreuung der Gäste. Weckung des Sinnes für Kultur, Anstand und Sitte. Erziehung zu gesunder und zweckmäßiger Lebensführung.

Lehrstoff:

Der Mensch als Glied der Gemeinschaft. — Einordnung, Unterordnung. Menschenwürde. — Die Grundlagen des Anstandes. Takt und Benehmen im Alltag und Beruf. — Gesundheits- und Körperpflege. — Berufskrankheiten. — Freizeitgestaltung;

h) Einführung in Fremdsprachen:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Elementare Kenntnis der für die Berufsausübung erforderlichen fremdsprachlichen Redensarten und Fachausdrücke.

Lehrstoff:

Höflichkeitsformeln und Redewendungen unter Bedachtnahme auf den Fremdenverkehr. — Fachausdrücke. — Übersetzen der Speisen- und Getränkekarte.

Didaktische Grundsätze:

Die Wahl der Fremdsprachen ist vom Berufserfordernis und der Sprache der das betreffende Bundesland hauptsächlich besuchenden Fremden abhängig zu machen.

Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß sich der Lehrling die Grundkenntnisse der Fremdsprache so weit aneignet, daß ihm die Möglichkeit zur selbständigen sprachlichen Weiterbildung gegeben ist. Der Unterricht hat sich auf die für die Berufsausübung wichtige Ausdrucksvermittlung und die Gewöhnung an den Klang der fremden Sprache zu beschränken. Von rein theoretischen oder grammatikalischen Erörterungen ist abzusehen. Der Lehrstoff ist womöglich auf bereits in der Pflichtschule erworbene Sprachkenntnisse aufzubauen.

Schularbeiten: je zwei im fachlichen Rechnen und in Einführung in Fremdsprachen im Schuljahr zulässig.

RAHMENLEHRPLAN FÜR NAHRUNGSMITTELBERUFE.

(Für Bäcker, Zuckerbäcker [Konditoren], Getreidemüller; Fleischer [Fleischhauer und Fleischselcher].)

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	40
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	200—320
Fachunterricht 3)	840—720
Praktische Arbeit	
Laboratoriumsübungen 4)	
Fachkunde 5)	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1080

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes);

Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:

an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 120 Unterrichtsstunden);

an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60 Unterrichtsstunden);

an lehrgangmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

3) Im Fachunterricht sind auch die jeweils auftretenden fachlichen Rechnungen einzubauen und bei den entsprechenden Fachgebieten zu üben.

4) Nur für Getreidemüller.

5) Die Fachkunde kann, den Erfordernissen des betreffenden Berufes entsprechend, in folgende Unterrichtsgegenstände unterteilt werden:

a) für Bäcker:

„Nahrungsmittelkunde“, „Geräte- und Maschinenkunde“, „Spezielle Fachkunde“.

b) für Zuckerbäcker (Konditoren):

„Nahrungsmittelkunde“, „Geräte- und Maschinenkunde“, „Fachzeichnen und Modellieren“, „Spezielle Fachkunde“.

c) für Getreidemüller:

„Nahrungsmittelkunde“, „Geräte- und Maschinenkunde“, „Fachzeichnen“, „Spezielle Fachkunde“.

d) für Fleischer (Fleischhauer und Fleischselcher):

„Nahrungsmittelkunde“, „Geräte- und Maschinenkunde“, „Spezielle Fachkunde: 1. Fachlicher Teil, 2. Tierärztlicher Teil“.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLANE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTS- GEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Praktische Arbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen handwerklichen Fertigkeiten des Berufes im Zusammenwirken mit der Ausbildung im Lehrbetrieb. Bildung des Geschmackes und der Sach- und Fachkenntnisse, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit die verständnisvolle und erfolgreiche Arbeit als Geselle beziehungsweise Facharbeiter zu ermöglichen.

Weckung des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Lehrstoff:

a) für Bäcker:

Einführung in den Werkstättenbetrieb. — Vorbereitungsarbeiten. Praktische Übung mit Teigstücken. Versuche auf Gär- und Backverlust. Die

Teigbereitung (Gärführung und Mischen), Pressen, Schleifen, Zusammenziehen. Aufarbeitung der Teige zu verschiedenen Gebäcksorten. Sauerführung. Wartung der Maschinen und Apparate.

Schwarzbäckerei: Herführung verschiedener Brotsorten. — Weiß- und Feinbäckerei. — Dauerbackwaren. Behandlung der aufgearbeiteten Gebäckstücke. Spezialerzeugnisse (Diabetikerbrot, Steinmetzbrot usw.).

Das Backen. Behandlung des Backofens (Lehmföfen, Dampföfen), Ausheizen, Erproben der Temperaturen; Regulieren, Ausgarben, Nachheizen. — Behandlung der kontinuierlichen Backöfen.

Die Ofenarbeit: Einschließen, Umbacken, Ausbacken. Brot- und Gebäckbeurteilung. Schaufenstergestaltung;

b) für Zuckerbäcker (Konditoren):

Zuckerkothen. — Grundteigbearbeitung, Herstellung einfacher Gebäcksformen. Ankneten und Aufarbeiten von Mürbteigen. Herstellung von Teebäckerei. — Anschlagen von Grundmassen. Anschlagen von Spezialmassen. — Wartung der Maschinen und Geräte. — Glasuren, Spritzglasurarbeiten. — Dressieren mit Übungsmassen. — Übungsspritzen. Füllcremes. Lebkuchen. — Herstellung von Saisonwaren. — Aufarbeitung und Konservierung von Früchten. Speiseeiserzeugung. — Zusammenstellung und Ausfertigung von Kunstarbeiten. — Kanditenerzeugung. Schokoladenherstellung. — Zusammenstellung von Dessertbonbons. Bonbongießen. Pralinen. — Schaufenstergestaltung;

c) für Getreidemüller:

Einführung in den Müllereibetrieb. — Prüfen des Getreides auf Besatz. Lagern des Getreides; Ausschütten. Stapeln. Reinigung des Getreides. Wartung der Reinigungsmaschinen, Mahlvorrichtungen und sonstigen Maschinen. Praktische Durchführung der verschiedenen Mahlverfahren. Schrotten und Ausmahlen des Getreides. Sichten des Mehles, Mischen und Lagern der Mühlen-erzeugnisse;

d) für Fleischer (Fleischhauer und Fleischsecher):

Schlachten nach verschiedenen Methoden. Aufarbeiten der verschiedenen Schlachttiere. — Bearbeiten und Verarbeiten der Innereien. — Zerteilen des Fleisches in der Fleischbank. Ausbeinen und Ausschneiden. — Vorbereitungsarbeiten für die Brätherrichtung (warm und kalt). Herstellen von Einser-, Zweier- und Dreierbrät. — Abbinden von Natur- und Kunstdärmen. Herstellen von verschiedenen Wurstsorten. — Pökeln und Selchen. Herstellung von Suren; Heiß- und Kalt-räuchern. — Herstellen und Garnieren von kalten Platten. — Schaufenstergestaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Arbeit soll dem Lehrling vor allem zur Übung jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, deren Aneignung ihm die Ausbildung im Lehrbetrieb nur selten ermöglicht. Sie ist nach Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der Lehrlinge beziehungsweise Berufsgruppen anzupassen.

Dem Lehrling sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, praktischer Anwendung und dem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Ferner sind unter ständiger Beachtung des Arbeiterschutzes (Arbeitshygiene, Unfallverhütung) handwerkliche Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Laboratoriumsübungen für Getreidemüller.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen Fertigkeiten des Berufes im Zusammenwirken mit der Ausbildung im Lehrbetrieb.

Vertiefung der Sachkenntnisse in einem Maße, daß der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit in der Lage ist, seinen Beruf verständnisvoll und erfolgreich auszuüben. Weckung des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Lehrstoff:

Getreideübernahme, verbunden mit sämtlichen Übernahmeuntersuchungen.

Untersuchung der Mahlprodukte auf ihre Genuß- und Backfähigkeit.

Didaktische Grundsätze:

Die Laboratoriumsübungen sollen dem Lehrling vor allem zur Übung jener Techniken Gelegenheit geben, deren Aneignung ihm die Ausbildung im Lehrbetrieb nur selten ermöglicht. Sie sind nach Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der einzelnen Lehrlinge anzupassen.

Dem Lehrling sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis und praktischer Anwendung aufzuzeigen. Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden Bedacht zu nehmen.

Ferner sind unter ständiger Beachtung des Arbeiterschutzes (Arbeitshygiene, Unfallverhütung) Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit anzustreben.

Fachkunde.**Allgemeine Bestimmungen:****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vertrautheit mit den Eigenschaften der Roh- und Hilfsstoffe und der Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen und Apparaten sowie mit allen bei der Ausübung des Berufes notwendigen und üblichen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtserteilung hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Lehrbetrieb und den fachlichen Erörterungen in „Praktischer Arbeit“ zu erfolgen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf Arbeitshygiene und Unfallverhütung hinzuweisen.

Schularbeiten: zwei im fachlichen Rechnen im Schuljahr zulässig.

Besondere Bestimmungen:

a) für Bäcker:

Nahrungsmittelkunde:**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vertrautheit mit den Arten, Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten, Aufbewahrungs- und Konservierungsmethoden und der Untersuchung der Nahrungs- und Genußmittel. Klarheit über die Bedeutung der einzelnen Nahrungs- und Genußmittel für die menschliche Ernährung sowie über ihre Wirkung auf den Organismus unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Entwicklungsstand der Ernährungswissenschaft.

Lehrstoff:

Die menschliche Nahrung. Unterscheidung der Begriffe Nahrungsmittel, Genußmittel, Nährstoff. — Arten der Nährstoffe; Aufbau und chemische Zusammensetzung, Vorkommen, Gewinnung, ihre physiologische Aufgabe im menschlichen Körper. Physikalische und chemische Grundbegriffe.

Die Nahrungs- und Genußmittel sowie sonstige im Gewerbe verwendete Materialien und Hilfsstoffe. Ihre Herkunft, Gewinnung oder Erzeugung, Beschaffenheit, wünschenswerte Eigenschaften, Sortenbezeichnungen. Materialunterschiede, Fehler, Verfälschungen und deren Erkennung. Verwendung, Behandlung, Aufbewahrung und Konservierung von Materialien.

Zersetzung der organischen Substanz, ihre Ursachen und Verhütung.

Didaktische Grundsätze:

Die physikalischen und chemischen Grundbegriffe sind nur soweit zu behandeln, wie ihre Erarbeitung für die Erreichung des Lehrzieles in

Nahrungsmittelkunde notwendig ist. Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen, die Beurteilung der Qualität und die fachgemäße Verwendung der Nahrungs- und Genußmittel als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen, wobei auf die im betreffenden Gewerbe verwendeten Roh- und Hilfsstoffe besonders Bedacht zu nehmen ist. Der Unterricht soll es dem Lehrling ermöglichen, die Nahrungs- und Genußmittel hinsichtlich ihrer Güte zu überprüfen und Verfälschungen mit einfachen Behelfen und Methoden feststellen zu können.

Geräte und Maschinenkunde:**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vertrautheit mit dem Bau und der Anwendung der Geräte, Werkzeuge und mit sonstigen Betriebseinrichtungen sowie mit den Wartungs- und Sicherheitsvorschriften.

Lehrstoff:

Einrichtungsgegenstände der Bäckerei. Allgemeine Anforderungen an die Bäckereimaschinen. Misch-, Form- und Hilfsmaschinen. — Wartung und Pflege. — Warmwasserbereitung. — Backofensysteme. — Schema der Einrichtung einer Bäckerei.

Spezielle Fachkunde:**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Arbeitsvorgänge im Klein-, Mittel- und Großbetrieb von der Bereitstellung der Arbeitserfordernisse bis zur fertigen Ware.

Lehrstoff:

Fachausdrücke. — Arbeitshygienische Vorschriften; Berufskrankheiten. — Verschiedene für das Bäckereigewerbe wichtige Rohstoffe und Zutaten; Behandlung, Vorbereitung und Verwendung. — Mehlsieben und Mehlmischen. Der Gärungsvorgang; Teigbereitung, Teigausbeute, Litergewicht, Gärverlust, Backverlust. — Sauerteig, Sauerführung, Brotherführung. — Brotkrankheiten; Brotfehler und ihre Verhütung. — Mischen von Spezialteigen; Feinbäckerei. — Der Backprozeß. Teigwarenerzeugung;

b) für Zuckerbäcker (Konditoren):

Nahrungsmittelkunde:

Wie für Bäcker.

Geräte- und Maschinenkunde:

Wie für Bäcker, jedoch unter Berücksichtigung der für den Zuckerbäcker (Konditor) in Betracht kommenden Geräte und Maschinen.

Fachzeichnen und Modellieren:**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Fähigkeit, Entwürfe für Erzeugnisse des Zuckerbäckerhandwerkes anzufertigen. Weckung und Förderung des Gefühles

für das Schöne, für richtige Linienführung und Farbenzusammenstellung.

Lehrstoff:

Schriftarten; Anwendung zur Beschriftung von Torten und anderen Erzeugnissen. Entwürfe für Torten-, Herz- und sonstige Formen. — Grundgesetze der Kunstformenbildung: Symmetrie und Asymmetrie, Proportion, Reihung und ähnliches. — Ornamentik, Tortenteilungen. — Entwürfe von Spritzarbeiten und Kakaomalerei. — Entwürfe von Fassontorten, Schaustücken aus Zucker, Grillage, Ausschneiden von Flachformen aus Modelliermassen und Zusammensetzen der Teile zu Ziergebilden. Anfertigen einfacher geometrischer Schmuckformen für Dekorationszwecke. Plastische Ausführung einzelner im Zeichenunterricht verfertigter Entwürfe. Meißelarbeiten in Gips zur Vorbereitung für Zucker- und Eismeißelarbeiten. — Wachszieherarbeiten.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrling ist mit den üblichen zeichnerischen Darstellungsweisen seines Berufes sowie mit den Grundfertigkeiten des Modellierens bekanntzumachen.

Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß der Lehrling die Grundbegriffe des Fachzeichnens und Modellierens so weit erlernt, daß ihm die Möglichkeit zur selbständigen zeichnerischen Weiterbildung auf fachlichem Gebiet nach Beendigung der Lehrzeit gegeben ist.

Bei allen Zeichnungen ist stets auf die Ausführbarkeit der Entwürfe Bedacht zu nehmen. Die Anwendungsmöglichkeit von Farbenharmonien und Formgestaltung des Zeichen- und Modelliermaterials für das Fachmaterial ist zu beachten.

Spezielle Fachkunde:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Arbeitsvorgänge im Klein-, Mittel- und Großbetrieb von der Bereitstellung der Arbeitserfordernisse bis zur fertigen Ware.

Lehrstoff:

Fachausdrücke. — Gewerbehygienische Vorschriften; Berufskrankheiten.

Der Zucker: Behandlung, Zuckerkochen, Zuckerproben; gekochte Zuckerarten und ihre Verwendung. — Grundteige, insbesondere Germteige, Mürbteige. — Grundmassen, Spezialmassen. — Gekochte Cremes, insbesondere Vanillecreme, Füllcremes, gestürzte Cremes. — Blätterteig, Butterteig, Teebäckerei. Schmalzgebäckenes, Lebkuchen. — Torten- und Dessertzusammenstellung. — Früchte: Fruchtmark, Fruchtsäfte. Gelees, Dickobst, Dunstobst; Trockenziehen der Früchte. Speiseeiserzeugung. — Schokoladeproduktion. Marzipan. Zuckerarbeiten, Dessertbonbons, Pralinen;

c) für Getreidemüller:

Nahrungsmittelkunde:

Wie für Bäcker.

Geräte- und Maschinenkunde:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Geräte, Werkzeuge und sonstigen Betriebseinrichtungen einschließlich der Wartungs- und Sicherheitsvorschriften.

Lehrstoff:

Einrichtungsgegenstände der Müllerei. Maschinen der Trocken- und Naßreinigung des Getreides. Vorbereitungsmaschinen; Walzenstühle; Gänge. Ausmahlmaschinen; Steinmaterial. Sichtmaschinen. Antriebskräfte und Antriebsmaschinen.

Fachzeichnen:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Fähigkeit zur technisch richtigen, maßstabgerechten und sauberen Ausführung einfacher Skizzen von Maschinenbestandteilen. Die Befähigung, Zeichnungen und Pläne lesen zu können.

Lehrstoff:

Einfache Zeichenübungen; Schreibübungen. Freihandskizzen von Maschinenteilen. Grundsätzliches über Mühlenpläne. Längs- und Querschnitte, Grundriß. — Lesen eines Planes. — Zeichnen von Diagrammen und Mülstein-schärfen.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrling ist mit den üblichen zeichnerischen Darstellungsweisen des Berufes so weit vertraut zu machen, daß er in der Lage ist, Zeichnungen in der ihm am besten liegenden Technik auszuführen.

Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß der Lehrling die Grundbegriffe des Fachzeichnens so weit erlernt, daß ihm die Möglichkeit zur selbständigen zeichnerischen Weiterbildung auf fachlichem Gebiet nach Beendigung der Lehrzeit gegeben ist.

Spezielle Fachkunde:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Arbeitsvorgänge im Klein-, Mittel- und Großbetrieb von der Bereitstellung der Arbeitserfordernisse bis zur fertigen Ware.

Lehrstoff:

Fachausdrücke. — Arbeitshygienische Vorschriften; Berufskrankheiten. Arbeiterschutz und Unfallverhütung. — Prüfung des Getreides auf Besatz, Auswuchs und Hektolitergewicht. Lagern des Getreides; Ausschütten, Stapeln, Getreidesilos. Reinigung des Getreides. Wartung der Reinigungsmaschinen.

Arten der Müllerei; Schrotten und Ausmahlen des Getreides; Mahlverfahren.

Sichten des Mehles; Beurteilung des anfallenden Mehles, Sichtfehler, Mischen der Mehle. Prüfen der Mehle. Arten der Mehle und der sonstigen Müllereiprodukte. Herstellen der Futterschrote. — Getreide- und Mehlschädlinge, Getreidekrankheiten. Schärfen von Mahl- und Schrotgängen; Mühlsteine. Verpacken und Lagern der Mülhenerzeugnisse;

d) für Fleischer (Fleischhauer und Fleischselcher):

Nahrungsmittelkunde:

Wie für Bäcker.

Geräte- und Maschinenkunde:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertrautheit mit dem Bau und der Anwendung der Geräte, Werkzeuge und sonstigen Betriebseinrichtungen sowie mit den Wartungs- und Sicherheitsvorschriften.

Lehrstoff:

Arbeitsräume. Arbeits- und Schlachtwerkzeuge. Einrichtung der Schlachtbrücke. — Kühlanlagen. — Fleischbank. Technische Einrichtung und Maschinen zur Wurst- und Selchwarenherzeugung; Pökel- und Selchräume.

Spezielle Fachkunde:

1. Fachlicher Teil:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Arbeitsvorgänge im Klein-, Mittel- oder Großbetrieb von der Bereitstellung der Arbeiterfordernisse bis zur fertigen Ware.

Lehrstoff:

Fachausdrücke. — Arbeitshygienische Vorschriften. — Berufskrankheiten.

Schlachttiere: Rassen-, Alters- und Qualitätsbestimmung. Der Viehmarkt; Viehhandel, Vieh-

transport. — Der Schlacht- und Viehhof. Schlachtmethoden. Gewerbemäßige Schlachtung, Not- und Scheinschlachtung. Aufarbeiten der Schlachttiere; Haupt- und Nebenprodukte; Benennung der Fleischteile. Gewichtsverhältnisse, Fleischfehler. Gefährdung der Gesundheit durch ein für den menschlichen Genuß ungeeignetes Fleisch; Fleisch kranker Tiere, Fleischparasiten. Tier- und Fleischschau. — Bankmäßiges Fleischherrichten. — Fleischwaren. Wursterzeugung: Auswahl der Fleischsorten, Wurstarten, Brätherstellung; Därme und ihre Behandlung; Fehlerzeugnisse und ihre Verhütung. Zusammensetzung der gebräuchlichsten Wurstsorten einschließlich der Kochwürste. — Sulz und Aspik. — Fleischextrakt. — Konservierung und Lagerung der Fleisch- und Wurstwaren (Kühlen, Gefrieren, Trocknen, Salzen, Pökeln, Selchen).

2. Tierärztlicher Teil:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis des Organismus und der Lebensfunktionen der Schlachttiere sowie der wichtigsten Tierkrankheiten und ihrer Merkmale. Vertrautheit mit den berufseinschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, den Vorschriften über allgemeine und berufliche Hygiene und mit der Ersten-Hilfe-Leistung.

Lehrstoff:

Aufbau des Tierkörpers: Zellen, Gewebe; Knochengerüst; Organe; Blut- und Lymphkreislauf, Harn- und Geschlechtsapparat, Haut. — Krankheiten der Schlachttiere; Krankheitsursachen. Infektionskrankheiten (anzeige- und nichtanzeigepflichtige). — Tierseuchen und Gewährmängel. — Tierschutz. — Veränderungen am Fleisch vor und nach der Schlachtung. — Kadaververwertung. — Fleisch- und Wurstvergiftungen. — Allgemeine und Arbeitshygiene. Erste-Hilfe-Leistung.

RAHMENLEHRPLAN FÜR BERUFE CHEMISCHER RICHTUNG.

(Für Chemielaboranten, Färber, Appreteure und Stoffdrucker, Chemischputzer, Wäscher und Wäschebügler, Gerber, Brauer und Mälzer, Destillateure.)

I. STUDENTAFELN.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

**A. STUDENTAFEL
für Chemielaboranten.**

Gesamtstundenzahl: 3 1/2 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	60
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ..	200—320
Fachunterricht	1000—880
Laboratoriumsübungen Fachkunde 3)	
Gesamtstundenzahl (ohne Religions- unterricht)	1260

**B. STUDENTAFEL
für die übrigen Berufe.**

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	40
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ...	200—320
Fachunterricht	840—720
Praktische Arbeit Fachkunde 3)	
Gesamtstundenzahl (ohne Religions- unterricht)	1080

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes);

Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:

an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 140 beziehungsweise 120 Unterrichtsstunden);

an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 70 beziehungsweise 60 Unterrichtsstunden);

an lehrgangsmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 56 beziehungsweise 48 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft

das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

3) Die Fachkunde kann, den Erfordernissen der einzelnen Berufe entsprechend, unterteilt werden (siehe Unterteilung bei den einzelnen Berufen).

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

**III. LEHRPLANE FÜR DEN RELIGIONS-
UNTERRICHT.**

Siehe Anlage A.

**IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN
DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGEN-
STÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE
GRUNDSÄTZE.****Staatsbürgerkunde.**

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.**Laboratoriumsübungen für
Chemielaboranten.****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vertrautheit mit allen wesentlichen Fertigkeiten, insbesondere mit der Wirkungsweise chemischer Vorgänge, entsprechend den neuzeitlichen, stets fortschreitenden Erfordernissen der Chemieberufe. Bildung der mit den Berufen im Zusammenhange stehenden ästhetischen Werte. Vertiefung der Sachkenntnisse in einem Maße, daß der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit in der Lage ist, seinen Beruf verständnisvoll und erfolgreich auszuüben. Weckung des Bewußtseins der aus der Berufsausübung entstehenden Verantwortung.

Lehrstoff:

Einführung in den Laborbetrieb. Zweck, Behandlung und Gebrauch der fach einschlägigen Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Instrumente. Besprechung der typischen Unfälle und deren Verhütung unter Hinweis auf die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften bei Durchführung der Arbeiten.

Bearbeitung von Glas, Reinigung von Glasgeräten. Analysen durch Vorproben. Nachweis der einfachen Anionen. Einwirkung von Säuren und Laugen auf Metalle. Bestimmung der Löslichkeit von Substanzen. Absorption mit Tierkohle. Verdünnung von Lösungen unter Gebrauch von Tabellen. Bestimmung der spezifischen Gewichte von Flüssigkeiten. Herstellen von Normallösungen. Feuchtigkeitsbestimmungen und Bestimmung von Glühverlusten. Schwefelwasserstoffgang. Darstellung von anorganischen Präparaten nach Vorschrift. Quantitative Analysen, gravimetrische und maßanalytische Bestimmungen. Destillieren unter Normaldruck, Wasserdampf- und Vakuumdestillation. Umkristallisieren verunreinigter Substanzen. Schmelzpunkt- und Mischschmelzpunktbestimmungen. Darstellung ein- und mehrstufiger anorganischer und organischer Präparate. Qualitative Analysen. Analyse von technischen Stoffen. Lösungsmittelanalysen. Mikroskopische Untersuchung technischer Stoffe. Chromatographische Analysen. Bestimmung der Kennzahlen von Fetten. Analysen von Legierungen, von Roh- und Fertigprodukten der Industrie. Gasanalysen. Spektroskopie. Heizwertbestimmung von Brennstoffen. Viskositätsbestimmungen.

Didaktische Grundsätze:

Die Laboratoriumsübungen sollen dem Lehrling vor allem zur Übung jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, deren Aneignung ihm der Lehrbetrieb vielfach nicht ermöglicht beziehungsweise nicht ermöglichen kann. Sie sind nach Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der Lehrlinge beziehungsweise Berufsgruppen anzupassen. Bei jeder Gelegenheit sind die Zusammenhänge zwischen theoretischen Erkenntnissen und praktischen Erfordernissen und dem erzielten Erfolg aufzuzeigen. Der Unterricht hat auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Sicherheit, Exaktheit und Sauberkeit bei der Arbeit sowie wirtschaftliche Vorgangsweise sind anzustreben. Gewissenhaftigkeit und Umsicht müssen als notwendige Voraussetzung zur Verhütung von Unfällen und Erkrankungen anerzogen werden (Arbeitshygiene, Unfallverhütung, Erste Hilfe bei typischen Betriebsunfällen).

Praktische Arbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Analog der Bildungs- und Lehraufgabe für die Laboratoriumsübungen der Chemielaboranten (siehe dort).

Lehrstoff:

Allgemeiner Teil:

Einführung in den Werkstättenbetrieb. Zweck, Behandlung und Gebrauch der facheinschlägigen Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Instrumente.

Besprechung der Unfälle und deren Verhütung unter Hinweis auf die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften bei Durchführung der Arbeiten.

Besonderer Teil:

a) für Färber, Appreteure und Stoffdrucker:

Erlernung und Übung der gebräuchlichen Färbemethoden: substantive Färbungen und ihre Nachbehandlung, saure Färbungen, Halbwoolfärbungen, basische Färbungen, Naphthole der AS-Reihe, Schwefel- und Schwefelküpefärbungen, Indanthrenfärbungen, Ester der Leukoküpe (Indigosole), Wollküpenfärbungen.

Erkennen der in der Praxis vorkommenden Fehlerquellen und Beseitigung von Fehlern. Das Bleichen. Hygienische Vorsichtsmaßnahmen in der Färberei;

b) für Chemischputzer:

Die im Gewerbe zu behandelnde Ware. Warenübernahme und Kundenbedienung. Sortieren und Merken von Waren. Die im Gewerbe verwendeten Chemikalien und deren Wirkung. Entflecken (Detachieren). Feuchtbehandlung von Garderobestücken. Chemischreinigen. Bügeln einfacher Kleidungsstücke. Detachieren komplizierter Flecke sowie schwerlöslicher Flecke auf Azetat und Geweben aus synthetischen Fasern. Die Trianlage. Bügeln einfacher Plisseesachen. Feuchtbehandlung bunter Woll- und Seidengarderoben. Behandlung von Samt und Plüsch mittels Dampfes. Das Appretieren und Imprägnieren. Behandlung von Möbeln mit Stoffüberzug. Behandlung von Teppichen. Bügeln von Ballonmänteln, komplizierten Plisseestücken, Seiden- und Abendkleidern aus Rohseide und Creme-ware;

c) für Wäsche und Wäschebügler:

Wäschereinigung im privaten Haushalt und in gewerbsmäßig geführten Betrieben (Gegenüberstellung). Sortieren von Schmutzwäsche. Warenübernahme und Kundenbedienung. Merken (Signieren) von Wäschestücken. Enthärten von Wasser. Die Waschmittel. Alkalibestimmen in der Waschlauge. Handwaschen, Zentrifugieren und Trocknen. Stärken. Das Handbügeln. Spannen von Vorhängen und Zierdecken. Maschinewaschen. Pressen. Maschinbügeln. Adjustieren von fertiger Wäsche;

d) für Gerber:

Einführung in die Gerberei. Vertrautmachen mit der Wirkungsweise, Handhabung und Pflege der im Gewerbe verwendeten Maschinen, Geräte und Handwerkzeuge. Beurteilen, Konservieren und Lagern von Rohhäuten. Verarbeiten von Rohhäuten bis zur Blöße und weiter bis zum gerbfertigen Leder. Veredelung des gerbfertigen Leders bis zur marktfähigen Ware. Vegetables und mineralisches Gerben. Arbeiten im Zusammenhang mit der Zurichterei;

e) für Brauer und Mälzer, Destillateure:

Einführung in die Mälzerei und Brauerei. Untersuchen, Beurteilen und Verarbeiten der

Brauereiroh- und -hilfsstoffe. Arbeiten, Kontrollen, Untersuchungen, Auswertung chemischer Analysen, Berechnungen und Aufzeichnungen im Zusammenhange mit den Vorgängen in der Mälzerei, dem Sudhaus, dem Gärkeller und dem Abfüllkeller. Untersuchung, Auswertung von Analysen und Behandlung des Fertigproduktes. Beratender Verkehr mit den Wirten.

Einführung in die Spiritus-, Branntwein- und Likörherzeugung. Untersuchungen der in der Brennerei verwendeten Rohstoffe und Beurteilen von deren Ausbeutungsmöglichkeiten. Arbeiten, Kontrollen, Untersuchungen, Auswertung von Analysen, Berechnungen und Aufzeichnungen im Zusammenhange mit den Vorgängen in den einzelnen Stufen der Spiritusbrennerei, Branntwein- und Likörherzeugung. Untersuchen, Auswertung der Untersuchungen und Behandlung der Fertigprodukte. Abstimmen der Erzeugnisse mit den gesetzlichen Vorschriften. Arbeiten im Zusammenhange mit der Bereitstellung für den Handel.

Didaktische Grundsätze:

Analog den didaktischen Grundsätzen für die Laboratoriumsübungen der Chemielaboranten (siehe dort).

F a c h k u n d e.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Ausreichende Kenntnis der für die Ausübung der einzelnen Berufe erforderlichen wissenschaftlichen und verhaltensmäßigen Grundlagen. Vertrautheit mit den mechanisch-technischen Vorgängen und den chemisch-technischen Prozessen, soweit diese für die einzelnen Berufe erforderlich sind.

Lehrstoff:

Allgemeiner Teil:

Zweck, Behandlung, Gebrauch und Instandhaltung der facheinschlägigen Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Instrumente. Art und Eigenschaften der in den einzelnen Berufen zu behandelnden Stoffe; ihre fachgemäße Behandlung und ihre mechanischen beziehungsweise physikalischen (chemischen) Wirkungsweisen.

Besonderer Teil:

a) für Chemielaboranten:

Spezielle Fachkunde:

Die grundlegenden physikalischen und chemischen Gesetze. Die für den Beruf erforderlichen chemischen Grundstoffe und Verbindungen, deren Vorkommen in der Natur und ihre Eigenschaften. Systematik im Bereiche der Chemie. Zustände und Veränderungen aus den Bereichen der Chemie (organischen und anorganischen). Nomenklatur sowie schriftliche Darstellungen von chemischen Zuständen und Veränderungen. Teilgebiete aus dem Bereiche der Physik (auch physikalische Geräte), soweit diese als Hilfsmittel

für die Chemie nötig sind. Anwendung der einzelnen Stoffgebiete auf die Erfordernisse der Praxis. Chemische Produkte des Gewerbes und der Industrie.

Fachrechnen:

Zusammenfassende und übersichtliche Wiederholung des Prozent- und des Buchstabenrechnens. Spezifische Gewichte von Flüssigkeiten, Mischungsrechnungen. Logarithmieren und Rechenschieber. Stöchiometrische Berechnungen. Analytische Berechnungen (Gewichtsanalyse und Maßanalyse). Technische Bestimmungen. Physikalisch-chemische Rechnungen. Chemisch-technische Rechnungen; Schularbeiten: zwei im Schuljahr zulässig.

b) für Färber, Appreteure und Stoffdrucker:

Spezielle Fachkunde:

Eigenschaften der verschiedenen Textilfasern natürlichen, künstlichen und vollsynthetischen Ursprungs. Mikroskopische Faseruntersuchungen (Erkennen und Unterscheiden der Faserarten). Andere Methoden der Faserprüfung. Grundzüge der anorganischen und organischen Chemie mit besonderer Berücksichtigung der in der Färberei verwendeten chemischen Verbindungen. Farbenlehre. Farbstoffkunde. Facheinschlägige Berechnungen.

Maschinenkunde:

Maschinenelemente. Färbemaschinen und Färbeparate. Schleudern und Trockenanlagen. Dampfkessel und Armaturen. Elektromotoren. Gefahren bei unsachgemäßer Bedienung von Maschinen und Geräten. Gewerbliche Schutzbestimmungen.

Naturlehre:

Maß- und Gewichtssysteme. Hebel. Waagen. Kohäsion und Adhäsion. Flüssigkeitsdruck. Dichte und Wichte (spezifisches Gewicht). Luftdruck. Barometer. Saug- und Druckpumpe. Das Auge. Oswaldsche Farblehre. Wärme, Temperatur, Thermometer. Formveränderung infolge Erwärmung. Schmelz- und Verdampfungswärme. Der Dampf, seine Eigenschaft und Anwendung. Kondensation. Feuchtigkeitsgehalt der Luft. Wärmequellen. Einführung in die Elektrizitätslehre: Stromerzeugung, Spannung, Widerstand, Stromstärke. Gleich-, Wechsel- und Drehstrom. Wärmewirkung des elektrischen Stromes. Elektrische Beleuchtung. Elektrische Leistung. Kurzschluß. Sicherung;

c) für Chemischputzer:

Spezielle Fachkunde:

Naturtextilien, halb- und vollsynthetische Fasern. Erkennen auf Grund von chemischen Verhaltensweisen, Brandproben und mikroskopischen Untersuchungen. Gewebarten und Gewirke. Chemische Grundbegriffe. Wichtige Elemente und deren Verbindungen. Grundlagen der organischen Chemie. Übersicht über die Chemiefasern: Polymerisate und Kondensate. Faser-

analysen. Wichtige chemische Verbindungen als Lösungs- und Detachiermittel. Der Schmutz und seine Zusammensetzung. Wasserenthärtung. Der pH-Wert und seine Bedeutung. Chemische und physikalische Vorgänge beim Chemischputzen. Oxydations- und Reduktionsbleiche. Vorgangsweise beim Putzen und Detachieren. Reinheit von Lösungsmitteln, deren Redestillation. Arten der Flecke und ihre Entfernung durch Kunst-detacheure. Imprägnierung.

Maschinenkunde:

Maschinenelemente. Waschmaschinen auf chemischer Grundlage. Destillierapparate. Einrichtung einer Detachierstube. Dampferzeuger- und Bügelanlagen. Zentrifugen und Ventilatoren. Elektrische Motoren. Gefahren bei der Berufsausübung. Gewerberechtliche Vorschriften.

Naturlehre:

Siehe Lehrstoff für Färber, Appreteure und Stoffdrucker;

d) für Wäscher und Wäschebügler:

Spezielle Fachkunde:

Grundzüge der anorganischen und organischen Chemie. Seifen und Bleichmittel. Waschhilfsmittel. Zusammensetzung des Schmutzes. Wasserreinigung. Faserkunde. Gewebekunde. Waschverfahren. Waschkontrollen und Waschvorschriften. Bleichen. Schleudern und Trocknen. Fleckenentfernung.

Maschinenkunde:

Wärmeerzeugung. Dampfanlagen. Systeme der Waschmaschinen und Zentrifugen. Trockenanlagen (Freiluft, Kulissen, Kammer, Tumbler). Handbügelgeräte. Mangeln (Wäscherollen) und Pressen. Spezialbügelmaschinen. Spannvorrichtungen. Unfälle und deren Verhütung. Gewerberechtliche Vorschriften.

Naturlehre:

Siehe Lehrstoff für Färber, Appreteure und Stoffdrucker;

e) für Gerber:

Spezielle Fachkunde:

Die im Gewerbe vorkommenden Rohstoffe, deren Arten, Herkommen, Erkennungszeichen, Eigenschaften und Verwendungszwecke. Die Hilfsstoffe in der Gerberei. Ihre Verwendung, Wirkungsweisen und Gefahren. Die Handwerkzeuge des Gerbers. Arten, Wesen und Bedeutung aller Arbeitsvorgänge im Gerbergewerbe vom Rohstoff bis zum Fertigerzeugnis. Die Arten des Fertigproduktes, dessen Prüfung und Beurteilung. Anwendungsmöglichkeiten. Pflege des Fertigproduktes. Die im Berufe auftretenden fachlichen Berechnungen. Kunstleder.

Maschinenkunde:

Besprechung aller Arten von Maschinen, die für die Lederverarbeitung in Betracht kommen.

Antriebsmaschinen und Arbeitsanlagen; ihr Zusammenwirken in der Lederproduktion; Hinweise auf die dabei auftretenden Gefahren. Pflege der maschinellen Anlagen. Gewerberechtliche Vorschriften;

f) für Brauer und Mälzer, Destillateure:

Naturkunde:

Elementare Teilgebiete aus dem Bereiche der Physik, der anorganischen und organischen Chemie und Einführung in Teilgebiete der Botanik, soweit die bezüglichlichen Wissensstoffe für den Beruf erforderlich sind.

Werkstoffkunde:

Arten, Eigenschaften, Anwendung und Behandlung aller im Berufe verwendeten Roh-, Hilfs- und Ersatzstoffe sowie auch der erforderlichen Hilfszwischenprodukte (Schläuche, Glas und ähnliches).

Maschinenkunde:

Grundlagen aus dem Gebiete der Mechanik. Maschinenelemente. Arten, Aufbau; Wirkungsweise, Handhabung (Wartung) und Pflege der im Berufe erforderlichen Antriebs- und Arbeitsmaschinen. Die wirtschaftlich gut funktionierende Betriebsanlage. Die im Berufe gebräuchlichen Geräte und Instrumente.

Fachrechnen:

Grundlegende Übungen in allen für den Beruf in Betracht kommenden Rechnungsarten sowie einfache Flächen- und Körperkonstruktionen. Rechnungen, Pläne und statistische Aufzeichnungen über alle notwendigen fach einschlägigen Zustände, Vorgänge und Vorkehrungen.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichterteilung hat den Zusammenhang mit der Ausbildung im Lehrbetrieb zu wahren. Ebenso ist der Unterricht weitgehend mit der „Praktischen Arbeit“ beziehungsweise den „Laboratoriumsübungen“ zu koordinieren.

Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen, die Wirkungsweise und Verwendung der zu behandelnden Stoffe als auf deren Herkunft zu legen, es sei denn, daß dies in speziellen Fällen (Gebiete aus der Chemie) notwendig erscheint.

Rechenbeispiele sind den Teilgebieten des Fachunterrichtes zu entnehmen und auf spezielle Berufserfordernisse auszurichten. Wo kein konzentrierter Unterricht im Fachrechnen erteilt wird, sind die notwendigen Fachrechenbeispiele in den anderen Gegenständen der Fachkunde einzugliedern.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die wichtigsten arbeitshygienischen Vorschriften und auf die besonderen Gefahren im Berufe (Giftstoffe, Brandgefahr, Explosionsgefahr, Verätzungen und ähnliches) hinzuweisen.

Schularbeiten: zwei im fachlichen Rechnen im Schuljahr zulässig.

RAHMENLEHRPLAN FÜR MOLKER UND KÄSER.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	40
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ..	200—320
Fachunterricht	840—720
Praktische Arbeit	
Laboratoriumsübungen	
Fachrechnen	
Fachkunde 3)	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1080

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes);

Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:

an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 120 Unterrichtsstunden);

an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60 Unterrichtsstunden);

an lehrgangsmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

3) Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände unterteilt werden: „Allgemeine Milchwirtschaftslehre“, „Chemie und Bakteriologie der Milchwirtschaft“, „Käseereikunde“, „Maschinenkunde“.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLANE FÜR DEN RELIGIONS- UNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTS- GEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Praktische Arbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen Fertigkeiten des Berufes im Zusammenwirken mit der Ausbildung im Lehrbetrieb. Bildung des Geschmacks und Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit die verständnisvolle und erfolgreiche Arbeit als Geselle beziehungsweise Facharbeiter zu ermöglichen.

Wekung des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Lehrstoff:

Werkstätte: Einführung in die Lehrwerkstätte. Bedienung und Pflege aller darin vorhandenen Geräte und Maschinen. Reinigung und Desinfektion der Lehrwerkstätte.

Käseerei: Milchübernahme, Einlaben der Kesselmilch, Bruchmachen, Brennen. Käseausnehmen, Preßarbeiten, Bereitung der Käseereikultur, Käsepflege. Trinkmilchbehandlung. Butterfabrikation, Rahmbehandlung, Schlagrahmerzeugung.

Besprechung der Unfallgefahren und deren Verhütung unter Hinweis auf die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften.

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Arbeit soll dem Lehrling vor allem zur Übung jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, deren Aneignung ihm die Ausbildung im Lehrbetrieb nur selten ermöglicht. Sie ist nach Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der einzelnen Lehrlinge anzupassen.

Dem Lehrling sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, praktischer Anwendung und dem Erfolg aufzuzeigen. Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen. Ferner sind unter ständiger Beachtung des Arbeiterschutzes (Arbeitshygiene, Unfallverhütung) handwerkliche

Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Laboratoriumsübungen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen Fertigkeiten des Berufes im Zusammenwirken mit der Ausbildung im Lehrbetrieb. Bildung des Geschmackes und Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit die verständnisvolle und erfolgreiche Arbeit als Geselle beziehungsweise Facharbeiter zu ermöglichen.

Weckung des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Lehrstoff:

Geräte im Laboratorium, Fettgehaltsbestimmung, Butterwasserbestimmung, Frischzustandsbestimmung, Säuregradbestimmung im Rahm, Untersuchung von Speisetöpfen und Käse, Nachweis der Neutralisation, Kesselwasseruntersuchung, Laugenkontrolluntersuchung, Stammlösungen; Einführung in die bakteriologischen Arbeiten. Schmutzproben.

Didaktische Grundsätze:

Die Laboratoriumsübungen sollen dem Lehrling vor allem zur Übung jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, deren Aneignung ihm die Ausbildung im Lehrbetrieb nur selten ermöglicht. Sie sind nach Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der einzelnen Lehrlinge anzupassen.

Dem Lehrling sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, praktischer Anwendung und dem Erfolg aufzuzeigen. Die Übungen haben stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen. Ferner sind unter ständiger Beachtung des Arbeiterschutzes (Arbeitshygiene, Unfallverhütung) handwerkliche Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Fachrechnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschung jener aus den übrigen Fachgegenständen sich ergebenden Rechnungen, deren Kenntnis zur selbständigen, sachgemäßen und wirtschaftlichen Ausführung der im Beruf vorkommenden Arbeiten erforderlich oder erstrebenswert ist.

Lehrstoff:

Betriebstechnisches Rechnen: Milchmenge und Fettgehalt, Trinkmilch-, Kesselmilch- und Schlagrahmeinstellung.

Rahm, Magermilch- und Vollmilchzusatz zu bestimmten Milchmengen. Butterei- und käseertechnische Berechnungen: Berechnung der Butter- und Käseausbeute. Ausbutterungs- und Ent-

rahmungsgrad, Trockenmasse- und Labstärkeberechnung.

Produktionstechnische Betriebsübersicht: Fettbilanz, Monatsbericht.

Didaktische Grundsätze:

Die allgemeinen Grundbegriffe des Rechnens sind nur soweit zu behandeln, wie die im Beruf gewöhnlich vorkommenden Berechnungen es erfordern. Die rein theoretische Behandlung des Lehrstoffes ist zu vermeiden. Der Unterricht ist nach Sachgebieten aufzubauen und stets im Zusammenhang mit den übrigen Unterrichtsgegenständen zu führen.

Die Übungsbeispiele sind den Teilgebieten des Fachunterrichtes zu entnehmen.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr zulässig.

Fachkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertrautheit mit den Eigenschaften der Roh- und Hilfsstoffe und der Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen und Apparaten sowie mit allen bei der Ausübung des Berufes notwendigen und üblichen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente.

Lehrstoff:

a) Allgemeine Milchwirtschaftslehre:

Stallhaltung, Weidewirtschaft.

Die Gewinnung käsetauglicher Milch, Euterbau, Milchbildung, Handmelken, Maschinenmelken (praktische Übungen), Milchbehandlung.

Zusammensetzung der Futtermittel. Düngung, Fütterung, Fütterungsbeschränkung in der Hartkäseerei.

Auswirkung der Düngung auf die Zusammensetzung der Milch. Die Milchwirtschaft im Rahmen der Volkswirtschaft. Gewinnung, Behandlung und Lagerung der Milch im landwirtschaftlichen Betrieb. Milchgeschirr, Milchtransport vom Hof bis zur Rampe. Rahm- und Milchübernahme nach Gewicht, Fett und Qualität. Milchfehler. Reinigung der Transportgefäße.

Bearbeitung und Verarbeitung der Milch zu Trinkmilch, Flaschenmilch, Joghurt, Fru-Fru und sonstigen Milchgetränken. Reinigung, Erhitzung, Pasteurisierung, Kühlung und Lagerung der Milch. Rahmgewinnung: Schlag-, Sauer- und Butterungsrahm. Süß- und Sauerrahmbutter. Butterprüfung, Butterlagerung. Milchverarbeitung zu Schnitt- und Weichkäse. Topfenerzeugung. Industrielle Milchverarbeitung: Kondensierte Milch, Trockenmilch, Milchezucker.

Amtliche Butter- und Käseprüfungen. Gesetzliche Anforderungen an den Molkerei- und Käsebetrieb. Organisation der Milchwirtschaft in Österreich;

b) Chemie und Bakteriologie der Milchwirtschaft:

Elemente, Verbindungen, Wertigkeit, Formelbildung.

Atom- und Molekulartheorie, periodisches System.

Säuren, Laugen und Salze und deren wichtigste Vertreter.

Ionen, pH-Zahl, Indikatoren, Äquivalentgewicht, Normallösungen. Behandlung von Salz-bädern.

Die chemischen Elemente und ihre Bedeutung für die Milchwirtschaft. Sauerstoff, Wasserstoff, Wasser. Chloride in der Milch, Natriumchlorid, Karbonat, Reinigungsmittel-Einwirkung auf Metalle.

Organische Chemie: Kohlenwasserstoffe, Sauerstoffverbindungen, Alkohol, Aldehyde, Fettsäuren, Aminosäuren, Kohlehydrate. Zusammensetzung der Milch; Säuerung und deren Verlauf. Gerinnung. Pufferung, spezifisches Gewicht, Reifung der Milch und des Käses. Enzyme, Antibiotika, Vitamine.

Allgemeine Mikrobiologie, das Bakterium, Morphologie, Physiologie und Systematik.

Enzyme der Milch, Sterilisierung und physikalische Einflüsse. Desinfektion und Reinigung. Hefe- und Schimmelpilze. Mikrobiologie der Milch, des Rahms, der Butter, des Käses und deren Kulturen. Erkennen von Milch-, Butter- und Käsefehlern. Kenntnis der bakteriologischen Ursachen und Bekämpfung der Fehler;

c) Käseereikunde:

Milchübernahme und Behandlung in der Käseerei, Lenkung der Milchreifung.

Kesselmilchbehandlung. Labansatz und Labbehandlung. Kulturbereitung und Kulturfehler sowie fehlerhafter Labansatz. Bruchschneiden, Nachkäsen, Ausnehmen und Preßarbeit.

Käsepflege im Keller, Salzbadbereitung, Käsefehler, ihre Ursachen und Abstellung.

Beurteilung der Kultur auf Geschmack, Geruch und Aussehen. Anforderungen an einen tüchtigen Käser;

d) Maschinenkunde:

Eisen und Stahl. Verbindung von Maschinenteilen. Schmiermittel. Antriebsarten von Maschinen, elektromotorischer Antrieb. Störung bei elektrischen Anlagen und Maschinen. Schutzmaßnahmen. Die Zentrifugen und ihr Betrieb. Milchpumpen, Milch- und Rahmerhitzer, Temperaturumschaltanlagen. Milchkühler. Flaschenfüll-, Homogenisier- und Kannenwaschmaschinen, Reinigungsgeräte. Dampfkessel, Kühlmaschinen, Butterfertigungstypen, Käsefertiger, Butterverpackungsmaschinen.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtserteilung hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Betrieb und den fachlichen Erörterungen in „Praktischer Arbeit“ zu erfolgen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die wichtigsten arbeitshygienischen Vorschriften und auf die Unfallverhütung hinzuweisen.

RAHMENLEHRPLAN FÜR GLASVERARBEITENDE UND GLASVEREDELNDE BERUFE.

(Für Glaser, Glasschleifer und Glasbeleger, Glasbläser, Glasgraveure und Similiseure.)

I. STUDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	40
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ..	160—320
Fachunterricht	880—720
Praktische Arbeit	
Fachzeichnen	
Fachrechnen	
Fachkunde	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1080

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes);

Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:

an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 120 Unterrichtsstunden);

an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60 Unterrichtsstunden);

an lehrgangmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLANE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Praktische Arbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen handwerklichen Fertigkeiten des Berufes im Zusammenwirken mit der Ausbildung im Lehrbetrieb. Bildung des Geschmacks und Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit die verständnisvolle und erfolgreiche Arbeit als Geselle beziehungsweise Facharbeiter zu ermöglichen.

Weckung des Bewusstseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Lehrstoff:

Einführung in den Werkstättenbetrieb. Zweck, Behandlung und Gebrauch der Werkzeuge, Geräte und Maschinen. Auswahl, Behandlung und Bearbeitung der wichtigsten Werk- und Hilfsstoffe in Verbindung mit den Arbeitsvorgängen.

Besprechung der Unfälle und deren Verhütung unter Hinweis auf die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften.

a) für Glaser:

Glastransport. Verglasung von Fenstern, Türen und Schaufenstern; Blei- und Messingverglasung, Profilitverglasung. Wandverkleidung. Glasdächer. Ganzglasanlagen. Glasmosaik. Drehscheiben- und Klappventilationen. Bilderrahmen;

b) für Glasschleifer und Glasbeleger:

Facetten und Formung von Kanten an Glas tafeln. Muster- und Eckenschliff. Spiegelbelegen;

c) für Glasbläser:

Verarbeitung der in Glashütten hergestellten Glasröhren durch Mundblasen und Formung frei von Hand zu Geräten und Instrumenten;

d) für Glasgraveure und Similiseure:

Behandlung der verschiedenen Techniken des Berufes.

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Arbeit soll dem Lehrling vor allem zur Übung jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, deren Aneignung ihm der Lehrbetrieb nur selten ermöglicht. Sie ist nach Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der einzelnen Lehrlinge anzupassen.

Dem Lehrling sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Ferner sind unter ständiger Beachtung des Arbeiterschutzes (Arbeitshygiene, Unfallverhütung) handwerksmäßige Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

F a c h z e i c h n e n .**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Fähigkeit, Entwürfe für Erzeugnisse der glasverarbeitenden Berufe anzufertigen. Weckung und Förderung des Gefühles für schöne Formgebung und richtige Linienführung sowie Farbenzusammenstellung.

Befähigung, Zeichnungen zu lesen, um danach arbeiten und die damit verbundenen Berechnungen anstellen zu können.

Lehrstoff:

Handhabung der Zeichengeräte. Grundlagen der Geometrie, einfache geometrische Figuren und Konstruktionen. Übertragen von Zeichnungen bei maßstabgerechtem Vergrößern und Verkleinern.

Ferner

a) für Glaser:

Fensterformen. Drehscheibenventilationen. Entwürfe für Zierlichtverglasungen. Aufreißen von Bleifeldern. Schnittschablonen, Blei- und Messingverglasungen. Sandstrahl- und Ätzarbeiten;

b) für Glasschleifer und Glasbeleger:

Türschutzplatten. Spiegelformen; ornamentale Entwürfe;

c) für Glasbläser:

Einfache Apparate- und Geräteformen;

d) für Glasgraveure und Similiseure:

Naturzeichen, ornamentale und figurale Entwürfe.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrling ist mit den Zeichenbehelfen und den üblichen Darstellungsweisen seines Berufes vertraut zu machen.

Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß der Lehrling die Grundbegriffe des Fachzeichnens so weit erlernt, daß ihm die Möglichkeit zur selbständigen zeichnerischen Weiterbildung auf fachlichem Gebiet nach Beendigung der Lehrzeit gegeben ist. Bei allen Zeichnungen ist stets auf die Ausführbarkeit des Entwurfes Bedacht zu nehmen. Die modischen Einflüsse auf den Beruf sind zu berücksichtigen. Die Erziehung zum selbständigen ästhetischen Urteil ist zu pflegen.

F a c h r e c h n e n .**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis jener aus den übrigen Fachgegenständen sich ergebenden Rechnungen, deren Beherrschung zur selbständigen, sachgemäßen und wirtschaftlichen Ausführung der Facharbeiten erforderlich oder erstrebenswert ist.

Lehrstoff:

Die bei dem betreffenden Beruf regelmäßig vorkommenden fachlichen Berechnungen unter Anwendung der vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen und Dezimalzahlen sowie des Bruchrechnens. Die metrischen Maße und Gewichte und Prozentrechnungen in fachlicher Anwendung. Branchenübliche Flächeninhalts- und Preisberechnungen unter Berücksichtigung der handelsüblichen Gepflogenheiten. Berechnung des Werkstoffverbrauches. Rechnen mit allgemeinen Zahlen.

Didaktische Grundsätze:

Die allgemeinen Grundbegriffe des Rechnens sind nur soweit zu behandeln, wie die im Beruf gewöhnlich vorkommenden Berechnungen es erfordern. Die rein formale Behandlung des Lehrstoffes ist unbedingt zu vermeiden.

Flächen-, Rauminhalts- und Gewichtsberechnungen sind nur in der einfachsten Form und nur dort, wo es unbedingt erforderlich ist, durchzuführen.

Der Unterricht ist nach Sachgebieten aufzubauen und im Zusammenhang mit den übrigen Unterrichtsgegenständen zu führen. Die Übungsbeispiele sind den Teilgebieten des Fachunterrichtes zu entnehmen.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr zulässig.

F a c h k u n d e .**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der im Beruf verwendeten Roh- und Hilfsstoffe hinsichtlich Herkommen, Gewinnung, Verwendung, Handelsbezeichnung und Normung. Vertrautheit mit den Werkstoffeigenschaften und der Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen und Apparaten sowie mit allen bei der Ausübung des Berufes notwendigen und üblichen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente.

Lehrstoff:

Physikalische und chemische Grundbegriffe, soweit sie zum Verständnis der Erzeugung und Verarbeitung des Glases notwendig sind.

Erzeugung des Glases, physikalische und chemische Eigenschaften; Zusammensetzung der verschiedenen Glassorten und deren Verarbeitung durch Hand- und Maschinenarbeit; Glasfehler. Spezielle Verarbeitungs- und Veredelungsverfahren; Maschinen zur Glasbearbeitung und Glasveredelung, besondere Arbeitsverfahren; Hilfsstoffe für die Glasverarbeitung und Glasveredelung.

Hinweise auf die Gefahr der Gesundheitsschädigung und Unfälle bei den verschiedenen Arbeiten. Gewerberechtliche Bestimmungen.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtserteilung hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Betrieb und den fachlichen Erörterungen in „Praktischer Arbeit“ zu erfolgen.

Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen und die fachgemäße Verwendung der Werkstoffe als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die arbeitshygienischen Vorschriften und auf die besonderen Gefahren des Berufes (gesundheitsgefährdende Stoffe, Unfälle) hinzuweisen.

RAHMENLEHRPLAN FÜR DIE BERUFE DER MALER (ZIMMERMALER UND ANSTREICHER), LACKIERER, SCHILDERMALER, VERGOLDER UND STAFFIERER, MALER FÜR INDUSTRIERZEUGNISSE, KERAMIKER.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	40
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ..	200—320
Fachunterricht 3)	840—720
Praktische Arbeit	
Fachzeichnen	
Fachkunde 4)	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1080

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes);
Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:
an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 120 Unterrichtsstunden);
an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60 Unterrichtsstunden);
an Jahrgangsmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

3) Der Fachunterricht für Schildermaler wird um den Gegenstand „Rechtsschreiben“ erweitert.
Im Fachunterricht sind auch die jeweils auftretenden fachlichen Rechnungen einzubauen und bei den entsprechenden Fachgebieten zu üben.

4) Die Fachkunde kann, den Erfordernissen der einzelnen Berufe entsprechend, in „Werkstoffkunde“ und „Spezielle Fachkunde“ unterteilt werden.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS-UNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Praktische Arbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen handwerklichen Fertigkeiten des Berufes im Zusammenwirken mit der Ausbildung im Lehrbetrieb. Bildung des Geschmackes und Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit das verständnisvolle und erfolgreiche Arbeiten als Geselle beziehungsweise Facharbeiter zu ermöglichen.

Lehrstoff:

a) für Maler (Zimmermaler und Anstreicher):

Die Handwerkzeuge; Anwendung technischer Hilfsmittel und Apparate. Linieren. Flächenbelegung. Pinseltechniken. Pinselschriften. Ausführung von Ornamenten und Schmuckformen. Farbmischen und Farbnachmischen. Spezialarbeiten (verschiedene Anstrichtechniken, Bindemittel);

b) für Lackierer:

Die Handwerkzeuge; Anwendung technischer Hilfsmittel und Apparate. Öl-, Kunstharz-, Nitrozellulose- und andere Lackierungen. Kitten, Kittschleifen, Lackschleifen, Polieren und sonstige Oberflächenbehandlungen. Beschneideübungen. Farbmischen, Farbnachmischen. Spritzen. Nummern und Monogramme;

c) für Schildermaler:

Die Handwerkzeuge; Anwendung technischer Hilfsmittel und Apparate. Untergrundaufbau,

Pinseltechniken; Pinselschriften. Bronzieren und Vergolden. Schmucktechnik. Oberflächenbehandlung. Üben in der Anwendung und im Malen von Schrifttexten auf verschiedenen Untergründen sowie im Malen von gebräuchlichen Darstellungen;

d) für Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolder und Staffierer, Keramiker:

Bemalen von Porzellan-, Glas- und sonstigen Gegenständen. Versilber- und Vergolderarbeiten auf verschiedenen Untergründen; Gipsschneiden; Aufbereitung des Tones. Drehen auf der Töpferscheibe. Modellieren. Gipsgießen. Rohbrennen, Glasieren, Fertiggießen.

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Arbeit soll dem Lehrling vor allem zur Übung jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, deren Aneignung ihm die Ausbildung im Lehrbetrieb nur selten ermöglicht. Sie ist nach Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der Lehrlinge beziehungsweise Berufsgruppen anzupassen.

Dem Lehrling sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden und technische Behelfe Bedacht zu nehmen.

Ferner sind unter ständiger Beachtung des Arbeiterschutzes (Arbeitshygiene, Unfallverhütung) handwerksmäßige Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Fachzeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der im Beruf erforderlichen zeichnerischen Fertigkeiten in einem solchen Ausmaß, daß der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit befähigt ist, die Arbeiten selbständig, erfolgreich, fachlich einwandfrei und geschmackvoll auszuführen.

Lehrstoff:

a) für Maler (Zimmermaler und Anstreicher):

Naturzeichnen. Ornamententwicklung. Zeichnen von Schmuckmotiven. Flächenteilungen. Anfertigung von Pausen und Schablonen. Pinseltechniken. Beispiele historischer Stilformen. Grundbegriffe der Heraldik. Schriftübungen. Grundbegriffe der Farbenlehre. Farbenharmonie. Psychologische Wirkung der Farben. Farbige Raumgestaltung. Geometrische Grundbegriffe, Maßstabzeichnen; Rastervergrößerung. Einfache Perspektive und Schattenlehre;

b) für Lackierer:

Konstruieren und Schreiben einfacher Schriften; Naturzeichnen einfacher Gegenstände.

Zeichnen und Vergrößern von Schutzmarken und Initialen. Grundbegriffe der Farbenlehre. Zierlinien. Psychologische Wirkung der Farben. Farbige Gestaltung von Fahrzeugen. — Geometrische Grundbegriffe. — Maßstabzeichnen. Rastervergrößerung;

c) für Schildermaler:

Schreiben und Zeichnen verschiedener Schriftarten. Neuzeitliche Schriftformen. Zeichnerische Vorarbeiten für die Montage plastischer Schriften. — Grundbegriffe der Farbenlehre. Psychologische Wirkung der Farben. Farbige Portalgestaltung. Grundbegriffe der Geometrie. Überblick über die historischen Schriftformen. Maßstabzeichnen. Rastervergrößerung;

d) für Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolder und Staffierer, Keramiker:

Naturstudien: Geometrische Körper; Zeichnen und Malen von Gefäßformen, Blättern und Früchten, Blumen und Tieren. Freie Entwürfe ornamentaler Schmuckformen für Teller, Tassen, Gefäße und sonstige Gegenstände. Darstellung von Mensch und Tier. Schriftübungen mit Feder und Farbe. Zeichnen historischer Stilformen.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrling ist mit den üblichen zeichnerischen Darstellungsweisen des Berufes vertraut zu machen. Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß der Lehrling die Grundbegriffe des Fachzeichnens so weit erlernt, daß ihm die Möglichkeit zur selbständigen zeichnerischen Weiterbildung auf fachlichem Gebiet nach Beendigung der Lehrzeit gegeben ist. Bei allen Zeichnungen ist stets auf die Ausführbarkeit der Entwürfe Bedacht zu nehmen. Die Erziehung zum selbständigen ästhetischen Urteil ist zu pflegen.

Fachkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertrautheit mit den Werkstoffeigenschaften und der Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen und Apparaten sowie mit allen bei der Ausübung des Berufes notwendigen und üblichen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente.

Lehrstoff:

a) für Maler (Zimmermaler und Anstreicher):

Chemische und physikalische Grundbegriffe. Sämtliche Farbpigmente. Bindemittel. Isoliermittel, Lacke und anderes. Verhalten der trocknenden Öle. Verdünnungsmittel. Zusatzmittel. Trockenstoffe. Natur- und Kunstharze. Hilfsmittel. — Werkzeuge, Geräte und Apparate, ihre Wirkungsweise, richtige Handhabung und Pflege. — Die Mal- und Anstrichtechniken. Anstrichschäden. Einführung in die Stilgeschichte;

b) für Lackierer, wie bei a, dazu:

Entrostungsmittel, rostschützende Mittel;

c) für Schildermaler, wie bei a, dazu:

Zubereitung der Farben für Glasarbeit. Verwendung von Gold und Silber, Glas und sonstigen Werkstoffen. Herstellung von Buchstaben und Schildern;

d) für Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolder und Staffierer, Keramiker, wie bei a, dazu:

Entstehung, Eigenschaften und Gewinnung des Tones. Gips. Die unbildsamen Rohstoffe der Keramik: Gewinnung, spezielle Eigenschaften, Verwendung. — Glas, Glaswaren. Feuerfeste Tonwaren: Steingut, Klinker, Porzellan. Brennstoffe, Trocken- und Brennofen. Trocken- und Brennprozeß. Arbeitsmaterialien des Hafners.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtserteilung hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Betrieb und den fachlichen Erörterungen in „Praktischer Arbeit“ zu erfolgen.

Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen und die fachgemäße Verwendung der Werkstoffe und Rohstoffe als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die wichtigsten arbeitshygienischen Vorschriften und auf die besonderen Gefahren des Gewerbes (Giftstoffe, Brandgefahr bestimmter Lösungsmittel) hinzuweisen.

Schularbeiten: zwei im fachlichen Rechnen im Schuljahr zulässig.

Rechtschreiben für Schildermaler.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertiefen der für den Schildermaler wichtigen Rechtschreibkenntnisse.

Lehrstoff:

Rechtschreibung nach dem Klang der Laute (Selbstlaute, Mitlaute, Zwielaute); Dehnung und Verdoppelung.

Wortarten, Wortbildung. Vor- und Nachsilben. Klein- und Großschreibung. Getrennt- und Zusammenschreibung. Silbentrennung. Einfache Satzlehre. Satzzeichen. Fremdwörter. Abkürzungen.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist auf die besonderen Bedürfnisse des Berufes abzustimmen. Das Schwergewicht ist auf die richtige Schreibung der bei Aufschriften und Schildern häufig vorkommenden Wörter zu legen. Die Notwendigkeit der ordentlichen Rechtschreibung im Schildermaler-gewerbe ist bei jeder Gelegenheit hervorzuheben.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr zulässig.

RAHMENLEHRPLAN FÜR ZAHNTECHNIKER.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl: 4 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht .	200— 320
Fachunterricht	1160—1040
Praktische Arbeit	
Fachzeichnen und Modellieren	
Fachrechnen	
Fachkunde 3)	
Gesamtstundenzahl (ohne Reli- gionsunterricht)	1440

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes);
Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:
an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 160 Unterrichtsstunden)
an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 80 Unterrichtsstunden)
an lehrgangmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 64 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

3) Die Fachkunde kann in die Unterrichtsgegenstände „Naturlehre“, „Werkstoffkunde“, „Prothetik“, „Anatomie“, „Maschinenkunde“ unterteilt werden.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS- UNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGEN- STÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Praktische Arbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen handwerklichen Fertigkeiten des Berufes im Zusammenwirken mit der Ausbildung im Lehrbetrieb. Bildung des Geschmacks und Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit die verständnisvolle und erfolgreiche Arbeit als Fachkraft zu ermöglichen.

Weckung des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Lehrstoff:

Anfertigung von Übungsarbeiten aus dem gesamten Gebiete der Zahntechnik einschließlich ihrer Nebengebiete, wie Anfertigung von Modellen, Zahnersatzreparaturen, Kronen- und Bügeltechnik, totaler und partieller Plattenersatz. Arbeiten auf dem Gebiete der Orthodontie und Keramik. Modellgußtechnik unter Berücksichtigung der feinmechanischen Halteelemente.

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Arbeit soll dem Lehrling vor allem zur Übung jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, deren Aneignung ihm die Ausbildung im Lehrbetrieb nur selten ermöglicht. Sie ist nach Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der einzelnen Lehrlinge anzupassen.

Dem Lehrling sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen. Ferner sind unter ständiger Beachtung des Arbeiterschutzes (Arbeitshygiene, Unfallverhütung) handwerksmäßige Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeiten sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Fachzeichnen und Modellieren.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Fähigkeit zur technisch richtigen und sauberen Ausführung von Skizzen und Zeichnungen.

Befähigung, Zeichnungen zu lesen, um danach arbeiten zu können.

Lehrstoff:

Skizzieren einzelner Zähne und Zahnformen. Modellieren derselben. Zeichnerische Darstellung und Modellieren ganzer Gebisse, von Prothesen, Brücken, Klammern und orthodontischer Apparate.

Didaktische Grundsätze:

Der Fachzeichnen- und Modellierunterricht soll dem Schüler die Verbindung mit der Praxis zeigen. Es ist daher auf die Kenntnisse und die Beherrschung der anatomischen Zahnformen besonderer Wert zu legen. Beim Skizzieren einzelner Zähne und Zahnformen ist die Anschaulichkeit mit Bildtafeln und Modellen zu erhöhen, wobei von einer Grundform auszugehen ist. Auf genaue und saubere Ausführung ist besonders zu achten.

Fachrechnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Beherrschung aller aus den übrigen Gegenständen sich ergebenden Rechnungen, deren Kenntnis zu selbständiger fachgemäßer und wirtschaftlicher Ausführung der im Beruf vorkommenden Arbeiten erforderlich oder erstrebenswert ist.

Lehrstoff:

Wiederholung der vier Grundrechnungsarten mit ganzen und dezimalen Zahlen sowie des Bruchrechnens; Gewichte und Gewichtsberechnungen, Umrechnung von Temperaturen, Legierungsrechnen.

Didaktische Grundsätze:

Die allgemeinen Grundbegriffe des Rechnens sind nur soweit zu behandeln, wie die im Berufe gewöhnlich vorkommenden Berechnungen es erfordern. Die rein theoretische Behandlung des Lehrstoffes ist unbedingt zu vermeiden. Der Unterricht ist nach Sachgebieten aufzubauen und stets im Zusammenhang mit den übrigen Unterrichtsgegenständen zu führen. Die Übungsbeispiele sind den Teilgebieten des Fachunterrichtes zu entnehmen.

Besondere Bedeutung ist dem Legierungsrechnen beizumessen.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr zulässig.

Fachkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Im Zusammenhang mit der Ausbildung im Betrieb und den fachlichen Erörterungen in „Praktischer Arbeit“ sind dem Schüler jene Kenntnisse zu vermitteln, die ihn befähigen, durch klare Erkenntnis der Werkstoffeigenschaften und der Wirkungsweise von Werkzeugen und Maschinen alle bei der Ausübung seines Berufes notwendigen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente verständnisvoll zu erfassen.

Lehrstoff:

Physikalische und chemische Grundlagen, Werkstoffe, Eigenschaften, Verwendung. Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen und Apparaten. Zahnersatz, Orthodontie, Keramik. Grundbegriffe der gesamten Anatomie und der Funktion des menschlichen Körpers. Anatomie des menschlichen Kauapparates, der Hirnnerven und der Blutgefäße des Kopfes.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtserteilung hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Lehrbetrieb und den fachlichen Erörterungen in „Praktischer Arbeit“ zu erfolgen.

RAHMENLEHRPLAN FÜR GÄRTNER, NATURBLUMENBINDER.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	40
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ..	200—320
Fachunterricht	840—720
Praktische Arbeit	
Fachzeichnen	
Fachkunde 3)	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1080

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes);

Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:

an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 120 Unterrichtsstunden);

an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60 Unterrichtsstunden);

an lehrgangmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft, das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

3) Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände unterteilt werden:

a) für Gärtner:

„Bodenkunde“, „Düngerlehre“, „Pflanzenkunde“, „Pflanzenschutz“, „Obstbau“, „Gemüsebau“, „Blumenbau“;

b) für Naturblumenbinder:

„Pflanzenkunde“, „Spezielle Fachkunde“.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Praktische Arbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen handwerklichen Fertigkeiten des Berufes im Zusammenwirken mit der Ausbildung im Lehrbetrieb. Bildung des Geschmackes und Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit ein verständnisvolles und erfolgreiches Arbeiten als Geselle beziehungsweise Facharbeiter zu ermöglichen. Weckung des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Lehrstoff:

a) für Gärtner:

Betriebseinrichtungen. Werkzeuge, Maschinen und Geräte, ihre Handhabung und Pflege. Bodenbearbeitung. Erkennen von Glashauspflanzen, Freilandblumen und Gehölzen. Arbeiten im Obstgarten. Düngung. Schädlingsbekämpfung. Arbeiten im Gemüsebau. Einfache Vermessungen und Arbeiten der Gartenausführung;

b) für Naturblumenbinder:

Werkzeuge, Maschinen und Geräte, ihre Handhabung und Pflege. Drahtarbeiten. Papierarbeiten zum Schmücken. Behandlung und Lagerung von Schnittware. Vorbereitungsarbeiten für Gebinde. Herstellen von Kranzreifen. Allerheiligenarbeiten, verschiedene Kranzausführungen. Kreuze und andere Formen. Advent- und Weihnachtsgebinde. Girlanden, Gestecke. Osterarbeiten. Brautsträuße. Tischdekorationen. Biedermeier- und Anstecksträuße. Pflegemaßnahmen für Topfpflanzen. Schalenpflanzungen und Schalenfüllungen. Auslagengestaltung und Kundenbedienung.

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Arbeit soll dem Lehrling vor allem zur Übung jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, deren Aneignung ihm die Lehre nur selten ermöglicht. Sie ist nach

Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der einzelnen Lehrlinge beziehungsweise Berufsgruppen anzupassen. Dem Lehrling sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, praktischer Anwendung und dem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat auf neuzeitige Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen. Ferner sind unter ständiger Beachtung des Arbeiterschutzes (Arbeitshygiene, Unfallverhütung) handwerksmäßige Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Fachzeichnen.

a) für Gärtner:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Fähigkeit zur technisch richtigen und sauberen Ausführung von einfachen Skizzen, Garten- und Detailplänen. Befähigung, Zeichnungen und Pläne zu lesen, um danach arbeiten und die damit verbundenen Berechnungen anstellen zu können.

Lehrstoff:

Schriftübungen. Beschriftung von Namensschildern. Maßstäbe. Windrose. Darstellung einfacher geometrischer Körper in den drei Rissen. Schrägwinkelige Parallelprojektion. Zeichnungen für Mistbeete. Signaturen. Vermessungsmethoden und Planaufnahme. Stufenbau. Grabbepflanzungen und Entwurf eines Dauerkleingartens mit Bestandsplan, Entwurfsplan, Hauptbepflanzungsplan und Detailplänen mit Bepflanzungslisten.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrling ist mit den Zeichengeräten und Zeichenbehelfen und den in der Praxis üblichen Beschriftungen und Darstellungsweisen vertraut zu machen. Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß der Lehrling die Grundbegriffe des Fachzeichnens so weit erlernt, daß ihm die Möglichkeit zur selbständigen zeichnerischen Weiterbildung auf fachtechnischem Gebiet nach Beendigung der Lehrzeit gegeben ist.

Ferner ist ihm das Verständnis für die wichtigsten Gestaltungsprinzipien durch das Zeichnen selbst und durch Lesen von Zeichnungen zu vermitteln;

b) für Naturblumenbinder:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Ausbildung des Farb- und Formgefühls sowie der zeichnerischen Fähigkeiten. Ausbildung zum Zeichnen und Malen von Blüten und Pflanzen nach der Natur, zum Entwerfen von Blumenzusammenstellungen, Gebinden, Sträußen und Kränzen sowie von Auslagenschmuck und Arrangements. Erziehung zur Farben- und Formharmonie.

Lehrstoff:

Bleistifttechnik. Ornamentale Schrift. Farbenlehre. Schattierübungen. Farbtöne. Blätter, Blüten und Früchte verschiedener Pflanzen. Naturzeichnen und Malen der wichtigsten Blüten- und Blattpflanzen in verschiedenen Techniken. Entwürfe von Kränzen und anderen Gebinden für Allerheiligen, Weihnachten, Ostern und andere Anlässe. Arrangements, Schalen und Vasenfüllungen, Entwürfe für Auslagengestaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die Pflanzen sollen möglichst nach der Natur und unter Hinweis auf charakteristische Merkmale gezeichnet werden, um den Pflanzenkundeunterricht zu ergänzen. Auf geschmackvolle Anordnung des Entwurfes und dessen praktische Durchführbarkeit ist besonders zu achten.

Fachkunde.

a) für Gärtner:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Beherrschung der notwendigen Kenntnisse über die verschiedenen Böden und Erden, Pflanzennährstoffe und Düngemittel, über die Morphologie, den inneren Aufbau und die Lebensvorgänge der Pflanzen, über Pflanzenkrankheiten und Schädlinge. Kenntnis der Heranzucht und Pflege von Obst- und Ziergehölzen, Einjahresblumen und Stauden, von Gemüse und Topfpflanzen.

Lehrstoff:

Bodenkunde:

Entstehung und Eigenschaften der Bodenarten. Bodenprofil. Kolloide. Bodenuntersuchung (Bodenskelett, Feinerde, Bodenreaktion). Methoden der Bodenbearbeitung. Das Verhalten der Bodenarten zu Wärme, Wasser und Luft. Bodenverbesserungen. Die gärtnerischen Erden. Erdzusätze. Erdersatz.

Düngerlehre:

Bedeutung der Düngung. Die wichtigsten Pflanzennährstoffe und Spurenelemente und ihre Wirkung auf die Pflanze. Organische und anorganische Düngemittel. Misch- und Volldünger. Zeitpunkt der Düngung. Düngung im Obst-, Gemüse- und Blumenbau.

Pflanzenkunde:

Keimung. Die Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanze. Zelle und Zellteilung. Innerer Bau der Wurzel. Nährstoffaufnahme. Innerer Bau des Blattes. Assimilation. Atmung. Transpiration. Gewebe. Anatomie des Stammes. Saftstrom und Saftleitung. Befruchtung. Vererbung. Systematik und Nomenklatur.

Pflanzenschutz:

Bedeutung des Pflanzenschutzes. Nichtparasitäre und parasitäre Krankheiten. Pflanzenschäd-

linge. Pflanzenschutzmittel und ihre Anwendung. Die wichtigsten Krankheiten und Schädlinge im Obst-, Gemüse- und Blumenbau und ihre Bekämpfung.

Obstbau:

Die wirtschaftliche Bedeutung und die Betriebsformen des Obstbaues. Obstbaugebiete Österreichs. Die Obstgehölze und ihre Ansprüche. Obstunterlagen. Einteilung der Baumschule. Vermehrungsarten der Gehölze. Die Arbeiten in der Baumschule (Aufschulen, Veredeln, Heranzucht). Arbeiten im Obstgarten (Pflanzung, Schnitt, Pflege). Ernte und Lagerung. Obstsortenkunde. Beerenobst und Tafeltraubenkultur.

Gemüsebau:

Arten des Gemüsebaues. Fruchtfolge. Arten der Aussaat. Behandlung der Jungpflanzen. Pflegearbeiten, Ernte und Lagerung. Gemüsearten und Gemüsesorten. Gemüsetreiberei. Freilandgemüsebau. Küchen- und Gewürzkräuter. Marktbeobachtung. Aussaatzeiten.

Blumenbau:

Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Betriebs-einrichtungen einer Blumengärtnerei. Die wichtigsten Einjahrs- und Zweijahrsblumen. Stauden. Blumentreiberei, Wachstum und Ruhezeit. Die wichtigsten Topfpflanzen. Laub- und Nadelgehölze. Schling- und Heckensträucher.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtserteilung hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Lehrbetrieb und den fachlichen Erörterungen im Schulgarten zu erfolgen. Der Lehrling soll zu selbständigen Beobachtungen über die Bodenbeschaffenheit und das Düngen angeregt werden. Die Zusammenhänge zwischen der Pflanzenkunde (Anatomie, Physiologie) und dem Gemüse-, Obst- und Blumenbau sind bei passenden Anlässen aufzuzeigen. Die Veranschaulichung kann vor allem durch lebende Pflanzen, fallweise durch Bilder erzielt werden. Hinweise auf die Gefährlichkeit mancher Pflan-

zenschutzmittel, auf typische Berufsunfälle und auf die Bedürfnisse des Marktes sind zu geben;

b) für Naturblumenbinder:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnisse über den Aufbau der Pflanzen, deren Pflege und handelsübliche Benennung.

Vertrautheit mit den Werkstoffen, Hilfswerk- und Hilfsstoffen und deren Verarbeitung. Bildung des guten Geschmackes hinsichtlich Farben und Formen.

Pflanzenkunde:

Außerer und innerer Aufbau der Pflanzen und ihrer Organe. Lebensvorgänge, Lebensfaktoren und Nomenklatur der Pflanzen. Freilandschnittblumen. Die handelsüblichen Topfpflanzen (Blüten- und Blattpflanzen). Binde- und Schnittgrün. Blütensträucher und Rosen. Winterschnittblumen.

Spezielle Fachkunde:

Das Arbeitsmaterial des Blumenbinders. Werkzeuge und Geräte. Berufskrankheiten. Naturschutzte Pflanzen. Behandlung und Lagerung von Schnittblumen und Schnittgrün. Stützen, Andrehen, Spießen und Haften. Der Kranz, seine Arten und Proportionen. Girlanden, Fleurop. Pflanzenschutz. Umgang mit Kunden. Das Kreuz, seine Arten und Proportionen. Einkauf und Lagerung von Bindegrün. Verschiedene Straußarten und Straußformen. Farbharmonie. Gefäße. Arrangements. Vasenfüllungen. Auslagengestaltung. Tischdekorationen.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichtserteilung hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Lehrbetrieb und den fachlichen Erörterungen in „Praktischer Arbeit“ zu erfolgen.

Die Veranschaulichung kann vor allem durch lebende Pflanzen, fallweise durch Bilder erzielt werden.

Der Beratung von Kunden ist besondere Bedeutung beizumessen; sie ist daher gründlich zu schulen.

RAHMENLEHRPLAN FÜR SÄGER.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	40
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ..	200—320
Fachunterricht	840—720
Praktische Arbeit	
Fachzeichnen	
Fachrechnen	
Fachkunde 3)	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1080

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes);

Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:

an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 120 Unterrichtsstunden);

an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60 Unterrichtsstunden);

an Lehrgangsmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Föhlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

3) Die Fachkunde kann in „Werkzeugkunde“, „Maschinenkunde“, „Elektrotechnik“ sowie „Holz- und Sägewerkskunde“ unterteilt werden.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS- UNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGEN- STÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Religion.

Siehe Anlage A.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Praktische Arbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen Fertigkeiten des Berufes im Zusammenwirken mit der Ausbildung im Lehrbetrieb. Vertiefung der Sach- und Fachkenntnisse, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit die selbständige, verständnisvolle und erfolgreiche Arbeit als Facharbeiter zu ermöglichen.

Weckung des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Lehrstoff:

Richtige Handhabung der Werkzeuge der Holz- und Metallverarbeitung; sachgemäßes Herrichten und Instandhalten.

Die Arbeiten an den Maschinen, Wartung der Maschinen. Die Arbeiten im Schärfraum, am Rundholzplatz, in der Sägehalle und am Schnittholzplatz. Erzeugung von verschiedenen Holzsortimenten.

Stapelung des Schnittgutes und Verladung.

Instandsetzungsarbeiten an den Maschinen und Neuanlage von Rund- und Schnittholzplätzen. Unfallverhütung. Erste Hilfe.

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Arbeit in der Werkstätte und im Sägewerk soll dem Lehrling vor allem zur Übung jener Fertigkeiten und Techniken, vor allem in Holz- und Metallarbeiten, Gelegenheit geben, deren Aneignung ihm der Lehrbetrieb nur selten ermöglicht. Sie ist nach Tunlichkeit den individuellen Erfordernissen der einzelnen Lehrlinge anzupassen.

Dem Lehrling sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen.

Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Ferner sind unter ständiger Beachtung des Arbeiterschutzes (Arbeitshygiene, Unfallverhütung) handwerkmäßige Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Fachzeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Fähigkeit zur technisch richtigen, sauberen Ausführung von einfachen Skizzen und Werkzeichnungen, wie sie im Gewerbe beziehungsweise in der Holzverarbeitenden Industrie üblich sind.

Befähigung, Zeichnungen und Pläne zu lesen, um danach arbeiten und die damit verbundenen Berechnungen anstellen zu können.

Lehrstoff:

Die Normschrift. Grundbegriffe der Geometrie und Projektionslehre. Maßstäbe und normgerechte Maßeintragung. Skizzen einfacher Flächen. Skizzieren einfacher Holzverbindungen.

Zeichnen nach Modellen. Die Schnittdarstellung. Nieten und Nietverbindungen. Sägeangeln, Schrauben und Schraubenverbindungen. Werkstattzeichnungen. Skizzen von Maschinenteilen, wie sie in Sägewerken vorkommen.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrling ist zuerst mit den Zeichengeräten, den Zeichenvorteilen, der Normung und den in der Praxis üblichen Beschriftungen vertraut zu machen.

Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß der Lehrling die Grundbegriffe des facheinschlägigen Zeichnens so weit erlernt, daß er selbständig Skizzen anfertigen und maschinentechnische Zeichnungen lesen kann, um später bei Aufstellung von Maschinen und Geräten die nötigen Anordnungen treffen zu können.

Fachrechnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertrautheit mit den im Sägerberuf auftretenden Berechnungen und Bestimmungen der für einen einwandfreien Betrieb der Sägewerkmaschinen notwendigen Grundwerte.

Die Beherrschung jener aus den übrigen Fachgegenständen sich ergebenden Rechnungen, deren Kenntnis zur selbständigen, sachgemäßen und wirtschaftlichen Ausführung der im Beruf vorkommenden Arbeiten erforderlich oder erstrebenswert ist.

Lehrstoff:

Die im Betrieb regelmäßig vorkommenden fachlichen Berechnungen unter Anwendung der vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, Dezimalzahlen und Brüchen, Prozentrechnungen und Proportionen. Besondere Berücksichtigung von Längen-, Flächen- und Raumberechnungen, Quadrieren und Wurzelziehen nach Tabellen. Be-

stimmung des Festmeter- und Kubikmeterinhaltes des Rund- und Schnittholzes mit Hilfe von Tabellen.

Didaktische Grundsätze:

Die allgemeinen Grundbegriffe des Rechnens sind nur soweit zu behandeln, wie die im Berufe gewöhnlich vorkommenden Berechnungen es erfordern. Die rein theoretische Behandlung des Lehrstoffes ist zu vermeiden.

Der Unterricht ist nach Sachgebieten aufzubauen und stets im Zusammenhang mit den übrigen Unterrichtsgegenständen zu führen. Die Übungsbeispiele sind den Teilgebieten des Fachunterrichtes zu entnehmen.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr zulässig;

Fachkunde.

Allgemeine Bestimmungen:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertrautheit mit den Werkstoffeigenschaften und der Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen und Apparaten sowie mit allen bei der Ausübung des Berufes notwendigen und üblichen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente.

Kenntnis der im Beruf verwendeten Roh- und Hilfsstoffe hinsichtlich Herkommen, Gewinnung, Eigenschaften, Verwendung, Handelsbezeichnung und Normung. Verständnis für die wesentlichen Vorgänge der Verarbeitung des Naturproduktes bis zu den Vollendungsarbeiten.

Besondere Bestimmungen:

a) Werkzeugkunde:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Lehrling soll mit der Handhabung und Instandhaltung der Werkzeuge und Geräte des Sägers gründlich vertraut gemacht werden.

Lehrstoff:

Das Wichtigste über den Werkzeugstahl. Roheisengewinnung. Gußeisen und Stahl. Werkzeugstähle. Die Prüfverfahren. Die Sägen des Sägewerksbetriebes; ihre Arbeitsweise und Formgebung. Die verschiedenen Feilen und Werkzeuge bei der Handsägenzurichtung; ihre richtige Handhabung und Pflege. Die Maschinensägen. Die Einrichtung des Schärfraumes. Die Arbeiten im Schärfraum. Die Schärfautomaten. Schleifregeln. Schleiffehler und deren Vermeidung. Die Spannungsarten für Sägen. Schablonenarten und deren Verwendung. Schränken, Schärpen, Richten und Spannen von Sägen. Lötten, Walzen, Schränken, Stauchen und Schärpen von Bandsägen. Schärpen von Hobelmessern und Fräswerkzeugen. Schärpen von Kettensägen und Fräsketten;

b) Maschinenkunde:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Lehrling soll die Maschinen der Sägewerkindustrie gründlich kennenlernen, damit er sie

richtig bedienen, Störungen und Fehler erkennen und kleinere Reparaturen selbst durchführen kann.

Verständnis für den Wert der Maschinen und für die wirtschaftliche Bedeutung ihrer gewissenhaften Pflege.

Lehrstoff:

Aufbau der Stoffe, Atome, Moleküle, Elemente, Teilbarkeit der Stoffe. Chemische Verbindungen, lösliche und nicht lösliche Verbindungen. Schrauben, Nieten, Keile; Zapfen, Wellen, Achsen, Kupplungen, Riemenscheiben, Zahnräder; Lager; Rohre, Absperrorgane.

Das Gatter. Hinweis auf die geschichtliche Entwicklung. Planung vor der Aufstellung. Beschreibung der einzelnen Teile. Die Schaltwerke, Art und Verwendungszweck derselben. Das Seitengatter. Das Horizontalgatter. Die Kreissägen. Besäumkreissäge. Doppelbesäumkreissäge, Pendelsäge, Trennkreissäge, Untertischkappsägen.

Trennbandsäge, Blockbandsäge.

Sondermaschinen, Bauholzkreissägen, Nut-sägen, Fräsmaschine. Abricht- und Dickreihobelmaschine. Fuchsschwanzsägen, Kettensägen, Zapfenabsetzmaschine, Kettenfräsmaschine. Wasserkraftanlagen. Dampfkraftanlagen. Verbrennungskraftmaschinen;

c) Elektrotechnik:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Gesetze des elektrischen Stromes sowie des Aufbaues und der Wirkungsweise von elektrischen Maschinen und Apparaten. Verständnis für das Arbeiten mit elektrischen Maschinen und für die sorgsame Behandlung solcher Maschinen und Anlagen. Aufklärung über die Schäden und Unfälle, die durch den elektrischen Strom verursacht werden können, und über deren Verhütung. Erziehung zur Verantwortung für Gesundheit und Leben.

Lehrstoff:

Wesen des elektrischen Stromes. Strom, Spannung und Widerstand. Ohmsches Gesetz. Spannungsverlust. Leistung und elektrische Arbeit. Kurzschluß; Brandgefahr. Gesetz der Stromverteilung. Gleichstrom, dessen Eigenschaften und Verwendung. Der Akkumulator. Gleichstromgeneratoren. Gleichstrommotoren. Anlassen und Drehzahlregelung. Wirkungsgrad. Wechselstrom, Eigenschaften und Verwendung. Leistungsfaktor. Der Transformator. Wechselstromgeneratoren. Die Verkettung. Drehstrommotoren: Kurz-

schlußläufer und Schleifringläufer. Anlassen und Drehzahlregelung. Störung bei elektrischen Maschinen. Die Meßtechnik im Sägewerk. Installation. Stromkosten und Tarife. Bedeutung der Elektrizität für die Wirtschaft (Sägeindustrie);

d) Holz- und Sägewerkskunde:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Lehrling soll mit dem Arbeitsfluß des Rohstoffes Holz, beginnend im Walde beim stehenden Baum und endend beim waggonverladene und versandbereite Schnittholz, vertraut gemacht werden. Dabei sind die Arbeitsweisen und die Arbeitsmöglichkeiten in den verschiedenen Betriebsanlagen zu berücksichtigen.

Lehrstoff:

Gliederung der Holzwirtschaft. Aufbau des Baumes. Die Nährstoffe. Die Assimilation. Der Aufbau des Holzes. Vorkommen, Erkennungsmerkmale und Verwendung der Holzarten. Die Vermessung des stehenden Waldes mit praktischer Übung. Die Fällung. Die Ausformung von Rundholz. Die Einteilung des Rundholzes nach Durchmesser und Verwendungsart. Die Güte- und Stärkeklassen des Rundholzes. Die Holzbringung. Lagerung und Pflege des Rundholzes. Die Gleisförderung. Richtlinien für die Planung eines Sägewerkes. Der Rundholzplatz und seine Transportanlagen. Der Schnittholzplatz. Grundlagen der natürlichen Holz Trocknung. Möglichkeiten des Gattereinschnittes. Die Beurteilung des Holzes am Gatter. Original- und Trennschnitt. Einschnitt von Spezialsortimenten. Der Gatterzettel und seine innerbetriebliche Auswertung. Aufarbeitung der Nebenerzeugnisse und Abfälle. Das Hobelwerk. Lohnschnitt. Probeschnitt. Die Imprägnierung des Holzes (Holzschutz). Die künstliche Holz Trocknung. Dämpfen von Holz. Brandschutz.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterrichterteilung hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Betrieb und den fachlichen Erörterungen in „Praktischer Arbeit“ (Werkstatt und Sägewerk) zu erfolgen. Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen und die fachgemäße Verwendung der Werkstoffe und Rohstoffe als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die wichtigsten feuer- und gewerbepolizeilichen sowie arbeitshygienischen Vorschriften und die Unfallverhütung hinzuweisen.

RAHMENLEHRPLAN FÜR TIEFBOHRER.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	40
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ..	200—320
Fachunterricht	840—720
Praktische Arbeit	
Fachzeichnen	
Fachrechnen	
Fachkunde 3)	
Gesamtstundenzahl (ohne Religions-	
unterricht)	1080

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes);
Freigeigenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:
an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 120 Unterrichtsstunden);
an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60 Unterrichtsstunden);
an lehrgangsmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Föhlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

3) Die Fachkunde kann in die Unterrichtsgegenstände „Bohrkunde“, „Förderkunde“, „Behandlungskunde“, „Maschinenkunde“, „Erdölbergpolizeiliche Verordnung, Unfallverhütung und Brandschutz“ sowie „Einführung in die Fachsprache“ unterteilt werden.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLANE FÜR DEN RELIGIONS- UNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGEN- STÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Praktische Arbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung aller wesentlichen Fertigkeiten des Berufes des Tiefbohrers im Zusammenwirken mit der Betriebslehre. Vertiefung der speziellen Sach- und Fachkenntnisse, um dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit die verständnisvolle und erfolgreiche Arbeit als Geselle beziehungsweise Facharbeiter zu ermöglichen. Weckung des Bewußtseins der aus den Berufspflichten entstehenden Verantwortung.

Lehrstoff:

Einführung in den Werkstättenbetrieb. Zweck, Behandlung und Gebrauch von Werkzeugen, Geräten und Maschinen. Instandhaltung, Instandsetzung.

Pflege und Wartung.

Unfallgefahren und deren Verhütung unter Hinweis auf die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften bei der Durchführung von Arbeiten. Einfache Schweiß- und Schneidarbeiten (Gas-schmelz- und Elektroschweißen). Handhabung von Elektro- und Preßluftwerkzeugen. Einschleifen von Hähnen, Ventilen und Dichtungsflächen. Einbinden, Knoten und Spleißen von Seilen.

Einschlägige Schmiedearbeiten. Bearbeitung und Zusammenbau einschlägiger Teile für die Montagestelle im Bohrfeld unter steter Bedachtnahme auf die Normenvorschriften.

Didaktische Grundsätze:

Dem Lehrling sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis, werkstattmäßiger Anwendung und praktischem Erfolg aufzuzeigen. Der Unterricht hat stets auf neuzeitliche Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Ferner sind unter ständiger Beachtung des Arbeiterschutzes (EBP-Verordnung, Brandschutz, Arbeitshygiene, Unfallverhütung) handwerksmäßige Sicherheit, Genauigkeit und Sauberkeit der Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise anzustreben.

Fachzeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Fähigkeit zur technisch richtigen und sauberen Ausführung einfacher Skizzen; Befähigung, Pläne und Werkzeichnungen zu lesen, um danach arbeiten und die damit verbundenen Berechnungen anstellen zu können.

Lehrstoff:

Zeichnen genormter Rohre, Rohrverbindungen, Flanschen, Rohrköpfe.

Absperrungen: Hähne, Schieber, Ventile.

Ketten und Kettenräder. Maschinenteile. Anfertigung von Werkstattzeichnungen für Fangwerkzeuge. Anfertigen von Schrägriffskizzen von Tiefpumpenteilen und Bohrzugehör. Herauszeichnen von verschleiß- beziehungsweise reparaturbedürftigen Anlageteilen. Montageskizzen von Zeitplänen für Ortsveränderungen von Bohranlagen. Situationspläne für die Aufstellung von Bohranlagen. Lagerplätze, Pumpenstationen, Rohrleitungspläne. Pläne von Entgasungsstationen. Entwässerungsanlagen mit natürlichem Gefälle.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrling ist mit dem fachgerechten Zeichnen, den Zeichenvorteilen, der Normung und den in der Praxis üblichen Beschriftungen vertraut zu machen.

Der Lehrstoff ist so aufzubauen, daß der Lehrling die Grundbegriffe des Fachzeichnens so weit erlernt, daß ihm die Möglichkeit zur selbständigen zeichnerischen Weiterbildung auf fachtechnischem Gebiete nach Beendigung der Lehrzeit gegeben ist.

Ferner ist ihm durch das Zeichnen und Lesen von Zeichnungen das Verständnis für die wichtigsten Konstruktionen bei Bohr- und Förderanlagen zu vermitteln. Die Leseübungen an Werkzeichnungen, Lageplänen, Montageskizzen und Schrägskizzen bieten Gelegenheit zur Erörterung der verschiedenen Arten der Darstellung und Ausführung.

Fachrechnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Beherrschung der aus den übrigen Fachgegenständen sich ergebenden Rechnungen, deren Kenntnis zur selbständigen, sachgemäßen und wirtschaftlichen Ausführung der im Berufe vorkommenden Arbeiten erforderlich oder erstrebenswert ist.

Lehrstoff:

Die im Beruf regelmäßig vorkommenden fachlichen Berechnungen. Umrechnungen englischer Maße und Gewichte in metrische und umgekehrt. Umrechnen von Celsius- in Fahrenheitgrade. Festigkeit von Seilen und Ketten. Rollen, Flaschenzug, Seiltrommel (Hebelgesetz), Kraft, Arbeit, Leistung, Festigkeit von Rohrleitungen. Metergewicht der Rohre. Hohl- und Ringraumquerschnitte. Durchflußmengen. Elemente der Statik und Strömungslehre bei Flüssigkeiten, Leistung der Kolbenpumpen, Fördermenge und Bedarf. Angewandte Wärmelehre. Trigonometrische Grundbegriffe. Beispiele für die praktische Anwendung unter Benützung des Rechenstabes (Rechenschiebers) beziehungsweise der einschlägigen Tabellenbücher und Rechentafeln.

Didaktische Grundsätze:

Die allgemeinen Grundbegriffe des Rechnens sind nur soweit zu behandeln, wie die im Berufe gewöhnlich vorkommenden Berechnungen es erfordern.

Die rein theoretische Behandlung des Lehrstoffes ist unbedingt zu vermeiden. Der Unterricht ist nach Sachgebieten aufzubauen und ist stets im Zusammenhang mit den übrigen Unterrichtsgegenständen zu führen. Die Übungsbeispiele sind den Teilgebieten des Fachunterrichtes zu entnehmen.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr zulässig.

Fachkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertrautheit mit den in Verwendung stehenden Rohrsystemen einschließlich der Werkstoffeigenschaften und der Wirkungsweise von Werkzeugen, Maschinen, Apparaten und Geräten sowie mit allen bei der Ausübung des Berufes notwendigen und üblichen Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente.

Kenntnis der im Berufe verwendeten Roh-, Bau- und Hilfsstoffe hinsichtlich Herkommen, Gewinnung, Eigenschaften, Verwendung, Handelsbezeichnung und Normen; Verständnis der wesentlichen Vorgänge bei der Verarbeitung des Naturproduktes. Aneignung der für die Berufsausbildung erforderlichen fremdsprachlichen Fachausdrücke.

Lehrstoff:

a) Bohrkunde:

Geschichtlicher Überblick.

Bohrsysteme: Hand- und maschinelle Bohrungen (stoßend, drehend). Turbinenbohrung. Trocken- und Spülbohrung. Auswahl der Bohrstelle, Anlage und Aufbau. Bohrwerkzeuge, Bohrvorgang. Stabilisierung des Bohrstranges. Dichtungskontrolle. Formationsteste.

Verrohrungen, Zementieren: Zweck und Arten. Spülungsumlauf, Meßgeräte.

Havarie-Behebungen: Fang- und Schneidwerkzeuge usw. Methoden zur Beseitigung von Havarien;

b) Förderkunde:

Physikalische und chemische Grundbegriffe. Spezialbegriffe: Gaslöslichkeit, Viskosität, Oberflächenspannung, Kapillarität, Haftwasser, Ölfilme usw.

Die Erdöle und ihre Verarbeitung. Erdöllagerstätten. Hebende Kräfte: Gebirgsdruck, Gasdruck, Randwasserdruck und andere. Durchflußwiderstände, Olausbeute.

Phasenfluß in der Lagerstätte. Vorbereitung und Aufnahme der Förderung. Freie und kontrollierte Förderung. Herkömmliche und moderne Förderarten.

Bergmännische Ölgewinnung. Erhaltung der Lagerstättenenergie; Endausbeute. Förderkontrolle, Meßeinrichtungen der Förderbetriebe;

c) Behandlungskunde:

Arbeiten zur Inbetriebnahme: Zirkulieren, Perforieren, Swabben und Testen.

Zementation bei Sondenbehandlungen. Aufbrucharbeiten;

d) Maschinenkunde:

1. im Bohrbetrieb (BB).

Der Bohrturm: Ausführungsarten, Montage und Demontage, Turmtransport. Die Turmkrone; Belastung und Wartung. Flaschenzugblock (Beispiele). Bohrseile. Bohrhaken. Bohrdruckanzeiger. Spülkopf. Aufgaben und Ausführungsbeispiele.

Der Drehtisch: Zweck und Wirkungsweise.

Das Maschinenhaus: Zweck und Ausführung. Hebewerke; Arten, Ausführungen und Wartung.

Bohrvorgelege. Bohradapter. Spülpumpen. Sicherheitseinrichtungen.

Antriebsmaschinen: Dampfmaschinen. Verbrennungsmotoren (Otto-Motor, Dieselmotor); Wirkungsweise und Bauformen. Kuppelungen. Drehmomentwandler; Spültank, Spülleitungen. Die verschiedenen Tiefbohrgeräte. Die Bohrturbine. Gestänge und Rohre.

2. im Förderbetrieb (FB).

Fördertürme, Teleskopmaste, Eruptionskreuze, Behandlungswinden, Pumpenböcke. Einrichtung der Pumpenstationen: Pumparten, Leitungssysteme, Verteiler.

Untertagsausrüstung für Sondenbehandlung. Zweizonenförderung und allgemeine Sondenbehandlungseinrichtungen, Gestänge, Rohre und Einrichtungen in der Fördersonde. Gaslifteinrichtungen;

e) Erdölbergpolizeiliche Verordnung, Unfallverhütung und Brandschutz:

1. Erdölbergpolizeiliche Verordnung.

Arbeitsplan:

Begrenzung der Anlagen. Kennzeichnung der Bohrung, Abschluß des Bohrloches. Ablagerung der Abfälle, Wasserableitung. Schutz der Nachbargrundstücke und Gewässer. Bohrtürme und dazugehörige Gebäude. Anlagen und Einrichtungen zur Aufbewahrung des Erdöls und der Gase. Die erforderlichen Kraftanlagen (Dampfzeuger, Verbrennungskraftmaschinen, elektrische Anlagen).

Die Anlage und ihre Instandhaltung, Überprüfung und Überwachung. Maschinenanlagen (verdichtete und verflüssigte Gase); Beleuchtung und Heizung, Feuergefahr: Brandschutz und Löscheinrichtungen.

Sicherheitsvorschriften für die Bohr-, Förder- und Lagereinrichtungen.

Bohrbetrieb:

Richtung des Bohrloches. Sicherheitsvorschriften beim Bohrbetrieb. Maßnahmen gegen Überbohren und Verwässerung.

Förderung:

Rohrsatz, Verrohrung, Wasserzuflüsse. Erhaltung der Energie, Sprengarbeit. Erschließung von Gasen oder gasreichen Ölen. Schützen des Bohrloches. Bohrliste, Bohrproben.

Arbeiter:

Beschäftigung, Verhalten im Betrieb. Mannschaftsräume. Erste-Hilfe-Leistung. Erdölbergpolizeiliche Verordnung. Allgemeine Bergpolizeivorschriften.

2. Unfallverhütung.

Bestimmung des Arbeiterschutzes (soweit dies für den Beruf des Tiefbohrers erforderlich), Pflichten und Rechte der Untergebenen, Stellung und Rechte der Vorgesetzten. Sanitäre und soziale Einrichtungen im Betrieb. Sicherheitstechnische Einrichtungen an Maschinenanlagen. Vorkehrungen zum Schutz der Arbeiter bei Transportanlagen, Hebezeugen, Behältern und Rohrleitungen.

3. Brandschutz.

Gesetze, Verordnungen und Instruktionen. Brandursachen, Brandbekämpfung. Einrichtung zur Brandbekämpfung. Organisation des Brandschutzes im Erdölbetrieb;

f) Einführung in die Fachsprache:

Erklärung und Schreibweise der fremdsprachigen Fachausdrücke, die möglichst am Objekt im Anschauungsunterricht erklärt werden sollen.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht hat im Zusammenhang mit der Ausbildung im Betrieb und den fachlichen Erörterungen in „Praktischer Arbeit“ zu erfolgen.

Es ist mehr Gewicht auf das Erkennen und die fachgemäße Verwendung der Werk- und Roh-

stoffe als auf ihre Gewinnung und Erzeugung zu legen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die Erdölbergpolizeiliche Verordnung sowie auf die wichtigsten feuerpolizeilichen beziehungsweise sicherheitstechnischen Vorschriften hinzuweisen.

Der Lehrstoff im Gegenstand „Einführung in die Fachsprache“ ist so aufzubauen, daß sich der Lehrling die Grundkenntnisse der fremdsprachi-

gen Fachausdrücke so weit aneignet, daß ihm die Möglichkeit zur leichteren sprachlichen Weiterbildung gegeben ist.

Der Unterricht hat sich auf die für die Berufsausübung wichtige Ausdruckvermittlung und die Gewöhnung an den Klang der fremdsprachigen Ausdrücke zu beschränken.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr zulässig.

RAHMENLEHRPLAN FÜR SPEDITEURE.

I. STUDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu je 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	2)
Staatsbürgerkunde	40
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ...	240—360
Fachunterricht 3)	800—680
Verkehrsgeographie	
Spezielle Betriebskunde	
Transportkunde	
Tarifarische Warenkunde	
Zollkunde	
Maschinschreiben	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1080

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes);

Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:

an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 120 Unterrichtsstunden);

an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60 Unterrichtsstunden);

an lehrgangsmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

3) Im Fachunterricht sind auch die jeweils auftretenden fachlichen Rechnungen einzubauen und bei den entsprechenden Fachgebieten zu üben.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage A.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS- UNTERRICHT.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGEN- STÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.

Siehe Anlage A.

Fachunterricht.

Verkehrsgeographie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertrautheit mit den für den Spediteur wichtigen geographischen, insbesondere verkehrsgeographischen Gegebenheiten Österreichs, Europas und der überseeischen Gebiete.

Sichere Kenntnis der bedeutenden Verkehrswege (Eisenbahn, Straßen, Fluß- und Seewege, Luftlinien), ihrer Knotenpunkte und Grenzübergänge.

Lehrstoff:

Überblick über die Geographie Österreichs, seine Verkehrswege, die Gebietsbereiche der Bundesbahndirektionen, die Knotenpunkte im österreichischen Eisenbahn- und Straßennetz. Die Donau als Verkehrsweg. Die Länder Europas; Hauptverkehrslinien (Straßen, Flüsse, Bahnen, Fluglinien), Knotenpunkte, Grenzübergänge, Seehäfen.

Die überseeischen Länder, ihre See- und Flughäfen, die wichtigsten Luftfahrt- und Schifffahrtsgesellschaften für den Überseeverkehr.

Didaktische Grundsätze:

Für den Aufbau des Unterrichtes ist in erster Linie von den gegebenen Verkehrsräumen auszugehen. Auf die Verwendung der im Speditionsgewerbe gebräuchlichen Verkehrskarten und sonstigen geographischen Behelfe ist Wert zu legen.

Spezielle Betriebskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einführung in die Organisation und Arbeit der Speditionsbetriebe.

Lehrstoff:

Die Organisation des Speditionsbetriebes und seine verschiedenen Sparten. Die für den Spediteur wichtigen kaufmännischen Grundbegriffe im Zusammenhang mit dem Warengeschäft (Quantitäts- und Qualitätsbestimmung, Kaufvertrag,

Preis- und Lieferklauseln, Verpackung, Unregelmäßigkeiten).

Der Zahlungs- und Kreditverkehr des Spediteurs.

Die allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen und die Speditionsversicherung (SVS mit ihren Abarten).

Die übrigen im Speditionsgewerbe gebräuchlichen Versicherungen (besonders Transportversicherung, VOF und Haftpflichtversicherung). Der Sammelverkehr und die Spediteurkartelle (BSK und ASK).

Die wichtigsten in- und ausländischen Speditionskonzerne.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht, in dessen Mittelpunkt die Betrachtung der praktischen Arbeit im Betrieb zu stehen hat, soll einen besonderen Zusammenhang mit der Ausbildung im Betrieb aufweisen, um diese ergänzen zu können.

Transportkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Funktion der Verkehrsträger. Vertrautheit mit der Reglementierung des Bahngüter-, Straßen-, Luft- und Seeverkehrs. Befähigung zur Frachtkalkulation an Hand einschlägiger auf dem laufenden gehaltener Tarife.

Lehrstoff:

Verkehrsarten, Verkehrsträger, Verkehrsmittel.

Wesen des Frachtführers.

Wesen des Spediteurs.

Der österreichische Eisenbahngüterverkehr (EVO, Bahnhofverzeichnis, Kilometerberechnung, allgemeine Tarifvorschriften, Gütereinteilung, Frachtberechnung, Ausnahmetarife).

Behälterverkehr und Paletten. Das internationale Eisenbahnfrachtrecht. Verbandstarife. Incoterms 1953. Der Überseetransport. Die Güterbeförderung mit dem LKW. Güterbeförderung und Tarifierung im Luftverkehr.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht hat von der allgemeinen Behandlung der einzelnen Aufgaben auszugehen und dann das besondere Schwergewicht auf die praktische Arbeit mit den Tarifen, insbesondere mit dem österreichischen Eisenbahngütertarif, zu legen. Zum Zwecke einer praxisnahen Unterrichtsgestaltung und der auch auf diesem Gebiet notwendigen Ausbildung, ist der laufenden Korrektur der Tarifbehelfe an Hand des „Anzeigenblattes für Verkehr“ Beachtung zu schenken.

Tarifarisches Warenkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der wichtigsten Warengruppen nach ihren Eigenschaften und ihrer Einstufung im

österreichischen Gebrauchszolltarif. Berücksichtigung der für die jeweiligen Waren notwendigen Verpackungs- und Lagerungsvorschriften.

Befähigung zur praktischen Handhabung des österreichischen Gebrauchszolltarifes.

Lehrstoff:

Nahrungs- und Genußmittel. Organisch-chemische Produkte. Brennstoffe. Metalle und metallische Erzeugnisse. Holz- und Fasermaterialien. Erzeugnisse der anorganisch-chemischen Industrie.

Didaktische Grundsätze:

Besonderer Wert ist dem praktischen Erkennen der einzelnen Warensorten an Hand von Warenproben zum Zwecke der richtigen Einordnung in den in der Hand des Schülers vorhandenen Zolltarif beizumessen. In einigen ausgesuchten Fällen ist der praktische Gebrauch der Erläuterungen zum Zolltarif zu üben.

Zollkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertrautheit mit den mit dem Zollrecht zusammenhängenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch mit den Verfahrensbestimmungen und den wesentlichen Bestimmungen des Taragesetzes. Kenntnis der für den Spediteur wichtigsten zolltarifarischen beziehungsweise wertvollrechtlichen Bestimmungen sowie der Außenhandelsvorschriften.

Lehrstoff:

Grundsatzbegriffe des Zollgesetzes, Zollverwaltung, Zollbefreiung, Zollbegünstigungen. Zollverfahren. Das Tara-Gesetz. Zolltarifgesetz. Außenhandelsbestimmungen. Zollager. Zollfreie Zone. Anweisungsverfahren. Carnet-TIR-Verkehr.

Didaktische Grundsätze:

Neben der Erreichung eines notwendigen Überblickes ist der Aneignung eines sicheren Wissens der für den Spediteur wichtigen Zollvorschriften besonderer Wert beizumessen. Der Arbeit an Hand der einschlägigen Vorschriften und Formblätter ist entsprechender Raum zu geben.

Maschinschreiben.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschung der Tastatur im 10-Finger-Blindschreiben, der Hervorhebungen, Ziffern und Zeichen. Einige Gewandtheit im Abschreiben und Schreiben nach Diktat bis zur Geschwindigkeit von 100 Anschlägen in der Minute, das sind rund 25 bis 30 Silben Diktat. Einige Gewandtheit in der Anfertigung von einfachen Geschäftsbriefen und Aufstellungen der Speditionspraxis mit Durchschlägen und ohne Durchschläge.

Lehrstoff:

Richtige Körper- und Handhaltung. Erarbeitung der Tastatur ohne Ziffern und Zeichen. Einfache Abschreib- und Diktatübungen mit besonderer Beachtung der Fehlerfreiheit und Sauberkeit ohne bestimmte Geschwindigkeit.

Erarbeitung der Ziffern, Zeichen und Hervorhebungen. Durchführung einfacher Tabulatorarbeiten (Listen der Speditionspraxis).

Einfache Briefe im A-4-Format, Halbbriefe, Postkarten, Briefumschläge und Anfertigung von Durchschlägen.

Das für den praktischen Gebrauch Wesentliche der Maschinenkunde und der Maschinenpflege.

Didaktische Grundsätze:

Das Hauptaugenmerk ist auf Brauchbarkeit aller angefertigten Schriftstücke (Fehlerfreiheit und Sauberkeit) und nicht auf die Erzielung hoher Geschwindigkeit zu legen. Darüber hinaus ist der Schüler mit allen in der Praxis häufig vorkommenden Maschinschreibarbeiten vertraut zu machen. Die Beurteilung ist auf Grund mehrerer Reinschriften durchzuführen.

ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL UND GEMEINSAME UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE DER KAUFMÄNNISCHEN BERUFSSCHULEN.

I. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die kaufmännische Berufsschule hat im Sinne des § 46 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, die Ausbildung der in einem kaufmännischen Lehrverhältnis oder in einem auf Grund gesetzlicher Vorschriften diesem gleichzuhaltenden Ausbildungsverhältnis stehenden Personen durch einen berufsbegleitenden, fachlich einschlägigen Unterricht zu ergänzen und zu fördern. Neben der Vermittlung des beruflichen Fachwissens und Könnens soll die kaufmännische Berufsschule die Aufmerksamkeit der Charakterbildung der Lehrlinge zuwenden. Der Fachunterricht hat die Wirtschaft als Kulturfaktor darzustellen und den Wert der Arbeit für die Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit zu betonen. Die erzieherischen Aufgaben liegen daher in der Weckung der sittlichen Kräfte der jungen Menschen und in ihrer verantwortungsbewußten Eingliederung in das Berufs- und Gesellschaftsleben.

II. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS- UNTERRICHT AN DEN KAUFMÄNNI- SCHEN BERUFSSCHULEN.

(Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes.)

a) Katholischer Religionsunterricht.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Dem jungen Menschen der Berufsschule soll Gelegenheit geboten werden, neben einer intensiven Fachausbildung zu einer persönlichen Auseinandersetzung mit der Heilsbotschaft zu kommen. Er soll dadurch an eine persönliche religiöse Entscheidung herangeführt werden. Deshalb sind Lebens- und Berufsprobleme in unmittelbare Beziehung zur Heilsbotschaft zu bringen und auf allen Gebieten sichtbar zu machen.

Lehrstoff:

1. Schulstufe:

Die Auseinandersetzung der Kirche mit den Menschheitsfragen der Gegenwart, insbesondere: das neue Weltbild, Individuum und Gemeinschaft, Ehe und Familie, Kirche und Staat, Beruf und Arbeitsplatz, das öffentliche Leben und die soziale Frage, Menschenrechte, Rassenproblem, die Verpflichtung gegenüber den unterentwickelten Ländern.

Der Christ und die modernen Weltanschauungen: Materialismus, Indifferentismus, Unglaube, Neuheidentum, aktuelle Tagesfragen in christlicher Schau.

2. Schulstufe:

Die Probleme des berufstätigen Menschen und die Antwort der Kirche: Besprechung aktueller, religiöser und sittlicher Fragen des jungen Menschen auf Grund der Heiligen Schrift, der Lehre der Kirche und der päpstlichen Rundschreiben.

3. und allenfalls 4. Schulstufe:

Die Fragen der menschlichen Gemeinschaft und des menschlichen Zusammenlebens, wie Mann und Frau, Freundschaft, Liebe, Ehe, Familie, sozialer Wohlstand, Eigentum und anderes. Die Antwort der Kirche auf die Anliegen der Zeit.

b) Evangelischer Religionsunterricht.

Allgemeines Bildungsziel:

Den jungen Menschen soll im Evangelischen Religionsunterricht die Möglichkeit gegeben werden, ihre früher erworbenen Kenntnisse in den Anforderungen des Lehrverhältnisses, der Zusammenarbeit mit anderen Menschen und in den praktischen Lebensaufgaben zu bedenken, zu prüfen und zu vertiefen. In Lehrgespräch und Vortrag sollen die mitgebrachten Kenntnisse ergänzt und vertieft werden, damit die berufstätigen Jugendlichen zu einem verantwortungsvollen und tätigen christlichen Leben hingeführt werden.

Zur Mitarbeit sind Bibel und Kirchengesangbuch unentbehrlich.

Je nach Schulart, Geschlecht und Altersstufe ist die Thematik entsprechend abzuwandeln.

Lehrstoff:

1. Schulstufe:

Die Bibel: Gottes Wort an den Menschen.

Ausgewählte Lektüre: Propheten, Evangelien und Apostelgeschichte.

Jesus Christus, der Herr meines Lebens, der Gemeinde und der ganzen Welt.

Die Einheit und Vielfalt der Christlichen Kirche.

Luther und die Reformation: Warum sind wir evangelisch?

Die Ökonomischen Bestrebungen.

Das Leben des Christen in der Gemeinde.

Bilder aus der Geschichte der Evangelischen Kirche in Österreich.

2. Schulstufe:

Der Mensch im Lichte der biblischen Offenbarung.

Der Mensch im Zeitalter der Technik.
 Der Mensch in den Ordnungen des Lebens.
 Der Mensch in seinem leiblichen Leben.
 Der Mensch als Träger der Verantwortung.
 Der Mensch und die Zeit: Arbeitszeit, Freizeit.
 Jesus Christus, das göttliche Ebenbild des Menschen.

3. und allenfalls 4. Schulstufe:

Gott, der Schöpfer der Welt.
 Die Bibel und das moderne naturwissenschaftliche Weltbild.
 Leben ohne Gott: Die Gleichgültigkeit, die Gottlosigkeit, der Ungehorsam.
 Christlicher Glaube und Aberglaube.
 Die Weltreligionen und das Christentum.
 Der missionarische Auftrag der Kirche.
 Die Kirche und ihre soziale Verantwortung.
 Nationalismus, Konfessionalismus und christliche Toleranz.
 Die Frage des Todes, des Lebens nach dem Tode und das ewige Leben.
 Die Wiederkunft Christi und die Vollendung der Welt.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN GEMEINSAMEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN (KLASSEN), DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Deutsch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Eine gewisse Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck im Hinblick auf die beruflichen Erfordernisse. Sicherheit in der Rechtschreibung. Erweckung des Interesses für gute Literatur. Erziehung zu Ehrlichkeit im Denken und im Ausdruck.

Lehrstoff:

1. Klasse (40 Jahresstunden):

Sprachlehre und Rechtschreibung: Wiederholung und Einübung der Rechtschreibung und der Zeichensetzung. Gleichlaufend damit Besprechung der zum Verständnis der Regeln notwendigen Abschnitte der Wort- und Satzlehre. Schreibung wichtiger Fremdwörter.

Mündlicher Ausdruck: Nacherzählungen und kurze Berichte zur Erzielung einer richtigen Aussprache und einer gewissen Redegewandtheit. Anleitung zu sinngemäßem Lesen.

Schriftlicher Ausdruck: Wortschatz- und Stilübungen, vor allem bei einfachen kaufmännischen Schriftstücken.

Hinweise auf die häufigsten sprachlichen Entgleisungen. Nacherzählungen und Abfassung von Berichten. Aufsätze über Themen aus dem beruflichen Wirkungskreis der Schüler.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht in Deutsch hat die praktischen Ziele im Auge zu behalten. Der Schüler soll die

für den Beruf nötige Sicherheit im Schreiben und Sprechen erlangen. Theoretisches Wissen ist nur im notwendigen Ausmaße zu vermitteln. Der Lehrer soll keine Gelegenheit versäumen, die Schüler in ihrer Lektüre zu beraten und sie zum guten Buch zu führen. Die Querverbindung zu den übrigen Unterrichtsgegenständen ist zu wahren.

Schularbeiten: drei im Schuljahr.

Staatsbürgerkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verständnis für die Einrichtungen des öffentlichen Lebens und Kenntnis der für den Kaufmann wichtigsten rechtlichen Bestimmungen; Vertiefung der staatsbürgerlichen Erziehung mit dem Ziel der Festigung der Vaterlandsliebe zu Österreich.

Lehrstoff:

2. Klasse (40 Jahresstunden):

Die wichtigsten Abschnitte der österreichischen Bundesverfassung. Allgemeine Bestimmungen; Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes und der Länder; Verwaltung der Gemeinden; Gerichtsbarkeit.

Die Gewerbeordnung; Einteilung der Gewerbe, Übersicht über die Voraussetzungen für den Antritt eines Gewerbes, Umfang der Gewerbeberechtigung auf Grund des Gewerbescheines.

Das Lehrverhältnis und der Lehrvertrag.

Die wichtigsten Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechtes einschließlich des Angestelltengesetzes, des Arbeiterschutzes, insbesondere über den Schutz der Frauen und der Jugendlichen, sowie über die Arbeitsinspektion, über die Organisation der Dienstgeber (die Kammer der gewerblichen Wirtschaft) und über die Organisationen der Dienstnehmer (Kammer für Arbeiter und Angestellte, Betriebsräte, Gewerkschaften), über die Sozialversicherung und die Arbeitslosenversicherung.

Kenntnis der für den Kaufmann wichtigsten Instanzen im Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Aktuelles Zeitgeschehen.

Didaktische Grundsätze:

Das Lehrziel des Unterrichtsgegenstandes Staatsbürgerkunde kann im Hinblick auf die knappe Stundenzahl nur durch sorgfältige Stoffwahl, Verwendung von Übersichten an Stelle von Einzeldarstellungen und Beschränkung auf die wesentlichen und typischen Kapitel der angeführten Teilabschnitte erreicht werden.

Dieser Gegenstand soll der staatsbürgerlichen Erziehung dienen und Einblick in die österreichische Verfassung, Verwaltung und Rechtsprechung geben. Die handelsrechtlichen Bestimmungen sind dem Gegenstande Betriebskunde vorbehalten.

LEHRPLAN DER KAUFMÄNNISCHEN BERUFSSCHULEN FÜR VERKAUFER.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Jahresstunden			Summe
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	
Religion 1)	2)	2)	2)	
Deutsch	40	—	—	40
Staatsbürgerkunde	—	40	—	40
Kaufmännisches Rechnen	80	40	80	200
Kaufmännische Betriebskunde	40	40	40	120
Kaufmännischer Schriftverkehr	40	40	40	120
Buchhaltung	40	40	40	120
Waren- und Verkaufskunde	80	80	80	240
Wirtschaftsgeographie ...	—	40	—	40
Schaufenstergestaltung einschließlich Geschäftsschrift	40	20	—	60
Kurzschrift	—	20	40	60
Maschinschreiben	—	—	40	40
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht) ..	360	360	360	1080

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes);
Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:

an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 120 Unterrichtsstunden);

an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60 Unterrichtsstunden);

an lehrgangmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage B.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT.

Siehe Anlage B.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN (KLASSEN), DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Deutsch.

Siehe Anlage B.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage B.

Kaufmännisches Rechnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Ausreichende Sicherheit und Gewandtheit in der Ausführung der im Warenhandel regelmäßig vorkommenden Berechnungen sowie des branchenüblichen Fachrechnens.

Lehrstoff:

1. Klasse (80 Jahresstunden):

Wiederholung der Grundrechnungsarten mit Dezimalzahlen und mit gemeinen Brüchen. Fertigungsübungen. Die kaufmännischen Rechenvorteile, beschränkt auf die einfachsten Fälle. Das Rechnen mit benannten Zahlen. Resolvieren und Reduzieren. Die wichtigsten Währungen, Maße und Gewichte der europäischen Staaten. Die Schlußrechnung (Proportion), ihre kaufmännische Anschreibung und ziffernsparende Ausrechnung. Der Kettensatz.

Prozentrechnung; Warenrechnung: einfache Lieferungs- und Einkaufsrechnungen.

2. Klasse (40 Jahresstunden):

Die Zinsenrechnung und ihre Anwendung auf einfache Wechseldiskontierungen. Die Ratenzinsrechnung. Durchschnittsrechnung (einfacher und gewogener Durchschnitt). Verteilungs- und Mischungsrechnung, beschränkt auf einfachere Fälle.

3. Klasse (80 Jahresstunden):

Warenrechnung: einfache Bezugs- und Verkaufskalkulation. Betriebskennziffern, beschränkt auf die einfachsten Fälle. Verkaufsrechnung. Berechnung über Zölle. Umsatzsteuer. Lohnverrechnung, beschränkt auf die einfachsten Fälle. Die Kontokorrentrechnung, beschränkt auf die Staffelmethode (einfachste Fälle). Zusammenfassende Übungsbeispiele aus dem bisherigen Lehrstoff; Erweiterung durch Behandlung mäßig schwieriger Beispiele.

Didaktische Grundsätze:

Der Umfang sowie der Grad der Schwierigkeit des Dargebotenen haben sich dem Auffassungs-

vermögen der Klasse anzupassen. Die Schüler sind zu selbständiger und verständnisvoller Arbeit anzuhalten. Die ständige Anwendung der Rechen Vorteile sowie die ziffernsparende Ausrechnung durch Abschätzen des zu erwartenden Ergebnisses vor Beginn der Rechnung ist besonders zu beachten. Das Kopfrechnen ist in allen Klassen weitestgehend zu pflegen. Auf die Einhaltung einer gefälligen und übersichtlichen (kaufmännischen) äußeren Form ist unentwegt zu achten. Die Querverbindung zu den übrigen Gegenständen ist stets zu wahren. Der Gedanke einer systematischen Erziehung zum Sparen ist zu betonen.

Schularbeiten:

1. Klasse: vier Schularbeiten.
2. Klasse: zwei Schularbeiten.
3. Klasse: vier Schularbeiten.

Kaufmännische Betriebskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einführung in die Organisation eines Einzelhandelsbetriebes und in die allgemeine Technik des Verkaufes unter Bezug auf die Verkaufskunde. Kenntnis der wichtigsten Einrichtungen des wirtschaftlichen Verkehrs und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Erziehung zum wirtschaftlichen Denken, Verständnis für die Vorgänge im Wirtschaftsleben, im besonderen für die Funktionen des Handels.

Lehrstoff:

1. Klasse (40 Jahresstunden):

Allgemeine Einführung: Wesen der Wirtschaft und Begriff des Wirtschaftens. Gütererzeugung, Güterverteilung und Güterverbrauch. Das Wichtigste über die Aufgaben und Arten der wirtschaftlichen Betriebe. Das Wesentliche über den Ein- und Verkauf: Gegenstände des wirtschaftlichen Verkehrs, Arten der Waren. Das Wichtigste über die Anfrage, das Angebot und den Abschluß des Kaufvertrages. Der wesentliche Inhalt des Kaufvertrages: Mengen-, Güte- und Preisangaben. Preisabzüge, Preisnachlässe, Lieferzeit, Erfüllungs-ort und Zahlungsbedingungen. Kauf auf, nach und zur Probe; Usancen. Verpackung und Aufmachung. Übernahme und Prüfung der Ware durch den Käufer. Bemängelungen. Liefer- und Annahmeverzug.

Der Einzelhandelsbetrieb und seine Einrichtung, Lager und Lagerarbeiten. Auszeichnen und Anordnung der Ware im Schaufenster. Der Verkauf im Einzelhandelsbetrieb: Anforderungen an den Verkäufer (Äußeres, Benehmen, Warenkenntnisse), Begrüßung des Kunden, Fragen nach den Wünschen, Vorlegen der Waren, Preisangabe, Messen, Wägen und Abzählen der verkauften Ware, der Kassablock und seine Verwendung, Ausstellen von Rechnungen, Entgegennahme der Zahlung, Verabschiedung des Kunden. Sonder-

fälle beim Verkauf: Verkauf auf Grund einer telephonischen Bestellung, Anzahlungen, Verhalten bei berechtigten und unberechtigten Bemängelungen von Waren, Rücknahme und Umtausch von gekauften Waren, Besorgung fehlender Waren.

Das Wesentliche über den Unternehmer (unter Beschränkung auf die Einzelunternehmung) und seine Hilfspersonen. Die Handlungsvollmachten (unter besonderer Berücksichtigung des Verkäufers). Rechte und Pflichten des Lehrlings.

2. Klasse (40 Jahresstunden):

Die Zahlung: Wesen und Arten des Geldes. Die Barzahlung. Die Zahlungsvermittlung durch die Post. Der Scheck- und Überweisungsverkehr des Österreichischen Postsparkassenamtes, der Banken und der Sparkassen (Spargiroverkehr). Das Akkreditiv. Der Wechsel (unter Beschränkung auf die gesetzlichen Erfordernisse, die Annahme und die Zirkulation des Wechsels). Begriff und wichtigste Formen des Kredites. Arten der Kreditgewährung durch Kreditinstitute. Wirtschaftliche Bedeutung des Sparens.

Kreditgewährung an Kunden, Teilzahlungsgeschäft, Überwachung der Außenstände, Zahlungsverzug. Mahnung und Klage. Grundsätzliche über Ausgleich und Konkurs.

Versicherungen.

Nachrichten- und Güterverkehr durch die Post. Güterbeförderung durch die Eisenbahn; Frachttarife, Frachtbrief; Haftung der Eisenbahn.

Das Wesentliche über die Güterbeförderung durch andere Verkehrsmittel (Kraftwagenverkehr, Binnenschifffahrt, Luftverkehr).

3. Klasse (40 Jahresstunden):

Die wichtigsten Betriebsformen des Einzelhandels. Das Wichtigste über Umsatz, Kosten, Gewinn, Handelsspanne, Rentabilität, Liquidität und Wirtschaftlichkeit. Der Kaufmannsbegriff. Firma. Handelsregister. Einzelunternehmung. Das Wichtigste über Handelsgesellschaften. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Die Handelsvermittler: Kommissionär, Handelsvertreter, Makler. Die wichtigsten Marktorganisationen: Märkte, Messen, Auktionen, Börsen. Die steuerrechtlichen Grundbegriffe: Steuerarten, Steuerträger und Steuerzahler, Bemessungsgrundlage, Steuererklärung, Steuerbescheid, Rechtsmittel, die Finanzverwaltung. Praktische Übersicht über die Einkommen(Lohn)steuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer.

Didaktische Grundsätze:

Die Betriebskunde muß als Leitfach der kaufmännischen Unterrichtsgegenstände jene Grundbegriffe und Vorkenntnisse vermitteln, die den Schüler befähigen, in den übrigen kaufmännischen Fächern dem Unterricht leichter zu folgen, so daß es den Lehrern dieser Gegenstände ermöglicht wird, bei Behandlung neuer Stoffgebiete be-

sondere Erläuterungen zu vermeiden, auf die in der Betriebskunde erworbenen Kenntnisse hinzuweisen und sich somit ohne Zeitverlust den Zielen des jeweiligen Unterrichtsgegenstandes zu widmen. Es wird sich aber nicht vermeiden lassen, daß (insbesondere in der ersten Zeit des Unterrichtes) manche betriebskundlichen Grundbegriffe in der Buchhaltung, im Schriftverkehr oder im Rechnen früher als in der Betriebskunde erläutert werden. Es ist daher, falls die kaufmännischen Fächer nicht oder nicht zur Gänze in einer Hand vereinigt werden können, auf die stetige Fühlungnahme der Lehrer der kaufmännischen Fächer besonderer Wert zu legen, um Wiederholungen zu vermeiden und eine gegenseitige Ergänzung in der Stoffbehandlung sicherzustellen. Die in der Buchhaltung, im Schriftverkehr oder im Rechnen etwa vorweggenommenen Erläuterungen sind sodann in der Betriebskunde als Grundlage für die weitere lehrplanmäßige Behandlung heranzuziehen.

Derartige Überschneidungen sind jedoch tunlichst auf die erste Klasse zu beschränken, in der zweiten und dritten Klasse soll der Betriebskundeunterricht stofflich den anderen kaufmännischen Fächern voraneilen. Zur Erreichung dieses Zieles ist es dem Lehrer der kaufmännischen Betriebskunde freigestellt, kleine Umstellungen in der lehrplanmäßigen Reihenfolge vorzunehmen, falls die Rücksichtnahme auf die übrigen kaufmännischen Fächer dies als zweckmäßig erscheinen läßt. Die Darbietung des Lehrstoffes hat auf die Aufnahmefähigkeit der Schüler Bedacht zu nehmen; insbesondere in der ersten Klasse wird es eine der wichtigsten Aufgaben des Lehrers sein, durch didaktisches Geschick und anregende Darstellung bei den Lehrlingen wirkliches Interesse für die Arbeit im Betrieb und damit für ihren Beruf als Verkäufer zu erwecken.

Jede Weitläufigkeit ist zu vermeiden. Einfache und zweckmäßige Tafelbilder müssen den Unterricht weitgehend unterstützen. Durch den engen Kontakt der Lehrlinge mit der kaufmännischen Praxis ergeben sich reichlich Anknüpfungsmöglichkeiten. Neben der fragenden und entwickelnden Form des Unterrichtes wird mit Rücksicht auf die knapp bemessene Zeit auch die erklärende und darstellende Form heranzuziehen sein.

Eine Exkursion in jeder Klasse.

Die Schüler sind wiederholt auf die Fachblätter ihres Geschäftszweiges zu verweisen, die sie regelmäßig lesen sollen.

Auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer richtigen Verkehrserziehung und Verkehrsdisziplin (im Sinne der Straßenverkehrsordnung) ist hinzuweisen — dazu kann ein Zeitausmaß von 15 bis 20 Minuten in jedem Monat verwendet werden. Bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen sind drei Unterrichtsstunden je Schuljahr für die Verkehrserziehung zu verwenden.

Kaufmännischer Schriftverkehr.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Befähigung, die wichtigsten Schriftstücke des Wirtschaftsverkehrs in fachlich und sprachlich richtiger Weise abzufassen und die gebräuchlichsten Formblätter der einzelnen Sachgebiete einwandfrei auszufüllen.

Lehrstoff:

1. Klasse (40 Jahresstunden):

Begriff und Aufgaben des kaufmännischen Schriftverkehrs. Behandlung der ein- und ausgehenden Post. Moderne Ablagemethoden. Äußere Form und Inhalt der kaufmännischen Schriftstücke (Normung, Gliederung, Sprache, Stil). Der mit einfachen Geschäftsvorfällen auf dem Gebiete des Kaufvertrages verbundene Schriftverkehr im Orts- und Ferngeschäft. Anfrage, Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnungserteilung, Post- und Bahnzustellung. Bemänglung bei Übernahme und Prüfung der Ware. Liefer- und Annahmeverzug.

2. Klasse (40 Jahresstunden):

Der Zahlungsverkehr: Inkasso, Barerlag und Barsendung. Der Giroverkehr der Österreichischen Postsparkasse, der Banken und Sparkassen. Die Errichtung von Girokonten. Einfache Beispiele des wechselmäßigen Ausgleiches.

Der Zahlungsverzug.

3. Klasse (40 Jahresstunden):

Das Kreditansuchen; Erkundigungs- und Auskunftsbriefe. Der Schriftverkehr mit Handelsreisenden und Handelsvertretern sowie mit Spediteuren.

Werbebriefe.

Grundsätzliches über den Schriftverkehr mit Berufsverbänden, Behörden, Sozialversicherungsträgern und Finanzämtern. Stellenbewerbungsschreiben mit Lebenslauf. Zeitungsinserate. Dienstzeugnisse.

Didaktische Grundsätze:

Mit Rücksicht auf die Eigenart der kaufmännischen Berufsschule als berufs begleitender Lehranstalt, hat insbesondere der Unterricht im kaufmännischen Schriftverkehr die Aufgabe, dem Lehrling eine systematische Grundlage zu bieten, damit er die in der Praxis unzusammenhängend an ihn herantretenden Einzelerfahrungen richtig in den Ablauf der wirtschaftlichen Vorgänge einordnen kann. In allen Klassen ist die selbständige Schülerarbeit zu fördern. Die Anschaulichkeit ist immer und überall zu pflegen. Bei jenen Schriftstücken, deren Ausarbeitung aus methodischen Gründen nicht erfolgen kann, ist an Hand von Musterschriftstücken zu unterrichten.

Den Formvorschriften ist unter Berücksichtigung der „Richtlinien des Österreichischen Kuratoriums für Wirtschaftlichkeit“ besonderes

Augenmerk zuzuwenden. Die praxisfremde Verwendung von Heften ist zu vermeiden. An ihre Stelle treten lose Briefbogen, die mit den erforderlichen vorgedruckten Teilen ausgestattet und in geeigneten Mappen geordnet aufzubewahren sind. Der Verwendung des Formblattes ist jene Stellung im Unterricht einzuräumen, die durch dessen Bedeutung für das Wirtschaftsleben bedingt ist. Die Querverbindungen zu den übrigen Gegenständen sind stets zu wahren.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr.

Buchhaltung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wesen und Aufgaben der Buchhaltung. Die Führung der Bücher in kleineren und mittleren Einzelhandelsgeschäften, Kenntnis der Durchschreibebuchhaltung, Abschluß bei Einzelunternehmungen, Aufstellung einfachster Bilanzen für Handelsbetriebe, Auswertung der Buchhaltungsergebnisse für die Zwecke der Besteuerung.

Lehrstoff:

1. Klasse (40 Jahresstunden):

Die Notwendigkeit der buchhalterischen Verrechnung. Der Geschäftsfall, der Beleg und seine Behandlung. Die rechtlichen Formvorschriften. Verbuchung der Bargeldbewegung (Kassabuch, Kassabericht), des Kreditverkehrs (Kunden- und Lieferantenverrechnung), der Warenbewegung (Wareneingangsbuch und Wareneingangskartei), der Betriebskosten (Spesenbücher und Spesenverteiler), des Kapitals (Inventur und Inventarium als Grundlage der Bilanz). Einführung in das System der doppelten Buchhaltung. Verbuchung einfacher Geschäftsfälle.

2. Klasse (40 Jahresstunden):

Einfache Hauptbuchabschlüsse. Das Journal (Primanota, Grundbuch) und sein Zusammenhang mit dem Hauptbuch. Der Osterreichische Kontenrahmen. Die Abschlußtabelle. Das amerikanische Journal.

3. Klasse (40 Jahresstunden):

Ausarbeitung eines einmonatigen Geschäftsganges in einer der gebräuchlichen Durchschreibeformen. Die Lohnverbuchungen. Auswertung der Buchhaltungsergebnisse für die Betriebsführung und für die Umsatz-, Gewerbe- und Einkommensteuererklärung. Übungsbeispiele aus dem bisherigen Lehrstoff unter Erweiterung auf mäßig schwierige Fälle.

Didaktische Grundsätze:

Eine Einkleidung des Lehrstoffes in vollständige, kleinere Geschäftsbeispiele wird sich empfehlen, wobei verwandte Stoffgebiete der anderen kaufmännischen Fächer möglichst gemeinsam zu behandeln sind.

Es ist auf eine praxisnahe Auswahl des Stoffes und auf seinen systematischen Aufbau zu achten.

In Fachklassen sind die Beispiele dem betreffenden Geschäftszweige zu entnehmen. Die Reihenfolge muß stets dem Grundsatz des Fortschreitens vom Leichterem zum Schwierigeren entsprechen. Das Buchhaltungslesen ist in bescheidenem Umfange zu pflegen, das Verständnis für einfache Bilanzen zu wecken. Der äußeren Form aller Ausarbeitungen ist die größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Schularbeiten: drei im Schuljahr.

Waren- und Verkaufskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der wichtigsten Waren nach ihrer Herkunft und Gewinnung, nach ihren Eigenschaften, ihrer Pflege und ihrer Verwendung, ihre häufigsten Fehler und Verfälschungen. Fähigkeit, die Vorzüge und Mängel einer Fertigware zu erkennen, diese im einzelnen Geschäftsfall zu beachten und sie dem Käufer unter Beachtung auf seine besonderen Bedürfnisse zu erklären und begreiflich zu machen. (Einführung in die allgemeine Technik des Verkaufens, auch unter Berücksichtigung von Selbstbedienungsläden).

Lehrstoff:

A. Für allgemeine Verkäuferklassen:

1. Klasse (80 Jahresstunden):

a) Warenkunde:

Anorganisch-chemische Industrie: Oxyde, Säuren, Laugen, Salze, Kunstdünger, Material- und Farbwaren, Schädlingsbekämpfungsmittel.

Steinindustrie: Bausteine, technisch wichtige Steine, Edelsteine, Tonwaren und Glas.

Brennstoffe: Holz, Kohle, Erdölprodukte, Erdgas einschließlich Teerprodukte. Elektrische Energie.

b) Verkaufskunde:

Verkaufsgespräche und Kundenberatung, Vorlegen von Waren allgemeiner Art.

2. Klasse (80 Jahresstunden):

a) Warenkunde:

Nahrungsmittel: Getreide und Mahlprodukte, Back- und Teigwaren, Zucker, Gemüse, Obst, Südfrüchte und ihre Konservierung, Fleisch und Fische, Milch und Molkereiprodukte, Eier, Speisefette und -öle.

Genußmittel: Gewürze, alkoholische Getränke, alkoholfreie Getränke, Kaffee, Tee, Kakao, Tabak.

Organisch-chemische Industrie:

Gärungsgewerbe: Hefe, Spiritus, Essig.

Fettindustrie: Seifen und Waschmittel. Kerzen. Klebstoffe. Leder. Kautschuk. Plaste.

b) Verkaufskunde:

Verkaufsgespräche, Verkaufspsychologie und Kundenberatung. Vorlegen der Ware. Besprechung von Warenmängeln.

3. Klasse (80 Jahresstunden):

a) Warenkunde:

Metalle: Schwermetalle, Leichtmetalle, Edelmetalle und Legierungen. Holz und Textilien: Holz und Holzprodukte, Papier, natürliche und chemische Faserstoffe, Garne, Web-, Wirk- und Strickwaren.

b) Verkaufskunde:

Verkaufsgespräche, Verkaufspsychologie und Kundenberatung. Vorlegen der Ware. Besprechung von Warenmängeln.

B. Für folgende Fachklassen:

1. Nahrungs- und Genußmittel.
2. Elektro, Radio.
3. Juwelen und Uhrenhandel.
4. Bekleidung und Textilien.
5. Papierwarenhändler.
6. Farbwarenhändler.
7. Parfümeriewarenhändler.
8. Kautschuk und Kunststoffe.
9. Eisen-, Metallwaren- und Werkzeughändler.
10. Sport- und Spielwarenhändler.
11. Leder- und Taschenhändler.
12. Bijouterie-, Galanterie- und Kunstartikelhändler.
13. Kraftfahrzeughändler.
14. Holz- und Möbelschreiner.
15. Schuhhändler.
16. Haus- und Küchengerätehändler.

a) Allgemeine Lehrstoffbestimmungen für Fachklassen.

1. Klasse (80 Jahresstunden):

a) Warenkunde:

Allgemeine Kenntnis der folgenden Warengruppen mit Ausnahme der eigenen Sparte, zum Beispiel Lebensmittel, Textilien usw.

Brennstoffe: Holz, Kohle, Erdöl, Erdgas.

Metalle und Legierungen: Schwermetalle, Leichtmetalle, Edelmetalle.

Steinindustrie: Technisch wichtige Steine. Edelsteine. Tonwaren und Glas.

Holz- und Textilindustrie: Rohstoffe, Verarbeitung mit Berücksichtigung der wirtschaftsgeographischen Zusammenhänge.

Nahrungsmittel: Getreide, Mehl, Mahlprodukte, Back- und Teigwaren, Zucker, Fleisch, Fisch, Milch- und Molkereiprodukte, Eier, Obst und Gemüse, Speisefette.

Genußmittel: Gewürze, Kaffee, Tee, Kakao, Tabak.

Gärungsgewerbe. Fettindustrie: Seifen und Waschmittel. Lacke, Farbstoffe.

Teerprodukte. Kautschuk. Leder. Plaste.

b) Verkaufskunde:

Wie allgemeine Verkäuferklassen.

2. Klasse (80 Jahresstunden):

a) Warenkunde:

Behandlung der eigenen Handelssparte (siehe besondere Lehrstoffbestimmungen).

b) Verkaufskunde:

Wie allgemeine Verkäuferklassen.

3. Klasse (80 Jahresstunden):

a) Warenkunde:

Fortsetzung der Behandlung der eigenen Handelssparte. Vertiefung der Kenntnisse unter Heranziehung der Schüler zur Mitarbeit (siehe besondere Lehrstoffbestimmungen).

b) Verkaufskunde:

Wie allgemeine Verkäuferklassen.

b) Besondere Lehrstoffbestimmungen für Fachklassen.

1. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR NAHRUNGS- UND GENUßMITTEL.

2. Klasse:

Ernährungslehre.

Nahrungsmittel: Getreidearten, Mahlprodukte, Back- und Teigwaren, Stärke, Hülsenfrüchte, Zuckerarten, Gemüse, Obst, Konservierung, Südfrüchte.

3. Klasse:

Milch und Milchprodukte, Eier, Fleisch und Fleischwaren, Wild, Geflügel, Fische, tierische Fette, pflanzliche Fette und Öle.

Genußmittel:

Gewürze, Kochsalz, Kaffee, Kaffee-Ersatz, Tee und Tee-Ersatz, Kakao, Schokolade, Zuckerwaren; alkoholische Getränke, alkoholfreie Getränke; Essig.

2. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DEN ELEKTRO- UND RADIOHANDEL.

2. Klasse:

Grundlagen der Elektrotechnik — Elektrizitätslehre, Stromarten, Grundgrößen und Maßeinheiten, Widerstand und Leitwert, Grundgesetze des elektrischen Stromes (Ohmsches und Kirchhoffsches Gesetz), Spannungs- beziehungsweise Stromquellen, Elemente, Akkumulatoren, Thermolemente und Photozelle, elektrische Leistung und Arbeit, Wirkungsgrad, Schaltungen, chemische Wirkungen des elektrischen Stromes, Magnetismus und Elektromagnetismus, Induktion, Generatoren, Selbstinduktion, Drosselspule und Kondensator, Induktivität und Kapazität, Wechselstromleistung, Transformator, Umformer und Gleichrichter, Drehstrom, Elektromotoren und Motorgeräte, Meßgeräte und Meßtechnik, Generatoren.

Die gelernten Größen und Formeln sind in einfachen Fachrechnungen zu vertiefen.

3. Klasse:

Elektrowärmetechnik, Heizgeräte, Kochgeräte, Heißwasserspeicher, Waschmaschinen, Bügeleisen, elektrische Kleingeräte, Kühlschränke, Installationsmaterial, Leitungen, Schalter, Steckvorrichtungen, Schutzerdung, Sicherung und Automaten, Licht und Beleuchtung, Bestrahlungs-

lampen, Einführung in die Niederfrequenztechnik. Schall, Mikrophone und Lautsprecher, Elektronenröhre, Verstärker, Schallplatten und Plattenspieler, Magnetophon, Einführung in die Radiotechnik, Elektrische Schwingungen, Sendung, Empfang, Empfängertypen, Grundbegriffe des Fernsehens, Bildröhre.

3. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR JUWELEN- UND UHRENHANDEL.

2. Klasse:

Edelmetalle (Gold, Silber, Platin und Platinmetalle), für die Schmuckherstellung wichtige Unedelmetalle, Legierungen, Feingehaltsbestimmungen (Strichprobe). Vergolden. Doublé und Triplé. Punzierungsgesetz. Schmucksteine. Herstellungstechniken, Oberflächengestaltung. Email, Glas, Schmuckarten (Kopf-, Ohr-, Halsschmuck, Anhänger, Armschmuck, Ringe, Zweckschmuck). Münzen, Edelsteinfassungen, Ziergegenstände, Edelsteine im allgemeinen, synthetische Edelsteine, Glassteine und Imitationen, Bearbeitung der Edelsteine (Diamant-, Farbstein-, Achat-schleifen und -gravieren). Die wichtigsten Schliff-formen.

3. Klasse:

Bestimmungen und Prüfung der Edelsteine, Grundbegriffe der Lichtlehre zum Verständnis der optischen Prüfmethode, Edelsteinprüfgeräte, Edelsteine und Schmucksteine (der Diamant, die Korundgruppe, die Beryllgruppe, Turmalin, Granat, Zirkon, Topas, Peridot, Feldspatgruppe, Lapislazuli, Türkis, Jade, Quarzgruppe, Opal, Malachit). Bernstein, Naturperlen und Zucht-perlen, Korallen, Elfenbein.

Geschichte der Uhr. Einteilung der Uhren, das Werk der Uhr (mechanische Antriebsvorrichtungen, Hemmung, Gangregler, Räderwerk, Lagersteine, Zeigerwerk), Schlagwerk, Haus- und Wanduhren, Tischuhren, Küchenuhren, Wecker, Taschen- und Armbanduhren, Automaten, Chronometer, elektrische Uhren (Synchronuhren, Batterieuhren, elektrische Uhrenanlagen), Stopp-uhren, Kurzzeitmesser, Schaltuhren.

4. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DEN HANDEL MIT BEKLEIDUNG UND TEXTILIEN.

2. Klasse:

Einteilung der textilen Faserstoffe. Baumwolle, Flachs und andere Pflanzenfaserstoffe. Schafwolle und andere tierische Wollarten und Haare. Pelze. Seide. Chemiefaserstoffe auf Zellulose- und Ei-weißgrundlage. Gummi. Materialprüfungen auf Grund von Materialproben.

3. Klasse:

Glas- und Metallfaserstoffe. Synthetische Faserstoffe.

Spinnerei. Garne und Zwirne. Numerierung. Weberei.

Bindungslehre. Web-, Strick- und Wirkwaren. Ausrüstung. Vorhänge. Teppiche und andere Bodenbeläge. Filze. Hüte. Schneiderzugehör.

Materialprüfungen auf Grund von Materialproben.

5. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR PAPIERWARENHANDLER.

2. Klasse:

Beschreibstoffe, Geschichte des Papiers, Rohstoffe des Papiers und deren Verarbeitung über Halbzeug zum Ganzzeug, Papierherstellung, Papierausrüstung, Papierprüfung, Papiernormung. Karton und Pappe, Qualitäten- und Sortenbezeichnungen.

Schreibgeräte und deren Zusatzartikel: Bleistifte, Radiergummi, Tinten, Tusche, Schreibfedern, Tinten- und Kugelschreiber.

3. Klasse:

Vervielfältiger, Farbbänder, Stempel, Malbedarf, Reißzeug, Werk- und Kunststoffe und deren Verwendung. Bürobbedarf, Geschäftsbücher und Organisationsmittel, Klebstoff, Wiederholung der Papiererzeugung. Druckverfahren, Druck und Papier.

6. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR FARBWARENHANDLER.

2. Klasse:

Licht und Farbe. Einteilung der Farben, Allgemeines über Pigmentfarben, Beizen, Rostschutzfarben, Substratfarben, Metallpulver, Stofffarben, Leuchtfarben, wässrige, ölige und lackartige Bindemittel. Lackrohstoffe, Trockenstoffe, Qualitätsprüfungen von Pigmenten, Behandlung feuergefährlicher Flüssigkeiten und gebrauchsfähiger Anstrichmittel.

3. Klasse:

Abbeizmittel, ölfreie Grundiermittel, Ölfarbe und spezielle Pigmentkonfektionierung. Kitte und Spachtelmassen, Schleif- und Poliermittel. Herstellung und Prüfung von Fertigprodukten. Pinsel, Bürsten und Anstrichwerkzeuge, Anstrichtechnik und -fehler. Bauten- und Frostschutzmittel. Leder-, Möbel-, Bodenpflegemittel, Metallputzmittel, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Seifen und Waschartikel. Lagerung von Farb- und Materialwaren. Haushaltsartikel, Kosmetika.

7. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR PARFÜMERIEWARENHANDLER.

2. Klasse:

Duftstoffe, duftpendende Artikel. Grundbegriffe der Kosmetik (Haut, Hauttyp), Roh- und Wirkstoffe in der Erzeugung kosmetischer Präparate, Gesichtspflegemittel (Make-up, Schminken), Haarpflegemittel, Haarfärbemittel, Mittel der Mund- und Zahnpflege, Mittel der Hand- und Nagelpflege, Mittel der Fußpflege, Sonnenschutzmittel.

3. Klasse:

Allgemeine Körperpflegemittel, Desodorantien, Desinfektionsmittel, Seife- und Waschpulverherzeugung, Reinigungsmittel, Fleckputzmittel, Imprägnierungsmittel, wachshaltige Pflegemittel für Schuhe, Möbel, Fußböden. Autopflegemittel, Glasputzmittel, Brenn- und Leuchtstoffe. Kitte und Klebstoffe. Ungeziefervertilgungsmittel. Kautschuk- und Gummiwaren. Käämme, Bürsten und Pinsel.

8. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR KAUSCHUK UND KUNSTSTOFFE.**2. Klasse:**

Kautschuk: Geschichtliches. Gewinnungs- und Koagulationsmethoden, Vulkanisationsmittel, Vulkanisation, Kautschukverarbeitung. Künstliche Kautschukarten.

Textilien: Einschlägige Textilfasern, Bindungen, Gewebearten.

3. Klasse:

Anorganische chemische Grundbegriffe, organische chemische Grundbegriffe, Farbstoffe, Lacke.

Kunststoffe: Geschichtliches. Chemischer Aufbau, Einteilung der Kunststoffe, Kunststoffarten, Kunststoffverarbeitung, Kunststoffprüfungen. Bodenbeläge und deren Pflegemittel.

9. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR EISEN-, METALLWAREN- UND WERKZEUGHANDLER.**2. Klasse:**

Eigenschaften der Metalle, Einteilung der Metalle. Eisen, Kupfer, Blei, Zink, Zinn, Aluminium, Magnesium, Wolfram, Molybdän, Vanadium, Kobalt, Chrom, Nickel, Mangan. Sprödmetalle. Stahl und Stahllegierungen, Stahlhärtung, Nicht-eisenlegierungen. Werkstoff- und Gütenormierungen aller Systeme: Hilfsstoffe, Rostschutz (Email), metallische und nichtmetallische Überzüge, Meßwerkzeuge, Lehren.

3. Klasse:

Schmiedearbeiten, Gußartikel, Walzen und Walzwaren, Bleche. Rohrherstellung. Drähte, Drahtstifte. Gewindeherstellung. Schrauben, Bohrer, Niete, Hand- und Maschinenwerkzeuge, Gartenwerkzeuge, Schlösser, Ofen, Kautschuk, Plaste.

10. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR SPORT- UND SPIELWARENHANDLER.**2. Klasse:**

Nadel-, Laub-, Edelhölzer, Holzverarbeitung, Spielwaren aus Holz, Herstellung von Puppen, Bären und anderen Tieren. Gesellschaftsspiele, Matadorbaukasten, elektrische Kleinbahnen, Kinderfahrzeuge, Leder, Pelze.

3. Klasse:

Kunststoffe, Spielwaren aus Kunststoff. Kautschuk, Spielwaren und Sportartikel aus Kau-

tschuk. Schiarten, Schischuhe, Schibindungen, Wasserschi, Schlittschuhe, Rodeln, Artikel für Bergsteiger, Leichtathletik, Tennis, Tischtennis, Federball, Boxen, Fußball, Basketball, Volleyball, Handball, Kegeln, Billard, Golf, Minigolf, Ruder- und Segelsport. Badeartikel, Tauchgeräte. Campingartikel. Zelte.

11. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR LEDER- UND TASCHENHANDLER.**2. Klasse:**

Geschichte des Leders. Querschnitt durch die tierische Haut, Bezeichnung der Teile einer Haut, Hautfehler. Pflanzliche Gerbstoffe, Fett-, mineralische und synthetische Gerbstoffe. Die Gerbung: pflanzliche Gerbung, Fettgerbung, Glacégerbung, Alaun-, Chrom- und synthetische Gerbung. Lederzubereitung, Eigenschaften des Leders, Lederprüfung, Verbindungsmittel, Füllmaterial, Reinigungs- und Putzmittel. Pelze, Pelzgerberei, Pelzarten. Kunstleder und Kunststoffe, Kautschuk, Textilien.

3. Klasse:

Taschenherstellung: Vorzeichnen, Zuschneiden, Schärfen, Wattieren, Kaschieren, Einschlagen, Futterbehandlung, Niete mit Nägeln oder fertigen Niete, Henkelarten, Besätze und Blenden, Kragenverarbeitungen, Falten, Überschläge, Vortaschen, Verarbeitung von Reißverschlüssen, Einbügeln, Futterverarbeitung, Henkelanbringungen, Beziehen von Beschlägen, Schlösser, Bodennägel, Stichtarten, Ziernähte, Fertigungsmethoden. Koffer.

12. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR BIJOUTERIE-, GALANTERIE- UND KUNSTARTIKELHANDLER.**2. Klasse:**

Glas und Glasarten, Farbgläser, Ziergläser. Tonwaren: Porzellan, Steingut, Keramik. Edelmetalle: Gold, Silber, Platin und ihre Ersatzstoffe für Modeschmuck. Buntmetalle. Aluminium und dessen Legierungen. Edelmetallüberzüge auf unedlen Metallen. Zier- und Edelhölzer und ihre Bearbeitung (Drechseln zu Knöpfen und Perlen).

3. Klasse:

Kunststoffe: Edelkunstharze, Galalith, Polymerisationsprodukte für Perlimitationen. Leder: Gerbstoffe, Gerbarten, Ledersorten, Herstellung von Lederknöpfen. Knöpfe aus dem Naturreich und synthetische Knöpfe. Perlen (echte Perlen, Zuchtperlen, Imitationen), Perlmutter und Korallen. Edelsteine, Halbedelsteine, Glassteine, synthetische Steine. Schliffarten, Lichtbrechung, Fassungen. Verschlüsse.

13. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR KRAFTFAHRZEUGHANDLER.**2. Klasse:**

Eigenschaften der Metalle, Einteilung der Metalle: Eisen, Kupfer, Blei, Zink, Zinn, Aluminium,

Magnesium, Wolfram, Molybdän, Vanadium, Kobalt, Chrom, Nickel, Mangan, Sprödmetalle. Stahl und Stahlegierungen, Stahlhärtung, Nichteisenlegierungen, Werkstoff- und Gütenormierungen aller Systeme. Hilfsstoffe, Rostschutz (Email), metallische und nichtmetallische Überzüge. Meßwerkzeuge, Lehren.

3. Klasse:

Einteilung und Aufbau der Kraftfahrzeuge. Der Kraftflußmotor (Kurbel und Exzenter), Lagerung (Träger mit Walzkörper, Gleitlager, Schmierung), Kupplungen — Getriebe (Zahnräder, Ketten, Spindel, Riemen), Wellen, elastische Zwischenglieder (Kardangelenk, Hardy-scheiben), Ausgleichgetriebe (Differentialgetriebe), Wirkungsweise der 2- und 4-Takt-Motoren (Otto- und Dieselmotor), Motorenkennzahlen (Leistung, Drehmoment, Literleistung). Der Verbrennungsraum (Zylinder, Kolben, Zylinderkopfdeckel, Pleuel, Pleuelstange), Ventilsteuerung (Nockenwelle, Königswelle, Steuerkette, Ventile). Hilfseinrichtungen (Vergaser, Einspritzpumpe, Gebläse, elektrische Einrichtungen), Lenkung, Bremsen, Fahrgestelle, Karosserien; Räder, Reifen.

14. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR HOLZ- UND MOBELHÄNDLER.

2. Klasse:

Holz: Wachstum, Zusammensetzung, Schnittflächen, Holzfehler, Holzschädlinge. Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten in- und ausländischer Nadel- und Laubbäume. Seltene Nutzhölzer. Furnierherstellung. Erkennen der Hölzer an Hand von Holz- beziehungsweise Furnierproben. Kenntnis der wichtigsten hölzubearbeitenden Werkzeuge, Holz- und Holzfaserverprodukte, Xylolith, Pappelplatten, Sperrholz, Holzfaserver- und Spanplatten. Tierische und pflanzliche Kalt- und Warmleime. Im Möbelbau verwendbare Kunststoffe. Kunststoffplatten. Erzeugung von Halbfabrikaten aus Holz.

3. Klasse:

Die im Möbelbau gebräuchlichsten Holzverbindungen. Die Furniere. Harze, Lacke, Polituren. Oberflächenbehandlung des Holzes. Beschläge. Hilfsstoffe zur Raumgestaltung. Historischer Überblick über den Möbelbau. Textilien, Leder, Bodenbeläge, Glas, Keramik und sonstige Einrichtungsgegenstände der einzelnen Wohnräume.

15. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR SCHUHHÄNDLER.

2. Klasse:

Geschichte des Leders. Querschnitt durch die tierische Haut, Bezeichnung der Teile einer Haut, Hautfehler, pflanzliche Gerbstoffe, Fett-, mineralische und synthetische Gerbstoffe. Die Gerbung: pflanzliche Gerbung, Fettgerbung, Glacégerbung, Alaun-, Chrom- und synthetische Gerbung. Lederzubereitung, Ledersorten, Eigenschaften des Leders, Lederuntersuchungen, Pflege des

Leders, Lederprüfungen. Verbindungsmittel, Füllmaterial, Reinigungs- und Putzmittel. Pelze, Pelzgerberei, Pelzarten. Kunstleder und Kunststoffe. Kautschuk. Textilien.

3. Klasse:

Leistenherstellung. Maßsysteme, Fuß-, Fußsohlen- und Brandsohlenlänge. Bezeichnung der Teile eines Schuhs. Absatzformen. Kleinwerkstoffe. Musterzeichnungen. Bodenbefestigungsarten: Schuhböden mit Brandsohle (der genagelte Schuh, der durchgenähte Schuh, der rahmen-genähte Schuh, der geklebte Schuh, der Kalifornierschuh). Schuhböden ohne Brandsohle (die Opanke, Mokassin, der Flexibelschuh, der Wendeschuh, der Cosyschuh). Kombinierte Bodenbefestigung (der Agoflexschuh, der Kaliflexschuh, der Refoflexschuh). Vulkanisierte Böden. Schuhpflege, Schuharten.

Anatomie des Fußes. Die Funktion des Fußes. Fußkrankheiten.

16. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR HAUS- UND KÜCHENGERÄTEHÄNDLER.

2. Klasse:

Eigenschaften der Metalle, Einteilung der Metalle: Eisen, Kupfer, Blei, Zink, Zinn, Aluminium, Magnesium, Wolfram, Molybdän, Vanadium, Kobalt, Chrom, Nickel, Mangan. Sprödmetalle. Stahl und Stahlegierungen, Stahlhärtung. Nichteisenlegierungen. Werkstoff- und Gütenormierungen aller Systeme.

Hilfsstoffe, Rostschutz (Email), metallische und nichtmetallische Überzüge, Meßwerkzeuge, Lehren.

3. Klasse:

Glas: Geschichtliches, Rohstoffe, Verarbeitung. Farbgläser, Ziergläser, Glasveredelung, Gläserformen, Sicherheitsgläser, feuerfestes Glas.

Keramik: Einteilung der Tonwaren, Entstehung und Aufbereitung der Tonerde, Formgebung, Brennen, Dekorationstechniken. Besprechung der einzelnen feinkeramischen Erzeugnisse (Porzellan, Steingut, Steinzeug, Majolika, Fayence, Terrakotta, Terra-Sigulatta, Wedgwood). Bautonwaren, Metallbearbeitung, Verbindungsarbeiten (Schweißen, Nieten, Löten). Geschirrerzeugung, Emailgeschirr, Eßbesteckherstellung. Kunststoffe (Erzeugung und Produkte) und Haushaltartikel.

Didaktische Grundsätze zur Waren- und Verkaufskunde:

Besprechung der einzelnen Warengruppen: Vom Rohstoff ausgehend zur Fertigware, deren Bedeutung, ihre Verfälschungen, Lagerung, Pflege, Verwendung und ihr Verkauf.

Die technischen Vorgänge sind nur soweit zu besprechen, wie dies für den Verkäufer zur Erklärung bestimmter Eigenschaften der Ware unbedingt notwendig ist. Das Hauptgewicht ist auf die Anschauung zu legen, daher sollen sowohl

Darbietung wie auch Wiederholung nur an Hand von Warenproben erfolgen, wobei das Erkennen und Prüfen von Rohstoffen und Fertigwaren ständig zu üben ist. Gute Bilder sind, wenn möglich, mit Benützung des Projektionsapparates vorzuführen. Auch soll vom Schulfilm (Schulfernsehen) Gebrauch gemacht werden. Auf keinen Fall kann aber der Film den Unterricht ersetzen. Pflege von Verkaufsgesprächen unter entsprechender Verwendung audiovisueller Hilfsmittel sowie der allgemeinen Verkaufstechnik. Die Querverbindung zu den übrigen Gegenständen ist zu wahren.

Je Klasse eine bis zwei Exkursionen.

Wirtschaftsgeographie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Aufzeigen der Wirtschaftsstruktur Österreichs, der Bedeutung der Rohstoffquellen der Erde für die österreichische Wirtschaft und Österreichs Beitrag für die Weltwirtschaft.

Lehrstoff:

2. Klasse (40 Jahresstunden):

Wirtschaftsgeographische Betrachtung Österreichs: Die Bundesländer, die Landschaftseinheiten, die Wirtschaftsgrundlagen, Die Wirtschaftsstruktur Österreichs unter Zugrundelegung der wichtigsten Wirtschaftsgüter: Bedarfsdeckung durch Eigenerzeugung, Einfuhr (Hauptlieferanten), Ausfuhr (Hauptabnehmer), Welterzeugung und Hauptproduzenten dieser Wirtschaftsgüter. Wege der Ein- und Ausfuhr. Hauptverkehrslinien Österreichs. Österreich im Weltverkehrsnetz. Österreich als Fremdenverkehrsland.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht stützt sich auf die in den früher besuchten Schulen erworbenen geographischen Kenntnisse. Das Kartenlesen ist zu pflegen. Neben Landkarten wird die Verwendung von Skizzen empfohlen. Eigenerzeugung, Einfuhr und Ausfuhr sind vergleichend einander gegenüberzustellen. Der Unterricht in Wirtschaftsgeographie soll dem Schüler neben der wirtschaftlichen Lage Österreichs auch einen Überblick über die Weltwirtschaft und den Weltverkehr vermitteln. Mit Rücksicht auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit ist der Lehrstoff sorgfältig auszuwählen. Das Bewußtsein der Abhängigkeit der Staaten voneinander soll dem Schüler die Notwendigkeit des friedlichen Zusammenlebens der Völker, also die Notwendigkeit der Völkerverständigung und der Friedensbereitschaft deutlich vor Augen führen.

Schaufenstergestaltung einschließlich Geschäftsschrift.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Aneignung der in der kaufmännischen Praxis vorkommenden Schriften und Schriftformen als Hilfsmittel der Schaufenstergestaltung. Erzielung einer gefälligen Handschrift.

Lehrstoff:

1. Klasse (40 Jahresstunden):

Übungen zur Erzielung einer gefälligen Lateinschrift. Die Kunstschrift im Dienste der Schaufenstergestaltung. Praktische Übungen in einfacher Schaufenstergestaltung.

2. Klasse (20 Jahresstunden):

Das Schaufenster als Werbemittel des Kaufmannes.

Didaktische Grundsätze:

Die Erzielung einer gefälligen Schrift ist zu pflegen. Die Grundsätze einer modernen Auslagengestaltung sind zu beachten und in praktischen Übungen anzuwenden.

Kurzschrift.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, mindestens 80 Silben in der Minute zu schreiben, die eigene Niederschrift sicher zu lesen und wortgetreu in die Langschrift zu übertragen.

Lehrstoff:

2. Klasse (20 Jahresstunden):

Einführung in die Verkehrsschrift der Systemurkunde vom Jahr 1936 (§§ 1 bis 9).

3. Klasse (40 Jahresstunden):

Ergänzung und Vertiefung des Lehrstoffes der §§ 1 bis 9 durch Übungen in der Verkehrsschrift. Die für die kaufmännische Praxis wichtigsten Kürzungen.

Diktate aus dem Wirtschaftsleben.

Didaktische Grundsätze:

Die Bildung von Arbeitsgruppen auf Grund der kurzschriftlichen Vorkenntnisse wird empfohlen. Der Kurzschriftlehrer hat durch entsprechende Querverbindungen auf die Verwendung der Kurzschrift in den anderen Gegenständen zu achten.

Die Beurteilung erfolgt auf Grund schriftlicher Übungen.

Maschinschreiben.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschung der Tastatur im Zehn-Finger-Blindschreiben. Einige Gewandtheit im Abschreiben und Schreiben nach Diktat ohne besondere Geschwindigkeit mit weitgehender Bedachtnahme auf Fehlerfreiheit und Sauberkeit der Schrift.

Lehrstoff:

3. Klasse (40 Jahresstunden):

Die Auswahl des Lehrstoffes hat der Lehrer unter Berücksichtigung des verminderten Lehrzieles vorzunehmen. In der Maschinenkunde sind die einfachsten Bedienungshebel der Schreibmaschine zur Einrichtung des Papiers und der Zeilenschaltung, die Pflege der Maschine und die Farbbänderneuerung zu lehren.

Didaktische Grundsätze:

Das Hauptaugenmerk ist auf unbedingte Brauchbarkeit aller angefertigten Schriftstücke (Fehlerfreiheit und Sauberkeit) und nicht auf die Erzielung hoher Geschwindigkeit zu legen. Darüber hinaus soll der Schüler mit allen in der Praxis häufig vorkommenden Maschinschreibe- arbeits verfahren vertraut werden.

Als Schreib- und Ansagetexte sind ausschließlich solche wirtschaftlichen Inhalte zu wählen,

wobei auf die Altersstufe und Allgemeinbildung sowie auf die besonderen Bedürfnisse der Lehrlinge Rücksicht zu nehmen ist. Die Querverbindung mit dem kaufmännischen Schriftverkehr ist besonders zu pflegen. Der Unterricht hat sich auf die „Richtlinien für Maschinschreiben“ des Österreichischen Kuratoriums für Wirtschaftlichkeit zu stützen. Die Beurteilung erfolgt auf Grund mehrerer Reinschriften.

LEHRPLAN DER KAUFMÄNNISCHEN BERUFSSCHULEN FÜR BÜROLEHRLINGE.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Jahresstunden			Summe
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	
Religion 1)	2)	2)	2)	
Deutsch	40	—	—	40
Staatsbürgerkunde	—	40	—	40
Kaufmännisches Rechnen	80	40	80	200
Kaufmännische Betriebskunde	40	40	40	120
Kaufmännischer Schriftverkehr	40	40	40	120
Buchhaltung	40	80	80	200
Waren- und Verkaufskunde	40	40	40	120
Wirtschaftsgeographie	—	—	40	40
Kurzschrift	40	40	—	80
Maschinschreiben	40	40	—	80
Stenotypie	—	—	40	40
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	360	360	360	1080

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes);
Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:
an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 120 Unterrichtsstunden);
an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60 Unterrichtsstunden);
an lehrgangmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage B.

III. LEHRPLANE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT.

Siehe Anlage B.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN (KLASSEN), DIE DIDAKTISCHEN GRUNDSÄTZE.

Deutsch.

Siehe Anlage B.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage B.

Kaufmännisches Rechnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Ausreichende Sicherheit und Gewandtheit in der Ausführung der im Warenhandel regelmäßig vorkommenden Berechnungen sowie des branchenüblichen Fachrechnens. Verständnis für regelmäßig vorkommende Abrechnungen der Kreditinstitute und Fähigkeit, diese zu überprüfen.

Lehrstoff:

1. Klasse (80 Jahresstunden):

Wie für kaufmännische Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

2. Klasse (40 Jahresstunden):

Wie für kaufmännische Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

3. Klasse (80 Jahresstunden):

Einfache Warenbezugs- und Verkaufskalkulationen. Erzeugungskalkulationen. Betriebskennziffern, beschränkt auf einfache Fälle. Lohnverrechnung.

Berechnung von Zöllen und der Umsatzsteuer.

Valuten-, Devisen- und Effektenrechnung nach den in Österreich geltenden Usancen, beschränkt auf einfache Fälle. Die Kontokorrentrechnung: eingehendere Behandlung des englischen Kontokorrentes und seines bankmäßigen Abchlusses.

Die Überprüfung bankmäßiger Abrechnungen.

Didaktische Grundsätze:

Wie für kaufmännische Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

Die bankmäßigen Abrechnungen sind möglichst an Hand von Formularen der Praxis darzustellen. Die Querverbindungen zu den übrigen Gegenständen sind stets zu wahren.

Schularbeiten:

1. Klasse: vier Schularbeiten.

2. Klasse: zwei Schularbeiten.

3. Klasse: vier Schularbeiten.

Kaufmännische Betriebskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einführung in die Organisation und in das Leben der wirtschaftlichen Betriebe, wobei mit Rücksicht auf die praktische Verwendung der in einer Klasse zusammengefaßten Lehrlinge allenfalls einzelne Wirtschaftszweige (Großhandel, Gütererzeugung, Kreditwesen) eine bevorzugte Behandlung zu erfahren haben. Kenntnis der Einrichtungen des wirtschaftlichen Verkehrs und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Erziehung zum wirtschaftlichen Denken, Verständnis für die Vorgänge im Wirtschaftsleben.

Lehrstoff:

1. Klasse (40 Jahresstunden):

Wie 1. Klasse der kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1), ausgenommen der Abschnitt „Der Verkauf im Einzelhandelsbetrieb“, jedoch mit folgendem Zusatz:

Bedeutung und Funktionen des Handels.

Der Großhandelsbetrieb: Einkauf, Lagerhaltung und Verkauf, Werbung.

Der Gütererzeugungsbetrieb: Urproduktion, Handwerk und Industrie.

Der Industrie- und Handwerksbetrieb: Materialeinkauf, Lagerhaltung, Fertigung (Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung, Einzel-, Serien- und Massenerzeugung; Arbeitsentlohnung und Lohnsystem) und Vertrieb.

2. Klasse (40 Jahresstunden):

Wie 2. Klasse der kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

3. Klasse (40 Jahresstunden):

Wie 3. Klasse der kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

Zusätzlich:

Organisation eines Großhandels- oder Industriebetriebes (allenfalls eines Bank-, Versicherungs- oder Speditionsbetriebes). Die einzelnen Betriebsabteilungen und ihre Funktionen.

Didaktische Grundsätze:

Wie bei kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

Zusätzlich:

Wo Lehrlinge, entsprechend ihrer praktischen Verwendung (zum Beispiel im Großhandel, in der Industrie, im Gewerbe, im Kreditwesen, in Auskunfteien, in Werbebüros) in einheitlichen Klassen zusammengefaßt sind, gestattet der Lehrplan eine weitgehende Berücksichtigung des entsprechenden Wirtschaftszweiges. Dies gilt zunächst für den Lehrstoff der 1. Klasse. In Klassen, in denen sich durchweg Lehrlinge aus dem Großhandel befinden, wird der Abschnitt über die Gütererzeugungsbetriebe nur in den wesentlichen Grundzügen durchzunehmen sein, hingegen werden die Handelsbetriebe eine eingehendere Stoffbehandlung erfahren müssen. Das

Umgekehrte ist in ersten Klassen zu fordern, in denen sich durchweg Lehrlinge aus Industriebetrieben befinden.

Insbesondere der Lehrstoff der 3. Klasse gestattet im ersten Abschnitt (Betriebsorganisation) die Berücksichtigung eines bestimmten Wirtschaftszweiges. In diesem Abschnitt sind besonders auch die erworbenen Kenntnisse zu wiederholen und zu vertiefen. Auch im zweiten Abschnitt (Umsatz, Kosten usw.) werden unter den gleichen Voraussetzungen einzelne Stoffgebiete zu intensivieren, andere nur in den Grundzügen zu behandeln sein.

Nicht nur im Rahmen der genannten Abschnitte ist die besondere Eigenart des Wirtschaftszweiges zu berücksichtigen, dem die Lehrbetriebe der Schüler angehören, sondern auch in allen übrigen Stoffgebieten; dies gilt insbesondere für die Wahl von Beispielen.

Eine Exkursion je Klasse.

Kaufmännischer Schriftverkehr.

Wie bei kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

Buchhaltung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wesen und Aufgaben der Buchhaltung. Die Führung der Bücher in Einzel- und Großhandelsgeschäften. Kenntnis der modernen Formen der Buchhaltung, einschließlich des Durchschreibeverfahrens unter Hinweis auf die maschinellen Hilfsmittel. Aufstellung einfacher Bilanzen für Handelsbetriebe. Abschluß bei Einzelunternehmen und offenen Handelsgesellschaften. Die Auswertung der Buchhaltungsergebnisse für die Betriebsführung und für die Zwecke der Besteuerung.

Lehrstoff:

1. Klasse (40 Jahresstunden):

Die Notwendigkeit der buchhalterischen Verrechnung. Der Geschäftsfall, der Beleg und seine Behandlung. Die rechtlichen Formvorschriften.

Die Verbuchung der Bargeldbewegung (Kassabuch, Kassabericht), des Kreditverkehrs (Kunden- und Lieferantenverrechnung), der Warenbewegung (Wareneingangs- und Warenausgangsbuch, Lagerkartei), der Betriebskosten (Spesenbücher und Spesenverteiler), des Kapitals (Inventur und Inventarium, Darstellung des Eigenkapitals und Gewinnes unter Berücksichtigung der Privatentnahmen). Einführung in das System der doppelten Buchhaltung. Verbuchung einfacher Geschäftsfälle.

2. Klasse (80 Jahresstunden):

Der österreichische Kontenrahmen (EKR), Abschluß des Hauptbuches in Tabellen- und Kontenform. Die Journalverbuchung und ihr Zusammenhang mit dem Hauptbuch. Die wichtigsten

Hilfsbücher im Handelsbetrieb, Ausarbeitung eines kurzen, einmonatigen Geschäftsganges (Großhandel oder Fertigungsbetrieb) unter Zurechnung des Einheitskontenrahmens (EKR). Das amerikanische Journal.

3. Klasse (80 Jahresstunden):

Ausarbeitung eines einmonatigen Geschäftsganges in einer der gebräuchlichen Durchschreibeformen unter Anwendung eines zweckmäßigen Kontenplanes (Großhandels- oder Fertigungsbetrieb). Hinweis auf die maschinellen Hilfsmittel der modernen Buchhaltung. Besondere Berücksichtigung der Lohnverrechnung und aller damit zusammenhängenden Arbeiten. Aufstellung einfacher Bilanzen für Einzelunternehmen und OHG. Auswertung der Buchhaltungsergebnisse für die Betriebsführung und für die Umsatz-, Gewerbe- und Einkommensteuererklärung. Übungsbeispiele aus dem bisherigen Lehrstoff unter Erweiterung auf mäßig schwierige Fälle.

Didaktische Grundsätze:

Eine Einkleidung des Lehrstoffes in vollständige, kleine Geschäftsbeispiele wird sich empfehlen, wobei verwandte Stoffgebiete der anderen kaufmännischen Fächer möglichst gemeinsam zu behandeln sind.

Schularbeiten: drei im Schuljahr.

Waren- und Verkaufskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der wichtigsten Waren nach ihrer Herkunft und Gewinnung, nach ihren Eigenschaften und ihrer Verwendung mit besonderer Berücksichtigung der Rohstoffe und ihrer Quellen.

Lehrstoff:

A. Für allgemeine Bürolehrlingsklassen:

Warenkunde:

1. Klasse (40 Jahresstunden):

Anorganisch-chemische Industrie: Säuren, Laugen, Salze, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel.

Steinindustrie: Bausteine, Tonwaren und Glas, Edelsteine.

Brennstoffe: Holz, Kohle, Erdölprodukte.

2. Klasse (40 Jahresstunden):

Nahrungsmittel: Getreide, Gemüse, Obst, Fleisch, Milch, Zucker. Genußmittel: Gewürze, Tee, Kaffee, Kakao, Tabak.

Organisch-chemische Industrie.

3. Klasse (40 Jahresstunden):

Metalle: Schwermetalle, Leichtmetalle, Edelmetalle und Legierungen.

Holz und Textilien: Holz und Holzprodukte, Papier, natürliche und chemische Faserstoffe, Garne, Web-, Wirk- und Strickwaren.

B. Für folgende Fachklassen:

1. Maschinen-, Stahl- und Eisenbauindustrie.
2. Gaswerke.
3. Gießereiindustrie.
4. Elektroindustrie.
5. Bergwerke und eisenerzeugende Industrie.
6. Erdöl.
7. Eisen- und Metallindustrie.
8. Filmindustrie.
9. Textilindustrie und Textilgewerbe.
10. Papier-, Zellulose-, Holzstoff- und Papierindustrie.
11. Ledererzeugende und lederverarbeitende Industrie, lederverarbeitende Gewerbe.
12. Glasindustrie.
13. Kautschuk- und Plastikindustrie sowie kautschuk- und plasteverarbeitende Gewerbe.
14. Fahrzeugindustrie.
15. Holzverarbeitende Industrie und holzverarbeitende Gewerbe.
16. Steine und keramische Industrie.
17. Chemische Industrie und chemische Gewerbe.
18. Nahrungs- und Genußmittelindustrie sowie -gewerbe.
19. Gas- und Wasserleitungsinstallateurgewerbe.
20. Elektro- und Radiomechanikergewerbe.
21. Kraftfahrzeugmechanikergewerbe.
22. Graphisches Gewerbe.
23. Bau- und Bauhilfsgewerbe.
24. Metallverarbeitende Gewerbe.
25. Maschinen- und Werkzeuggroßhandel.
26. Eisenwaren-, Haus- und Küchengerätegroßhandel.
27. Fahrzeughandel.
28. Nahrungs- und Genußmittelgroßhandel.
29. Elektro- und Radiogroßhandel.
30. Chemie-, Parfümerie- und Farbwaren-Großhandel.
31. Großhandel mit Holz, Baustoffen und Brennstoffen, Mineralöl, Mineralölprodukten, Treib- und Schmierstoffen.
32. Großhandel mit unverarbeitetem Papier, Papier- und Schreibwaren, Buchbindereibedarf und Postkarten.
33. Textilgroßhandel.
34. Großhandel mit Büchern, Kunstblättern, Musikalien, Zeitungen und Zeitschriften, sowie Verlagsanstalten.

a) Allgemeine Lehrstoffbestimmungen:

1. Klasse (40 Jahresstunden):

Allgemeine Kenntnis der folgenden Warengruppen mit Ausnahme der eigenen Sparte, zum Beispiel Eisen und Metalle.

Nahrungsmittel: Die wichtigsten Nahrungs- und Genußmittel, zum Beispiel Mehl, Zucker, Fleisch, Milchprodukte, Tee, Kaffee, Tabak. Gärungsgewerbe, Seifen, Kautschuk, Leder, Plaste.

Brennstoffe inklusive Erdöl.
Metalle und Legierungen.
Baumaterialien, Glas- und Tonwaren. Holz- und Textilindustrie.

2. Klasse (40 Jahresstunden) sowie

3. Klasse (40 Jahresstunden):
Siehe besondere Lehrstoffbestimmungen für Bürolehrlinge in Großhandel und Industrie.

b) Besondere Lehrstoffbestimmungen:

1. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DIE MASCHINEN-, STAHL- UND EISENBAUINDUSTRIE.

2. Klasse:

Atom, chemische Grundgesetze, Metalle (Überblick), Eisen, Hochofenprozeß, Roheisen, Stahlerzeugung, Bessemerbirne, Thomasbirne, LD-Verfahren, SM-Verfahren, Elektrostahlofen, Edelstahl, Stahlveredler, Stahlhärtung, Hartmetalle. Verarbeitung von Stahl durch Gießen, Schmieden, Ziehen, Walzen (Kaliberwalzwerk, Walzprofile). Drehen, Fräsen, Hobeln, Bohren, Feilen, Schneiden, Schleifen, Polieren.

Kurzer Überblick: Kupfer, Blei, Zinn, Zink, Aluminium und Lagermetalle.

3. Klasse:

Kraft: Drehmoment, mechanische Arbeit, Leistung, Dampfmaschinen, Zweitakt- und Viertaktmotor. Grundlagen der Elektrizität (Spannung, Stromstärke, Widerstand, Magnetismus), Elektromotor (Prinzip). Kraftübertragung: Rollen, Flaschenzüge, Kräne, Bagger usw. Stahlkonstruktion: Entwurf, Ausarbeitung, Herstellung (Verbindung von Metallen: Schweißen, Nieten, Löten, Schrauben). Transport, Montage. Unfallverhütung. Anleitung zur Ersten Hilfe.

2. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR GASWERKE.

2. Klasse:

Einführung in die anorganische Chemie: Grundstoffe, Metalle, Nichtmetalle. Atom, Molekül, Atomspaltung, Verbindung, Zerlegung, Laugen, Säuren, Salze. Gase als Elemente: Sauerstoff — Wasserstoff — Stickstoff. Edelgase: Helium, Neon. Kohlenstoff, Generatorgas, Wassergas, Kohlensäuregas. Schwefel. Halogene. Organische Chemie: Aliphatische Verbindungen, Paraffine, Erdgas, Erdöl, Halogenderivate, Bitumen, Hydroxylderivate (Alkohol), Aldehyde, organische Säuren. Zyklische Verbindungen, Benzol, Benzolhomologe, Olefine. Isomere.

3. Klasse:

Holzdestillation, Steinkohlendestillation, Kammernöfen, Hochtemperaturverkohlung, Tieftemperaturverkohlung. Destillationsprodukte: Koks, Steinkohlengas, Steinkohlenteer, Ammoniak, Naphthalin, Benzol. Raseneisenerz. Stadtgas, Azetylen — Dissousgas. Hochofenprozeß, Gichtgas. Düngemittelerzeugung (Stickstoffdünger), Kali-, Kalk- und Phosphordünger.

Kunststoffherzeugung. Veredelte Naturstoffe (Zelluloid, Galalith). Duroplaste: Aminoplaste, Phenoplaste, Thermoplaste: PVC, Plexiglas, Polystyrol. Kunstkauschuk: BUNA. Silikone. Teerabkömmlinge (Farbstoffe, Süßstoffe).

3. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DIE GIESSEREIINDUSTRIE.

2. Klasse:

Atome, Elemente. Chemische Grundgesetze, Kohlenstoff, Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Schwefel, Phosphor, Säuren, Laugen, Salze. Einteilung der Metalle. Eisen, Eisenerze, Tagbau, Stollenbau, Schachtbau, Aufbereitung der Erze, Hochofen, Hochofenprozeß, Graues Roheisen, Aufbau des Gußeisens, Weißes und Spiegelroheisen, Stahl, Schmiedeeisen. Gußstahlerzeuger.

3. Klasse:

Bleibende Formen, verlorene Formen, Herstellung von Modellen, Herdformen, Glockengießerei, Kastenformen, Kastenformmaschinen, Kernformerei. Erhitzung des Eisens, Kupolofen, Abstich, Guß, Gußfehler.

Aufbereitung von Sand. Stahlguß, Temperguß, Sphäroguß, Spritzguß, Schleuderguß. Gußputzen. Metallguß: Bronze, Messing, Zinn, Blei, gießbare Leichtmetalle, gießbare Edelmetalle.

4. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DIE ELEKTROINDUSTRIE.

2. Klasse:

Grundlagen der Gleichstromtechnik: Aufbau der Materie, Elemente, Verbindungen, Atome, Moleküle, Elektronen. Elektrische Leiter und Nichtleiter. Strom, Stromstärke, Elektrizitätsmenge, Spannung, Polaritätsprüfung, Widerstand, Ohmsches Gesetz, Widerstandsberechnungen, Spezifischer Widerstand, Leitfähigkeit, Leiter und Widerstandsmaterial, Formeln zur Widerstandsberechnung, Spannungsabfall — Spannungsverlust, EMK und Klemmspannung, Kirchhoffsche Gesetze, Widerstandsschaltung: Reihe oder Serie, Parallelschaltung und gemischte Schaltung, Schaltung und Stromquellen: Reihenschaltung, Parallelschaltung, gemischte Schaltung (Gruppenschaltung). Kraft, Drehmoment, mechanische Arbeit und Leistung, Energieelektrische Leistung, elektrische Arbeit, Wirkungsgrad. Grundbegriffe des Magnetismus; Kraftlinien, Elektromagnetismus; Spule — Leiter, magnetische Eigenschaften der Stoffe, Eisen im Magnetfeld. Generatorprinzip, Transformatorprinzip.

3. Klasse:

Wiederholung der Gleichstromtechnik. Selbstinduktion, Motorprinzip, Kraftwirkung stromdurchflossener Leiter aufeinander, Grundlagen der Wechselstromtechnik, Darstellung, Periode — Frequenz, Widerstände im Wechselstromkreis: Ohmscher Widerstand, Drehstrom, Schaltarten (Stern, Dreieck). Magnetisches Drehfeld, Prinzip

des Transformators. Grundlagen der Elektrochemie: Leitung in Flüssigkeiten, galvanische Elemente, Bleiakkumulator, Stahllakkumulator, Galvanostegie — Galvanoplastik, Elektrometallurgie — Eloxalverfahren.

Elektrische Wärmequellen. Kältererzeugung. Grundlagen der Lichttechnik; Wesen des Lichtes. Sehvorgang: Lichttechnische Grundgrößen, Lichtquellen, Beleuchtung. Photoelektrizität und lichtelektrische Zellen. Elektrische Maschinen, elektrische Generatoren, Elektromotoren, Unfallverhütung. Schutzeinrichtungen. Erste Hilfe bei Stromunfällen. Medizinische Bedeutung des Stromes.

5. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR BERGWERKE UND DIE EISENERZUGENDE INDUSTRIE.

2. Klasse:

Einteilung der Chemie. Das Atom. Element. Chemische Grundgesetze. Kohlenstoff, Kohlenoxyd — Kohlendioxyd, Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Schwefel und seine Oxyde. Phosphor, Säuren, Laugen, Salze.

Einteilung der Metalle: Eisen, Eisenerze, Tagbau, Stollenbau, Schachtbau, Aufbereitung der Erze, Hochofenprozeß, graues Roheisen, weißes Roheisen, handelsübliche Roheisensorten, Eisenwerke in Österreich.

3. Klasse:

Stahl, Schmiedeeisen, Stahlherstellung, Puddelverfahren, Thomasbirne, Bessemerbirne, LD-Verfahren, SM-Ofen, Damaszenerstahl, Zementstahl, Tiegelstahl, Lichtbogenofen — Induktionsofen. Chemische und mechanische Materialprüfung, Stahlhärtung. Edelstahl, Hartmetalle.

Spanlose Verformung von Stahl, Gießen, Gußarten, Walzen. Walzwerke, Bleche, Walzprofile. Drahtherstellung: Ziehen. Handelsformen von Draht, Schmieden, Weiterverarbeitung von Rohlingen, spanabhebende Verformung.

6. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR ERDÖL.

2. Klasse:

Das Atom, Elemente. Chemische Grundgesetze. Kohlenstoff, Kohlendioxyd, Kohlenoxyd, Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Schwefel und seine Oxyde. Säuren, Laugen, Salze. Düngemittel. Organische Chemie: aliphatische Verbindungen, Kohlenwasserstoffe (Methan, Äthan, Propan und andere), gesättigte Kohlenwasserstoffe (Paraffine), Derivate, isozyklische Verbindungen (Benzol), heterozyklische Verbindungen. Organische Säuren. Methylalkohol, Äthylalkohol, Glycerin.

3. Klasse:

Entstehung von Erdöl, Aufschließen höffiger Gebiete, Ölfallen, Bohrverfahren, Bohrturm, Förderturm, Förderung, Sonden, Fluten. Erdgas. Erdöltransport. Fraktionierung, Hydrierung der Kohle. Erdölprodukte: Erdölbaum, Benzine, Leichtöle, Schmieröle, feste Rückstände.

7. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DIE EISEN- UND METALLINDUSTRIE.

2. Klasse:

Einführung in die Fachwarenkunde. Atom. Chemische Grundgesetze. Allgemeines über Metalle. Eisen: Erze, Gewinnung — Aufbereitung, Erzvorkommen in Österreich und Standorte der eisenerzeugenden Industrie, Hochofenprozeß, Roheisensorten. Stahlerzeugung — Schmiedeeisen. Bessemerbirne, Thomasverfahren, LD-Verfahren, Siemens-Martin-Ofen; Elektrostahlöfen, andere Stähle (Gärstahl, Damaszenerstahl), Stahlhärtung, Edelstähle. Hartmetalle und ihre Verwendung. Spanlose Verformung. Gießen, Sandformen, Grau-, Hart- und Tempérguß, Spritz-, Sphäro- und Stahlguß, Walzen. Walzwerke, Blechwalzwerke — Profilwalzen, nahtlose und geschweißte Rohre, Ziehen von Walzdraht, Drahtstifte, Schmieden, Schmiedewerkzeuge. Spanabhebende Verformung: Drehen, Drehbänke, Fräsen, Hobeln, Bohren, Feilen, Schneiden, Schaben, Schleifen und Polieren.

3. Klasse:

Verbindungen von Metallteilen: Schweißen, Nieten, Schrauben, Löten (Weich- und Hartlöten). Werkstoffprüfung, Normierung verschiedener Stahlsorten, Rostschutzverfahren: Metallüberzug, nichtmetallische Überzüge, Oberflächenbehandlung auf chemischem Weg. Buntmetalle: Gewinnung, Eigenschaften und Verwendung. Kupfer: Erze und ihre Verhüttung, Kupferlegierungen. Blei, Bleierzugnisse, Bleiverbindungen. Zink, Zinn. Stahlveredler: Nickel, Kobalt. Chrom, Mangan, Wolfram. Sprödmetalle: Arsen, Antimon, Wismut. Edelmetalle: Gold, Silber, Platin, Quecksilber. Leichtmetalle: Aluminium, Magnesium. Leichtmetallegerierungen. Alkali-metalle, seltene Metalle.

8. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DIE FILM-INDUSTRIE.

2. Klasse:

Lehre vom Licht, künstliche Lichtquellen, optische Grundbegriffe und photographische Objekte (Linsen und Objektive), Kamerakunde. Chemische Grundlagen, Praxis des Photolabors.

Der Negativprozeß: Chemikalien, Belichtung und Entwicklung, Fixieren.

Das Positivverfahren: Papiertypen, Kopierverfahren, Vergrößern, Retuschen.

3. Klasse:

Farbfilm—Diapositiv (Raster — farbphotographische Druckverfahren — Mehrschichtenfarbfilm).

Schmalfilm (Formate, Filmmaterial), Schmalfilmgerät (Kamera und Vorführgerät), Filmaufnahme und Bearbeitung.

Tonfilm: Filmtypen (Licht-, Magnetton). Geräte (Projektor, Lautsprecher).

9. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DIE TEXTILINDUSTRIE UND DAS TEXTILGEWERBE.

2. Klasse:

Einteilung der textilen Faserstoffe. Baumwolle, Flachs und andere Pflanzenfaserstoffe. Schafwolle und andere tierische Wollarten und Haare. Pelze, Seide. Chemiefaserstoffe auf Zellulose- und Eiweißgrundlage. Gummi. Materialprüfungen auf Grund von Materialproben.

3. Klasse:

Glas- und Metallfaserstoffe. Synthetische Faserstoffe. Spinnerei. Garne und Zwirne. Numerierung. Weberei. Bindungslehre.

Web-, Strick- und Wirkwaren. Ausrüstung. Vorhänge. Teppiche und andere Bodenbeläge. Filze. Hüte. Schneiderzubehör. Materialprüfungen auf Grund von Materialproben.

10. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DIE PAPIER-, ZELLULOSE-, HOLZSTOFF- UND PAPPEINDUSTRIE.

2. Klasse:

Geschichte des Papiers. Die wichtigsten Rohstoffe. Verarbeitung der Rohstoffe. Herstellung des Stoffes. Maschinen zur Ganzzeugbildung. Die Blattbildung mit der Rundsieb- und Langsiebmaschine.

3. Klasse:

Die ONORM- beziehungsweise DIN-Formate. Papierarten nach der Erzeugung und nach der Stoffzusammensetzung. Papiersorten und Papierprüfung.

11. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DIE LEDERERZEUGENDE UND LEDER- VERARBEITENDE INDUSTRIE SOWIE FÜR DAS LEDERVERARBEITENDE GE- WERBE.

2. Klasse:

Die tierische Rohhaut. Verschiedene haut- und pelzliefende Tiere; Konservierung der Häute. Hautfehler. Die Wasserwerkstätte. Das Beizen der Blößen und ihre Herrichtung zur Gerbung.

3. Klasse:

Verschiedene Gerbmethoden; Gerbstoffe. Die Zurichtearbeiten. Sortieren, Lagerung und Pflege des Leders. Die Pelzgerbung. Zurichten und Veredeln der Pelze. Pelzpflege.

Pelz- und Ledersorten; Lederaustauschstoffe.

12. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DIE GLASINDUSTRIE.

2. Klasse:

Grundbegriffe der Chemie; Geschichte des Glases; Chemie des Glases; Glasarten; Eigenschaften des Glases. Rohstoffe; Glasschmelzöfen.

3. Klasse:

Herstellungsarten des Glases. Preß- und Blasmachines. Herstellung von Tafelgläsern, Draht- und Verbundglas.

13. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DIE KAÜTSCHUK- UND PLASTEINDU- STRIE SOWIE FÜR DIE KAÜTSCHUK- UND PLASTEVERARBEITENDEN GE- WERBE.

2. Klasse:

Die Grundbegriffe der anorganischen und organischen Chemie. Geschichte des Kautschuks. Plantagenkautschuk. Handelsformen des Kautschuks. Das Walzwerk. Vulkanisation.

3. Klasse:

Das Mischen. Plastikatoren. Weichmacher und Füllstoffe. Kautschukfeinde. Regenerate. Latex und seine Verwendung. Synthetischer Kautschuk. Plaste und ihre Bedeutung; verschiedene Gummi- artikel (Wärmeflaschen, Schuhe, Fliesen, Riemen, Schläuche, Bereifung).

14. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DIE FAHRZEUGINDUSTRIE.

2. Klasse:

Eisen: Gewinnung und Aufbereitung der Rohstoffe; Hochofenvorgang; Stahlerzeugung.

Formgebung des Eisens; Handelsbezeichnung der verschiedenen Erzeugnisse.

Buntmetalle: Rohstoffe, Verhüttung, Eigenschaften und Verwendung mit besonderer Berücksichtigung der Fahrzeugindustrie. Leichtmetalle und Legierungen, Stahlveredler.

3. Klasse:

Wesen der Elektrizität. Elektrische Größen; Stromarten; Elektromagnetismus. Induktion. Stromquellen. Elektromotore, Verbrennungsmotore. Kraftübertragung. Sonstige Einrichtungen des Kraftfahrzeuges. Betriebsstoffe.

Nichtmetallische Rohstoffe der Fahrzeugindustrie.

15. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DIE HOLZVERARBEITENDE INDU- STRIE UND FÜR DIE HOLZVERARBEI- TENDEN GEWERBE.

2. Klasse:

Bedeutung des Holzes; Vorgang der Holz- bildung. Der Wald als Rohstoffgrundlage. Die verschiedenen Holzsorten. Die Holzeigenschaften. In- und ausländische Nutzhölzer.

3. Klasse:

Holzschädlinge und deren Bekämpfung. Schlägerung und Bringung. Das Sägewerk. Chemische Beschaffenheit des Holzes. Verwertung der verschiedenen Holzprodukte.

16. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR STEINE UND DIE KERAMISCHE INDUSTRIE.

2. Klasse:

Steine im Dienste des Menschen. Natürliche Bausteine. Eigenschaft, Prüfung, Gewinnung und Bearbeitung. Granit, Gneis, Basalt, Kalkstein — Marmor, Sandstein, Serpentin.

Bindemittel: Luftmörtel (Kalkmörtel), Wassermörtel (Zement, Gips); Kunststeine, Beton, Ziegelerzeugung.

Leichtbaustoffe: Gipsplatten, Heraklith, Magnesit — Magnesiaement.

Natürliche feuerfeste Steine: Asbest, Glimmer.

Künstliche feuerfeste Steine: Siamott, Eternit, Silikatsteine. Technisch verwendete Steine: Talk, Speckstein.

Schleifen und Schleifsteine, Polierung und Poliermittel, Mühlsteine.

Edelsteine: Diamant, Rubine, Granate, Saphire, Smaragd, Topas, Edelopal, Türkis.

Halbedelsteine: Amethyst, Bergkristall, Karneol, Onyx, Achat, Bernstein; Perlen, Korallen.

3. Klasse:

Grundbegriffe der Chemie.

Elemente: Metalle — Nichtmetalle. Atom — Molekül. Analysen — Synthesen. Laugen — Säuren, Salze.

Glas in chemischer Hinsicht: Wasserglas, echtes Glas, Rohstoffe für die Glaserzeugung, Glassatz, Glasfluß.

Verarbeitung der Glasmasse: Hohlglas, Preßglas, Gußglas, gezogenes Glas, Kunstglas, Kaliglas, Bleiglas, Sicherheitsglas. Sondergläser (Jenaer Glas, Quarzglas).

Tonwaren: Porzellanmarken, Steinzeug, Steingut, Majolika und Fayence. Unterscheidung: Porzellan und Steingut, Irdenwaren, Mosaikarbeiten.

17. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DIE CHEMISCHE INDUSTRIE UND FÜR DIE CHEMISCHEN GEWERBE.

2. Klasse:

Geschichte der Chemie. Geschichte des Atom-begriffes. Elemente. Atombau, Moleküle. Elementbezeichnung im periodischen System. Atomumwandlungen. Treffen des Atomkerns: Zerfall eines radioaktiven Elementes. Nebelkammer — Zyklotron. Neutronen. Atomspaltung. Wesen der Atomenergie. Kernreaktor. Anorganische Chemie: Sauerstoff, Wasserstoff, Wasser; Stickstoff, Kohlenstoff, Kohlenmonoxyd, Kohlendioxyd, Wassergas, Generatorgas. Halogene: Brom, Jod, Fluor, Chlor. Schwefel, Phosphor, Arsen, Antimon, Wismut, Bor, Silizium. Laugen, Säuren, Salzbildung.

3. Klasse:

Organische Chemie. Aliphatische Verbindungen: Fettreihe; Methan und seine Derivate. Al-

dehyde, Carbonsäuren. Athan, Athylalkohol, Ather, Essigsäure. Propan; Azeton, Glycerin. Butan und seine Verbindungen. Flüssige Paraffine: Erdöl. Feste Paraffine: Erdölrückstände. Fette, Fettverwertung: Schmier- und Lösungsmittel, Firnis. Seifen- und Kerzenerzeugung. Kohlehydrate: Mono- und Disaccharide, Polysaccharide. Zellulosegewinnung: Papiererzeugung. Gummi. Gärungsgewerbe: Wein, Bier, Spiritus, Hefe. Nahrungsmittel; Genußmittel. Eiweißstoffe. Steinkohlenteer. Konservierung. Zyklische Verbindungen: Benzolreihe, Steinkohlenteer, Toluol. Tinte. Ledererzeugung. Färberei und Farbstoffe. Atherische Öle, Harze, Kautschuk. Kunststoffe: Thermoplaste, Duroplaste.

18. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DIE NAHRUNGS- UND GENUßMITTEL-INDUSTRIE SOWIE DIE -GEWERBE-BETRIEBE.

2. Klasse:

Einführung in die Ernährungslehre, Zusammensetzung der Nahrungsmittel (Nähr- und Wirkstoffe), Konservierung, Eiserzeugung. Lebensmittelkontrolle.

Getreidefrüchte: Arten, Aufbau, Prüfung, Lagerung; Müllerei, Mahlprodukte, Back- und Teigwaren, Stärke — Backhilfsmittel. Hülsenfrüchte. Zucker und andere Zuckerarten, Honig, künstliche Süßstoffe. Gemüse, Pilze, Obst, Südfrüchte, Obst- und Gemüsedauerwaren, Fruchtsäfte, Sirupe, Milch, Milhdauerwaren, Butter und Kunstspeisefetterzeugung, Käse.

3. Klasse:

Eier, Fleisch, Würste, Pasteten, Geflügel, Wildbret, Fische, Fleisch- und Fischkonservierung, Fette, Fettraffination, Fetthärtung, tierische Fette, Pflanzenfette, Seifen, Wachse.

Genußmittel:

a) Gewürze,

b) Kaffee, Kaffee-Ersatz, Tee, Tee-Ersatz, Kakao, Schokoladeprodukte, Tabak,

c) alkoholische Getränke: Wein, Bier, Branntwein, Spiritus.

Atherische Öle, Essig, Preßhfe.

19. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DAS GAS- UND WASSERLEITUNGS-INSTALLATEURGEWERBE.

2. Klasse:

Versorgung der Bevölkerung mit Gas und Wasser als Berufsgrundlage des Installations-gewerbes. Gaserzeugung, Gasarten (Leucht-, Erd-, Stadt-, Propangas), Verwendung von Gas in Wirtschaft und Haushalt.

Wasser: Kreislauf, Eigenschaften, Bedeutung für die Volksgesundheit, Bau der Hochquellen-leitungen, Grundwassergewinnung. Warmwasser-bereitung: Gas-Durchlauferhitzer, Elektroheiß-

wasserspeicher. Heiztechnik: Gas-, Öl-, Koks- und Müllfeuerung.

Materialkunde: Gasrohre (schwarz und verzinkt); Wasserrohre (Kupfer-, Blei-, verzinkte Eisenrohre, Siederohre, gußeiserne Muffendruckrohre, Bleispülrohre); Lötzinn, Bleiformstücke, Bleisiphone, Kanalisationsartikel, Rohrverbindungsstücke (Fittings, Rohrnippel, Muffen, Rohrbogen, Flanschen); Dampf- und Heizungsarmaturen (Ventile), Gas- und Wasserarmaturen, Feinarmaturen, Schrauben, Rosetten.

Abwaschbecken (emailiertes Stahlblech, rostfreier Stahl). Ausgüsse.

3. Klasse:

Abflußrohre aus Eternit und Durit.

Verwendung neuzeitlicher Kunststoffe für Rohre und Formstücke. Sanitäre Einrichtungsgegenstände: Waschtische (Hartsteingut, Kristallporzellan), Wand- und Trinkbrunnen, Klosette, Waschrinnen, Badewannen, Brausetassen. Ausstattungsgegenstände (Etageren, Spiegel, Handtuchhalter).

Wandverkleidungen: keramische Fliesen, Marmorglas, Eternittafeln. Dichtungs- und Isoliermaterial.

20. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DAS ELEKTRO- UND RADIOMECHANIKERGEWERBE.

2. Klasse:

Das Wichtigste über den elektrischen Strom (Spannung, Stromstärke, Leistung, Stromarten). Der Widerstand, das Ohmsche Gesetz. Leitungsmaterialien, Kontaktmaterialien, Isolierstoffe. Sicherungsmöglichkeiten. Wirkungen des elektrischen Stromes: Wärme, Magnetismus, Induktion.

Heizkörper, Glühlampen, Motoren, Transformatoren, Meßinstrumente. Stromquellen. Chemische Wirkungen des Stromes: Akkumulatoren. Leuchtstoff- und Neonröhren.

3. Klasse:

Das Wichtigste über Schaltungen. Spannungsteilung durch Widerstand. Stromteilung durch Potentiometer. Das Wichtigste über die Frequenz. Plattenspieler, Tonband-, Radio- und Fernsehgeräte. Elektronische Meßgeräte.

21. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DAS KRAFTFAHRZEUGMECHANIKERGEWERBE.

2. Klasse:

Die Metalle und ihre Eigenschaften. Einteilung der Metalle: Schwermetalle, Buntmetalle, Leichtmetalle, Edelmetalle, Legierungsmetalle.

Stahl und Stahlliegierungen, Stahlhärtung. Nichteisenlegierungen. Werkstoff- und Gütenormierungen. Metallische und nichtmetallische Überzüge, Rostschutz. Sonstige Hilfsstoffe. Meßwerkzeuge und Lehren.

3. Klasse:

Einteilung und Aufbau der Kraftfahrzeuge. Der Kraftfluß — Motor (Kurbel und Exzenter), Lagerung (Lager mit Walzkörper, Gleitlager, Schmierung), Kupplungen — Getriebe (Zahnräder, Ketten, Spindeln, Riemen), Wellen, elastische Zwischenglieder (Kardangelen, Hardyscheiben), Ausgleichsgetriebe (Differentialgetriebe). Wirkungsweise der Zwei- und Viertaktmotoren (Otto- und Dieselmotor), Motorenkennzahlen (Leistung, Drehmoment, Literleistung). Der Verbrennungsraum (Zylinder, Kolben, Zylinderkopfdeckel, Pleuel, Pleuelstange). Ventilsteuerung (Nockenwelle, Königswelle, Steuerkette, Ventile). Hilfseinrichtungen (Vergaser, Einspritzpumpe, Gebläse, elektrische Einrichtungen). Lenkung, Bremsen, Fahrgestelle, Karosserien. Räder, Reifen.

22. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DIE GRAPHISCHEN GEWERBE.

2. Klasse:

Holz als Rohstoff für die Papiererzeugung. Zelluloseerzeugung (Natron-, Sulfit-, Sulfatverfahren), Holzschliff.

Zusatzstoffe: Leimstoffe (Kolophonium), Füllstoffe (Kaolin, Talk, Gips, Kreide), Farbstoffe (Ultramarin, Anilinblau). Papierherstellung. Papierausrüstung. Papierqualitäten. Papiersorten: Schreibpapiere (Dokumenten-, Urkunden-, Akten-, Hartpost-, Bankpost-, Kanzlei-, Konzept-, Brief-, Leinen-, Flugpost-, Schreibmaschinen-, Durchschlag-, Schreib-, Bücherpapier), Druckpapiere (Rotationsdruck-, Kunstdruck-, Kupfertiefdruckpapier), Saugpapiere (Lösch-, Saugpost-, Filtrierpapier), Hülpapiere (Braunholz-, Kraftpapier, Packzellulose, Pergament, Halbpergament, Pergamin, Seidenpapier, Krepp-, Bunt-, Lederpapier, Cellophan, Teerpapier, Karton, Pappe). Papierprüfung, Papiernormen.

Schreibwaren. Tintenerzeugung. Tusche. Radiergummi. Klebstoffe.

3. Klasse:

Hochdruckverfahren: Buch-, Anilindruck, Klischees für den Hochdruck (Holzschnitt, Linolschnitt, Bleischnitt, Strichätzung, Autotypie, Klischees für Mehrfarbendruck, Stereotypie, Galvano, Gummi- und Kunststoffplatten).

Flachdruckverfahren: Lithographie und Stein- druck, Korn- und Kreidetechnik, Steingravur, Lithographie und Umdruck, autographischer Druck, Photolithographie, Zinkplatten, Offsetverfahren, Kopierverfahren auf Film, Offset-, Lichtdruck. Siebdruckverfahren.

Tiefdruckverfahren: Manuelles Verfahren, Kupferstich, Kreide- und Schabmanier, Stahlstich, Aquatinta-Manier, Tiefdruckreproduktion, Kupfertiefdruck.

Die Druckfarben (Buchdruck- und Offsetfarben). Das Veredeln der Drucke (Lackieren, Cellophanieren, Kalandrieren).

Der Einband.

Manuskript. Korrekturen. Umbruch. Schriftgrade, Schriftgrößen.

23. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DIE BAU- UND BAUHILFSGEWERBE.

2. Klasse:

Allgemeines über Gesteine: Entstehung, Zusammensetzung, wesentliche Eigenschaften für ihre Verwendung im Baugewerbe (Härte, Farbe, Polierfähigkeit, Wetter-, Druck-, Feuerfestigkeit, Frostbeständigkeit, Ausdehnungsvermögen), Gewinnung und Abbau.

Natürliche Bausteine: Granit, Syenit, Porphyrt, Basalt, Gips, Kalkstein, Marmor; verkittete Gesteine (Gneis, Schiefer, Sandstein).

Steine und Erden zur Herstellung künstlicher Bausteine und mineralischer Baustoffe: Sand, Kies, Schotter, Feldspat, Talk, Asbest, Magnesit, Ton, Lehm, Schlacke.

Bindemittel: Kalk (Luft- und Wasserkalk); Kalkmörtel. Zement: Erzeugung, Zementarten, Transport und Lagerung; Zementmörtel. Beton: Bestandteile, Stampf-, Guß-, Spritzbeton; Schalungen, Ausdehnungsvermögen, Nachbehandlung, Betonarten; Anwendung im Hoch- und Tiefbau; Betonbausteine.

Gebrannte Bausteine: Mauerziegel (Voll- und Lochziegel), Hourdisplatten, Klinker, Verblender, Bodenplatten, Dachziegel, Fliesen, Kacheln, Tonrohre.

Gepreßte Bausteine: Schlackensteine, Eternit, Heraklich, Steinholz.

3. Klasse

Feuerfeste Steine: Schamotte- und Magnesitsteine, Asphalt, Bitumen, Teer.

Putzträger: Rohrmatten, Rabitz, Staußziegelgewebe; Außen- und Innenputz.

Metalle, die im Baugewerbe verwendet werden: Eisen und Stahl (Bauträger, Stahlbeton, Fertigbauteile), Kupfer, Zink, verzinkte Eisen- und Aluminiumbleche für Metallabdeckungen.

Holz als Baustoff: Handelsbezeichnung für Bauholz.

Glas als Baustoff: Verbundgläser, Thermopanscheiben, Glasbausteine.

Isolierstoffe, Dichtungsbahnen (Pappe, Metallfolien), Wärme-, Schall- und Erschütterungsdämpfstoffe (Kork, Torf, Kokosfasern, Glaswolle).

Bodenbeläge, Wandverkleidungen.

Kunststoffe und ihre Verwendung im Baugewerbe. Die wichtigsten Arbeiten im Baugewerbe (Hausbau, Straßenbau).

24. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DIE METALLVERARBEITENDEN GEWERBE.

2. Klasse:

Die Metalle und ihre Eigenschaften. Einteilung der Metalle: Schwermetalle, Buntmetalle, Leichtmetalle, Edelmetalle, Legierungsmetalle.

Stahl und Stahllegierungen, Stahlhärtung. Nichteisenlegierungen. Werkstoff- und Gütenormierungen. Metallische und nichtmetallische Überzüge, Rostschutz. Sonstige Hilfsstoffe. Meßwerkzeuge und Lehren.

3. Klasse:

Guß- und Schmiedestücke, Walzwaren: Bleche, Rohre und Drähte. Drahtstifte, Schrauben und Nieten. Werkzeuge.

25. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DEN MASCHINEN- UND WERKZEUG-GROSSHANDEL.

2. Klasse:

Geschichte der Werkzeuge. Entwicklung der Maschinenteknik. Erfinder. Österreichische Pioniere der Technik. Grundsätze der Mechanik. Werkstoffe für die Maschinen- und Werkzeugherstellung. Einrichtungen der Bergbau- und Hüttenindustrie. Technische Prozesse der Metallerzeugung und -verarbeitung. Werkzeuge und Maschinen zur Metall-, Holz- und Steinbearbeitung. Oberflächenbehandlung, Korrosionsschutz, Schmiermittel. Treibstoffe, Energiequellen und ihre Ausnützung. Werkzeugstahl und andere Edelmetallarten. Materialprüfgeräte und -methoden.

3. Klasse:

Spanlose und spanabhebende Formung, Meßwerkzeuge, Werkzeuge zum Anfassen und Festhalten, Zangen, Scheren, Feilen, Fräsen. Drehstähle. Bohrer, Sägen, Schmiede-, Gießerei- und Walzwerkseinrichtungen, Werkzeugmaschinen, Baumaschinen, Büromaschinen, landwirtschaftliche Maschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Fränkiermaschinen, Küchenmaschinen, Kellermaschinen und andere.

Maschinenbauelemente, Verbindungselemente, Schweißen, Löten, Schrauben, Gewinde, Bewegungselemente, Reibung, Materialfehler und deren Erkennen. Unfallverhütung. Verpackung, Pflegemittel.

26. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DEN EISENWAREN-, HAUS- UND KÜCHENGERATEGROSSHANDEL.

2. Klasse:

Hilfsstoffe, Brennstoffe, Erdölprodukte, Eisen und Stahl (Hochofenprozeß, Frischverfahren). Kupfer, Zink, Zinn, Blei, Aluminium, Kunststoffe, Ton, Glas.

3. Klasse:

Metallverarbeitung: Gießen, Walzen, Schmieden. Walzware, Rohre und Armaturen, Schrauben, Beschläge, Werkzeuge, Werkzeugmaschinen. Öfen und Herde. Emailwaren, Glas- und Porzellanwaren, Kunststoffwaren.

27. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DEN FAHRZEUGHANDEL.

2. Klasse:

Materialkunde: Treibstoffe, Schmiermittel, Kautschuk, Bereifungs- und Reparaturmaterial, Keilriemen, Schläuche, Wagenpflegemittel, Bremsflüssigkeit, Gefrierschutzmittel, Brems- und Kupplungsbeläge, Asbest, Dichtungen, Material für alle Zugehörteile, Metalle, Werkstoffe, Glas, Porzellan, Email, Kunststoffe, Lacke.

3. Klasse:

Fertigwaren: Kraftfahrzeuge und Bauteile, gezogene Teile, geschmiedete Teile, Bleche, Schrauben, Nieten, Armaturen, Rohrleitungsteile, Kugellager, KFZ-Werkzeuge, Fahrräder, Zubehör, Verbindungselemente, Ersatzteile, Motoren, elektrische Anlage, Zündkerzen, Glühlampen, Batterie, Anlasser, Lichtmaschinen, Kupplung, Getriebe, Differential. KFZ-Gesetz und Straßenverkehrsordnung.

28. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DEN NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELGROSSHANDEL.

2. Klasse:

Zusammensetzung der Nahrung, Ernährungslehre, Lebensmittelkontrolle. Die wichtigsten Kohlehydrate (Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffel, Zucker), deren Gewinnung und Verarbeitung zu Halb- und Fertigfabrikaten.

Obst, Gemüse, Südfrüchte; Obst- und Gemüsedauerwaren. Lebensmittelkonservierung.

Trinkwasser, Mineralwasser, Salz.

3. Klasse:

Milch und Molkereiprodukte, Fleisch und Fleischwaren, Fische und Fischdauerwaren, Eier, Fette und Öle (Tierfette, Pflanzenfette, künstlich veränderte Fette). Genußmittel (Gewürze, Gärungsindustrie, Kaffee, Tee, Kakao, Tabak).

Lagerung und Aufbewahrung von Lebensmitteln. Lebensmittelgesetz.

29. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DEN ELEKTRO- UND RADIOGROSSHANDEL.

2. Klasse:

Material, Grundlagen der Elektrotechnik, Strom, Spannung, Widerstand, Leistung, Meßeinheiten.

Wärmegeräte, Haushaltsgeräte, Installationsmaterial, Beleuchtung, Elemente, Akkumulatoren.

3. Klasse:

Elektrische Maschinen, Grundlagen, Magnetismus, Induktion, Generatoren, Motoren, Transformatoren, Gleichrichter, Unfallverhütung, Radiotechnik, Kondensatoren, Schwingungskreise, Verstärker, Lautsprecher.

Prinzip des Fernsehens.

30. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DEN CHEMIE-, PARFÜMERIE- UND FARBWAREN-GROSSHANDEL.

2. Klasse:

Bedeutung und Geschichte der Chemie. Grundbegriffe, Aufbau der Materie. Aufgaben der chemischen Industrie. Rohstoffbasis der anorganischen Chemie. Anorganische Waren: Mineralwässer, Mineralsäuren, Schwefel, Phosphor, Chlor, Chlorkalk, Laugen, Salze (Soda). Kunstdünger, Pflanzenschutzmittel. Mineralfarben. Laborgeräte. Glas, Porzellan, Kalkstein, Sand, Silikate. Stickstoff, Sauerstoff, Wasserstoff, Edelgase, Kohlendioxyd.

3. Klasse:

Grundzüge der organischen Chemie. Kohlenwasserstoffe, Holzteer-, Steinkohlenteer- und Erdölprodukte. Farben, Kunststoffe, Heilmittel, Konservierungs- und Desinfektionsmittel, photographische Entwickler, Drogen, Wirkstoffe, Gifte, Vitamine. Fette, Wachse, Emulgatoren, Seifen, Waschmittel, Lösungsmittel, Stärkezeugnisse, Alkohole, Süßstoffe, Lackrohstoffe, Klebstoffe. Eiweiß, Kautschuk, Harze, Gummi, Balsame, Terpentin, Riechstoffe, ätherische Öle.

Gesundheitspflege- und Körperpflegemittel, Haushaltsartikel, Zahnwaren.

31. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DEN GROSSHANDEL MIT HOLZ, BAUSTOFFEN UND BRENNSTOFFEN, MINERALÖL, MINERALÖLPRODUKTEN, TREIB- UND SCHMIERSTOFFEN.

2. Klasse:

Energie, Verbrennung, Kalorie, Heizwert. Feste Brennstoffe: Holz, Kohle, Holzkohle, Koks (trockene Destillation).

Flüssige Brennstoffe: Erdöl und Erdölprodukte (Kracken, Klopfestigkeit, Oktanzahl, Viskosität).

Gasförmige Brennstoffe: Erdgas, Stadtgas, Generatorgas, Wassergas, Dissousgas, Propangas.

Holz als Bau- und Werkstoff: Wachstum, Holzarten, Fehler, Bearbeitung, Klassierung, Furniere, Sperrholz, Holzfasern- und Holzspanplatten.

3. Klasse:

Baustoffe: Natursteine; Bindemittel (Kalk, Zemente, Gips, Beton), Asbestzement- und andere Leichtbauplatten, Holzstein, Keramische Baustoffe (Ziegel, Steinzeug), feuerfeste Steine. Glas, Glaswolle und andere Dämmstoffe. Teer, Bitumen, Asphalt, Dachpappe.

32. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DEN GROSSHANDEL MIT UNVERARBEITETEM PAPIER, PAPIER- UND SCHREIBWAREN, BUCHBINDEREIBEDARF UND POSTKARTEN.

2. Klasse:

Papierkunde: Geschichte, Rohstoffe, Hilfsstoffe (Leim, Füllstoffe, Farben und andere).

Papiermaschinen: Schleifer, Kollergang, Holzländer, Rund- und Langsiebmaschine.

Nachbehandlung: Kalandrieren, Bestreichen, Beschichten, Bestreuen, Färben, Kreppen, Imprägnieren.

Papierfabriken. Marktkunde.

Praktische Papierkunde: Einige Papierarten (Druck-, Schreib- und Verpackungspapier). Einfache Papierprüfung.

3. Klasse:

Schreibwarenkunde: Bleistift, Bunt- und Kopierstift, Drehblei, Schreibfederarten; Stahlfeder, Füllfeder, Kugelschreiber. Tinten, Tusche.

Radiergummi, Lineale, Zeichenbehelfe, Klebmittel, Malfarben. Druckverfahren: Hoch-, Flach- und Tiefdruck.

33. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DEN TEXTILGROSSHANDEL.

2. Klasse:

Faserkunde: Einteilung der Textilfasern.

Pflanzenfasern: Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute, Sisal, Kokos.

Tierische Fasern: Schafwolle, andere Wollarten und Haare, echte Seide.

Mineralische Fasern: Asbest, Metall- und Glasfäden.

Chemiefasern: synthetische Fasern.

3. Klasse:

Spinnen: Baumwoll- und Schafwollspinnerei, Garne und Zwirne, Effektgarne, texturierte Garne, Numerierung.

Textile Flächengebilde: Wirken und Stricken, Weben (einfache Bindungslehre). Gardinen und Teppiche, Filze und Vliese.

Ausrüstung (textile Veredelung).

Einfache Stoffkunde.

34. WARENKUNDE IN FACHKLASSEN FÜR DEN GROSSHANDEL MIT BÜCHERN, KUNSTBLÄTTERN, MUSIKALIEN, ZEITUNGEN UND ZEITSCHRIFTEN SOWIE DIE BÜROLEHRLINGE IN VERLAGS-ANSTALTEN.

2. Klasse:

Papierkunde: Geschichte, Rohstoffe, Hilfsstoffe (Leim, Füllstoffe, Farben und andere).

Papiermaschinen: Schleifer, Kollergang, Holzländer, Rund- und Landsiebmaschine.

Nachbehandlung: Kalandrieren, Bestreichen, Beschichten, Bestreuen, Färben, Kreppen, Imprägnieren.

Papierfabriken. Marktkunde.

Praktische Papierkunde: Einige Papierarten (Druck-, Schreib- und Verpackungspapier). Einfache Papierprüfung.

3. Klasse:

Verlagskunde: Verlagswesen, Druckverfahren (Hoch-, Flach- und Tiefdruck).

Buchbinderei: Hilfsmaterialien, Einbandarten. Die wichtigsten Begriffe aus dem Buchbindergewerbe.

Herstellung von Schallplatten.

Höhepunkte der deutschsprachigen Literatur mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Dichtung.

Didaktische Grundsätze zur Waren- und Verkaufskunde:

Besprechung der einzelnen Warengruppen: Vom Rohstoff ausgehend zur Fertigware, deren Bedeutung, ihre Verfälschungen, Lagerung, Verwendung und Verkauf.

Die technischen Vorgänge sind nur soweit zu besprechen, wie dies für den Bürolehrling unbedingt notwendig ist. Das Hauptgewicht ist auf die Anschauung zu legen, daher sollen sowohl Darbietung wie auch Wiederholung nur an Hand von Warenproben erfolgen, wobei das Erkennen und Prüfen von Rohstoffen und Fertigwaren ständig zu üben ist. Gute Bilder sind, wenn möglich mit Benützung des Projektionsapparates, vorzuführen. Auch soll vom Schulfilm (Schulfernsehen) Gebrauch gemacht werden. Auf keinen Fall kann aber der Film den Unterricht ersetzen. Die Querverbindung zu den übrigen Gegenständen ist zu wahren.

Je Klasse ein bis zwei Exkursionen.

Wirtschaftsgeographie.

3. Klasse (40 Jahresstunden):

Wie zum gleichen Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

Kurzschrift.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, mindestens 100 Silben in der Minute zu schreiben, die eigene Niederschrift sicher zu lesen und wortgetreu in die Langschrift zu übertragen.

Lehrstoff:

1. Klasse (40 Jahresstunden):

Die Verkehrsschrift (§§ 1 bis 9 der Systemurkunde 1936), die für die kaufmännische Praxis wichtigsten Kürzungen.

2. Klasse (40 Jahresstunden):

Ergänzung und Vertiefung des Lehrstoffes der §§ 1 bis 9 und wichtige Kürzungen der Eilschrift. Diktate aus dem Wirtschaftsleben.

Didaktische Grundsätze:

Zu Beginn der 2. Klasse ist der Lehrstoff der 1. Klasse kurz zu wiederholen. Am Ende der 2. Klasse soll eine Schreibfertigkeit von mindestens 100 Silben in der Minute erreicht werden. Die Bildung von Arbeitsgruppen auf Grund der kurzschriftlichen Vorkenntnisse wird empfohlen. Die Lehrer in Kurzschrift haben auf ent-

sprechende Querverbindungen der Kurzschrift zu allen anderen übrigen Gegenständen zu achten.

Die Beurteilung erfolgt auf Grund schriftlicher Übungen.

Maschinschreiben.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Weitgehende Beherrschung der Tastatur im Zehn-Finger-Blindschreiben, einige Gewandtheit im Abschreiben und Schreiben nach Diktat bis zu einer Geschwindigkeit von 100 Anschlägen in der Minute (das sind rund 30 Silben Diktat). Anfertigung einfacher Geschäftsbriefe und Aufstellungen mit Durchschlägen und ohne Durchschläge. Einige Vertrautheit mit den verschiedenen Maschinentypen.

Lehrstoff:

1. Klasse (40 Jahresstunden):

Erarbeitung der Tastatur ohne besondere Griffübungen für Ziffern und Zeichen. Einfache Abschreibe- und Diktatübungen ohne besondere Geschwindigkeit. Besondere Bedachtnahme auf Fehlerfreiheit und Sauberkeit.

Maschinenkunde: Alle Bestandteile der Schreibmaschine, die zum Einrichten des Papiers und zum Zeilentransport nötig sind.

2. Klasse (40 Jahresstunden):

Erarbeitung der Ziffern, Zeichen und Hervorhebungen, einfache Abschreibe- und Diktatübungen bis zu einer Schreibfertigkeit von 100 Anschlägen in der Minute.

Anfertigung einfacher Tabulatur-Arbeiten (Preis-, Kunden- und ähnliche Listen der kaufmännischen Praxis); einfache Briefe im ONORM-Format, Halbbriefe, Postkarten, Briefumschläge, Anfertigung von Durchschlägen, Einführung in das Matrizenschreiben. Maschinenkunde: Farbbanderneuerung, Gebrauch der Radiermaske, richtiges Einsetzen fehlender oder radierter Buchstaben, Tabulator, Stencil-Vorrichtung, Verbessern von Fehlern auf Matrizen.

Didaktische Grundsätze:

Das Hauptaugenmerk ist auf unbedingte Brauchbarkeit aller angefertigten Schriftstücke (Fehlerfreiheit und Sauberkeit) und nicht auf die Erzielung hoher Geschwindigkeit zu legen.

Darüber hinaus soll der Schüler mit allen in der Praxis häufig vorkommenden Maschinschreibe- arbeiten vertraut werden.

In den Bürolehrlingsklassen muß, dem höheren Lehrziele entsprechend, eine größere Leistung erreicht werden. Die Schüler haben demnach auch schwierigere Schreibe- arbeiten anzufertigen. Als Schreib- und Ansagetexte sind ausschließlich solche kaufmännischen beziehungsweise wirtschaftlichen Inhaltes zu wählen, wobei auf die Altersstufe und Allgemeinbildung sowie die besonderen Bedürfnisse der Lehrlinge Rücksicht zu nehmen ist. Die Querverbindung mit dem kaufmännischen Schriftverkehr ist besonders zu pflegen. Der Unterricht hat sich auf die „Richtlinien für Maschinschreiben“ des Österreichischen Kuratoriums für Wirtschaftlichkeit zu stützen.

Die Beurteilung erfolgt auf Grund mehrerer Reinschriften.

Stenotypie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, mindestens 120 Silben in der Minute kurzschriftlich zu schreiben und die eigene Niederschrift wortgetreu und formgerecht fließend in Maschinschrift zu übertragen.

Lehrstoff:

3. Klasse (40 Jahresstunden):

Aufnahme von Diktaten und ihre maschinschriftliche Übertragung in steigenden Geschwindigkeiten.

Didaktische Grundsätze:

Der Stenotypieunterricht soll die beiden Gegenstände Kurzschrift und Maschinschreiben sinnvoll zusammenfassen. Die Ansagetexte sollen wirtschaftlichen Inhaltes sein und besonders jenen Stoffgebieten entnommen werden, die bereits im Maschinschreibunterricht erarbeitet wurden. Dabei ist zu trachten, mit der Klasse die obere Geläufigkeitsgrenze laut Lehrziel zu erreichen. Durch dauernde Fühlungnahme mit den übrigen Lehrern ist sicherzustellen, daß die Schüler zur maschinschriftlichen Niederschrift von häuslichen Reinschriften (namentlich im kaufmännischen Schriftverkehr) angehalten werden. Die maschinschriftlichen Reinschriften sind auf losen Blättern durchzuführen und in Mappen zu ordnen.

LEHRPLAN DER KAUFMÄNNISCHEN BERUFSSCHULE FÜR REISEBÜROLEHRLINGE.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Jahresstunden			Summe
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	
Religion 1)	2)	2)	2)	
Deutsch	40	—	—	40
Staatsbürgerkunde	—	—	40	40
Kaufmännisches Rechnen	40	40	40	120
Kaufmännische Betriebskunde	40	40	—	80
Kaufmännischer Schriftverkehr	40	40	40	120
Buchhaltung	40	40	—	80
Reisebürofachkunde	—	40	80	120
Verkehrsgeographie	40	—	—	40
Kurzschrift	40	40	40	120
Maschinschreiben	—	40	40	80
Englisch	80	80	80	240

Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht) .. 360 360 360 1080

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes);
Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:
an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 120 Unterrichtsstunden);
an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60 Unterrichtsstunden);
an lehrgangmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage B.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS-UNTERRICHT.

Siehe Anlage B.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN (KLASSEN), DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Deutsch.

Siehe Anlage B.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage B.

Kaufmännisches Rechnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Ausreichende Sicherheit und Gewandtheit in der Ausführung der in der kaufmännischen Praxis vorkommenden Berechnungen.

Lehrstoff:

1. Klasse (40 Jahresstunden):

Die kaufmännischen Rechenvorteile, beschränkt auf die einfachsten und leicht verständlichen Fälle.

Das Rechnen mit benannten Zahlen. Resolvieren und Reduzieren, beschränkt auf die metrischen Maße und Gewichte, die Zählmaße und auf die dezimal eingeteilten Geldsorten. Die Schlußrechnung, ihre kaufmännische Anschreibung und ziffernsparende Ausrechnung.

Die Prozentrechnung als Anwendung der Schlußrechnung.

2. Klasse (40 Jahresstunden):

Das Rechnen mit benannten Zahlen, erweitert auf die wichtigsten englischen und amerikanischen Maße und Gewichte. Die Durchschnittsrechnung als Anwendung der Schlußrechnung, einfacher und gewogener Durchschnitt.

Die Verteilungsrechnung, beschränkt auf einfachere Fälle. Die Zinsrechnung und ihre Anwendung auf einfache Wechseldiskontierungen.

3. Klasse (40 Jahresstunden):

Valuten- und Devisenrechnung nach den in Österreich geltenden Usancen, beschränkt auf einfache Abrechnung.

Effektenrechnung, beschränkt auf einfache Bankabrechnungen. Kontokorrentrechnung nach der englischen Berechnungsart mit bankmäßigem Abschluß.

Die Überprüfung bankmäßiger Abrechnungen.

Didaktische Grundsätze:

Wie zum gleichen Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

Schularbeiten: zwei im Schuljahr.

Kaufmännische Betriebskunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Wie zum gleichen Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Bürolehrlinge (Anlage B/2).

Lehrstoff:**1. Klasse (40 Jahresstunden):**

Allgemeine Einführung: Wesen der Wirtschaft und Begriff des Wirtschaftens. Gütererzeugung, Güterverteilung und Güterverbrauch. Das Wichtigste über die Aufgaben und Arten der wirtschaftlichen Betriebe.

Das Wesentliche über den Ein- und Verkauf: Die Gegenstände des wirtschaftlichen Verkehrs. Arten der Waren. Anfrage, Angebot und Abschluß des Kaufvertrages. Der wesentliche Inhalt des Kaufvertrages: Mengen-, Güte- und Preisangaben. Die wichtigsten Preisklauseln, Preisabzüge und Preisnachlässe, Lieferzeit, Erfüllungs-ort und Zahlungsbedingungen. Der Kauf auf, nach und zur Probe. Usancen. Verpackung und Aufmachung. Die Lieferung der Ware: Zustellung, Versand durch die Post, durch die Bahn, durch Kraftwagen; das Wichtigste über den Frachtführer und den Spediteur. Die Übernahme und Prüfung der Ware durch den Käufer. Bemängelungen. Der Liefer- und Annahmeverzug.

Das Wichtigste über den Einzelhandels-, Großhandels- und Industriebetrieb.

Das Wesentliche über den Unternehmer und seine Hilfspersonen. Die Handlungsvollmachten. Der Lehrling. Der Lehrvertrag. Die wichtigsten arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Die Zahlung: Wesen und Arten des Geldes. Begriff und wichtigste Formen des Kredits. Die Barzahlung. Die Zahlungsvermittlung durch die Post (Postanweisung, Postnachnahme und Postauftrag). Der Wechsel (unter Beschränkung auf die gesetzlichen Erfordernisse, die Annahme und die Zirkulation des Wechsels). Der Bankscheck. Die kaufmännische Anweisung. Das Akkreditiv. Die Überweisung. Der Scheck- und Überweisungsverkehr des Oesterreichischen Postsparkassenamtes, der Oesterreichischen Nationalbank, der Banken und der Sparkassen. Die Regelung von Zahlungsschwierigkeiten. Das Wichtigste über die Mahnung, die Klage, den Ausgleich und den Konkurs.

2. Klasse (40 Jahresstunden):

Die Kreditinstitute: Das Wichtigste über ihre Aufgaben. Die Arten der Kreditgewährung. Der Kontokorrent-, Diskont-, Lombard-, Akzept-, Aval- und Hypothekarkredit. Das Wichtigste über die Versicherung und ihre Arten. Die Güterbeförderung durch die Eisenbahn: Frachttarife, Frachtbrief, Haftung der Eisenbahn. Das Wesentliche über die Güterbeförderung durch andere Verkehrsmittel (Kraftwagenverkehr, Binnenschifffahrt, Luftverkehr).

Das Wichtigste über die Briefpost, den Telegramm- und Telefonverkehr.

Organisation eines Reisebüros. Die einzelnen Betriebsabteilungen und ihre Funktionen.

Das Wichtigste über den Umsatz, die Kosten und den Gewinn. Der Kaufmannsbegriff. Die Firma. Das Handelsregister. Die Einzelunternehmung. Die Handelsgesellschaften. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Die Handelsvermittler: Der Kommissionär, der Agent, der Makler.

Die wichtigsten Marktorganisationen: Märkte, Messen, Auktionen, Börsen.

Die Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer. Die Kammern der gewerblichen Wirtschaft. Die Kammern für Arbeiter und Angestellte. Die Gewerkschaften. Die Betriebsräte.

Die Arbeitsinspektorate. Kollektivverträge. Das Wichtigste aus dem Angestelltengesetz.

Didaktische Grundsätze:

Sinngemäß wie zum gleichen Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

Kaufmännischer Schriftverkehr.

Wie gleicher Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

Buchhaltung.

Wie gleicher Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Bürolehrlinge (Anlage B/2), wobei jedoch der Lehrstoff der 1. Klasse entfällt und der Lehrstoff der 2. und 3. Klasse für die 1. und 2. Klasse gilt.

Reisebürofachkunde.

(Statt Waren- und Verkaufskunde.)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einführung in die Organisation eines Reisebüros und in die allgemeine Praxis des Verkaufens. Kenntnis der wichtigsten Einrichtungen des Verkehrs, der Bestimmungen im Verkehr mit Verkehrseinrichtungen, Beherbergungsbetrieben des In- und Auslandes, der gesetzlichen Bestimmungen unter Einbeziehung der einfachen Bank- und Geldwechselbegriffe. Erziehung zum wirtschaftlichen Denken mit grundlegender Programmgestaltung für Reisen und Aufenthalte.

Lehrstoff:**2. Klasse (40 Jahresstunden):**

Das Reisebüro: Wesen und Aufgabe. Aufbau eines Büros. Verkehr und Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Büros und mit Filialbetrieben. Die wichtigsten Betriebsformen. Die für die Reisenden notwendigen Bestimmungen der Zoll-, Devisen- und Paßvorschriften. Entstehung und Aufbau der Tarife, Fahrpläne und Kursbücher für in- und ausländischen Eisenbahn- und Kraftwagenverkehr. Bestimmungen über Platz-

karten, Schlaf- und Liegewagenplätze. Ausfertigung, Verwaltung, Schalterung, Abrechnung und Rechnungslegung in- und ausländischer Fahrweise für Eisenbahnen und Kraftwagen.

3. Klasse (80 Jahresstunden):

Tarifwesen des Schiffs- und Flugverkehrs. Gesellschaftsreisen mit Bahn, Schiff, Flug und Autobus. Pauschal- und Einzelreisen für Erholung, Sport oder gesellschaftliche Zwecke. Besondere Geschäfte (Sportveranstaltungen, Massenreisen, Aktionen, Rundfahrten). Kalkulation. Werbung, Geldwechsel. Reiseschecks. Verkehr mit Kunden. Reisebedingungen.

Didaktische Grundsätze:

Die Darbietung des Lehrstoffes hat auf die Apperzeptionsfähigkeit der Schüler Bedacht zu nehmen. Jede Weitläufigkeit ist zu vermeiden. Einfache und zweckmäßige Tafelbilder müssen den Unterricht weitgehend unterstützen. Neben der fragenden und entwickelnden Form des Unterrichtes wird mit Rücksicht auf die knapp bemessene Zeit auch die erklärende und darstellende Form heranzuziehen sein.

Verkehrsgeographie.

(Statt Wirtschaftsgeographie.)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der österreichischen und der wichtigsten europäischen und überseeischen Verkehrswege und Verkehrsverbindungen.

Lehrstoff:

1. Klasse (40 Jahresstunden):

Verkehrsarten und Verkehrsmittel. Der Landverkehr (Landverkehrsmittel und Landverkehrswege; der Verkehr auf den Binnengewässern). Der Seeverkehr (Schiffahrtslinien und Schiffstypen). Der Luftverkehr. Verkehrssituation und Verkehrsprobleme der Gegenwart.

Didaktische Grundsätze:

Das Lehrziel des Gegenstandes Verkehrsgeographie kann wegen der knappen Stundenzahl nur dann erreicht werden, wenn jede Weitläufigkeit vermieden wird. Einfache Tafelskizzen müssen den Unterricht weitgehend unterstützen.

Kurzschrift.

Wie gleicher Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Bürolehrlinge (Anlage B/2) sowie

Lehrstoff:

3. Klasse (40 Jahresstunden):

Übungen mit steigenden Anforderungen.

Maschinschreiben.

Wie gleicher Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Bürolehrlinge

(Anlage B/2), wobei jedoch der Lehrstoff der 1. und 2. Klasse für die 2. und 3. Klasse gilt.

Englisch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einige Geübtheit, leichtere gehörte oder gelesene Texte, insbesondere solche brancheneinschlägigen Charakters, in der Fremdsprache zu verstehen. Erwerbung eines bescheidenen Wort- und Phrasenschatzes, der den beruflichen Erfordernissen und dem täglichen Leben Rechnung trägt. Fähigkeit, über einfache Themen des Alltags zu sprechen und kürzere Kundengespräche führen zu können. Einige Sicherheit in der Aufnahme und Wiedergabe diktierter einfacher Geschäftsbriefe, in der Erfassung des Inhaltes kaufmännischer Geschäftsstücke und in der Abfassung einfacher typischer Geschäftsbriefe der Branche.

Lehrstoff:

1. Klasse (80 Jahresstunden):

Sprechen und Lesen: Einführung in die fremde Lautung durch Vorsprechen des Lehrers und Nachsprechen der Schüler, einzeln und im Chor; hiebei ist von sinnvollen Zusammenhängen, nicht von Einzellauten oder Einzelworten auszugehen. Leseübungen einfacher Texte, Gesprächsübungen einfachster Art in engem Anschluß an das Gelesene. Die Texte sind entweder einem vom Lehrer in geeigneter Auswahl verwendeten Lehrbuch für Handelsschulen oder geeigneten Lesebogen zu entnehmen.

Sprachlehre: Das Wichtigste aus der Formen- und Satzlehre, soweit es zum Verständnis und zur Wiedergabe der durchgenommenen Texte nötig ist.

2. Klasse (80 Jahresstunden):

Sprechen und Lesen: Weitere Sprech- und Leseübungen unter stärkerer Betonung des Wort- und Phrasenschatzes des kaufmännischen Berufslebens mit besonderer Berücksichtigung des Reisebürobetriebes.

Sprachlehre: Weitere Behandlung der Formen- und Satzlehre in engstem Zusammenhang mit dem durchgenommenen Lesestoff.

Kaufmännischer Schriftverkehr: Lesen, Übersetzen, schriftliches und mündliches Einüben einfacher Musterbriefe. Im 2. Halbjahr Anleitung zum selbständigen Verfassen kleiner, einfacher Geschäftsbriefe auf Grund von Musterbriefen ähnlicher Art aus dem Geschäftsverkehr der Reisebürobetriebe. Diktate mit gesteigerten Anforderungen, gelegentliche Rückübersetzungen, Übertragungen nicht zu schwieriger Texte ins Deutsche (mit Hilfe des Wörterbuchs), Diktate von Geschäftsbriefen, Übersetzung von Geschäftsbriefen und Verfassen einfacher typischer Geschäftsbriefe nach Anweisung des Lehrers.

3. Klasse (80 Jahresstunden):

Sprechen und Lesen: Üben von Kundengesprächen, geschäftlichen Telephonaten, Kundenberatung, weiters Lektüre brancheneinschlägiger Lesestücke, Zeitschriften und Broschüren.

Sprachlehre: Weitere Behandlung beziehungsweise Vertiefung der Formen- und Satzlehre in engstem Zusammenhang mit dem durchgenommenen Lesestoff.

Kaufmännischer Schriftverkehr: Weiteres Einüben von brancheneinschlägigen Musterbriefen und Anleitung zum selbständigen Verfassen einfacher Geschäftsbriefe. Wie in der 2. Klasse sind Briefe aus dem Zahlungsverkehr (einschließlich Abrechnung und Rechnungslegung ausländischer Fahrausweise für Eisenbahn-, Flugzeug- und Schiffsverkehr und von Pauschal- und Einzelpreisen), Anfragen, Auskünfte, Bestellungen, Inserate und Werbebroschüren zu behandeln.

Didaktische Grundsätze:

Das Lehrziel des Unterrichts besteht in gleichem Maß in der Fähigkeit, Gespräche, das heißt vor allem Kundengespräche einfachster Art, führen zu können, wie auch in der Beherrschung der Grunderfordernisse des brancheneinschlägigen kaufmännischen Schriftverkehrs. In der 1. und 2.

Klasse wird es sich empfehlen, die begabteren Schüler Sprechübungen von ungefähr 3 Minuten Sprechdauer halten zu lassen, woraus im Laufe des Unterrichts die Wechselrede zu entwickeln ist (Kundengespräch). Weniger häufige Wörter sind hiebei von dem betreffenden Schüler beziehungsweise den betreffenden Schülern vor der Sprechübung beziehungsweise dem Kundengespräch an die Tafel zu schreiben. In der Auswahl des Wortschatzes ist von Anfang an auf die Erfordernisse der Reisebürobetriebe Bedacht zu nehmen. Neben dem Wortschatz des täglichen Lebens wird der im Reiseverkehr notwendige Wortschatz besonders zu berücksichtigen sein (Lesen von Fahrplänen usw.). Die Sprachlehre darf nicht zum Selbstzweck einzelner Unterrichtsstunden werden, sondern ist organisch in die Vermittlung des Wort- und Phrasenschatzes einzubauen. Im kaufmännischen Schriftverkehr ist die Querverbindung mit dem kaufmännischen Unterricht ebenso herzustellen wie im gesamten Unterricht aus Englisch in der 2. und 3. Klasse mit dem Gegenstand Reisebürofachkunde. Den Kenntnissen und Fähigkeiten der Klasse entsprechend wird das Ausmaß der für den kaufmännischen Schriftverkehr zu verwendenden Zeit zu bestimmen sein, es darf jedoch die Hälfte der zur Verfügung stehenden Zeit nicht überschreiten.

LEHRPLAN DER KAUFMÄNNISCHEN BERUFSSCHULE FÜR BÜROLEHRLINGE IN SPEDITIONSUNTERNEHMUNGEN.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Jahresstunden			Summe
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	
Religion 1)	2)	2)	2)	
Deutsch	40	—	—	40
Staatsbürgerkunde	—	—	40	40
Kaufmännisches Rechnen	80	80	40	200
Kaufmännische Betriebskunde	20	20	20	60
Kaufmännischer Schriftverkehr	—	40	20	60
Transportkunde	40	40	60	140
Buchhaltung	40	60	80	180
Warenkunde	40	40	40	120
Wirtschafts- und Verkehrsgeographie	20	20	20	60
Zollrechts- und Zolltarifikunde	—	40	40	80
Kurzschrift	40	—	—	40
Maschinschreiben	40	20	—	60

Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht) ... 360 360 360 1080

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes);

Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:

an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 120 Unterrichtsstunden);

an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60 Unterrichtsstunden);

an lehrgangmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage B.

III. LEHRPLANE FÜR DEN RELIGIONS- UNTERRICHT.

Siehe Anlage B.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGEN- STÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN (KLASSEN), DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Deutsch.

Siehe Anlage B.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage B
(jedoch in der 3. Klasse zu führen).

Kaufmännisches Rechnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Ausreichende Sicherheit und Gewandtheit in der Ausführung der im Speditionsgewerbe regelmäßig vorkommenden Berechnungen unter Berücksichtigung von Kalkulationen und Betriebskennziffern.

Lehrstoff:

1. Klasse (80 Jahresstunden):

Wie für kaufmännische Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

2. Klasse (80 Jahresstunden):

Wie für kaufmännische Berufsschule für Verkäufer (Anlage B/1). Zusätzlich: Allgemeine Berechnung von Frachten.

3. Klasse (40 Jahresstunden):

Wie für kaufmännische Berufsschulen für Bürolehrlinge (Anlage B/2), jedoch im eingeschränkten Umfang.

Didaktische Grundsätze:

Wie für kaufmännische Berufsschulen für Bürolehrlinge (Anlage B/2).

Schularbeiten: 1. und 2. Klasse je vier Schularbeiten. 3. Klasse: zwei Schularbeiten.

Kaufmännische Betriebskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einführung in die Organisation und das Leben der wirtschaftlichen Betriebe, wobei der Speditionsbetrieb eine bevorzugte Behandlung zu erfahren hat. Erziehung zum wirtschaftlichen Denken. Kenntnis der wichtigsten Einrichtungen des wirtschaftlichen Verkehrs (insbesondere des Spediteurgewerbes) und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Lehrstoff:

1. Klasse (20 Jahresstunden):

Wesen der Wirtschaft.

Der Betrieb: Arten. Einführung in den Speditionsbetrieb. Waren: Qualitäts- und Quantitätsbestimmung.

Der Kaufvertrag (Preis, Preis- und Lieferklauseln, Verpackung, Unregelmäßigkeiten).

Funktion und Aufgabe des Handels und der Gütererzeugungsbetriebe.

2. Klasse (20 Jahresstunden):

Geld und Währung.

Der Zahlungs- und Kreditverkehr, Kreditinstitute. Barzahlung, Spar- und Giroverkehr der Geldinstitute. Der Wechsel.

Zahlungsverkehr im Außenhandel:

Der Devisenverkehr, das Akkreditiv, das FCR und FCT, Rembourskredit.

Mahnung, Klage, Konkurs, Ausgleich.

Die Versicherung (besonders Transportversicherung).

3. Klasse (20 Jahresstunden):

Die Unternehmungen und ihre rechtlichen Formen (Kaufmannsbegriff, Firma und Handelsregister).

Die Hilfspersonen des Kaufmanns (Prokurist, Handlungsbevollmächtigter, Angestellter, Lehrling).

Die Organisation eines Speditionsbetriebes.

Die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen: Haftung, Speditions-, Möbel- und Lagerversicherung.

Der Speditionstarif für Kaufmannsgüter und der Möbeltransporttarif.

Der Lagerhausbetrieb.

Der Handelsvermittler (Kommissionär, Agent und Makler).

Die wichtigsten Marktorganisationen (Märkte, Messen, Auktionen und Börsen).

Konzerne (unter Berücksichtigung der wichtigsten in- und ausländischen Speditionskonzerne).

Didaktische Grundsätze:

Wie für kaufmännische Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1) unter weitgehender Berücksichtigung der Speditionsunternehmungen.

Kaufmännischer Schriftverkehr.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Befähigung, die wichtigsten Schriftstücke des wirtschaftlichen Verkehrs, besonders im Zusammenhang mit der Spedition, in sachlich und sprachlich richtiger Weise abzufassen und die gebräuchlichen Formblätter der einzelnen Sachgebiete (ausgenommen Transportkunde und Zollwesen) einwandfrei auszufüllen.

Lehrstoff:

2. Klasse (40 Jahresstunden):

Begriff und Aufgabe des kaufmännischen Schriftverkehrs. Behandlung der ein- und ausgehenden Post. Äußere Form und Inhalt kaufmännischer Schriftstücke (Normung, Gliederung, Sprache, Stil). Anfragen bei Haupt- und Zwischenspediteuren über Tarifsätze, Hafenumschlag,

Seerate, Manipulationsgebühren usw. Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnungserteilung. Einfacher Schriftverkehr des Spediteurs mit Kunden und anderen Spediteuren (Versandanzeigen, Avisierung, Transportauftragsbestätigung, Dispositionsänderung, Annahmeverweigerung, Lieferverzögerung). Reklamationen (Fehlsendungen, Suchmeldungen, Entladeberichte). Die regelwidrige Erfüllung des Kauf- und Speditionsvertrages (Beanstandung der Rechnung, der Verpackung, Ablieferungshindernis usw.). Lieferverzug, Annahmeverzug, Zahlungsverzug. Das Mahnwesen. Die Stundung. Der Zahlungsverkehr: Inkasso, Barerlag und Überweisung. Der Giroverkehr der Postsparkasse und der Kreditinstitute. Wechselbriefe.

3. Klasse (20 Jahresstunden):

Die Reklamation auf Grund von Schadensfällen. Der Schriftverkehr mit dem Speditionsversicherungsbüro. Der Schriftverkehr mit der Eisenbahn (Protokolle, Tatbestandsaufnahmen, Sammelladungsverkehr, Anforderung und Verwendung von Waggons, Beförderungsschwierigkeiten, Ansuchen um Frachtermäßigung usw.). Kreditansuchen. Erkundigungs- und Auskunftsbrief. Anfrage bei in- und ausländischen Spediteuren bezüglich Offerterstellung und Auskunftserteilung. Der Schriftverkehr mit Berufsverbänden und Behörden (Ansuchen um Gewährung oder Stundung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen, von Durchführungsgenehmigungen, Zollrückvergütungen, Gewerbebeanmeldung usw.).

Speditionsofferte, Werbebriefe und Zirkularschreiben, Akquisitionsberichte.

Bewerbungsschreiben und Dienstzeugnisse.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht im kaufmännischen Schriftverkehr hat die praktischen Ziele im Auge zu behalten. Der Schüler soll die für den Beruf nötige Sicherheit im Schreiben und Abfassen der gebräuchlichen Formblätter erlangen. Die Querverbindung zu den übrigen Gegenständen ist zu wahren.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr.

Transportkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Funktion der Verkehrsträger und ihrer Verkehrsmittel. Vermittlung der Reglementierung des Bahngüter-, Straßen-, Luft- und Seeverkehrs.

Befähigung zur Frachtkalkulation an Hand einschlägiger Tarife.

Lehrstoff:

1. Klasse (40 Jahresstunden):

Überblick über die Entwicklung des Verkehrs. Verkehrsarten, Verkehrsträger und Verkehrsmittel (einschließlich der Frachtdokumente).

Eisenbahnverkehr, Postverkehr, Straßenverkehr, Binnenschifffahrt, Seeschifffahrt, Luftverkehr. Verkehr und Wirtschaft in österreichischer Sicht.

Die Verkehrsbeziehungen des österreichischen Außenhandels (Import, Export, Transit).

Wesen des Frachtführers.

Wesen des Spediteurs und dessen Arten.

Verkehrsleistung und Entgelt.

2. Klasse (40 Jahresstunden):

Frachtführer und Spediteur (Wiederholung).

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung mit ihren Beilagen und Sonderheften.

Das Bahnhofsverzeichnis.

Die Kilometerberechnung im österreichischen Güterverkehr.

Die allgemeinen Tarifvorschriften des Eisenbahngütertarifes. Die Gütereinteilung mit Tarifierungsbeispielen. Der Nebengebühren- und Rollfuhrtarif. Begriff des Sammeladungsverkehrs. Sammelguttarif. Frachtsatztafeln.

Die Frachtberechnung mit praktischen Beispielen (Kilometerermittlung, Tarifierung, Frachtsatzfeststellung und Frachtberechnung mit Berücksichtigung der allgemeinen Tarifvorschriften. Der Ausnahmetarif mit Frachtberechnungsbeispielen.

Frachtbrief und Expresßgutschein im Inlandverkehr.

Der Behälter(Container)verkehr, die Palettisierung.

Die Güterbeförderung mit dem LKW.

3. Klasse (60 Jahresstunden):

Das internationale Eisenbahnfrachtrecht und der internationale Frachtbrief.

Begriff und Wesen der Verbandstarife unter besonderer Berücksichtigung der Seehafenverbandstarife und Frachtberechnungsbeispiele.

Incoterms 1953.

Der Überseetransport: der Überseespediteur, die seemäßige Verpackung, der Hafenumschlag, die Seerate, das Konnossement.

Die Organisation der Seeschifffahrt.

Die Funktion der wichtigsten europäischen Häfen für den Spediteur.

Der grenzüberschreitende LKW-Verkehr.

Die Güterbeförderung und Tarifierung im Luftverkehr.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht in diesem Gegenstand ist so praxisnahe wie irgend möglich unter Verwendung der amtlichen Tarife und Verordnungen zu führen.

Eine Exkursion im Schuljahr.

Buchhaltung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wesen und Aufgaben der Buchhaltung. Die Verbuchung laufender Geschäftsfälle, die Kenntnis der wichtigsten Geschäftsbücher, ihr Zusammen-

wirken und der Abschluß, beschränkt auf einfachste Fälle unter ständiger Berücksichtigung des Speditionsbetriebes. Der Einheitskontenrahmen des OKW, Kenntnis der Durchschreibebuchhaltung, Verwertung der Buchhaltungskennnisse für Betriebs- und Steuerzwecke.

Lehrstoff:

1. Klasse (40 Jahresstunden):

Die Notwendigkeit der buchhalterischen Verrechnung. Der Geschäftsfall, der Beleg und seine Behandlung. Die rechtlichen Formvorschriften.

Die Verbuchung der Bargeldbewegung (Kassabuch), des Kreditverkehrs (Kunden- und Lieferantenverrechnung), der Warenbewegung (Wareneingangsbuch und Wareneingangsbuch, Lagerkartei), der Betriebskosten (Spendenbücher).

Organisation der Speditionsbuchhaltung (die verschiedenen Vor- und Hilfsbücher der Speditionsbuchhaltung, Fakturierung, Rückrechnung an Spediteure).

Die Verkehrsbuchhaltung (Sammelverkehr, Bordereau, Speditionsbuch, Positionsabschluß).

Inventur und Inventarium, Darstellung des Eigenkapitals und Gewinnes unter Berücksichtigung der Privatentnahmen. Einführung in das System der doppelten Buchhaltung.

2. Klasse (60 Jahresstunden):

Einführung in das System der Doppik nach dem Einheitskontenrahmen des OKW (Kassa, Journal, Hauptbuch).

Ausarbeitung eines kurzen einmonatigen Geschäftsganges nach amerikanischer Methode unter Berücksichtigung der wichtigsten Hilfs- und Nebenbücher.

Einfachste Hauptbuchabschlüsse.

Die Finanz- oder Zentralbuchhaltung in der Spedition.

3. Klasse (30 Jahresstunden):

Einmonatiger kurzer Geschäftsgang in der Durchschreibebuchhaltung.

Das Abschlußblatt.

Aufgaben und Funktionen verschiedener Verrechnungs- und Unterkonten (Barvorschuß, Parteienachnahme, Rollfuhrinkasso, Speditionsversicherung, Schadensfälle, Rückverrechnungen usw.). Der Speditionskontenrahmen, angeglichen dem EKR. Organisation der Buchhaltung im modernen Speditionsbetrieb. Auswertung der Buchhaltungsergebnisse für die Betriebsführung und für die Umsatz-, Beförderungs-, Gewerbe- und Einkommensteuererklärung.

Übungsbeispiele aus dem bisherigen Lehrstoff unter Erweiterung auf mäßig schwierige Fälle.

Didaktische Grundsätze:

Eine Einkleidung des Lehrstoffes in vollständige kleine Geschäftsbeispiele wird sich empfehlen, wobei verwandte Stoffgebiete der anderen kaufmännischen Fächer möglichst gemeinsam zu behandeln sind.

Schularbeiten: drei im Schuljahr.

Warenkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der wichtigsten Warengruppen nach ihrer Herkunft und Gewinnung, nach ihren Eigenschaften und ihrer Verwendung mit besonderer Berücksichtigung der Rohstoffe und ihrer Quellen.

Lehrstoff:**1. Klasse (40 Jahresstunden):**

Wie für kaufmännische Berufsschulen für Bürolehrlinge (Anlage B/2).

2. Klasse (40 Jahresstunden):

Wie für kaufmännische Berufsschulen für Bürolehrlinge (Anlage B/2).

3. Klasse (40 Jahresstunden):

Wie für kaufmännische Berufsschulen für Bürolehrlinge (Anlage B/2).

Didaktische Grundsätze:

Bei allen Warengruppen sind die für das Speditionsgewerbe wichtigen Vorschriften über Verpackung, Beförderung und Lagerung zu behandeln; dabei ist auf die Sicherheits- und Ladevorschriften für die einzelnen Verkehrsträger, sowie auf die Bezeichnung nach den Bahn- und Zolltarifen besonders Bedacht zu nehmen.

Wirtschafts- und Verkehrsgeographie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Wirtschaftsstruktur Österreichs. Die Lage und Verkehrsbedeutung wichtiger Wirtschaftszentren des In- und Auslandes, Kenntnis des mitteleuropäischen Bahnnetzes und der sonstigen wichtigsten Verkehrswege mit richtigen Knotenpunkten und Transitstrecken. Allgemeiner Überblick über Weltwirtschaft und Weltverkehr.

Lehrstoff:**1. Klasse (20 Jahresstunden):**

Aufgabe der Wirtschafts- und Verkehrsgeographie. Wirtschafts- und verkehrsgeographische Betrachtung Österreichs.

Die Bundesländer im Hinblick auf Bodengestalt (unter Berücksichtigung der Landschaftseinheiten) und klimatische Verhältnisse. Die Wirtschaftsgrundlagen der Bundesländer. Die Wirtschaftsstruktur Österreichs unter Zugrundelegung der wichtigsten Wirtschaftsgüter: Eigenherzeugung, Eigenbedarf, Bedarfsdeckung durch Einfuhr, Hauptlieferanten, Hauptabnehmer, Aufzeigen des Weges, den die ein- und auszuführenden Güter nehmen. Die besondere Verkehrslage im Wiener Raum (Bezirksaufteilung, Bahnhöfe, Donauhafen, Flughafen usw.). Hauptverkehrslinien Österreichs. Verbindungen zu den wichtigsten angrenzenden Ländern. Haupt-, Neben- beziehungsweise Privatlinien. Schmalspurstrecken.

Die Transitstrecken und -übergänge im Anschluß an die Auslandslinien. Die wichtigsten Knotenpunkte im österreichischen Eisenbahn- und Straßenverkehr.

Die Gebietsbereiche der einzelnen Bundesbahndirektionen in Österreich.

2. Klasse (20 Jahresstunden):

Hauptverkehrslinien Europas; die wichtigsten europäischen Grenzübergänge. Die wichtigsten Knotenpunkte im europäischen Eisenbahn- und Straßenverkehr. Die wichtigsten Seehäfen Europas.

Die wichtigsten europäischen Flüsse und die in ihrem Bereich gelegenen Wirtschafts- und Verkehrszentren.

Die wichtigsten europäischen Straßenzüge.

Die wichtigsten europäischen Flugplätze und -linien.

3. Klasse (20 Jahresstunden):

Produktionsgebiete der wichtigsten Wirtschaftsgüter. Überseeische Verkehrswege der Schiffe und Flugzeuge (See- und Flughäfen in Übersee).

Die wichtigsten Schifffahrts- und Fluggesellschaften im Überseeverkehr.

Didaktische Grundsätze:

Die Wirtschaftsgeographie Österreichs, Einfuhr und Ausfuhr unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrswege.

Zollrechts- und Tarifikunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Einführung in grundlegende Rechtsbegriffe, Überblick über die Gesetzesmaterie, soweit sie mit dem Zollrecht zusammenhängt. Kenntnis und Verständnis der Zollrechts- und Verfahrensbestimmungen nach dem Zollgesetz, soweit sie für das Speditionsgewerbe von Bedeutung sind. Erarbeitung der wesentlichen Bestimmungen des Taragesetzes. Kenntnis der für den Spediteur wichtigsten zolltarifarischen beziehungsweise wertzollrechtlichen Bestimmungen sowie der Außenhandelsvorschriften. Befähigung zur praktischen Handhabung des österreichischen Gebrauchsolltarifes und zur Durchführung der wichtigsten im Außenhandelsverkehr vom Spediteur zu erfüllenden Aufgaben.

Lehrstoff:**2. Klasse (40 Jahresstunden):**

Allgemeine Erläuterungen:

Grundsatzbegriffe: Zollrecht, Zollgesetz, Zollverwaltung. Kurzer geschichtlicher Überblick über die Entwicklung des Zollwesens.

Allgemeine Bestimmungen:

Erläuterungen von Grundsatzbegriffen des Zollgesetzes, Arten der Zölle und sonstiger Eingangsabgaben, zollrechtlicher Warenverkehr und „Kleiner Grenzverkehr“.

Zollverwaltung:

Arten der Zollämter; beispielsweise Aufzählung wichtiger Zollämter Österreichs.

Zollbefreiung und -begünstigungen:

Befreiungsbestimmungen; allgemeine Voraussetzungen; Zollfreiheit für Waren verschiedener und besonderer Art, land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Muster und Proben, Reisegeut (unter Berücksichtigung internationaler Abkommen und Sonderbestimmungen), Befreiungsbestimmungen für Beförderungsmittel, gebrauchtes Erbschaftsgut, gebrauchtes Übersiedlungsgut und Geschenke. Allgemeine Bestimmungen.

Zuständigkeit, Antrags- und Stellungspflicht.

Begünstigungen: ausländischer und inländischer Rückwarenverkehr (Konstatierungsverfahren); Erlaubnisscheinverkehr; Zollvergütung.

Zollverfahren: Allgemeine Bestimmungen.

Gegenüberstellung der Begriffe Zollhängigkeit und Zollschuld; deren Entstehen und Erlöschen. Abfertigungen und ihre vier Grundarten (zum freien, Vormerk-, gebundenen und Zwischenauslandsverkehr). Stellungspflicht, Hausbeschau, Versendererklärung, Verfügungsberechtigter, Warenerklärung, Beschau, Darlegungspflicht und Abfertigungsbefund. Sicherstellung.

Kommissionsgebühren, Verwaltungsabgaben, Barauslagen; Kostenpflicht.

Tara-Gesetz:

Sinn und Zweck des Taragesetzes.

Verzollungsgewichte: Roh-, Rein- und Eigengewicht.

Umschließungsarten und Verpackungsmittel.

Gewichtsverzollung nach dem Roh-, Rein- oder Eigengewicht; Zuschlagsverzollung. Ermittlung des Rohgewichtes. Ermittlung des Rein- und Eigengewichtes rechnermäßig und tatsächlich (mit den Ausnahmen). Tara- und Ausgleichszuschlag.

Zollbehandlung der Umschließungen und Verpackungsmittel. Behandlung verschieden zu tarifierender Waren in gemeinsamer Umschließung.

Allgemeine Einführung in Zolltarifgesetz, Zolltarif und Wertzollgesetz.

Außenhandelsbestimmungen:

Außenhandelsgesetz, Liberalisierung des Außenhandels, Außenhandelsförderungsbeitragsgesetz. Ausfuhrvergütung. Handelsstatistisches Gesetz samt Durchführungsbestimmungen. Zolldrucksorten und ihre Verwendung.

3. Klasse (40 Jahresstunden):

Arten des Zollverfahrens:

Abfertigung zum freien Verkehr in der Ein- und Ausfuhr (Verzollung-Freischreibung) sowie Vorabfertigung. Behandlung austrittsnachweispflichtiger Waren und Wirkung der Ausfuhr.

Vormerkverkehr: Eingehende Behandlung des Vormerk- und Veredlungsverkehrs.

Offenes Lager auf Vormerkrechnung.

Gebundener Verkehr: Lager- und Anweisungsverkehr.

Zollager: Öffentliche und Zolleigenlager sowie Sonderfälle (symbolische Einlagerung und einstweilige Niederlegung). Das Anweisungsverfahren: Ansage- und Begleitscheinverfahren.

Carnet-TIR-Verkehr.

Internationale Abkommen, Vorteile und Voraussetzungen. Zwischenauslands-Verkehr.

Sondervorschriften:

Eisenbahn-, Schiffs- und Luftverkehr.

Postverkehr.

Zollfreizone, ihre wirtschaftliche Funktion und gesetzliche Grundlage.

Zollschuld: Entstehen und Erlöschen, bedingte Zollschuld, Änderung der Zollfestsetzung:

auf Grund eines Rechtsmittels beziehungsweise im Aufsichtswege, Zollerlaß aus Billigkeitsgründen, Verjährung.

Zolltarifgesetz mit Zolltarif und Erläuterungen hierzu, Teil II.

Wertzollgesetz samt Durchführungsbestimmungen, Teil II.

Zollbegünstigungen (ausgenommen gesetzliche Zollfreiheiten).

Ausgleichssteuer.

Verbrauchssteuern und Monopole.

Internationale Zollabkommen.

Sonderbestimmungen bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist so anschaulich wie möglich an Hand der Zolltarife und Zolldrucksorten zu gestalten.

Kurzschrift.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit, mindestens 60 Silben in der Minute zu schreiben, die eigene Niederschrift sicher zu lesen und wortgetreu in die Langschrift zu übertragen.

Lehrstoff:

1. Klasse (40 Jahresstunden):

Einführung in die Verkehrsschrift der Systemurkunde vom Jahre 1936. Die schwierigeren Kapitel der Verkehrsschrift (§§ 1 bis 8).

Didaktische Grundsätze:

Die Bildung von Arbeitsgruppen auf Grund der kurzschriftlichen Vorkenntnisse wird empfohlen. Der Kurzschriftlehrer hat durch entsprechende Querverbindungen auf die Verwendung der Kurzschrift in den anderen Gegenständen zu achten.

Die Beurteilung erfolgt auf Grund schriftlicher Übungen.

Maschinschreiben.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Beherrschung der Tastatur im Zehn-Finger-Blindschreiben, der Hervorhebung, Ziffern und Zeichen. Einige Gewandtheit im Abschreiben und Schreiben nach Diktat bis zur Geschwindigkeit

von 100 Anschlägen in der Minute, das sind rund 25 bis 30 Silben Diktat. Einige Gewandtheit in der Anfertigung von einfachen Geschäftsbriefen und Aufstellungen aus der Speditionspraxis mit Durchschlägen und ohne Durchschläge.

Lehrstoff:

1. Klasse (40 Jahresstunden):

Richtige Körper- und Handhaltung. Erarbeitung der Tastatur ohne Ziffern und Zeichen. Einfache Abschreibe- und Diktatübungen nach kaufmännischem Text mit besonderer Beachtung der Fehlerfreiheit und Sauberkeit ohne bestimmte Geschwindigkeit.

Das für den praktischen Gebrauch Wesentliche der Maschinenkunde und der Maschinenpflege.

2. Klasse (20 Jahresstunden):

Erarbeitung der Ziffern, Zeichen und Hervorhebungen. Tabulator.

Einfache Briefe im ONORM-A-4-Format, Halbbriefe, Postkarten. Briefumschläge und Anfertigung von Durchschlägen.

Didaktische Grundsätze:

Das Hauptaugenmerk ist auf unbedingte Brauchbarkeit aller angefertigten Schriftstücke (Fehlerfreiheit und Sauberkeit) und nicht auf die Erzielung hoher Geschwindigkeit zu legen. Darüber hinaus soll der Schüler mit allen in der Praxis häufig vorkommenden Maschinschreibe- arbeits vertraut werden. Die Querverbindung mit dem kaufmännischen Schriftverkehr ist besonders zu pflegen. Der Unterricht hat sich auf die „Richtlinien für Maschinschreiben“ des Österreichischen Kuratoriums für Wirtschaftlichkeit zu stützen.

Die Beurteilung erfolgt auf Grund mehrerer Reinschriften.

LEHRPLAN DER KAUFMÄNNISCHEN BERUFSSCHULE FÜR PHOTOHÄNDLER.

I. STUDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Wie kaufmännische Berufsschulen für Verkäufer (Beilage B/1).

Im Falle der Führung der kaufmännischen Berufsschule für Photohändler mit einer Gesamtstundenzahl von 480 Unterrichtsstunden je Schulstufe (ohne Religionsunterricht) als Schulversuch im Sinne des § 7 des Schulorganisationsgesetzes

zusätzlich:

Photographisches Praktikum: 120 Unterrichtsstunden je Schulstufe.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage B.

III. LEHRPLANE FÜR DEN RELIGIONS-UNTERRICHT.

Siehe Anlage B.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTS-GEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Deutsch.

Siehe Anlage B.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage B.

Kaufmännisches Rechnen.

Wie gleicher Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

Kaufmännische Betriebskunde.

Wie gleicher Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

Kaufmännischer Schriftverkehr.

Wie gleicher Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

Buchhaltung.

Wie gleicher Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

Waren- und Verkaufskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wie gleicher Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer-Fachklassen (Anlage B/1).

Zusatz:

Kenntnis der Eigenschaften und Anwendungsmöglichkeiten von photographischen Handelsartikeln.

Lehrstoff:

1. Klasse (80 Jahresstunden):

Photo-Optik und Kamerakunde:

Das Licht. Spektrum. Brennweite. Licht und Farbe. Formate. Linsen, Bildwinkel. Abbildungsgesetze. Abbildungsfehler. Objektive. Lichtstärke. Blenden. Tiefenschärfe. Verschlüsse. Blitzlichtsynchronisation. Sucher. Sucherparallaxe. Entfernungsmesser. Belichtungsmesser. Einteilung der Kameras: Boxkameras, Kleinbildkameras, Spiegelkameras, Klappkameras, Spezialkameras und sonstige; einschließlich Zugehör.

Chemische Grundlagen der Photographie:

Grundlagen der Chemie, einfache Prinzipien und Vorgänge. Das lichtempfindliche Material. Licht- und Farbpmpfindlichkeit. Die Farb- und sonstigen Filter des Handels. Die Gradation. Der Entwicklungsprozeß und die notwendigen Chemikalien.

2. Klasse (80 Jahresstunden):

Farbphotographie:

Aufbau des Farbfilms. Die verschiedenen Farbverfahren. Das Negativ-Positiv-Verfahren, das Umkehrverfahren usw. Die Farbtemperatur und die Konversionsfilter. Aufnahmetechnik mit Farbfilmen.

Schmalfilmtechnik:

Formate. Kameras und Aufnahmematerial. Zusatzgeräte zur Herstellung von spielfähigen Schmalfilmen.

Projektion:

Arten der Projektion, Epi- und Diaskop. Filmprojektoren. Grundsätzliches über Tonbandgeräte samt Zugehör zur Synchronisation.

3. Klasse (80 Jahresstunden):

Wie gleicher Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer-Fachklassen (Allgemeine Warenkunde, 1. Klasse; Anlage B/1).

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht in Photooptik und Photochemie muß sich auf die wichtigsten Begriffe beschränken, die ein Photohändler in seiner beruflichen Praxis braucht. Erst nach Beherrschung

der wichtigsten physikalischen und chemischen Grundbegriffe der Photographie können die photographischen Handelsartikel und -geräte besprochen werden.

Wirtschaftsgeographie.

Wie gleicher Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

Schaufenstergestaltung einschließlich Geschäftsschrift.

Wie gleicher Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

Kurzschrift.

Wie gleicher Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

Maschinschreiben.

Wie gleicher Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

Photographisches Praktikum.

Im Falle der Führung von Photohändler-Fachklassen mit einer Gesamtstundenzahl von 480 Unterrichtsstunden je Schulstufe (ohne Religionsunterricht) als Schulversuch im Sinne des § 7 des Schulorganisationsgesetzes zusätzlich:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erarbeitung und Auswertung aller wichtigen physikalischen und chemischen Prozesse der Photographie.

Lehrstoff:

1. Klasse (120 Jahresstunden):

Die Dunkelkammer und ihre Einrichtung. Ansetzen und Prüfen von Lösungen. Das Belichten

von Filmen. Die Negativentwicklung. Die Negativbeurteilung. Der Kopierprozeß und seine Geräte. Der Vergrößerungsprozeß und seine Geräte. Ausschnittvergrößerung, das Entzerren usw. Fehlergebnisse und ihre Beseitigung.

Eine Exkursion. Praktische Übung von Verkaufsgesprächen.

2. Klasse (120 Jahresstunden):

Die Farbphotographie und ihre Aufnahmetechnik. Das Color-Negativ-Positiv-Verfahren. Die Filterung und ihre Möglichkeiten. Color-Negativ-Entwicklung und Color-Negativ-Beurteilung. Der Color-Positivprozeß, Nullkopien, Filterproben, Idealkopien. Fehlergebnisse und ihre Beseitigung. Der Farbumkehrprozeß von der Aufnahme bis zur Entwicklung. Die Diapositivherstellung. Die Diaprojektion und ihre Synchronisation.

Eine Exkursion. Praktische Übung von Verkaufsgesprächen.

3. Klasse (120 Jahresstunden):

Einfache Versuche zur Makro- und Mikrophotographie. Die Reproduktion. Das Urheberrecht in der Photographie.

Die Schmalfilmtechnik: Drehbuch, Regie, Aufnahme, Schnitt und Synchronisation. Die Schmalfilmprojektion und ihre Geräte.

Pflege und Wartung der Geräte sowie Erkennen einfacher Gebrechen. Beurteilung der Anschlußmöglichkeiten usw. Redeübungen im Sinne von Kundenberatungen für Kundenkurse.

Eine Exkursion. Praktische Übung von Verkaufsgesprächen.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrling soll mit allen Kenntnissen und Fertigkeiten der photographischen Aufnahmetechnik und der Laborpraxis so weit vertraut werden, daß er in der Lage ist, seine Kunden ausführlich über alle wichtigen Teilgebiete der Photographie zu beraten.

LEHRPLAN DER KAUFMÄNNISCHEN BERUFSSCHULEN FÜR BUCHHÄNDLER.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Wie kaufmännische Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

Im Falle der Führung der kaufmännischen Berufsschulen für Buchhändler mit einer Gesamtstundenzahl von 480 Unterrichtsstunden je Schulstufe (ohne Religionsunterricht) als Schulversuch im Sinne des § 7 des Schulorganisationsgesetzes

zusätzlich:

Pflichtgegenstand	Jahresstunden			Summe
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	
Kulturkunde	40	40	40	120
Buchkunde	40	40	—	80
Wissenschaftskunde	20	—	—	20
Bibliographie	20	40	—	60
Verleger- und Verlagskunde	—	—	40	40
Buchhändlerische Rechts- und Organisationslehre	—	—	40	40
Summe ...	120	120	120	360

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage B.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS-UNTERRICHT.

Siehe Anlage B.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTS-GEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN (KLASSEN), DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Deutsch.

Siehe Anlage B.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage B.

Kaufmännisches Rechnen.

Wie gleicher Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

Kaufmännische Betriebskunde.

Wie gleicher Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

Kaufmännischer Schriftverkehr.

Wie gleicher Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

Buchhaltung.

Wie gleicher Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

Literatur.

(Statt Waren- und Verkaufskunde.)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der wichtigsten Strömungen und Werke der deutschsprachigen, besonders der österreichischen Literatur sowie der Weltliteratur. Vertrautheit mit den verschiedenen Formen der Dichtung (Dichtungsgattungen) und Überblick über die im Buchhandel gängige Gegenwartsliteratur in ihren vielfältigen Ausprägungen.

Lehrstoff:

1. Klasse (80 Jahresstunden):

Literarische Grundbegriffe.

Einführung in Lyrik, Epos und Drama. Vers und Reim. Die Dichtung der Griechen und der Römer. Altgermanische Dichtung. Althochdeutsche Geistlichendichtung. Spielmannsdichtung. Höfisches Epos, Minnesang. Bürgerliche Dichtung des Spätmittelalters. Humanismus und Reformation. Barockliteratur. Die Literatur der Aufklärung. Rokokodichtung. Vorklassik. Klassik. Romantik. Wiener Klassik. Das junge Deutschland.

Bei jedem Literaturabschnitt sind Leseübungen durchzuführen. Einführung in die Leselehre.

2. Klasse (80 Jahresstunden):

Poetischer Realismus. Naturalistische Dichtung und Literatur. Impressionismus. Expressionismus. Symbolismus. Neuklassik. Neuromantik.

Die Literaturen der abendländischen Völker einschließlich ihrer geschichtlichen, soziologischen und psychologischen Voraussetzungen:

Nordische Literatur. Englische Literatur. Französische Literatur. Italienische und spanische Literatur. Slawische Literatur.

Die geschichtlichen, soziologischen und psychologischen Voraussetzungen der amerikanischen Literatur. Die wichtigsten amerikanischen Literaturwerke.

Bei jedem Literaturabschnitt sind Leseübungen durchzuführen.

3. Klasse (80 Jahresstunden):

Einführung in die Verkaufskunde des Buchhandels.

Bilderbücher, Kinderbücher und Jugendliteratur.

Die soziologischen und psychologischen Voraussetzungen der Gegenwartsliteratur.

Psychologische Romane und Novellen. Gesellschafts- und Unterhaltungsromane. Schönegeistige Literatur. Reiseschilderungen und Tagebücher. Kriegs- und Nachkriegsromane. Sozial-, Wirtschafts- und Agrarromane. Berufsromane und Arbeiterdichtung. Heimatromane. Kriminal- und Abenteuerromane. Kunstbücher und Lexika.

Buchhändlerische Fachblätter.

Lyrische und dramatische Dichtung der Gegenwart.

Bei jedem Literaturabschnitt sind Leseübungen durchzuführen.

Didaktische Grundsätze:

Die Darbietung des Lehrstoffes hat stets die zwei einander ergänzenden Forderungen zu berücksichtigen:

Erstens, dem Schüler ein zusammenhängendes und entsprechend geistig vertieftes Verständnis für die Bereiche und Probleme sowie die Entwicklung der Literatur zu vermitteln, welches ihn bei entsprechender Privatlektüre in die Lage versetzt, selbst wertvolles Schrifttum zu lesen und sich ein sicheres Urteil zu bilden, und zweitens, ihm zu einer für Beratung und Verkauf nötigen, möglichst weiten Übersicht über die einzelnen Literaturgebiete und zur geistigen Wendigkeit in die hier notwendigen Orientierung zu verhelfen.

Die Besprechung einzelner Richtungen der Literatur und ihrer Vertreter ist durch die Verwendung von Sprechplatten und geeigneten Leseproben zu unterstützen und zu erläutern.

Wirtschaftsgeographie.

Wie gleicher Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

Geschäftsschrift.

Schaufenstergestaltung einschließlich.

Wie gleicher Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

Kurzschrift.

Wie gleicher Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

Maschinschreiben.

Wie gleicher Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

Im Falle der Führung der kaufmännischen Berufsschulen für Buchhändler mit einer Gesamtstundenzahl von 480 Unterrichtsstunden je Schulstufe (ohne Religionsunterricht) als Schulversuch im Sinne des § 7 des Schulorganisationsgesetzes

z u s ä t z l i c h:

Kulturkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der wichtigsten Strömungen und Entwicklungsabschnitte der Kulturgeschichte (unter Ausschluß der Dichtung); Vertrautheit mit den Hauptproblemen der Philosophie und deren wesentlichen Erkenntnissen und Auswirkungen. Kenntnis der wichtigsten Abschnitte der Musik- und Kunstgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart.

Lehrstoff:**1. Klasse (40 Jahresstunden):**

Die antiken Religionen. Die Naturphilosophie der älteren Zeit. Die griechische und römische Philosophie. Die christliche Theologie. Die Philosophie des Mittelalters und der Renaissance. — Die antike Musik. Die einstimmige Musik des Mittelalters; Anfänge und Blüte der Polyphonie. Die Musik der Renaissance, des Barocks und des Rokokus. — Die Kunst im vorderen Orient in vorchristlicher Zeit. Die griechische Kunst und ihre Entwicklung. Die römische Kunst. Die romanische Kunst. Die Gotik. Die Kunst der Renaissance. Die Kunst des Barocks und des Rokokus.

2. Klasse (40 Jahresstunden):

Die Philosophie der Aufklärung. Die englische und französische Philosophie vom 17. bis zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Der deutsche Idealismus. Die philosophischen Strömungen im 19. Jahrhundert. — Die Musik der Vorklassik. Die Wiener Klassik.

Wesen und Grundlagen der musikalischen Romantik.

Wichtige Kunstströmungen im 17. und 18. Jahrhundert, wie Rokoko, Empire, Klassizismus, Biedermeier, Griechenkult und Spätromantik. Allgemeine Einführung in die Kunstbetrachtung.

3. Klasse (40 Jahresstunden):

Die philosophischen Strömungen des 20. Jahrhunderts. Gegenwartphilosophie. Abriss und Zusammenfassung der christlichen Philosophie.

Die Musik der Gegenwart. Erklärung musikalischer Begriffe. Die Kunst von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Der Realismus, der Impressionismus, der Expressionismus, der Surrealismus, der Kubismus, die abstrakte Kunst.

Die Inhalte der christlichen Kunst.

Übungen in Kunstbetrachtung.

Didaktische Grundsätze:

Bei der Behandlung des Lehrstoffes ist in Anbetracht der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und der meist unterschiedlichen Vorbildung der Schüler ein knapper, durch besonders repräsentative Beispiele veranschaulichter Überblick über die Gebiete der Kultur und die Epochen ihrer Geschichte zu geben, wobei danach zu trachten ist, im Schüler sowohl Verständnis für die Eigenart und Eigenwertigkeit der einzelnen Bereiche (Philosophie — Kunst — Musik) zu wecken wie auch die einheitliche geistige Gestalt der in allen Bereichen wirkenden wechselnden Grundströmungen deutlich werden zu lassen.

Die Darstellung ist durch kurze Textproben, durch Bilddemonstrationen (Lichtbild, Reproduktionen) und geeignete Schallplattenproben zum Erlebnisunterricht auszuweiten.

Je Klasse eine Exkursion.

Buchkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis über die Entstehung und Entwicklung der abendländischen Schrift, des Buchdruckes, der Bibliotheken, Bibliophilie, des Buchhandels, der wichtigsten Verfahren zur Herstellung von Büchern, Zeitschriften, Einbänden und Buchschmuck.

Lehrstoff:**1. Klasse (40 Jahresstunden):**

Die Vorstufen und Entwicklungsstufen der Schrift.

Die Beschreibstoffe: Tontafel, Papyrus, Pergament, Papier (Herstellung und Arten, Kunst- und Druckpapier).

Hand- und Maschinensatz.

Hoch-, Flach- und Tiefdruck.

Druckverfahren für die Zeitungsherstellung.

Der Buchdruck. Klischeeherstellung.

2. Klasse (40 Jahresstunden):

Bucheinband, Buchschmuck, Buchbild, Schutzumschlag.

Die Arbeit des Buchbindens.

Vom Manuskript zum Buch.

Die Werbung für das Buch.

Bibliotheken und ihre Funktion.

Didaktische Grundsätze:

Dem Schüler muß an Hand praktischer Beispiele Gelegenheit gegeben werden, die typischen Merkmale von Schrift, Satz, Druck, Papier und Buchbinderarbeit kennenzulernen und sie unterscheiden zu können.

Zwei Exkursionen im Schuljahr.

Wissenschaftskunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Einsicht in die Systematik der Wissenschaften, in die Bedeutung und Arbeitsbereiche der ein-

zelnen Wissenschaften und ihre Beziehungen zueinander.

Lehrstoff:**1. Klasse (20 Jahresstunden):**

Begriff Wissenschaftskunde.

Einteilung der Wissenschaften.

Arbeitsbereiche der Religion und Theologie.

Arbeitsgebiete der Philosophie, der Pädagogik und Psychologie, der Rechts- und Staatswissenschaften, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, der Logik und Mathematik, der Geisteswissenschaften (allgemein), der Sprach- und Literaturwissenschaften, der Geschichte, der Kulturgeschichte und Volkskunde, der Erd- und Völkerkunde, der Medizin.

Wissensgebiete der Naturwissenschaften (allgemein).

Wichtige Gebiete der Technik.

Teilgebiete der Kunst.

Erklärungen von Fachbegriffen.

Die akademischen Grade in Österreich.

Didaktische Grundsätze:

Bei der Darstellung der Systematik ist auf das Aufnahmevermögen der Schüler durch geeignete Vereinfachungen und verbale Erläuterungen jeweils Bedacht zu nehmen. Zum Beispiel werden die Wortstämme Philo-, Physio-, Bio-, Psycho- beziehungsweise -graphie-, -logie und ähnliche zunächst zu erklären sein. Das Hauptaugenmerk wird auf klare Begriffsbildung beim Schüler an Hand erläuternder Definitionen und Beispielen aus der buchhändlerischen Praxis (Standardwerke) zu richten sein.

Bibliographie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Anlage und praktische Fertigkeit in der Handhabung der Schrifttumsverzeichnisse, die im Sortiment, in der wissenschaftlichen Buchhandlung, im Antiquariat, in der Kunst- und in der Musikalienhandlung gebraucht werden, um über gewünschte Titel rasch Auskunft zu geben und auch ungenaue oder fehlerhafte Titelangaben des Kunden zu verifizieren.

Lehrstoff:**1. Klasse (20 Jahresstunden):**

Einführung in die Bibliographie. Bibliographien im deutschsprachigen Raum. Praktische Übungen.

2. Klasse (40 Jahresstunden):

Österreichische und deutsche Bibliographien der Vergangenheit und Gegenwart (mit praktischen Übungen); allgemeine lexikalische, biographische und fachbibliographische Nachschlagwerke; Bibliographie der Kunstblätter; Musikbibliographien; das Schweizer Buch; The British National Bibliography; Bibliographie de la

France; The Cumulative Book Index; Zeitschriftenbibliographien und Zeitschriftenkataloge (mit Vorweisungen und praktischen Übungen). Die Suchliste des Antiquars. Bibliographische Auskunftstellen.

Didaktische Grundsätze:

Bei der Behandlung des Lehrstoffes sind vor allem praktische Nachschlageübungen an Hand der wichtigsten im Buchhandel gebräuchlichen Schriftumsverzeichnisse durchzuführen, tunlichst unter klassenweiser Verwendung von Nummern der Österreichischen Bibliographie.

Verleger- und Verlagskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Geschichte und der Arbeitsgebiete (des „Gesichtes“) der wichtigsten deutschsprachigen und ausländischen Verlage als Orientierungsmittel bei der Sucharbeit des allgemeinen, insbesondere aber des Fachsortimenters.

Kenntnis der Unterschiede zwischen der Arbeit im Verlag und im Sortiment.

Vorbereitung auf die kulturelle und ökonomische Verantwortung der Tätigkeit des Verlegers.

Lehrstoff:

3. Klasse (40 Jahresstunden):

Wege zum Verlagsvertrag; Produktenanalyse und Marktanalyse als Voraussetzung der Manuskriptannahme. Juristische Aspekte des Verlagsvertrages. Der Buchverlag und seine Organisation: der Hersteller; Grundzüge der Verlagskalkulation; Verlagswerbung beim Wiederverkäufer und beim Konsumenten; die Funktion des Verlagsvertreters; Vertrieb und Auslieferung; Funktionsunterschiede des belletristischen und des Fachbuchverlages; Publizitätsarbeit mit Presse, Rundfunk, Fernsehen und Film zur Unterstützung des Sortimenters; Zusammenarbeit mit Buchgemeinschaften; Auftrag und Risiko des Verlegers. Kann man Bestseller „machen“?

Berühmte Verlagshäuser (allgemein). Bedeutende Verlage für spezielle Gebiete (Belletristik, Wissenschaft, Fachbuch, Sachbuch, Kinder- und Jugendliteratur, Outsider und Enfants terribles). Bekenntnisbücher berühmter Verleger. Bedeutende Reihenwerke (Kleinbücher). Die wichtigsten fremdsprachigen Verlage.

Praktische Übungen: „In welchem Verlag könnte dieser Titel erschienen sein?“

Erkennen der Verlagssigneten.

Didaktische Grundsätze:

Aus der Fülle der buchhändlerischen Praxis sind prägnante Beispiele individuellen Verlagsschaffens hervorzuheben, die den für den Sortimentler grundlegenden Begriff „Verlagsgesicht“ deutlich werden lassen.

Da zahlreiche Sortimentler später zum Verlag überwechseln und eine verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen Verlag und Sortiment die Grundlage für die Erfüllung der kulturellen Aufgabe des Buchhandels bildet, sollen dem Lehrling die funktionsmäßigen Unterschiede der verlegerischen Arbeit gegenüber dem Sortimentbuchhandel deutlich werden.

Buchhändlerische Rechts- und Organisationslehre.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche für die Erlangung der Buchhändlerkonzession und für die Führung einer Buchhandlung grundlegend sind, insbesondere Kenntnis jener Verfügungen, welche für den Vertrieb von Werken der Literatur und Tonkunst notwendig sind.

Lehrstoff:

3. Klasse (40 Jahresstunden):

Allgemeine Geschichte des Buchhandels.
Geschichte des Buchhandels in Österreich.
Die gewerberechtliche Stellung des Buchhandels in Österreich.
Buchhändlerische Organisationen und Fachblätter.
Buchwochen und Buchmessen.
Gesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst.
Buchhändlerische Verkehrs- und Verkaufsordnung.
Gesetz über den unlauteren Wettbewerb.
Verlagsrecht. Werberecht. Vertriebsformen.
Pressegesetz. Rabattgesetz. Schmutz- und Schundgesetz.

Didaktische Grundsätze:

An Hand der geschichtlichen Entwicklung des Buchhandels wird seine handelsrechtliche und organisatorische Stellung innerhalb des Wirtschaftsganzen darzustellen sein. Die rechtlichen Grundlagen des Buchhändlerberufes in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht sollen in einfachen Formulierungen deutlich gemacht werden. Die buchhändlerischen Handelsgebräuche sind an Hand der buchhändlerischen Verkehrs- und Verkaufsordnung zu behandeln, die jedem Schüler zugänglich sein muß.

LEHRPLAN DER KAUFMÄNNISCHEN BERUFSSCHULE FÜR DROGISTEN. (Versuchsschulform.)

Dieser Lehrplan ist bei Führung der kaufmännischen Berufsschule für Drogisten mit einer Gesamtstundenzahl von 480 Unterrichtsstunden je Schulstufe (ohne Religionsunterricht) als Schulversuch im Sinne des § 7 des Schulorganisationsgesetzes anzuwenden.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Jahresstunden			Summe
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	
Religion 1)	2)	2)	2)	
Deutsch	40	—	—	40
Staatsbürgerkunde	—	40	—	40
Kaufmännisches Rechnen	80	40	40	160
Kaufmännische Betriebskunde	40	40	40	120
Kaufmännischer Schriftverkehr	40	40	40	120
Buchhaltung	40	40	40	120
Wirtschaftsgographie	—	40	—	40
Kurzschrift	40	—	—	40
Geschäftsschrift	—	—	40	40
Botanik — Drogenkunde	80	80	—	160
Chemie	60	40	40	140
Physik	20	—	—	20
Photographie	20	60	—	80
Drogistenpraxis	—	60	—	60
Botanisch-drogistisch-mikroskopisches Praktikum	—	—	40	40
Chemisches Praktikum	—	—	40	40
Farbwarenkunde	—	—	40	40
Gesetzes- und Giftkunde	—	—	40	40
Gesundheitslehre	—	—	40	40
Nomenklatur	20	—	—	20
Allgemeine Warenkunde mit Verkaufskunde	—	—	40	40
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht) ..	480	480	480	1440

1) Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes);

Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

2) Das Stundenausmaß beträgt:

an ganzjährigen Berufsschulen: 40 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 120 Unterrichtsstunden);

an saisonmäßigen Berufsschulen: 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 60 Unterrichtsstunden);

an lehrgangsmäßigen Berufsschulen: 16 Unterrichtsstunden je Schulstufe (insgesamt 48 Unterrichtsstunden).

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Siehe Anlage B.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS- UNTERRICHT.

Siehe Anlage B.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGEN- STÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN (KLASSEN), DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Deutsch.

Siehe Anlage B.

Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage B.

Kaufmännisches Rechnen.

Wie zum gleichen Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1). In der 3. Klasse dem verkürzten Stundenausmaß angepaßt (daher auch nur zwei Schularbeiten).

Kaufmännische Betriebskunde.

Wie zum gleichen Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

Kaufmännischer Schriftverkehr.

Wie zum gleichen Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

Buchhaltung.

Wie zum gleichen Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

Wirtschaftsgeographie.

Wie zum gleichen Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Verkäufer (Anlage B/1).

Kurzschrift.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit, mindestens 60 Silben in der Minute zu schreiben, die eigene Niederschrift sicher zu lesen und wortgetreu in die Langschrift zu übertragen.

Lehrstoff:**1. Klasse (40 Jahresstunden):**

Einführung in den Lehrstoff der §§ 1 bis 8 (Systemurkunde vom Jahre 1936). Übungen sowie ständige Diktate aus dem Wirtschaftsleben.

Didaktische Grundsätze:

Die Bildung von Arbeitsgruppen auf Grund der Vorkenntnisse in der Kurzschrift wird empfohlen. Der Kurzchriftlehrer hat durch entsprechende Querverbindungen auf die Verwendung der Kurzschrift in allen anderen Gegenständen zu achten.

Geschäftsschrift.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Aneignung der in der kaufmännischen Praxis vorkommenden Schriften und Schriftformen.

Lehrstoff:**3. Klasse (40 Jahresstunden):**

Die Kunst- und Zierschrift mit der Redisfeder. Preistafeln und einfache Ankündigungen. Übungen mit Breit- und Plakatfedern. Plakate in einfachster Form.

Botanik — Drogenkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Beherrschung der wichtigsten botanischen Grundbegriffe. Kenntnis, Aufbereitung und sachgemäße Lagerung der wichtigsten Drogen des Handels.

Lehrstoff:**1. Klasse (80 Jahresstunden):****a) Botanik:**

Einführung in die allgemeine Systematik. Die Teile der Pflanze. Anlegen eines Herbariums.

b) Drogenkunde:

Einführung in die Geschichte der Drogenkunde. Sporenpflanzen, Wurzeln und Wurzelstöcke, Knollen und Zwiebeln. Die Rinden, Blätter und Blüten. Vor jeder Drogengruppe werden die morphologischen Eigenschaften der Drogen, ihre Inhaltsstoffe und ihre Verwendung besprochen.

2. Klasse (80 Jahresstunden):

Kräuter, Früchte, Samen, Hölzer, ätherische Öle, Harze, Balsame, Gummi, Stärke und tierische Drogen. Einteilung der Drogen nach Wirkstoffen. Herbararbeiten.

Didaktische Grundsätze:

Die Beherrschung der wichtigsten botanischen Grundbegriffe bildet die Voraussetzung für den Drogenkundeunterricht. Bei den einzelnen Drogen sind eingehend zu behandeln: deutsche und lateinische Bezeichnung, Stammpflanze und Familie, Heimat und Anbaugesbiet, Gewinnungsarten, Zubereitung und sachgemäße Lagerung. Besonderes Augenmerk soll der Kenntnis der Inhaltsstoffe, der physiologischen Wirkung und den daraus sich ergebenden Verwendungsmöglichkeiten zugewendet werden.

Vor dem Eingehen in den praktischen Teil soll der „Allgemeinen Botanik“ so weit Raum gegeben werden, daß die Morphologie der gesamten Pflanzengruppe eingehend besprochen wird, insofern dies für die betreffende Droge notwendig ist. Je Klasse eine Exkursion.

Chemie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Beherrschung der wichtigsten chemischen Grundbegriffe. Kenntnis der wichtigsten Chemikalien des Handels.

Lehrstoff:**1. Klasse (60 Jahresstunden):**

Chemische Grundbegriffe, Zeichensprache des Chemikers, chemische Reaktionen. Nichtmetalle und ihre wichtigsten Verbindungen.

2. Klasse (40 Jahresstunden):

Herstellungsverfahren wichtiger Chemikalien. Metalle und ihre wichtigsten Verbindungen. Einführung in die organische Chemie. Wichtige organische Verbindungen.

3. Klasse (40 Jahresstunden):

Wichtige organische Verbindungen unter besonderer Berücksichtigung der zyklischen Verbindungen.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht in der Chemikalienkunde setzt Verständnis der chemischen Vorgänge und Grundgesetze voraus; aus diesem Grund müssen viele Gebiete der allgemeinen Chemie, der anorganischen und der organischen Chemie behandelt werden. Die chemischen Formeln und Gleichungen erleichtern nicht nur das Verständnis für das Fachgebiet, sondern fördern das logische Denken. Zur Führung der modernen Drogerie sind eingehende chemische Kenntnisse erforderlich. Die Chemie hat die Querverbindungen zu den Erzeugnissen der Photoindustrie, zu Farben- und Lackprodukten, zur Kosmetik usw. herzustellen. Die wichtigsten handelsüblichen Chemi-

kalien sind hinsichtlich ihrer Eigenschaften, zweckmäßigen Lagerung, Herstellung und Verwendungsmöglichkeiten zu besprechen.

Physik.

Bildungs- und Lehraufgabe.

Theoretische Fundierung der vielfältigen physikalischen Betätigung des Lehrlings im Betrieb.

Lehrstoff:

1. Klasse (20 Jahresstunden):

Physik im Laboratorium des Drogisten. Einteilung der Physik. Unsere Maße. Mechanik der festen Körper. Einfache Maschinen. Kraft, Arbeit, Leistung. Unsere Waagen. Mechanik flüssiger Körper. Gleichgewicht in flüssigen Körpern. Der Druck. Archimedisches Prinzip. Spezifisches Gewicht. Mechanik gasförmiger Körper. Der Luftdruck. Wärmelehre. Einfache Elektrizitätslehre. Die Gefahren des elektrischen Stromes im Betriebe des Drogisten. Hilfe bei Unglücksfällen durch den elektrischen Strom. Physikalische Ausdrücke im Arbeitsbereich des Drogisten.

Didaktische Grundsätze:

Die Auswahl des physikalischen Lehrstoffes für Drogistenfachklassen ist durch die praktischen Bedürfnisse des Berufes bedingt. Demzufolge müssen aus Zeitmangel manche Abschnitte der Physik, wie Akustik, Magnetismus ganz auscheiden. Auch von den übrigen Gebieten der Physik können nur solche Teile als Lehrgut in Betracht kommen, die für den Arbeitsbereich des Drogisten von Bedeutung sind. Die Optik ist Lehrstoff des Photounterrichtes.

Photographie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kennntnis der wichtigsten physikalischen und chemischen Prozesse der Photographie, um eine einwandfreie Kundenberatung durchführen zu können.

Lehrstoff:

1. Klasse (20 Jahresstunden):

Einführung in die Photo-Optik. Die wichtigsten Teile der Kamera: Objektive, Verschlüsse, Belichtungszeiten, Blendensysteme u. dgl. Zubehör: Entfernungsmesser, Belichtungsmesser, Sucher, Filter, Blitzgerät u. dgl.

2. Klasse (60 Jahresstunden):

Das Aufnahmematerial. Die chemischen Grundlagen der Photographie. Die Aufnahme, der Negativprozeß, die Arbeiten im Laboratorium, die Dunkelkammereinrichtung, der Positivprozeß, das Kopieren und Vergrößern. Einführung in die Farbenphotographie. Die wichtigsten additiven und subtraktiven Farbverfahren. Einführung in die Schmalfilmtechnik. Die wichtigsten Projektionsgeräte.

Didaktische Grundsätze:

Um eine fachlich einwandfreie Beratung des Kunden durch den Photodrogisten zu gewährleisten, ist neben einer gründlichen theoretischen Ausbildung das praktische Arbeiten in der Dunkelkammer unbedingt notwendig.

Drogistenpraxis.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einsicht in die Herstellung arzneilich verwendeter Stoffe und Präparate unter besonderer Berücksichtigung des Großhandels und der Industrie. Aneignung theoretischer und praktischer Kenntnisse hinsichtlich Zusammensetzung, Wirkung und Verwendung der gangbarsten Verkaufartikel der Kosmetik, der chemisch-technischen Erzeugnisse.

Lehrstoff:

2. Klasse (60 Jahresstunden):

Das Verhalten des Lehrlings in der Drogerie. Die Tätigkeit des Drogisten im Laboratorium. Fachdrogistische Arbeiten (zum Beispiel Kolieren, Filtrieren, Emulgieren usw.). Wichtige Präparate (Extrakte, Tinkturen, Emulsionen, Salben, Spirituosen usw.) sollen vom Gesichtspunkt ihrer Herstellung in der Industrie besprochen werden. Die kosmetischen Erzeugnisse (Schönheits- und Hautpflegemittel, Parfümeriewaren usw.) vom Standpunkt der Herstellung und der Kundenberatung. Die chemisch-technischen Produkte, ihre Erzeugung und praktische Verwendung (Waschmittel, Desinfektionsmittel, Reinigungsmittel aller Art usw.).

Didaktische Grundsätze:

Die „Drogistenpraxis“ soll so praxisnahe wie möglich den kosmetischen, pharmazeutisch-technischen und chemisch-technischen Lehrstoff behandeln. Sie ist gleichzeitig eine Vorbereitung für die praktischen Arbeiten im Laboratorium des Gegenstandes „Botanisch-drogistisch-mikroskopisches Praktikum“. Die einzelnen Warengruppen sind nicht nur vom Standpunkt der Erzeugung, sondern auch von dem der Verkaufstechnik und Kundenberatung zu behandeln.

Durch die Aufgliederung des Stoffes ist es möglich, den Drogistenlehrling in die Vielseitigkeit seines Berufes einzuführen und Gewähr zu geben, daß er ein gut ausgebildeter Fachmann wird, der in der Praxis als Berater und Helfer seiner Kunden zu wirken vermag.

Eine Exkursion.

Botanisch-drogistisch-mikroskopisches Praktikum.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Praktische Anwendung der in den Unterrichtsgegenständen Botanik — Drogenkunde und Drogistenpraxis erworbenen Kenntnisse.

Lehrstoff:**3. Klasse (40 Jahresstunden):**

Herstellung wichtiger Produkte der Großindustrie, kosmetischer und technischer Produkte. Drogistische Untersuchungen.

Morphologische und mikroskopische Drogenuntersuchungen. Mikroskopische Untersuchung von verschiedenen Pflanzenteilen. Besprechung und Untersuchung spezieller Warengruppen (zum Beispiel Ätherische Öle, Harze usw.). Herbararbeiten. Einführung in die Schädlingsbekämpfung.

Didaktische Grundsätze:

Die Tätigkeit im Laboratorium gliedert sich in die Herstellung technischer und kosmetischer Präparate (soweit die Erzeugung durch die bestehenden Bestimmungen für den Drogisten erlaubt ist) und in die mikroskopisch-botanischen Arbeiten. Letztere schließen sich dem Botanik- und Drogenkundeunterricht zum Zwecke der wissenschaftlichen Fundierung und praktischen Untersuchung an. Es werden die wichtigsten Drogen auf Reinheit und Identität geprüft.

Eine Exkursion.

Chemisches Praktikum.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Einführung in die chemische Laboratoriumspraxis und Erwerbung der Grundbegriffe der qualitativen Analyse.

Lehrstoff:**3. Klasse (40 Jahresstunden):**

Handhabung einfacher chemischer Laboratoriumsgeräte, Einführung in die qualitative Analyse, Einzelreaktionen der Kationen sowie der einfachen Anionen.

Didaktische Grundsätze:

Die gesteigerte Verantwortlichkeit des Drogisten für die von ihm verkauften Chemikalien und Präparate setzt eine in praktischen Übungen erworbene Beherrschung der einfachen Untersuchungsmethoden voraus. Die Übungen im chemischen Laboratorium sollen im wesentlichen auf solche Untersuchungen beschränkt bleiben, die von den Schülern leicht verstanden und deren chemische Vorgänge erläutert und in Gleichungen dargestellt werden können. Voraussetzung für den Laboratoriumsunterricht ist die genaue Kenntnis der wichtigsten chemischen Apparaturen und der üblichen Gerätschaften des Laboratoriums.

Farbwarenkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Erwerbung von Kenntnissen über Anstrichmittel und einschlägige Materialwaren zur Durchführung einer sachgemäßen Kundenberatung.

Lehrstoff:**3. Klasse (40 Jahresstunden):**

Begriff der Farbe. Wichtige Pigmentfarben, Farbstoffe. Bindemittel. Lösungs- und Verdünnungsmittel. Besprechung von Holzbeizen, Lacken, Abbeizmitteln, Kittungen und Spachtelmassen sowie Hilfsmitteln der Anstrichtechnik. Die wichtigsten Anstrichwerkzeuge.

Didaktische Grundsätze:

Im Farbwarenkunde-Unterricht soll die Zusammensetzung der gebräuchlichsten Pigmentfarben und Farbstoffe und deren technische Verwendung behandelt werden. Außerdem sollen die wichtigsten Anstriche, Lösungs- und Hilfsmittel besprochen werden. Eine Einführung in die Werkzeugkunde ist notwendig. Eine sachgemäße Kundenberatung auf diesem Gebiet setzt gründliche Kenntnisse der Anstrichmaterialien und Arbeitsgänge voraus. Deshalb ist der theoretische Unterricht in enger Verbindung mit praktischen Übungen zu erteilen.

Eine Exkursion.

Gesetzes- und Giftkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, die für die Ausübung des Drogistenberufes grundlegend sind. Gründliche Einsicht in die gesetzlichen Bestimmungen des Giftverkehrs.

Lehrstoff:**3. Klasse (40 Jahresstunden):**

Bedingungen zur Erlangung der Drogistenkonzession, die Gewerbe- und Verkaufsrechte des Drogisten. Wichtige gesetzliche Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneistoffen, Drogen, Chemikalien, Farben, feuergefährlichen und explosiven Stoffen, Lebens- und Genussmitteln. Die Verkaufsrechtsabgrenzung gegen andere verwandte Berufe (Apotheker). Einführung in die Giftkunde. Wichtige gesetzliche Bestimmungen über den Giftverkehr.

Didaktische Grundsätze:

Die unterrichtliche Behandlung der einzelnen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen muß in einem seiner praktischen Bedeutung für den Drogisten entsprechenden Umfang erfolgen. Der Lehrstoff wird am besten an Hand von praktischen Beispielen erarbeitet.

Gesundheitslehre.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnisse über Bau und Funktionen der menschlichen Organe, um die Wirkung von Präparaten auf den menschlichen Körper verständlich zu machen.

Lehrstoff:**3. Klasse (40 Jahresstunden):**

Bau und Funktionen der Organe des menschlichen Körpers mit besonderer Berücksichtigung

der Grundzüge der Hygiene. Einführung in die Ernährungslehre und Reformwarenkunde. Besprechung der wichtigsten, zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate im Sinne der Konzession nach § 15 Abs. 1 Z. 14 der Gewerbeordnung.

Handhabung der Artikel für Krankenpflege. Theorie und Praxis der Ersten Hilfe bei Unglücksfällen.

Didaktische Grundsätze:

Die Gesundheitslehre soll den angehenden Drogisten mit den wichtigsten somatologischen und hygienischen Grundsätzen vertraut machen. Die Reformwaren sind besonders vom Gesichtspunkt der Kundenberatung zu besprechen.

Nomenklatur.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der lateinischen Bezeichnungen und Nomenklaturen des Drogen- und Chemikalienhandels sowie der wichtigsten Fachausdrücke.

Lehrstoff:

1. Klasse (20 Jahresstunden):

Schrift und Aussprache. Die Wortarten. Wichtige lateinische Fachausdrücke des Drogenhandels. Das Hauptwort und seine Deklination. Das Eigenschaftswort. Wörter, die zur Bildung zusammengesetzter Fachausdrücke notwendig sind. Abkürzung von lateinischen Bezeichnungen in Preislisten und auf Standgefäßen.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist an Hand weniger, aber geschickt ausgewählter Beispiele der Praxis zu erteilen. Besonders ist das Übersetzen der „Termini

technici“ Latein—Deutsch beziehungsweise Deutsch—Latein zu üben. Zum besseren Verständnis ist es zweckmäßig, die erforderlichen grammatikalischen Grundlagen, wie Deklination der Hauptwörter und die Konstruktion der Adjektive zu erwähnen.

Allgemeine Warenkunde mit Verkaufskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der wichtigsten Waren nach ihrer Herkunft und Gewinnung, nach ihren Eigenschaften und ihrer Verwendung mit besonderer Berücksichtigung der Rohstoffe und ihrer Quellen.

Lehrstoff:

3. Klasse (40 Jahresstunden):

a) Warenkunde:

Allgemeine Kenntnis der folgenden Warengruppen mit Ausnahme der eigenen Sparte, zum Beispiel Chemikalien, Gewürze.

Die wichtigsten Nahrungs- und Genußmittel, zum Beispiel Mehl, Zucker, Fleisch, Milchprodukte; Tabak.

Kautschuk, Leder, Plaste.

Metalle und Legierungen.

Glas- und Tonwaren.

Holz- und Textilindustrie.

b) Verkaufskunde:

Verkaufsgespräche und Kundenberatung. Vorlegen der Ware allgemeiner Art.

Didaktische Grundsätze:

Wie zum gleichen Unterrichtsgegenstand der kaufmännischen Berufsschulen für Bürolehrlinge (Anlage B/2).

RAHMENLEHRPLAN DER HAUSWIRTSCHAFTLICHEN BERUFSSCHULE.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Gesamtstundenzahl: 2 Schulstufen zu je 324 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht).

Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion 1)	72
Deutsch	36
Rechnen	36
Mädchenhandarbeit	180
Hauswirtschaft 2)	288
Lebenskunde	36
Gesundheitslehre	54
Kinderpflege	18
Gesamtstundenzahl ...	720

1) Der Landesschulrat kann nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht bis auf 18 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabzusetzen.

2) Der Unterrichtsgegenstand Hauswirtschaft kann erforderlichenfalls in
Kochen und Servierkunde,
Nahrungsmittellehre,
Haushaltungskunde
unterteilt werden.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL UND ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

A. Allgemeines Bildungsziel.

Die hauswirtschaftliche Berufsschule hat im Sinne des § 129 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, die Aufgabe, Mädchen, die zum Besuch der hauswirtschaftlichen Berufsschule verpflichtet sind oder die sie freiwillig besuchen, in die hauswirtschaftliche Tätigkeit einzuführen und die erworbene Allgemeinbildung zu festigen.

B. Allgemeine didaktische Grundsätze.

Es ist darauf zu achten, daß der Unterrichtsstoff der einzelnen Gegenstände mit jenem der anderen Unterrichtsfächer in lebendigen Zusammenhang gebracht wird (Konzentration des Unterrichtes).

Der Unterricht in der hauswirtschaftlichen Berufsschule muß sehr lebensnah und anschaulich

gestaltet werden. Audiovisuelle Lehrmittel und — soweit es die Unterrichtszeit erlaubt — Exkursionen sind in den Unterricht einzubeziehen.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT AN DER HAUSWIRTSCHAFTLICHEN BERUFSSCHULE.

(Die Lehrpläne für diesen Unterrichtsgegenstand werden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen von den betreffenden Kirchen [Religionsgesellschaften] erlassen und vom Bundesministerium für Unterricht gesondert bekanntgemacht werden).

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Deutsch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit zu richtigem und klarem Ausdruck in Wort und Schrift. Aufgeschlossenheit für die Schönheit der Sprache und für die Literatur.

Lehrstoff:

Ausbesserung vorhandener rechtschreiblicher und sprachlicher Mängel durch Belehrung und Übung.

Schulung der Ausdrucksfähigkeit; Wortschatzbereicherung. — Rede- und Diskussionsübungen.

Schriftverkehr der Hausfrau.

Erziehung zum richtigen Lesen. Das gute Buch; die Schundliteratur.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist so auszuwählen, daß er lebensnah und interessant ist sowie der Auffassungskraft der Schülerinnen entspricht. Die Ausbesserung auftretender sprachlicher und rechtschreiblicher Mängel ist nicht nur im Deutschunterricht, sondern auch in den anderen Unterrichtsfächern vorzunehmen. — Damit die Jugendlichen in der Freizeit wieder zum Buch greifen, ist es wichtig, sie zum Lesen anzuregen. Vor allem sollen sie mit guter Literatur der Gegenwart bekanntgemacht werden. — Bei der Erziehung zu richtigem Lesen ist auch die Kritikfähigkeit zu wecken.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr zulässig.

Rechnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Sinn für die Wirtschaftlichkeit im Haushalt. Beherrschung der hiezu notwendigen Kenntnisse aus Rechnen, Raumlehre und hauswirtschaftlicher Buchführung.

Lehrstoff:

Rechenbeispiele aus der Wirtschaftstätigkeit der Hausfrau. Herstellungskosten für Bekleidung und Mahlzeiten. Ausstattungskosten. — Wirtschaftlichkeit beim Einkauf. Der Zahlungsverkehr. Das Sparen. — Einfache hauswirtschaftliche Buchführung.

Didaktische Grundsätze:

Der Rechenunterricht muß interessant und lebensnah gestaltet werden. Die Aufgaben sind aus dem praktischen Leben (auch aus dem Koch- und Nähunterricht) zu nehmen und so auszuwählen und durchzuarbeiten, daß das wirtschaftliche Denken geschult wird. Kopfrechnen, Schätzen und Messen sind zu üben.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr zulässig.

Mädchenhandarbeit.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit, die in einem Haushalt erforderlichen Näh- und Flickarbeiten sachgemäß auszuführen. Weckung der Freude an schönen Handarbeiten und Bildung des Geschmacks. Förderung der Handgeschicklichkeit.

Lehrstoff:

Einfache, geschmackvolle Handarbeiten in zeitgemäßen Techniken. Basteln. — Handhabung und Pflege der Nähmaschine. Festigung der Grundkenntnisse im Nähen durch Arbeitsproben. Ausbessern und Anfertigen von Wäsche- und Kleidungsstücken. — Maßnahmen, Schnittgewinnung, Schnittabänderungen.

Didaktische Grundsätze:

Im Unterricht in Mädchenhandarbeit ist auf die Erziehung zu Selbständigkeit, Genauigkeit, und Wirtschaftlichkeit, Ordnung und Sauberkeit größter Wert zu legen; auf richtige Arbeitshaltung und Arbeitsweise ist besonders zu achten.

Um die Schülerinnen zu selbstständigem Arbeiten zu befähigen, ist es notwendig, daß sie auch die Schnittgewinnung, die Errechnung des Stoffbedarfes und das Zuschneiden lernen und üben. Wenn durch das verschiedene Fortschreiten der Näharbeiten der gemeinsame Unterricht der Klasse nicht mehr möglich ist, soll in Abteilungen oder Arbeitsgruppen unterrichtet werden; Einzelunterricht ist möglichst zu vermeiden.

Bei den Werkstücken ist auf das saubere Ausarbeiten der Innenseite zu achten. Das Handnähen ist zu üben.

Schöne Handarbeiten und Bastelarbeiten sollen als Zwischenarbeiten angefertigt werden.

Hauswirtschaft.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Interesse und Freude an der hauswirtschaftlichen Tätigkeit. Verständnis für eine sinnvolle durchdachte Haushaltsführung. Möglichste Selbst-

ständigkeit in der Durchführung der praktischen Arbeiten des einfachen Haushalts.

Lehrstoff:**a) Kochen und Servieren:**

Zubereitung und Speisenfolgen für den einfachen Haushalt unter Berücksichtigung der Grundzubereitungsarten, der Verschiedenheit des städtischen und ländlichen Haushalts, der Marktverhältnisse, der Jahres- und Festzeiten, des Zeitmangels der berufstätigen Hausfrau, der Erkenntnisse der Ernährungsforschung, der Preiswürdigkeit, Sparsamkeit, Resteverwertung. — Konservierungsarten. Kranken- und Kinderkost. Hausgetränke.

Grundkenntnisse im Servieren. Benehmen bei Tisch.

Aufräumarbeiten in der Küche; Pflege der Kücheneinrichtung.

b) Nahrungsmittellehre:

Richtlinien für gesunde Ernährung; tierische und pflanzliche Nahrungsmittel im Hinblick auf zweckmäßigen Einkauf, richtige Behandlung, Nährwert, Verdaulichkeit, Aufbewahrung; Genußmittel; Vorratshaltung und Konservierungsarten.

c) Haushaltungskunde:

Die Aufgaben der Hausfrau; Die Wohnung und ihre Einrichtung; Pflege der Wohnung, der Wäsche und Kleidung. — Elektrizität im Haushalt; Gefahren im Haushalt und ihre Verhütung. — Blumenpflege, Gartenbau.

Didaktische Grundsätze:

Der hauswirtschaftliche Unterricht ist lebensnah zu gestalten und hat alle Möglichkeiten zur Erziehung zu Ordnung, Pünktlichkeit, Sauberkeit, Sparsamkeit, Umsicht, Hilfsbereitschaft und Verantwortungsbewußtsein auszuschöpfen.

Es ist mehr Wert darauf zu legen, grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten richtig zu vermitteln, als zahlreiche Arbeiten durchzuführen. Bei allen Arbeiten ist auf kraft-, zeit- und materialsparende Arbeitsweise zu achten.

Im Kochunterricht sind die theoretischen Anweisungen immer in Verbindung mit dem praktischen Unterricht zu erteilen. Um die Selbsttätigkeit der Schülerinnen zu fördern und den Arbeitseifer anzuregen, ist die Kochgruppe in Arbeitsgruppen = Kochfamilien zu gliedern, von denen jede das vollständige Mittagessen für ihre Kochfamilie zubereitet. Die Lehrküche ist daher mit 3—4 Kocheinheiten, bestehend aus Herd, Abwasch, Arbeitstisch und Schrankfächern, auszustatten.

Der Unterricht in Nahrungsmittellehre ist in engstem Zusammenhang mit dem Kochunterricht zu erteilen.

Die Haushaltspflegearbeiten sind nach Möglichkeit praktisch durchzuführen.

Gartenbauunterricht ist nach Tunlichkeit in Verbindung mit praktischer Gartenarbeit zu erteilen.

Lebenskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Schaffung eines fraulichen Leitbildes als Richtlinie für die Lebensgestaltung. Verantwortungsbewußte staatsbürgerliche Gesinnung und Kenntnis der wichtigsten Einrichtungen des Staates. Richtiges Verhalten im Straßenverkehr. Berufskundliche Orientierung.

Lehrstoff:

Grundlagen der Persönlichkeitsformung. Die Frau in der Gemeinschaft. Verhältnis der Frau zu den Errungenschaften der Kultur und Technik. Die Frau als Staatsbürgerin. Aufgaben der Frau in volkswirtschaftlicher Hinsicht. Allgemeine und besondere Berufsorientierung. Gesetzliche Bestimmungen für die berufstätige Frau. Verkehrserziehung.

Didaktische Grundsätze:

Dieser Unterricht begegnet naturgemäß dem Interesse der Schülerinnen, daher entwickeln sich oft rege Diskussionen, die Gelegenheit geben, die richtige Diskussionsführung zu lehren. Als Abschluß der Diskussion ist das Ergebnis zusammenzufassen (Sicherung des Ertrages).

Gesundheitslehre.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Befähigung und Bereitschaft zur Gesunderhaltung der Familie. Kenntnis der Lebensvorgänge im menschlichen Körper, der Gefahren und Schädigungen der Gesundheit, der Hauskrankenpflege und der Ersten Hilfe.

Lehrstoff:

Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Grundkenntnisse der Ernährungslehre; Schädigungen und Störungen der Gesundheit, ihre

Ursachen und ihre Verhütung; Gesundheitsfürsorge, Körperpflege der Frau. — Erste Hilfe bei Unfällen. Hauskrankenpflege.

Didaktische Grundsätze:

Die Grundkenntnisse der Ernährungslehre sind in Verbindung mit der unterrichtlichen Behandlung des Verdauungsapparates zu vermitteln. Im Zusammenhang mit Bau und Funktion der einzelnen Organe ist jeweils die Kenntnis der richtigen Pflege und der Erkrankungen zu vermitteln. Im Unterricht in Hauskrankenpflege und Erster Hilfe ist die Durchführung praktischer Übungen notwendig. In Hauskrankenpflege ist die Anwendung von Hausmitteln (natürliche Arzneien, Wickel usw.) besonders zu erwähnen.

Kinderpflege.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Weckung der Liebe zum Kinde.

Kenntnisse und Fähigkeiten zur richtigen Betreuung und Erziehung des Säuglings und Kleinkindes.

Lehrstoff:

Säuglingspflege: Der weibliche Körper; Mutterschaft; körperliche und geistige Entwicklung des Säuglings; Ernährung und Pflege des gesunden Säuglings. Kinderkrankheiten.

Kindererziehung und -beschäftigung: Die Bedeutung der Familie für die Entwicklung des Kindes; Umwelteinflüsse; Spiel und Beschäftigung des Kindes; die Erziehung des Kindes in der Familie.

Didaktische Grundsätze:

Dieser Unterricht muß an die Erlebnisse und Erfahrungen der Schülerinnen in der Familie anknüpfen und kann durch den Besuch der Mutterberatungsstelle und des Kindergartens wertvoll unterstützt werden. Im Säuglingspflegeunterricht sind praktische Übungen im Baden und Wickeln des Säuglings durchzuführen.